Das schweizerische Bankengesetz unter spezieller Berücksichtigung seiner wirtschaftlich wichtigen Bestimmungen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctors rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der
Universität Bern

Vorgelegt von

WILLI SCHWANDER

von Basel-Stadt

Ernst Lang, Zürich 2 - 1943

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546502_0010

Das schweizerische Bankengesetz unter spezieller Berücksichtigung seiner wirtschaftlich wichtigen Bestimmungen

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doctors rerum politicarum
der hohen juristischen Fakultät der
Universität Bern

Vorgelegt von

WILLI SCHWANDER

von Basel-Stadt

Ernst Lang, Zürich 2 - 1943

Die Fakultät hat diese Arbeit am 2. März 1939 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Richard König als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

INHALTSVERZEICHNIS.

	Seite
I. Einführung	7
II. Kurzer Ueberblick über die hauptsächlichsten ausländischen Bankengesetzgebungen	8
1. Allgemeine Bemerkungen	8
2. Ursachen der Bankengesetzgebung	8
3. Ziele der Bankengesetzgebungen	8
4. Der Einfluß des Staates auf die Durchführung der Bankengesetzgebung	9
5. Der Geltungsbereich der Bankengesetze	9
6. Die Errichtung von Banken	9
7. Das Eigenkapital	10
8. Die Organe der Banken	10
9. Bankengesetz und einzelne Bankgeschäfte	11
10. Zinsen und Konditionen	12
11. Publizität	12
12. Bankprüfungen	13
13. Bankaufsichtsbehörden	13
14. Beschwerderecht	13
15. Schutz der Bezeichnung »Bank«	14
16. Strafbestimmungen	14
III. Die wirtschaftlich wichtigen Bestimmungen des schweizerischen Bankengesetzes	15
1. Geschichtliches	15
2. Die Ursachen der Bankzusammenbrüche in den letzten 30 Jahren	16
3. Der Inhalt der wirtschaftlich wichtigen Bestimmungen des Schweizerischen Bankengesetzes	20
A. Geltungsbereich des Gesetzes	20
B. Bestimmungen über die innere Organisation der Banken	41
C. Eigene Mittel und Liquidität	46
D. Jahresrechnungen und Bilanzen	80
E. Kapitalherabsetzung, besondere Bestimmungen über Genossenschaftsbanken	106
F. Spareinlagen	110
G. Verpfändungsverträge	114
H. Fälligkeitsaufschub, Stundung, Nachlaßverfahren	117
J. Besondere Vorschriften über das Nachlaß-, Sanierungs- und Konkursverfahren	129
K. Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen	134
L. Ueberwachung und Revision	147
M. Eidgenössische Bankenkommission	169
N. Das Verhältnis der Banken zur Nationalbank	170

ABKÜRZUNGEN.

G.	=	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934.
VV.	=	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (vom 26. Februar 1935).
OR.	=	Schweizerisches Obligationenrecht.
ZGB.	=	Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
SchKG.	=	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.
VV.d.BG.	=	Verordnung des Bundesgerichtes betreffend das Nachlaßverfahren von Banken und Sparkassen vom 11. April 1935/26. Februar 1936.
BGE.	=	Bundesgerichtsentscheide.

LITERATURVERZEICHNIS.

Rossy und Reimann: Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934, mit Vollziehungsverordnung vom 26. Febr. 1935. Ausgabe 1935.

Zahn: Die Bankaufsichtsgesetze der Welt. 1937.

Landmann: Entwurf eines Bundesgesetzes betr. den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen, nebst Motivenbericht. Veröffentlicht vom Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement 1916.

Leemann: Zur Einführung des Hypothekenpfandbriefes in der Schweiz. Zürich 1931.

Graner: Revidiertes Obligationenrecht und Bankengesetz. Zürich 1937.

Graner: Der Geltungsbereich des Bankengesetzes. Zürich 1937.

Liefmann: Kartelle, Konzerne und Trusts. Stuttgart 1930.

Marbach: Kartelle, Trusts und Sozialwirtschaft. Bern 1932.

Macleod: Theory and practice of banking.

Wetter: Bankkrisen und Bankkatastrophen der letzten Jahre in der Schweiz. Zürich 1918.

»Die Schweiz«, Jahrgang 1931, herausgegeben von der Neuen Helvetischen Gesellschaft.

»Die schweizerische Nationalbank 1907—1932«, herausgegeben von der Direktion der Bank.

»Das schweizerische Bankwesen«, Jahrgänge 1920—1937, herausgegeben vom statistischen Büro der schweizerischen Nationalbank.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes vom 22. Nov. 1935.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (vom 2. Febr. 1934).

I. EINFÜHRUNG.

Das schweizerische Bankengesetz ist, so sagen viele, zur Hauptsache bloß eine Kodifikation bereits unter den Banken bestehender Abmachungen. Wie bleibt daran noch Interessantes zu untersuchen?

Der Praxis sind vom Gesetzgeber viele und zum Teil sehr wichtige Probleme zur Lösung überlassen worden. Und diesen soll vor allem unsere Aufmerksamkeit gelten.

Die Arbeit beginnt mit einem kurzen Ueberblick über die ausländischen Bankengesetze, um dann zum eigentlichen Thema, den wirtschaftlich wichtigen Bestimmungen des Schweizerischen Bankengesetzes, überzugehen.

Als bekannt müssen die Geschichte, die Struktur und die Bedeutung des heutigen schweizerischen Bankwesens vorausgesetzt werden. Es sei nur der Hinweis darauf gestattet, daß unser Banksystem ein sehr vielseitiges ist und es daher schwer fallen mußte, ein für alle Banken zweckmäßiges Gesetz zu schaffen.

Die Bedeutung des heutigen Bankwesens in der Schweiz geht daraus hervor, daß minimal 50 % des gesamten Anlage- und Betriebskapitals unserer Volkswirtschaft den verschiedenen Wirtschaftssubjekten bankmäßig zur Verfügung gestellt wird.

(Vgl.: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes vom 22. November 1935, S. 18 ff., sowie die Bankenstatistik pro 1935, herausgegeben von der Schweiz. Nationalbank.)

Die internationale Bedeutung unseres Bankwesens ergibt sich daraus, daß ca. 6 Milliarden Schweizerfranken, vorwiegend durch Vermittlung unserer Banken, im Ausland Anlage gefunden haben.

(Vgl.: Prof. Bachmann: Die Schweiz als internationales Finanzzentrum, in »Die Schweiz«, Jahrgang 1931, herausgegeben von der Neuen Helvetischen Gesellschaft, S. 29 ff.)

II. KURZER ÜBERBLICK ÜBER DIE HAUPTSÄCHLICHSTEN, AUSLÄNDISCHEN BANKENGESETZGEBUNGEN.

1. Allgemeine Bemerkungen.

In dieser Arbeit die Bankengesetze verschiedener Staaten miteinander vergleichen zu wollen, wäre nicht am Platz. Es sollen hier auch nicht die einzelnen, ausländischen Bankengesetze besprochen werden. Es ist allein darzutun, wie die verschiedenen Fragen gelöst werden können, wobei hie und da angeführt wird, in welchen Ländern die Lösungen zu finden sind. Keine Bankengesetze, oder nur ganz geringe Ansätze dazu, haben Holland, England und Frankreich.

Zahn hat in seinem Werk: »Die Bankaufsichtsgesetze der Welt« (Berlin 1937) die einzelnen Bankengesetze im Wortlaut aufgeführt. Dieser Arbeit sind unsere Ausführungen auszugsweise entnommen.

2. Ursachen der Bankengesetzgebung.

Bankengesetze sind entweder als Ausfluß politischer Umstellung oder in der Erkenntnis entstanden, daß ein Bankzusammenbruch heute ganz weittragende Folgen haben kann und meistens auch hat. Wenn der Staat im Falle eines solchen Zusammenbruches schon intervenieren muß, dann soll er auch die Möglichkeit haben, eventuell diesen Vorfall zu verhüten.

3. Ziele der Bankengesetzgebung.

Die Bankgesetze erstreben:

a) eine Sicherstellung der Interessen der Einleger und der Allgemeinheit, d. h. möglichste Verlustausschaltung für Gesellschafter, Gläubiger und Allgemeinheit;

b) einen Schutz der Bank gegen ungerechtfertigte Störungen, d. h. Streben nach möglichst reibungsloser Geschäftsabwicklung;

c) eine Verhinderung des Eindringens von untauglichen Elementen, d. h. Verhütung einer Schädigung des ganzen Bankgewerbes.

Diese drei Punkte sind meistens zusammen verbunden, wobei das Hauptgewicht auf dem einen oder andern ruht.

4. Der Einfluß des Staates auf die Durchführung der Bankengesetzgebung.

Die Stellung des Staates in den Bankengesetzen ist eine verschiedene. Es lassen sich drei Hauptgruppen unterscheiden:

a) die staatlichen Organe beschränken sich auf eine bloße Registrierung der Verhältnisse;

b) der Staat sorgt für die Sicherheit von Gläubiger und Gesellschafter durch Ueberwachung der Ordnungsmäßigkeit, ohne irgendwelche wirtschaftspolitische Ziele zu verfolgen;

c) neben der Sicherheit benutzt der Staat die Bankengesetzgebung zu einer Einflußnahme auf die Wirtschaftspolitik.

5. Der Geltungsbereich der Bankengesetze.

Ist sehr verschieden. In einzelnen Ländern ist die Notenbank mit in die Regelung einbezogen. Die Erfassung von Finanzgesellschaften und ähnlichen Gebilden bietet wegen der Verschachtelungsmöglichkeit allgemein große Schwierigkeiten.

Die Bankengesetze in den USA. können nicht zum Vergleich herangezogen werden. Denn die Federal Reserve Banken und die Mitglieder des Federal Reserve Systems unterstehen einem einheitlichen, amerikanischen Bundesgesetz, während die Nichtmitgliedbanken sich den einzelstaatlichen Gesetzen unterziehen müssen.

6. Die Errichtung von Banken.

Hier treffen wir folgende Grundsätze:

a) Die Errichtung ist völlig frei (England, Frankreich).

b) Registrierungspflicht (Belgien). Das Institut hat sich bei einer amtlichen Stelle als Bank eintragen zu lassen.

c) Normativsystem (Schweiz). Zur Gründung sind bestimmte gesetzliche Erfordernisse zu erfüllen.

d) Konzessionssystem (Deutschland). Der Staat erteilt im Einzelfall die Bewilligung zur Ausübung der Banktätigkeit. Schweden z. B. erteilt die Konzession nur für 10 Jahre.

7. Das Eigenkapital.

Ein Mindestkapital wird meist nur bei Aktiengesellschaften verlangt. Die Privatbankiers haben höchstens für angemessene Proportionen zwischen eigenen Mitteln und Verbindlichkeiten zu sorgen. Interessant ist, daß man, wohl durch die Erfahrung gewitzigt, in neuester Zeit den formalen Begriff des Grundkapitals verläßt und sich dem mehr materiellen, dem der eigenen Mittel zuwendet.

Hinsichtlich des Eigenkapitals sind folgende Gesetzesvorschriften vorhanden:

a) Das Eigenkapital muß ganz vorhanden sein, d. h. das Grundkapital muß voll einbezahlt sein (Belgien, Griechenland, Polen).

b) Nur teilweise Einzahlung des Grundkapitals ist möglich (Dänemark, Finnland, Norwegen, Rumänien, Schweiz).

Unter Umständen darf das Deckungsverhältnis auch nur einen bestimmten Prozentsatz des nicht einbezahlten Kapitals in sich schließen (z. B. Norwegen 50 %).

8. Die Organe der Banken.

Der Kompetenzkreis einzelner Organe ist nicht nur durch die Bankpolitik, sondern auch durch die wirtschaftspolitischen Anschauungen des betreffenden Staates begrenzt.

Die Handlungsfreiheit der Mitglieder von Bankorganen wird im allgemeinen wie folgt beschränkt:

a) Unvereinbarkeit der Uebernahme von Verwaltungsposten in verschiedenen Organen des gleichen Instituts (Dänemark und Polen).

In England können Filialdirektoren dem »Board« angehören.

b) Vorstandsmitglieder und Direktoren unterliegen zahlreichen Beschränkungen:

ba) Verbot, in andern Gesellschaften Posten zu übernehmen, die mit einer persönlichen Haftung verbunden sind;

bb) Verbot der Tätigung von Spekulationsgeschäften;

bc) Verbot, daß hauptamtliche Mitglieder einer Bankaufsichtsbehörde einem leitenden Organ einer beaufsichtigten Bank angehören dürfen;

bd) Verbot der Gewährung von Krediten an Mitglieder des Vorstandes oder wenigstens gewisse Beschränkungen dieser Kreditgeschäfte.

9. Bankengesetz und einzelne Bankgeschäfte.

Auf die einzelnen Bankgeschäfte haben die Bankaufsichtskommissionen im allgemeinen wenig Einfluß. Für speziell wichtige Geschäfte (Spareinlagen, Kapitalexporte etc.) ist meistens eine Genehmigungspflicht vorgeschrieben.

a) Bestimmungen über das Verhältnis der eigenen Mittel zu den gesamten Verpflichtungen können eine Regelung über das Geschäftsvolumen darstellen.

Eine zahlenmäßige Relation besagt eigentlich wenig. Wichtiger ist die Methode der Relationsberechnung. Schwierigkeiten ergeben sich z. B. bei den Eventualverpflichtungen. Wie hoch sollen diese eingesetzt werden?

b) Die Liquiditätsbestimmungen sind grundsätzlich den gleichen Schwierigkeiten unterworfen. Man unterscheidet in den Gesetzen meist zwischen Kassaliquidität und Gesamtliquidität, z. B. zwischen Kassa und leicht realisierbaren Aktiven. Norwegen schreibt neben einer aus leicht realisierbaren Werten bestehenden Liquiditätsreserve vor, daß Anlagen gleicher Art innerhalb dieser Werte einen Zehntel, bzw. einen Zwanzigstel nicht übersteigen dürfen.

c) Die Kreditgewährung ist in fast allen Gesetzen auf einen bestimmten Prozentsatz, resp. ein bestimmtes Vielfaches des Eigenkapitals beschränkt.

Italien z. B. verbietet eine Häufung von Krediten an dieselbe Firma oder Person und an den gleichen Wirtschaftszweig und verlangt eine Risikoverteilung auch der Sache nach.

Kredite an den Staat werden oft diesen Beschränkungen nicht unterstellt (z. B. Norwegen).

d) Sehr oft ist auch der Erwerb von Grundstücken einer Beschränkung unterworfen.

e) Beteiligungen und Aktienerwerb sind für das moderne Bankwesen sehr wichtig, aber auch mit speziellen Risiken verbunden. Diese Geschäfte sind ganz verschieden geregelt.

In manchen Ländern bestehen keine Einschränkungen. Andere ziehen bestimmte Grenzen. So z. B. Dänemark, wo solche Aktivposten 15 % des Eigenkapitals nicht überschreiten dürfen. Handelt es sich

dabei um Beteiligungen an andern Banken, so darf diese nicht mehr als 30 % des Aktienkapitals der sich beteiligenden Bank betragen.

f) In bezug auf die Anlagevorschriften seien folgende Bestimmungen erwähnt:

fa) In der Türkei können die Banken nur bis zur Höhe ihres einbezahlten Eigenkapitals direkte Industrieanlagen vornehmen.

fb) In Italien kann der Ministerausschuß die Anlagearten und die Wirtschaftszweige bezeichnen, in denen die Anlagen vorgenommen werden müssen.

10. Zinsen und Konditionen.

Einige Balkanstaaten kennen Zinsmaxima. Italien und Deutschland können den Zins und die Konditionen einheitlich festsetzen. Im übrigen bestehen keine allgemeinen Regelungen.

In Italien kann der Ministerausschuß Zinsen und Konditionen festsetzen.

In Deutschland kann der Reichskommissär die diesbezüglichen Mehrheitsbeschlüsse der Spitzenverbände als allgemein verbindlich erklären. Er kann aber auch, im Einvernehmen mit der Reichsbank, von sich aus Vorschriften erlassen.

Belgien hat mildere Formen.

In der Schweiz haben die Banken die Absicht einer Zinsfußerhöhung auf Kassenobligationen der Nationalbank zu melden, die die Verhältnisse prüft und, je nachdem diese Prüfung ausfällt, darauf hinzuwirken sucht, daß eine Erhöhung unterbleibt.

11. Publizität.

Neben der Pflichtpublizität, in den einzelnen Ländern ganz verschieden geordnet, haben wir eine freiwillige Publizität der Banken. Diese entspringt wohl dem Gedanken, daß es im Interesse der Bank liegt, die Oeffentlichkeit über ihre Wahrnehmungen zu orientieren, dadurch als Berater, oft auch als Warner zu dienen und damit einen wohltuenden Einfluß auf die wirtschaftliche Liquidität ihrer Kunden bzw. des Landes auszuüben.

Die meisten Gesetze normieren aber eine ungleich ausgedehnte Auskunftspflicht gegenüber der Bankenkommission oder den Notenbanken.

12. Bankprüfungen.

Folgende Möglichkeiten kommen in den Gesetzen vor:

a) Die Prüfung erfolgt auf dem Wege einer rein handelsrechtlichen Revision;

b) das Gesetz schreibt eine besondere Bankrevision vor, wobei in Bezug auf die Revisionsstellen meist gewisse gesetzliche Anforderungen gestellt werden;

c) Kombination handelsrechtlicher und bankgesetzlicher Revision dadurch, daß die Revisionen ganz spezielle durch das Gesetz vorgeschriebene Requisite zu erfüllen haben und von besondern, durch die Bankaufsichtsbehörde zu konzessionierenden Bankrevisoren vorgenommen werden müssen;

d) die handelsrechtliche Revision bleibt, die Bankaufsichtsbehörde hat aber das Recht, daneben noch besondere Prüfungen zu verlangen.

13. Bankaufsichtsbehörden.

Die fachliche Zuständigkeit einer Bankaufsichtsbehörde setzt eine weitgehende Einsicht in die Verhältnisse zwischen Staatsführung und Wirtschaft voraus. Es kann sich also bei solchen Aufsichtsbehörden nicht nur um eine formell-rechtliche Angelegenheit handeln. Mit der Bankaufsicht können betraut sein:

a) Das Staatsoberhaupt oder die zentrale Regierungsgewalt: Der König (Norwegen), Ministerrat (Finnland), der Senat (Danzig). In allen Fällen ist die Delegation an Beauftragte vorbehalten.

b) Einzelne Minister: Der Finanzminister (Bulgarien, Finnland), der Wirtschaftsminister (Dänemark, Griechenland), der Innenminister (Polen).

c) Eine zu diesem Zweck speziell geschaffene Behörde. Dies ist weitaus der häufigste Fall. Es handelt sich dabei um mehrere Personen die, vornehmlich im Verein mit der Notenbank und den Regierungsorganen, ihre Entscheidungen treffen (Belgien, Italien, Norwegen in Delegation, USA., Schweiz u. a. m.).

Statt aus mehreren Personen kann diese Behörde auch nur aus einer Person bestehen.

14. Beschwerderecht.

Die Gesetze von Finnland, Italien, Norwegen, der Schweiz sehen für ganz bestimmte Fälle ein Beschwerderecht gegen Entscheide der

Bankaufsichtsbehörde an Instanzen vor, die durch die Verwaltungsorganisation des betreffenden Landes gegeben sind.

15. Schutz der Bezeichnung »Bank«.

Neben dem rein zivilrechtlichen Schutz kennen die Gesetze folgende Maßnahmen:

a) einen strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch der Bezeichnung »Bank« etc. (Belgien, Danzig, Deutschland, Italien, Türkei, Schweiz);

b) einen verwaltungsrechtlichen Schutz, indem öffentliche Stellen gegen einen Mißbrauch der Bezeichnung auf dem Verwaltungswege einschreiten (Deutschland, Italien, Schweiz);

c) schließlich werden die Bezeichnungen »Sparen« inkl. alle möglichen Wortkombinationen etc. unter Schutz gestellt (Schweiz, Italien).

16. Strafbestimmungen.

Hier lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden:

a) Die Strafen wegen Verfehlungen der Kreditinstitute resp. deren Organe, z. B. wegen Nichtbefolgung der Gesetzesvorschriften, Unredlichkeiten aller Art etc.

Diese Fälle werden im allgemeinen besonders scharf beurteilt, da sie die Interessen der Volkswirtschaft berühren.

b) Strafen gegen sog. »Bankschädiger«, z. B. Verletzung der Schweigepflicht und des Berufsgeheimnisses, unbefugte Betätigung auf dem Gebiet des Kreditwesens. Verfahren, gegen solche Personen gerichtet, die wider besseres Wissen unwahre Behauptungen aufstellen oder verbreitet haben, die geeignet sind, ein Kreditinstitut zu schädigen oder zu gefährden.

Das Fehlen eines Bankengesetzes in einem Lande will nicht heißen, daß dort keine Bindungen vorhanden sind. Denn diese können in Form von »Gentlemen agreements« bestehen und sind oft wirksamer als eine gesetzliche Regelung.

III. DIE WIRTSCHAFTLICH WICHTIGEN BESTIMMUNGEN DES SCHWEIZERISCHEN BANKENGESETZES.

1. Geschichtliches.

Professor Landmann wurde 1914 mit der Ausarbeitung eines Bankengesetzentwurfes beauftragt, den er schon im Jahre 1916 unter dem Titel »Entwurf eines Bundesgesetzes betr. den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen« dem Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement unterbreitete.

Die Kriegsjahre und die Konzentration im Bankgewerbe drängten die Vorschläge Landmann's in den Hintergrund.

Die Krise, welche 1929/1930 in den USA. begann und 1933 bei uns ihren Höhepunkt erreichte, brachte auch in der Schweiz verschiedene Banken zu Fall. Bei einzelnen Instituten mußte der Staat mit größeren Beteiligungen und Darlehen intervenieren. Damit wurden auch die Stimmen wieder laut, die einem Bankengesetz riefen. Es hatte sich auch gezeigt, daß die eigenen Organisationen der Banken, wie z. B. das Kartell der schweizerischen Großbanken, der Verband schweizerischer Kantonalbanken, die Schweizerische Bankiervereinigung und die diversen Revisionsverbände den Schwierigkeiten nicht immer rechtzeitig begegnen konnten.

Nur ein Gesetz mit klarer Formulierung, vor allem der Verantwortlichkeit und der Revisionspflichten kann hier die nötige Ordnung schaffen.

Unter dem Druck der Verhältnisse entstand das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 und die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 26. Februar 1935. Beide traten am 1. März 1935 in Kraft.

Zur Entstehung dieses Gesetzes äußerte sich Herr Präsident Bachmann wie folgt (Bericht des Präsidenten des Direktoriums an die Generalversammlung der Schweiz. Nationalbank, 1934, S. 10):

»Verschiedene Zusammenbrüche von Banken, sowie die Bundeshilfe bei der Schweizerischen Diskontbank und bei der Schweizerischen Volksbank haben dieser Gesetzgebung gerufen. Sie ist unter dem Druck der Vorgänge entstanden und wäre ohne diesen äußern Zwang kaum, keinesfalls so rasch verwirklicht worden.«

2. *Die Ursachen der Bankzusammenbrüche in den letzten 30 Jahren.*

Die Ursache eines Bankzusammenbruches kann in betrügerischen Handlungen, in einer falschen, bzw. unzulänglichen Organisation oder in einer grundsätzlich falschen Bankpolitik begründet sein. Es ist denkbar, daß auch alle Ursachen zusammen eine Bank zu Fall bringen (vgl. Wetter: Bankkrisen und Bankkatastrophen der letzten Jahre in der Schweiz. Zürich 1918).

Wenn die Organisation und die Geschäftsführung einer Bank einwandfrei ist, dann sind betrügerische oder allzu eigenmächtige Handlungen einzelner Beamter so gut wie ausgeschlossen. Das Studium der Bankzusammenbrüche zeigt, daß folgende Mängel, einzeln oder vereint, Banken zu Fall gebracht haben:

A. Mangelnde Abgrenzung der Kompetenz.

Es ist keine Seltenheit, daß der Direktor oder auch der Verwaltungsratspräsident innerhalb einer Bank eine unumschränkte Stellung einnahm und oft noch innehat. Häufig sind zwischen Verwaltungsratspräsident und Direktion verwandtschaftliche Bande geknüpft worden.

Diese Uebelstände sind schon früh erkannt und zum Teil bekämpft worden. So schrieb z. B. die Kantonalbank von Bern in ihrem Jahresbericht pro 1910:

»Bei den meisten, namentlich den ländlichen Kassen ist der Verwalter, oder, wie er sich in neuerer Zeit gerne benennen läßt, der Direktor, ziemlich unbeschränkter Herrscher in seinem Reich. Wohl hat er neben sich einen Verwaltungsrat, zusammengesetzt aus durchwegs ehrenhaften, angesehenen und in ihrem Kreise tüchtigen Leuten. Allein, diese vernehmen vom Geschäftsgang nicht viel mehr, als ihnen der Direktor mitzuteilen für gut findet, und wenn dieser eine gute Dosis Zuversicht besitzt, viel von banktechnischen Gründen und dergleichen spricht, so wagt es kaum jemand in der Gesellschaft, den gescheiten Mann zu interpellieren, auch wenn Einzelnes nicht mehr ganz geheuer zu sein scheint. Ist der Direktor gar, was nicht selten vorkommen soll, mit Ehrgeiz begabt, will er die bescheidene Kasse in eine Lokalbank, letztere in eine Handelsbank umwandeln, so ist das Unglück nicht mehr fern. Der Entwicklung folgend, greift man örtlich und geschäftlich in Regionen hinein, die man nicht kennen und nicht beherrschen kann, Verluste entstehen und werden verschleiert, bis sie, ständig anwachsend, durch irgendeinen Krach aufgedeckt werden und zur allgemeinen Verblüffung ans Tageslicht kommen.«

Denkt man beim Lesen dieser Aeußerungen aus dem Jahre 1910 nicht unwillkürlich an die Verhältnisse bei den in den letzten Jahren zusammengebrochenen oder sanierten Banken?

B. Versagen der Kontrolle.

Die Kontrolle war bisher aus zwei Gründen ungenügend:

a) wegen sachlicher Inkompetenz der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle;

b) wegen ungenügender Anpassung der Gesetze an die tatsächlichen Verhältnisse und Ausnützung dieses Umstandes in den Gesellschaftsstatuten.

Die Kontrollstelle nach alt OR. 659 ff. war das einzige, gesetzlich vorgeschriebene Kontrollorgan der Gesellschaft. Das Gesetz gab den Revisoren nur eine ganz formelle Prüfungsmöglichkeit. Dieser bloß formalen Prüfung wegen war eine ausgesprochen fachliche Eignung der Bankrevisoren nicht nötig. Man achtete mehr auf Personen mit gutem Namen, die man später in den Verwaltungsrat wählen konnte.

Ganz abgesehen davon bestand eine ausgesprochene Interessenkollision. Denn faktisch war die Sache doch so, daß der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Mitglieder der Kontrollstelle zur Wahl vorschlug, sei es direkt, sei es dadurch, daß einzelne Aktionäre die Namen der zu Wählenden auf Wunsch des Verwaltungsrates an der Generalversammlung in Vorschlag brachten.

Aus Gründen der Diskretion ist ein solches Vorgehen durchaus verständlich. Die Kontrollstelle wurde aber dadurch tatsächlich nicht dem Verwaltungsrat koordiniert, sondern untergeordnet. Auf jeden Fall stand die bisherige Kontrollstelle bei den Banken der Verwaltung ungleich näher als der Generalversammlung. Grundsätzlich das gleiche gilt für viele interne Inspektorate. Nach OR. hat die Kontrollstelle ihren Bericht an die Generalversammlung zu erstatten, muß also unter Umständen gegen die Personen auftreten, denen sie ihre Funktion und damit auch ihr oft beträchtliches Einkommen verdankt. Und damit ist die Kollision vorhanden.

Hätte nicht der Verwaltungsrat die Möglichkeit einer intensiven Kontrolle?

Ist Kontrolle eine Aufgabe des Verwaltungsrates?

In jedem Verwaltungsrat befinden sich Personen, die nicht absolut verschwiegen sind. Schon die geschäftliche Diskretion, die beim Bankgeschäft ja besonders groß sein muß, verbietet daher eine per-

sönliche Kontrolle durch den gesamten Verwaltungsrat. Wichtiger ist, daß der Verwaltungsrat in erster Linie Geschäfte zu tätigen hat. Die Erwerbsfunktion ist Hauptarbeit des Verwaltungsrates.

Außerdem ist oft der Verwaltungsrat eine Vertretung der Großaktionäre oder solcher Kreise, die ihre Interessen nicht nur an der Generalversammlung, sondern bei allen wichtigen Entscheidungen gewahrt wissen wollen.

Das hat zur Folge, daß neben sachkundigen auch solche Personen in einen Verwaltungsrat gewählt werden, die im Geschäftsleben einen großen Einfluß besitzen und ausüben.

Das Gesetz hat deshalb an Stelle eines Befähigungsnachweises für die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Verantwortlichkeit statuiert, die aber nach altem OR. sehr lückenhaft war. Daher kam der Ruf nach verschärften Verantwortlichkeitsbestimmungen im allgemeinen.

Bei wenigstens einigermaßen bedeutenden Gesellschaften kommt dazu die praktische Schwierigkeit, den Verwaltungsrat über jedes einzelne Geschäft eingehend zu orientieren und den ganzen Betrieb wirklich seiner Kontrolle zu unterstellen.

Die Kontrollpflicht des Verwaltungsrates muß somit ganz klar abgegrenzt werden, wenn man die Haftung desselben erhöhen will. Ob man aber für alle Unternehmungen, die einen Verwaltungsrat besitzen, im Gesetz eine allgemein zweckmäßige Umgrenzung festlegen kann? Wir möchten dies sehr bezweifeln.

Wie das Bankengesetz diese äußerst wichtige Frage löst, werden wir weiter unten sehen. Hier sollten nur diese grundsätzlichen Schwierigkeiten etwas beleuchtet sein.

C. Mangelnde Risikoverteilung.

Kredite an einzelne Schuldner werden stark erhöht, sind manchmal sogar größer als das Eigenkapital der Bank. Die Bank wird dadurch vom Schuldner abhängig und die Versuchung in solchen Fällen, gutes Geld dem schlechten nachzuwerfen, kann für eine Bankleitung sehr groß sein.

Solche Ueberhöhungen sind dadurch erklärbar, daß die Grenze zwischen Betriebs- und Anlagekredit nicht klar erkannt wurde. Dazu kommt, daß es viel Mut braucht, einmal groß gewordene Kredite rechtzeitig abzustoppen.

Sobald Betriebskredite zu Anlagekrediten werden, nimmt die Bank

nur am Risiko, nicht aber am Gewinn des Unternehmens teil. Ganz typisch war in dieser Hinsicht der Fall der Bank in Burgdorf; auch der Zusammenbruch der Bank in Zofingen ist zum Teil auf diese Ursache zurückzuführen, sowie teilweise die früheren Bankzusammenbrüche. (Vgl. Wetter a. a. O.)

D. Ueberschreitung der natürlichen Geschäftsrayons.

Die Raiffeisenkassen leisten vielfach den Beweis dafür, daß ein Kreditinstitut auch ohne bankgeschäftliche Routine und Erfahrung erfolgreich geführt werden kann, wenn es seine Tätigkeit auf ein kleines Gebiet beschränkt. Man kennt den Einzelnen, steht ständig in Kontakt mit ihm, kennt seinen Charakter, die Bonität seines Geschäftes, kurz, man weiß sofort aus eigener Erfahrung, ob eine Kreditgewährung ein anormales Risiko in sich schließen würde. Sobald dagegen ein Kreditinstitut sein ihm natürlich gegebenes Tätigkeitsgebiet überschreitet, sind größere Verluste in den wenigsten Fällen zu vermeiden. Im internationalen Kreditgeschäft ist diese Gefahr besonders groß.

E. Ungeeignete Beschaffung von Mitteln und falsche Krediterteilung.

Die Thurgauische Hypothekenbank hat in den Jahren 1910—1912 die Mittel zur Gewährung von Hypothekarkrediten und zur Einlösung fälliger Obligationen durch Begebung von Eigenwechseln aufzubringen versucht (vgl. Wetter a. a. O. S. 43). Die Schweizerische Volksbank hat in Zeiten der Hochkonjunktur (1928—1929) sehr große Beträge in Form von Obligationen und Anteilscheinen hereingenommen, um sie hochverzinslich wieder auszuleihen, damit früher erlittene Verluste dadurch hätten ausgeglichen werden sollen.

Verschiedene Banken sind das Opfer der unrichtigen Finanzierung des Aktivgeschäftes geworden.

(Vgl. auch: Dr. Jakob Leemann: Zur Einführung des Hypothekenpfandbriefes in der Schweiz, 1931.)

Dieser kurze Ueberblick über die Ursachen der Bankzusammenbrüche zeigt, daß das Bankengesetz, wenn es sein Ziel erreichen soll, folgende Anforderungen zu erfüllen hat:

1. Es muß klare Bestimmungen über die innere Organisation unter Anführung speziell wichtiger Geschäftszweige aufstellen.

2. Es muß die eindeutige Regelung von Kontrolle und Revision enthalten.

3. Es muß neben Bestimmungen über die Liquidität auch Vorschriften über das Verhältnis der gesamten Verbindlichkeiten zu den eigenen Mitteln einer Bank aufweisen.

4. Es muß die Verantwortlichkeit scharf umschreiben und die personellen Momente eindeutig regeln.

3. Der Inhalt der wirtschaftlich wichtigen Bestimmungen des Schweizerischen Bankengesetzes.

A. Geltungsbereich des Gesetzes.

Der Geltungsbereich des Bankengesetzes wird durch die Art. 1, 2 und 53 G. und die Art. 1 bis und mit 5, lit. a VV. umschrieben und geregelt.

Art. 1 G.:

Diesem Gesetz unterstehen die Banken, Privatbankiers (Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und Sparkassen sowie diejenigen bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Alle diese Unternehmen werden nachstehend Banken genannt.

Diesem Gesetz nicht unterstellt sind insbesondere:

a) Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, unter Vorbehalt der Art. 7 und 8 (siehe S. 171 ff.);

b) Industrielle und kommerzielle Finanzgesellschaften, auch wenn sie sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen;

c) Börsenagenten und Börsenfirmen, die neben dem Handel mit Wertpapieren und den damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäften keinen eigentlichen Bankbetrieb führen;

d) Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten, die lediglich die Gelder ihrer Kunden verwalten und keinen eigentlichen Bankbetrieb führen;

e) die Kreditkassen mit Wartezeit.

Unternehmen, welche diesem Gesetz nicht unterstehen, dürfen weder in der Firma, noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes, noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck »Bank« oder »Bankier« in irgend einer Wortverbindung verwenden.

Die eidgenössische Bankenkommission entscheidet im Zweifel, ob ein Unternehmen diesem Gesetz untersteht.

Die Schweizerische Nationalbank (unter Vorbehalt der Art. 7 bis 10 (siehe S. 117 ff.), die Pfandbriefzentralen und die Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft fallen nicht unter dieses Gesetz; sie werden von Abs. 3 nicht berührt, dagegen findet Art. 48 (siehe S. 144 ff.) auf sie Anwendung.

Die moderne Bank ist Geldanlage- und Kreditinstitut zugleich. Wirtschaftlich gesehen ist sie vorwiegend Vermittlerin, während dies

rechtlich in den wenigsten Fällen klar erkennbar ist. In Ergänzung von Art. 1, Abs. 1 G. hat die eidg. Bankenkommission den Begriff »Bank« wie folgt definiert:

»Bank« ist eine mit eigenem Kapital oder Garantiekapital ausgestattete, in der Form des Einzelinhabers, der Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Stiftung oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft gewerbsmäßig betriebene Unternehmung, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, einerseits die eigenen — oder die vom Publikum entgegengenommenen Gelder in Form gewerbsmäßiger Krediterteilung oder Kreditvermittlung nutzbringend anzulegen, und anderseits den nationalen und internationalen Zahlungsverkehr zu erleichtern.«

(Vgl. BGE. vom 18. Juni 1936 i. S. Kredit- und Sanierungsgesellschaft »Tis«, Zürich, sowie den Bericht des Kommissionspräsidenten Ständerat Dr. G. Keller zum rev. Obligationenrecht vom 8. Dezember 1936. S. 6.)

(Alles zit. bei Dr. P. Graner: Revidiertes Obligationenrecht und Bankengesetz, S. 298/299. Geltungsbereich S. 23.)

Die Bestimmungen des Art. 1 Abs. 1 G. sind nicht als vollständig und abschließend zu betrachten. Es gibt beispielsweise Sparvereine, Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Konsumsparkassen u. a. m., die alle Merkmale einer Bank aufweisen und deshalb dem Bankengesetz unterstellt sind.

Das Gesetz stellt bei seiner Beurteilung in erster Linie auf die öffentliche Empfehlung zur Entgegennahme fremder Gelder, d. h. auf die Passivgeschäfte einer Bank ab. Die Bankenkommission hat also durch ihre Begriffsumschreibung das Gesetz gewissermaßen ergänzt.

Hauptmerkmal der Bank ist das Aktivgeschäft, die Krediterteilung. Außerdem sollen die Banken zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs in- und außerhalb unseres Landes beitragen. Diese Funktion, die ja nicht ohne weiteres beweisbar ist, dürfte indessen, beim Entscheid über die Unterstellung einer Bank unter das Gesetz, nicht ausschlaggebend sein.

Die Erteilung von Kredit, gleichgültig, ob aus eigenen oder fremden Mitteln, ist das Charakteristikum der Bank.

Eine andere Betrachtungsweise gibt es, wenn man das ganze Banksystem wirklich erfassen will, nicht. Die Auffassung von Macleod (Theory and practice of banking), daß die Ausleihung von eigenem Kapital bloß die Funktion eines Kapitalisten sei, ist an sich richtig. Jede Krediterteilung hat aber ihre ganz bestimmten Wirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft und deshalb wäre ein Gesetz unvollkommen, wenn es Banken, welche nur mit eigenen Mitteln arbeiten, nicht erfassen würde. Zudem können sich unter dem formalen Be-

griff der eigenen Mittel große Beträge fremden Geldes verbergen. Man denke z. B. nur an die seinerzeitigen Verhältnisse bei der Schweiz. Volksbank.

Art. 1 VV.:

Alle Firmen, die als Banken dem Gesetz oder als Finanzgesellschaften den Art. 7 und 8 des Gesetzes (siehe S. 171 ff.) unterstehen, haben sich bei der Bankenkommission bis zum 30. April 1935 anzumelden.

Firmen, die über ihre Unterstellungspflicht in Zweifel sind, können von der Bankenkommission darüber einen Entscheid gemäß Art. 5 (siehe S. 80) verlangen.

Firmen, die sich nicht anmelden, von denen die Bankenkommission jedoch annehmen kann, daß sie dem Gesetz oder den Art. 7 und 8 des Gesetzes unterstehen, werden von ihr unter Ansetzung einer Frist zur Anmeldung aufgefordert.

Der Anmeldung sind beizulegen:

a) die Statuten und Organisationsreglemente gemäß Art. 3, Abs. 1, des Gesetzes (siehe S. 41);

b) die letzte Jahresrechnung, umfassend Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung; Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, haben die Jahresrechnung nicht beizulegen.

Die Bankenkommission ist befugt, außer den Unterlagen nach Abs. 4 weitere Aufschlüsse zu verlangen, die zur Abklärung der Unterstellungspflicht erforderlich sind.

Art. 2 VV.:

Die Bankenkommission legt ein öffentliches Verzeichnis der als Banken dem Gesetz und der als Finanzgesellschaften den Art. 7 und 8 des Gesetzes unterstehenden Firmen an.

Die Bankenkommission kann sich aus den Statuten etc. von Anfang an ein wertvolles Urteil über die Struktur unseres Bankgewerbes bilden und weiß, auf Grund des Studiums dieser Unterlagen, genau, wo gewisse Mängel in der Organisation sein können. Diese Kenntnis ist für die spätere Kontrolle und die Anregungen an die Banken von großem Wert.

Die Oeffentlichkeit des Registers nach Art. 2 VV., das übrigens auch als Anhang zur Bankenstatistik der Nationalbank erscheint, ist deshalb nützlich, weil jedermann sofort wissen kann, ob ein bestimmtes Institut dem Gesetz untersteht oder nicht. Es gibt eben Banken, die den Ausdruck »Bank« in ihrer Firma nicht besitzen. Bei den Finanzgesellschaften sind die Verhältnisse noch viel unklarer, sodaß hier ein solches Register wohltuend wirkt.

Art. 3 VV.:

Eine Empfehlung von bankähnlichen Finanzgesellschaften und Privatbankiers zur Annahme fremder Gelder ist im Sinne des Gesetzes als öffentliche zu betrachten, wenn die Empfehlung durch die Presse, durch Rundschreiben an Personen, die nicht zur Kundschaft gehören, oder durch sonstige Auskündigung in den Schaufenstern oder außerhalb der Geschäftsräume verbreitet wird.

Bankähnliche Finanzgesellschaften und Privatbankiers, die im Zweifel sind, ob ihre Empfehlungen zur Annahme fremder Gelder als öffentliche zu gelten haben, können von der Bankenkommission darüber einen Entscheid verlangen.
Die Bankenkommission entscheidet im Einzelfall, ob eine öffentliche Empfehlung nach Abs. 1 vorliegt.

Art. 5, lit. a VV.:

Die Bankenkommission entscheidet:
a) ob eine Firma als Bank dem Gesetz oder als Finanzgesellschaft den Art. 7 und 8 des Gesetzes untersteht;

Art. 5, Abs. 2 VV.:

Die Entscheide der Bankenkommission sind den betreffenden Banken oder Finanzgesellschaften unter Angabe der Gründe sowie unter Hinweis auf Art. 24 des Gesetzes (siehe S. 170) schriftlich mitzuteilen.

Unter lit. C des Kreisschreibens der Bankenkommission vom 28. Februar 1936 wird der *Begriff der öffentlichen Empfehlung zur Annahme fremder Gelder* wie folgt präzisiert:

In Art. 4, Abs. 4, Art. 5, Abs. 2 und Art. 6, Abs. 6 des Bankengesetzes sind Ausnahmebestimmungen für diejenigen Privatbankiers aufgestellt, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Der Begriff der öffentlichen Empfehlung ist in Art. 3, Abs. 1 der Vollziehungsverordnung umschrieben. Diese Umschreibung bedarf noch in folgenden Punkten einer Erläuterung:

a) Zur »Kundschaft« einer Bank gehören nur Personen, die auf ihren Namen bei dieser Bank Geld angelegt haben oder mit derselben sonst in Geschäftsverbindung stehen. Jede organisierte Werbung, die an Personen gerichtet ist, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, fällt demnach unter den Begriff der öffentlichen Empfehlung. Sofern eine Bank ein Kundenregister führt, darf sie in dasselbe nur Kunden im erwähnten Sinn aufnehmen.

b) Oeffentliche Auskündigungen, wie »wir besorgen alle Bankgeschäfte« und ähnliche, schließen auch die Annahme fremder Gelder in sich, haben somit die Bedeutung einer öffentlichen Empfehlung zur Annahme fremder Gelder.

Für die Revisionspflicht ist indessen der Zeitpunkt der Werbung und der Annahme von Publikumsgeldern nicht maßgebend. Solange die Gesellschaft noch im Besitz der fremden Gelder, die sie auf diese Weise in ihre Verfügungsmacht gezogen hat, ist, untersteht sie der Revisionspflicht. Die Revisionspflicht soll, wie wir weiter unten noch sehen, u. a. auch den Gläubigern der Bank eine gewisse, indirekte Sicherheit bieten. Dies wäre aber illusorisch, wenn die Bankrevision nur dann erfolgen würde, wenn, bzw. solange die Bank sich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt. Die Revision hat so lange zu dauern, als der Bank fremde Gelder in irgend einer Form anvertraut sind.

(Vgl. Graner a. a. O. S. 80, die Sten. Bulletins des Stände- und Nationalrates pro 1934, sowie die Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Motor Columbus, Aktiengesellschaft für elektrische Unternehmungen, Baden; Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen, Zürich, u. a. m.)

Die Abgrenzung des Begriffes »*Kundschaft*« ist nicht so einfach. Als Kunden fallen vor allem Kontokorrentinhaber, dann aber auch solche Personen in Betracht, die der Bank in irgend einer andern Form Geld oder andere Vermögenswerte anvertraut haben. Auch die Schuldner der Bank sind natürlich als Kunden zu betrachten.

Schwieriger und speziell für Privatbankiers wichtig wird die Frage, wenn es sich um sog. Dienstleistungsgeschäfte handelt. Man denke z. B. an die Safe-Vermietung etc. Wir sind der Auffassung, daß Dienstleistungsgeschäfte ein Kundenverhältnis begründen. Denn diese Geschäfte werden ja nur in der Hoffnung getätigt, den »Kunden« zu andern Aufträgen zu bewegen, wie z. B. Couponsinkasso, Börsenaufträgen, Vermögensverwaltungen etc., sowie den damit zusammenhängenden Funktionen, an denen die Bank dann etwas verdient. Zudem setzen die Dienstleistungen bereits ein weitgehendes Vertrauensverhältnis des »Kunden« zur Bank voraus. Sobald aber ein spezielles Vertrauens- oder Vertragsverhältnis (Vermögensverwaltung, Safemietevertrag etc.) besteht, darf von einem Kundschaftsverhältnis gesprochen werden.

Nur die dem Gesetz unterstellten Unternehmungen dürfen die *Bezeichnung »Bank« oder »Bankier«* tragen. Damit ist eine ganz klare Abgrenzung geschaffen, und der Sparer, sowie die mit der Materie weniger vertrauten Kreise können schon, gestützt auf die Firma, entscheiden, ob sie die im Gesetz vorgeschriebenen Privilegien besitzen oder nicht, bzw. ob das Institut, dem sie ihr Geld anvertrauen wollen, die Pflichten des Gesetzes zu erfüllen hat.

Es gibt allerdings Firmenbezeichnungen, aus denen dies nicht ohne weiteres ersichtlich ist. Die eine solche Bezeichnung führenden Banken haben aber entweder meist einen relativ engen Kundenkreis oder sind dann so allgemein bekannt, daß jedermann weiß, daß dieses Institut dem Bankengesetz unterstellt ist. Im übrigen liegt es im Interesse jeder Bank, daß ihre Unterstellung unter das Bankengesetz der Allgemeinheit gegenüber klar kenntlich gemacht wird. Schließlich kann man sich an Hand des öffentlichen Verzeichnisses der dem Gesetz unterstellten Banken die gewünschte Klarheit verschaffen.

Nicht unter das Gesetz fallen:

a) Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

Diese haben allerdings ihre Jahresrechnungen der Nationalbank einzureichen (Art. 7 G. Siehe S. 171).

Da die Nationalbank berechtigt ist, über die Bilanz alle ihr nötig erscheinenden Auskünfte zu verlangen, ist die Möglichkeit einer Gesetzesumgehung über diese Gesellschaften ziemlich klein, umsomehr, als die Finanzgesellschaften doch ohne Zweifel nur direkt oder dann indirekt durch ein Bankenkonsortium an den Kapitalmarkt gelangen können.

Außerdem haben die nicht dem Gesetz unterstellten, bankähnlichen Finanzgesellschaften die Pflicht, die Nationalbank gemäß Art. 8 G. (siehe S. 174) zu benachrichtigen, falls sie einen Kapitalexport tätigen wollen. Da die Nationalbank ihr Veto einlegen kann, sind hier die Interessen des Landes, wenigstens vom Standpunkt der Währung aus, gewahrt.

In der Praxis der Bankenkommission hat sich folgende Definition für den Begriff einer Finanzgesellschaft herausgebildet:

Eine Finanzgesellschaft ist jede als juristische Person gegründete Unternehmung, die ihre Gesellschaftsaktiven in Form der Krediterteilung oder Effektenübernahme bei ein- oder mehreren Gesellschaften anlegt mit der Absicht, entweder in den finanzierten Gesellschaften Kontrollfunktionen oder sonstige Gesellschaftsinteressen auszuüben oder durch weitverzweigte Verteilung des Risikos eine sichere und gutverzinsliche Kapitalanlage zu erreichen.
(Vgl. Graner, a. a. O. S. 92. Geltungsbereich S. 58/59.)

Die Unterstellung, resp. Nichtunterstellung solcher Finanzgesellschaften unter das Bankengesetz wird durch das Rundschreiben der Bankenkommission vom 9. September 1935 wie folgt geregelt:

1. Nach Art. 1, Abs. 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (nachstehend Gesetz genannt) gelten die *bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen,* als Banken und sind als solche dem Gesetz unterstellt.

Diejenigen *bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen,* unterstehen dagegen nur den Art. 7 und 8 des Gesetzes, während die *industriellen und kommerziellen Finanzgesellschaften* dem Gesetz überhaupt nicht unterstellt sind (Art. 1, Abs. 2, lit. a und b).

2. Merkmal der *bankähnlichen* Finanzgesellschaft ist die Anlage der Gesellschaftsaktiven bei einer grundsätzlich unbeschränkten Zahl von Unternehmen, die unter sich und mit der Finanzgesellschaft keine wirtschaftliche Einheit bilden. Es scheiden somit alle diejenigen Finanzgesellschaften aus und werden nicht bankähnlich behandelt, die ihre Beteiligung und ihre Finanzierungstätigkeit lediglich auf zum gleichen Konzern gehörige Unternehmen beschränken.

Im Einzelfall wird die Bankenkommission für den Unterstellungsentscheid auf die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich aus der Bilanz ergeben, abstellen. Sie wird also eine Finanzierungsgesellschaft, die sich zwar nach den Statuten als bankähnliche charakterisiert, faktisch aber zum gleichen Konzern gehörige Unternehmen finanziert, nicht als bankähnliche Gesellschaft betrachten. Sobald aber eine solche Gesellschaft ihre Tätigkeit über diesen Kreis hinaus erweitert, hat sie dies der Bankenkommission zu melden und sich dem Gesetz zu unterstellen (so-

fern sie sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt) oder nur den Art. 7 und 8 des Gesetzes (sofern sie sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt).

3. Eine *öffentliche Empfehlung zur Annahme fremder Gelder* liegt vor, wenn eine bankähnliche Finanzgesellschaft Publikumsgelder irgendwelcher Art entgegennimmt (beispielsweise in der Form von Obligationen oder Kassascheinen), sei es, daß die Gelder vom Publikum direkt oder durch Vermittlung eines Dritten, z. B. einer Bank, entgegengenommen werden. Solange eine bankähnliche Finanzgesellschaft mit fremden Geldern arbeitet, die sie durch öffentliche Empfehlung angezogen hat, gilt sie als Gesellschaft, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt. Eine öffentliche Empfehlung zur Annahme fremder Gelder liegt nicht vor, wenn eine bankähnliche Finanzgesellschaft ausschließlich von einer Bank finanziert wird, also nur dieser Bank gegenüber Schuldnerin ist. In diesem Fall hat jedoch die Revisionsstelle, welche die finanzierende Bank revidiert, ihre Untersuchungen auch auf die betreffende Finanzgesellschaft auszudehnen.

Die Bankenkommission wird auch in der Frage der öffentlichen Empfehlung auf die tatsächlichen Verhältnisse abstellen. Eine bankähnliche Finanzgesellschaft, die nach den Statuten Obligationen ausgeben oder sonst Publikumsgelder entgegennehmen kann, von dieser Möglichkeit aber bisher keinen Gebrauch gemacht hat, untersteht demnach nur den Art. 7 und 8 des Gesetzes. Sobald sie jedoch davon Gebrauch macht, hat sie die Bankenkommission zu benachrichtigen und sich gemäß Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes als Bank dem Gesetz zu unterstellen.

4. Die Bankenkommission wird die *Liquiditätsvorschriften* für die bankähnlichen Finanzgesellschaften, die gemäß Art. 1, Abs. 1, des Gesetzes als Banken gelten, in angemessener Weise erleichtern.

5. Unternehmen, die nach ihrer Geschäftstätigkeit dem Bankengesetz oder einzelnen Bestimmungen desselben unterstehen, die in Betracht fallenden Vorschriften aber nicht erfüllen, sind nach Art. 46 oder 51 des Gesetzes strafbar (siehe S. 143 ff.).

(Vgl. auch Graner a. a. O. S. 93 und Geltungsbereich S. 59, dem wir hier und im folgenden stellenweise folgen.)

Die Finanzgesellschaften sind eigentlich die Fortsetzung der Kapitalanlage- und Effektenübernahmegesellschaften, auf die wir anläßlich der festen Beteiligungen noch zu sprechen kommen. In gewissem Umfang üben die Finanzgesellschaften auch Kontrollfunktionen aus.

Zweck der *Finanzgesellschaft* ist, das nötige Geldkapital zu beschaffen, sei es zur Erweiterung oder zur Errichtung von Unternehmen, sei es zu Beteiligungen an solchen. Diese Beteiligungen können in Form von Krediterteilungen oder Aktienübernahmen erfolgen.

Unter die Finanzgesellschaften werden auch die Finanz-, teilweise auch die Bilanztrusts und die Industrieholdingsgesellschaften subsumiert. Diese sollen alle dem gleichen Konzern angehörenden Unternehmungen zusammenfassen und in einheitlicher Weise finanzieren.

Eine Finanzgesellschaft gilt dann als bankähnlich, wenn sie sich mit der Finanzierung einer grundsätzlich unbeschränkten Anzahl

von Unternehmen befaßt, die weder mit ihr, noch unter sich eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Sobald die Finanzierungen sich auf zum gleichen Konzern gehörige Unternehmungen beschränken, die unter sich und mit der Finanzgesellschaft eine wirtschaftliche Einheit bilden und gegenseitig untereinander im Kontrollverhältnis stehen, wird die Finanzierungsgesellschaft eine kommerzielle oder industrielle sein, je nachdem die Finanzierungstätigkeit sich auf Handels- oder Industrieunternehmungen bezieht.

Jede Finanzgesellschaft, die nur ein Glied eines Großunternehmens kommerzieller oder industrieller Art darstellt, fällt also unter diesen Begriff. Das ist z. B. der Fall, wenn eine Finanzgesellschaft sich an einem Unternehmen beteiligt mit dem Zweck, daß dadurch ein anderes ihr nahestehendes Unternehmen Aufträge erhält. Entscheidend ist u. a. auch, daß diese Beteiligungen die Förderung eines einzigen industriellen oder kommerziellen Betriebes im Auge haben.

(Vgl. Graner, a. a. O. S. 92 ff. und Geltungsbereich S. 74. Bundesgerichtsentscheide vom 1. April 1936 i. S. Motor Columbus AG., Baden; Schweiz. Gesellschaft für Kapitalanlagen, Zürich, u. a. m.)

Liefmann bezeichnet als *Konzerne* eine Zusammenfassung rechtlich selbständig bleibender Unternehmungen zu einer Einheit in produktionstechnischer, verwaltungstechnischer, kommerzieller und namentlich finanzieller Hinsicht. (Liefmann: Kartelle, Trusts etc., S. 275.) Der Konzern ist also ein verstärktes Kartell, d. h. die im Kartell üblichen Verträge werden durch das viel wirksamere Mittel der Beteiligung ersetzt. Die mit Geld begründete Bindung ist ungleich dauerhafter als eine bloß vertragliche.

Der Konzern kann also grundsätzlich die gleichen Ziele verfolgen wie das Kartell. Er kann ebenfalls zu einer Monopolstellung hin tendieren.

Als Konzern sind alle kapitalmäßig, kreditmäßig, pachtmäßig oder personell entstehenden Unternehmungsverflechtungen zu bezeichnen, die aus irgendwelchen Erwerbs- oder Machtgründen erfolgen, ohne jedoch imstande zu sein, die interessenverknüpfenden Unternehmungen unter sich so eng zu binden, daß von einer absoluten Wirtschaftseinheit, bzw. von einer Unterstellung der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der dezentralisierten Unternehmen unter einheitlichen Dispositionswillen gesprochen werden könnte. (Vgl. Marbach: Kartelle, Trusts und Sozialwirtschaft, S. 313.)

Die Kapitalverflechtungen sind also nur dann konzernmäßig, wenn

sie Interessenverknüpfungen verschiedensten Grades bewirken, ohne aber zu einer so weitgehenden Kontrolle zu führen, daß dadurch das Resultat einer Fusion oder eines Trusts erreicht werden könnte. Der Konzern ist nicht immer Resultat eines bestimmten Planes. So sagt Felix Pinner im Berliner Tageblatt Nr. 411, 1929, unter dem Titel Konzernpublizität das Folgende (zit. bei Marbach .a a. O. S. 318):

»Zwischen der gesunden fruchtbaren Konzentration mit ihrem organisierten Korrelat zweckmäßiger Dezentralisation und der ungesunden, allerlei Schleichwege einschlagenden Konzentriererei sind die Grenzen höchst flüssig. Aus der elastischen Kapitalisierungsmethode, die durchaus legal sein kann, wird sehr schnell das Kartenhaus unsolider Kreditmultiplikation ohne ausreichende Substanzgrundlagen. Aus einer die Uebersichtlichkeit fördernden Konzerngliederung, einer die Verantwortlichkeit stärkenden Arbeits- und Leistungsverteilung, kann ungewollte und schließlich auch gewollte Bilanzverschleierung werden. Derselbe Vermögenswert erscheint hier als Forderung, dort als Schuld, hier als Effektenbesitz, dort als Pfandrecht. Bürgschaften und Avale werden durcheinandergequirlt, und von alledem geben die Bilanzen denen, die sie von außen betrachten, ja sogar auch manchmal denen, die sie eigentlich von innen zu kennen verpflichtet wären, keine Kenntnis. Wochen und Monate sollen Aufsichtsratsmitglieder der Frankfurter Allgemeinen versucht haben, Klarheit in das Labyrinth der unterirdischen Konzerngänge dieser Gesellschaft zu bringen. Wochen- und monatelang haben sie den Faden der Ariadne nicht gefunden und selbst die Direktion wußte schließlich nicht in allen Teilen des von ihr angelegten Dachbaues mehr Bescheid.«

Aehnliche Verhältnisse bestanden bei folgenden Konzernen: Karstadt, Schultheiß, Nordwolle, Royal Mail, Oustric, Gualino etc. Beim Trust wird, im Gegensatz zum Konzern, von einer einzigen Stelle aus disponiert. Die dem Trust angeschlossenen Unternehmungen verlieren ihre wirtschaftliche Selbständigkeit, was nach außen hin nicht immer sichtbar ist. Ein Trust entsteht aus konsequent durchgeführter Rationalität. Dies braucht beim Konzern nicht der Fall zu sein. Vielmehr spielen hier Spekulations- und Machtgelüste eine nicht zu unterschätzende Rolle. Ihre Verwirklichung verdanken sie dem Effektenkapitalismus und seinen ausschließlich spekulativen, verschwenderischen und kapitalfehlleitenden Auswüchsen.

Die Gerichtsverfahren der letzten Jahre haben ganz deutlich ergeben, daß die Grenze zwischen Spekulation und Verbrechen überaus flüssig ist. Die Banken sind an diesen Auswüchsen in großem Maße mitschuldig, wenn schweizerische Verhältnisse auch nicht im Vordergrund stehen. Man denke nur an die unsinnigen Konzerne eines Stinnes oder eines Castiglioni.

Bankähnliche Finanzgesellschaften liegen, wie bereits erwähnt, dann vor, wenn sie sich an einer grundsätzlich unbeschränkten Zahl von Unternehmungen beteiligen, die weder unter sich noch mit der Finanzgesellschaft eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Was heißt »eine wirtschaftliche Einheit bilden«? Weder Gesetz noch Vollziehungsverordnung sagen Genaueres darüber aus. Eine wirtschaftliche Einheit bilden heißt in erster Linie ein gemeinsames wirtschaftliches Ziel verfolgen, vor allem in der Form des Strebens nach Steigerung der Rentabilität der angeschlossenen Betriebe und Unternehmungen.

Eine solche wirtschaftliche Einheit besteht aber unter Umständen schon bei ganz losen Bindungen. Denn jede Bank, jede Finanzgesellschaft ist doch bestrebt, in ihrem eigenen Interesse, ihre Anlagen möglichst so zu treffen, daß dadurch ihre übrigen Schuldner oder die anderen Betriebe davon Vorteile ziehen, an denen die Bank, bzw. Finanzgesellschaft auch in irgend einer Form beteiligt ist. Eine wirtschaftliche Einheit kann erst nach Beteiligung entstehen. Denn das gemeinsame Interesse kann erst durch Vertrag oder kapitalmäßige Verflechtung begründet werden. Wenn also eine Finanzgesellschaft, z. B. Motor Columbus, sich an einem Elektrizitätswerk in Uebersee beteiligt, damit die Firma Brown Boveri z. B. einen Auftrag bekommt und dessen sofortige Finanzierung gesichert ist, so befaßt sich diese Finanzgesellschaft doch sicher mit der Finanzierung von Betrieben, die weder mit ihr noch den übrigen ihr angeschlossenen oder subordinierten Betrieben eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Wie wir gesehen haben, braucht in einem Konzern das wirtschaftliche Interesse nicht unbedingt ein gemeinsames zu sein. Nach Marbach kann eine Konzernbindung nicht unter allen Umständen als Wirtschaftseinheit aufgefaßt werden. Und diese Auffassung hat zweifellos vieles für sich.

Es liegt auch gar nicht im Interese der Volkswirtschaft, daß Finanzgesellschaften, die sich mit derartigen Konzernfinanzierungen befassen, nicht dem Bankengesetz unterstellt sein sollen. Im Gegenteil, schärfste Kontrolle tut hier not. Der Unterstellungsentscheid ist für die Bankenkommission keine leichte Aufgabe. Noch heikler ist die Stellung der Nationalbank und der Revisionsstelle, da die Entschleierungen von Konzernbilanzen nicht immer einfach sind.

Kann eine solche Finanzgesellschaft nicht zur Verschleierung von Geschäften und damit zur Gesetzesumgehung mißbraucht werden? Wir glauben ja. *Die industriellen und kommerziellen Finanzgesellschaften* sind ja weder zur Unterstellung unter das Bankengesetz noch zur Einreichung der Bilanzen, noch zur Revision im Sinne des Bankengesetzes verpflichtet. Sie können also Kapitalexporte oder sonstwie volkswirtschaftlich unter Umständen nicht erwünschte Geschäfte tätigen, ohne daß ein Eingreifen oder auch nur eine Kon-

trolle möglich ist. Sie können durch ihre Zinsangebote die Wirkungen des Bankengesetzes auf diesem Gebiet beeinträchtigen. Deshalb ist es schlechterdings gar nicht einzusehen, warum diese industriellen und kommerziellen Finanzgesellschaften nicht auch unter das Bankengesetz fallen sollen. Denn die Verschachtelungen, die heute allgemein möglich sind, können zu den mannigfaltigsten Varianten verwendet werden.

Finanzgesellschaften können auch zu dem Zweck ins Leben gerufen werden, um faule oder gefährdete Positionen der Banken aufzunehmen, damit deren Bilanz formell etwas besser aussieht. Erfahrungen haben wir in dieser Hinsicht bekanntlich gemacht. Es ist bei der bestehenden Regelung des Bankengesetzes zu befürchten, daß viele Bankgeschäfte auf das Geleise der Finanzgesellschaften geschoben und so der klaren Analyse des Bankengesetzes entzogen werden. Wenn eine kommerzielle oder industrielle Finanzgesellschaft einem Unternehmen, sei es im In- oder Ausland, Kredite gewährt und den Gegenwert dieser Kredite auf dem Kapitalmarkt aufnimmt, dann sieht die Sache wirtschaftlich so aus, daß der Zeichner der Obligationen oder Aktien der Finanzgesellschaft das Kreditrisiko trägt, das im normalen Fall der Lieferant zu tragen hätte, der derjenigen Gesellschaft Waren liefert, an welcher sich die Finanzgesellschaft nun beteiligt. Zugegeben, es haften dazwischen eigentlich noch zwei Unternehmungen. Aber ob das zählt? Und ob die Transaktion an sich erwünscht ist?

Dadurch, daß das Gesetz die Finanzgesellschaften, die doch Bankfunktionen ausüben, nicht ohne Ausnahme erfaßt hat, weist es eine große Lücke auf, die sehr gefährlich werden und die ganze Gesetzesarbeit weitgehend illusorisch machen kann.

Es ist de lege ferenda dringend zu wünschen, daß die kommerziellen und industriellen Finanzgesellschaften auch unter den Bankbegriff subsumiert, d. h. vom Bankgesetz erfaßt werden. Die Gefahr liegt hauptsächlich bei diesen Finanzgesellschaften.

Anderseits muß hier sofort beigefügt werden, daß ein Gläubigerschutz nur bei bankähnlichen Gesellschaften akut ist, da der einzelne Obligationär sich hier kein klares Urteil über die der Anlage anhaftenden Risiken bilden kann. Anders bei industriellen und kommerziellen Finanzgesellschaften, deren Finanzierungstätigkeit sich auf eine Unternehmung oder einen ganz engen Kreis von Unternehmungen beschränkt.

Ferner ist zuzugeben, daß die industriellen und kommerziellen Finanzgesellschaften schwerlich als Banken angesehen werden kön-

nen, da ihr Tätigkeitsgebiet ein, wenigstens formell, begrenztes ist. Alle diese Erwägungen möchten wir jedoch als die Nichtunterstellung solcher Gesellschaften unter das Bankengesetz nicht rechtfertigend bezeichnen.

Wenngleich das revidierte OR. für Gesellschaften, die mit fremden Geldern arbeiten, ebenfalls eine externe Revision verlangt, so bleibt unsere Forderung auf Unterstellung solcher Firmen unter das Bankengesetz unverändert bestehen. Diese Unterstellung dürfte indessen nur auf dem Wege einer Gesetzesrevision möglich sein. Denn es kann sich höchstens um formelle Unterschiede handeln. Wenn z. B. die Dachgesellschaft eines Konzerns am Kapitalmarkt Anleihen aufnimmt und an ihre Tochtergesellschaft in irgend einer Form weitergibt, damit diese sich damit an andern, dem Konzern vielleicht nicht nahestehenden Gesellschaften beteiligt, so übt sie grundsätzlich Bankfunktionen aus.

Praktisch kann also auf dem Weg über die Finanzgesellschaften kommerzieller und industrieller Art das Bankengesetz auf eine relativ einfache Weise umgangen werden.

Sehr wichtig ist Ziffer 3 des Rundschreibens der Bankenkommission vom 9. September 1935, worin die öffentliche Empfehlung zur Annahme fremder Gelder dahin ergänzt wird, daß eine solche auch dann vorliegt, wenn ein Anleihen durch Vermittlung der Banken aufgenommen wird. Sehr wesentlich ist ebenfalls die Bestimmung, wonach die Revisionsstelle verpflichtet ist, auch die ausschließlich von einer Bank finanzierten Finanzgesellschaften zu revidieren. Dadurch sind gewisse Machinationen und Verschleierungen von vornherein verunmöglicht, sofern die Revisionsstelle entsprechend vorgeht.

Dem Gesetz nicht unterstellt sind ferner:

1. *Börsenagenten* und *Börsenfirmen*, die neben dem Handel mit Wertpapieren und den damit in Zusammenhang stehenden Geschäften keinen eigentlichen Bankbetrieb führen.

Sobald solche Firmen mit den Geldern ihrer Kunden auf eigene Rechnung Geschäfte machen, fallen sie unter das Gesetz. Das geht aus dem bundesrätlichen Entwurf klar hervor.

Keine Bank liegt also dann vor, wenn die Kundengelder für Rechnung der Kunden angelegt sind und darüber regelmäßig Rechenschaft abgelegt wird.

2. *Vermögensverwalter*, *Notare* und *Geschäftsagenten*, die ledig-

lich die Gelder ihrer Kunden verwalten und keinen eigentlichen Bankbetrieb führen.

Schwierigkeiten können sich bei den gewerbsmäßigen Darlehensvermittlern zeigen. Darauf sei jedoch, wegen zu kleiner Bedeutung, hier nicht eingetreten.

3. Die *Kreditkassen mit Wartezeit* werden durch eine spezielle Verordnung des Bundesrates vom 5. Februar 1935 geregelt. Durch Rundschreiben vom 28. Februar 1936 hat die eidg. Bankenkommission die Bestimmungen betr. Nichtunterstellung von Börsenagenten, Börsenfirmen, Vermögensverwaltern, Notaren und Geschäftsagenten unter das Bankengesetz wie folgt näher umschrieben:

A. Abgrenzung der Privatbankiers von Börsenagenten und Börsenfirmen.

1. Nach Art. 1, Abs. 2, lit. c, des Bankengesetzes sind Börsenagenten und Börsenfirmen diesem Gesetz nicht unterstellt, wenn sie neben dem Handel mit Wertpapieren und den damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäften keinen eigentlichen Bankbetrieb führen.

Börsenagenten und Börsenfirmen, die dem Gesetz nicht unterstehen, dürfen also außer dem Handel mit Wertpapieren (auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden) nur Geschäfte betreiben, die mit dem Wertpapierhandel unmittelbar im Zusammenhang stehen. Solche Geschäfte sind insbesondere:

a) Lombardierung und Reportierung von Titeln, aber nur mit eigenen Geldern; d. h. mit Geldern, die durch Verwendung oder Belastung eigener Vermögenswerte beschafft werden;

b) An- und Verkauf von Devisen (Auszahlungen in fremder Währung, fremden Noten oder Münzen), aber nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Wertpapierhandel;

c) Einkassierung von Coupons;

d) Betätigung als Zeichnungsstelle für Anleihen des Bundes, der Bundesbahnen, Kantone, Gemeinden und durch diese Körperschaften garantierter Unternehmen sowie Anleihen der beiden schweizerischen Pfandbriefzentralen.

2. Börsenagenten und Börsenfirmen werden zu Banken und haben sich dem Gesetz zu unterstellen, wenn sie gewerbsmäßig Geschäfte betreiben, die mit dem Wertpapierhandel nicht unmittelbar im Zusammenhang stehen. Als solche Geschäfte seien insbesondere erwähnt:

a) Annahme von fremden Geldern, ausgenommen zur Ausführung von Börsenaufträgen;

b) Kreditgewährung, insbesondere Lombard- und Reportgeschäfte mit fremden Geldern, d. h. mit Geldern, die durch Blankokredite, gegen Bürgschaft oder durch Verwendung oder Belastung der Vermögenswerte von Kunden beschafft werden;

c) An- und Verkauf von Devisen (Auszahlungen in fremder Währung, fremden Noten oder Münzen), sofern dies nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Wertpapierhandel geschieht;

d) Betätigung als Zahlstelle für Titel und Coupons.

B. Abgrenzung der Privatbankiers von Vermögensverwaltern, Notaren und Geschäftsagenten.

Nach Art. 1, Abs. 2, lit. d, des Bankengesetzes sind Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten diesem Gesetz nicht unterstellt, wenn sie lediglich die Gelder ihrer Kunden verwalten und keinen eigentlichen Bankbetrieb führen.

Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten unterstehen also dem Gesetz nicht, wenn sie sich darauf beschränken, Kundengelder oder Kundentitel im Auftrag und auf den Namen ihrer Kunden zu verwalten und diesen regelmäßig darüber Rechenschaft abzulegen. Wenn sie Kundengelder oder Kundentitel im offenen oder geschlossenen Depot einem Dritten zur Aufbewahrung übergeben, so haben sie dies dem Kunden anzuzeigen und das Depot auf seinen Namen zu errichten. Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten werden dagegen zu Banken und haben sich dem Gesetz zu unterstellen, sobald sie gewerbsmäßig auf eigene Rechnung oder auf eigenen Namen Gelder oder Titel von Kunden anlegen.

C. Begriff der öffentlichen Empfehlung zur Annahme fremder Gelder.

In Art. 4, Abs. 4, Art. 5, Abs. 2 und Art. 6, Abs. 6 des Bankengesetzes sind Ausnahmebestimmungen für diejenigen Privatbankiers aufgestellt, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Der Begriff der öffentlichen Empfehlung ist in Art. 3, Abs. 1 der Vollziehungsverordnung umschrieben. Diese Umschreibung bedarf noch in folgenden Punkten einer Erläuterung:

a) Zur Kundschaft einer Bank gehören nur Personen, die auf ihren Namen bei dieser Bank Geld angelegt haben oder mit derselben sonst in Geschäftsverbindung stehen. Jede organisierte Werbung, die an Personen gerichtet ist, bei denen diese Voraussetzungen nicht zutreffen, fällt demnach unter den Begriff der öffentlichen Empfehlung. Sofern eine Bank ein Kundenregister führt, darf sie in dasselbe nur Kunden im erwähnten Sinn aufnehmen.

b) Oeffentliche Ankündigungen, wie »wir besorgen alle Bankgeschäfte« und ähnliche, schließen auch die Annahme fremder Gelder in sich, haben somit die Bedeutung einer öffentlichen Empfehlung zur Annahme fremder Gelder.

c) Die Revisionsstelle hat bei der Revision jeweilen zu prüfen, ob sich ein Privatbankier öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt.

D. Auskunftspflicht.

1. Gestützt auf Art. 1, Abs. 3 und 5, der Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz fordert die eidgenössische Bankenkommission die nachgenannten Unternehmen auf, ihr zur Abklärung der Unterstellungspflicht bis zum 1. April 1936, soweit es nicht bereits geschehen ist, folgende Angaben zu machen:

a) Börsenagenten und Börsenfirmen, die sich nicht als Banken betrachten, haben alle Geschäftszweige anzugeben und näher zu bezeichnen, die sie neben dem Handel mit Wertpapieren betreiben und zu betreiben beabsichtigen;

b) Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten, die gewerbsmäßig auf eigene Rechnung oder auf eigenen Namen Gelder oder Titel ihrer Kunden anlegen, haben sich als Bank anzumelden;

c) Die Privatbankiers haben zu erklären, ob sie sich im Sinne der Ausführungen unter Abschnitt C hiervor öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen oder welche Mittel und Methoden sie sonst bei der Kundenwerbung anwenden.

2. Sobald Börsenagenten und Börsenfirmen, Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten, die dem Bankengesetz nicht unterstehen, ihre Geschäftstätigkeit derart ändern, daß sie voraussichtlich unterstellungspflichtig werden, haben sie sich der Bankenkommission zu melden. Die Bankenkommission behält sich in diesem Falle vor, alle zur Abklärung der Unterstellungspflicht erforderlichen Aufchlüsse zu verlangen.

3. Unternehmen, die nach ihrer Geschäftstätigkeit dem Bankengesetz unterstehen, dessen Vorschriften aber nicht erfüllen, sind nach Art. 46 und 51 des Gesetzes strafbar (siehe S. 143 ff.).

Die kantonalen Revisionsstellen, welche sich mit der Ueberprüfung der Verhältnisse bei den Notaren befassen, werden sich darüber äußern müssen, ob die Voraussetzungen des Abschnittes B des Rundschreibens vom 28. Februar 1936 der eidg. Bankenkommission erfüllt sind oder nicht.

Art. 2 G.:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäß Anwendung auf die von ausländischen Banken in der Schweiz errichteten Sitze, Zweigniederlassungen und Agenturen, sowie auf die in der Schweiz tätigen Vertreter ausländischer Banken. Die Bankenkommission erläßt die nötigen Weisungen.

Der Bundesrat wird die Ausübung der Geschäftstätigkeit durch eine ausländische Bank von besonderen Bedingungen abhängig machen, so von der Gewährung des Gegenrechts durch den Staat, in dem die Bank ihren rechtlichen Sitz oder ihren Hauptgeschäftssitz hat, oder von der Leistung einer Sicherheit. Er entscheidet darüber nach Anhörung der Bankenkommission.

Die *Unterstellung ausländischer Kreditinstitute in der Schweiz unter das Bankengesetz* stößt auf gewisse Schwierigkeiten. Einmal bildet die Filiale etc. einer ausländischen Bank mit ihrem Hauptsitz eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit. So kann z. B. die Liquidität im Speziellen und die Bonität im Allgemeinen wesentlich vom Hauptsitz, auf den unser Bankengesetz keinen positiven Einfluß hat, bedingt sein.

Welche Bilanz ist zu veröffentlichen? Die des Hauptsitzes oder die der Filiale? Am besten wohl beide zusammen, damit man eine Vergleichsbasis hat. Können wir aber verlangen, daß der Hauptsitz im Ausland sich unserm Bilanzschema anschließt? Und wer garantiert für die materielle Richtigkeit dieser Bilanz? Und wie steht es im Konkursfall, wenn z. B. das Land, in dem sich der Hauptsitz befindet, die Universalität des Konkurses kennt? Müssen da die Gläubiger der an sich gut fundierten Schweizerfiliale zu Verlust kommen?

Der einzige klare Weg wäre, wenn die bisherige Filiale etc. eine eigene Rechtsperson annehmen würde und damit ganz dem schweizerischen Recht untergeordnet wäre. Der Hauptsitz würde dann zum Hauptaktionär und die bisherigen, organischen Bindungen müßten durch Verträge ersetzt werden.

Kann die Bankenkommission wirklich eine solche Verselbständigung verlangen? Könnte das nicht auf die Filialen unserer Banken im Ausland einen Einfluß haben?

Laut Gesetz erläßt die Bankenkommission die nötigen Weisungen. Diese sind in deren Verfügung betr. die Ausübung der Geschäftstätigkeit durch ausländische Banken in der Schweiz vom 15. Febr. 1936 folgendermaßen niedergelegt:

Art. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Banken und Sparkassen (nachstehend Gesetz genannt) der Vollziehungsverordnung und der übrigen Ausführungserlasse finden Anwendung auf die von ausländischen Banken in der Schweiz errichteten Sitze, Zweigniederlassungen und Agenturen (nachstehend Geschäftsstellen genannt), sowie auf die in der Schweiz tätigen Vertreter ausländischer Banken, unter Berücksichtigung der rechtlich unselbständigen Stellung der Geschäftsstellen und Vertreter, unter Vorbehalt besonderer Beschlüsse des Bundesrates nach Art. 2, Abs. 2, des Gesetzes, sowie unter Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften. Ausländische bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich in der Schweiz öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 1, Abs. 1, des Gesetzes), sind den ausländischen Banken gleichgestellt und in dieser Verfügung ebenfalls unter der Bezeichnung Banken zusammengefaßt.

Art. 2.

Die Geschäftsstellen und Vertreter ausländischer Banken, sowie solcher ausländischer bankähnlicher Finanzgesellschaften, die sich in der Schweiz nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 1, Abs. 2, lit. a des Gesetzes), haben sich bei der eidgenössischen Bankenkommission bis zum 15. März 1936 anzumelden und die Geschäftszweige zu bezeichnen, die sie in der Schweiz betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

a) die Statuten und die letzte Jahresrechnung (Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung) des Gesamtunternehmens;

b) die letzte Jahresrechnung (Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Geschäftsstelle.

Die Bankenkommission kann weitere Aufschlüsse verlangen, die zur Abklärung der Unterstellungspflicht erforderlich sind.»

Art. 3.

Für jede Geschäftsstelle einer ausländischen Bank, sowie einer solchen ausländischen bankähnlichen Finanzgesellschaft, die sich in der Schweiz nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt, muß ein verantwortlicher Geschäftsleiter bezeichnet werden, der in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen hat. Name und Wohnsitz des Geschäftsleiters sind der Bankenkommission zu melden. Die Geschäftsstelle, die von einer ausländischen Bank in der Schweiz neu errichtet wird, hat der Bankenkommission die Statuten und die letzte Jahresrechnung des Gesamtunternehmens einzureichen, Namen und Wohnsitz des verantwortlichen Geschäftsleiters anzugeben und die Geschäftszweige zu bezeichnen, die sie in der Schweiz zu betreiben beabsichtigt. Die Geschäftsstelle darf ihre Tätigkeit erst aufnehmen und ins Handelsregister eingetragen werden, wenn die Bankenkommission eine Bescheinigung gemäß Art. 9, Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz (siehe S. 44) ausgestellt hat.

Art. 4.

Die Vertreter ausländischer Banken, sowie solcher ausländischer bankähnlicher Finanzgesellschaften, die sich in der Schweiz nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, müssen in der Schweiz Wohnsitz nehmen und diesen Wohnsitz der Bankenkommission melden.

Die Vertreter ausländischer Banken sind zur Führung einer Buchhaltung verpflichtet, aus der Art und Umfang der in der Schweiz getätigten oder vermittelten Geschäfte ersichtlich sein müssen.

Art. 5.

Die Bankenkommission wird namentlich in folgenden Fällen dem Bundesrat beantragen, die Geschäftsstelle oder den Vertreter einer ausländischen Bank zur Leistung einer Sicherheit zu verpflichten:

a) wenn die eigenen Mittel der ausländischen Bank ungenügend erscheinen;

b) wenn die Geschäftsstelle Spareinlagen entgegennehmen will (Art. 9 dieser Verfügung);

c) wenn ein Revisionsbericht über das Gesamtunternehmen einverlangt werden muß (Art. 12 dieser Verfügung).

Art. 6.

Die Geschäftsstellen ausländischer Banken haben innert den in Art. 25, Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz genannten Fristen der Bankenkommission einzureichen:

a) die Jahresrechnungen (Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung) des Gesamtunternehmens;

b) die Jahresrechnungen (Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Geschäftsstelle;

c) Halbjahresbilanzen der Geschäftsstelle, wenn diese eine Bilanzsumme von wenigstens zwanzig Millionen Franken, und Vierteljahresbilanzen, wenn sie eine Bilanzsumme von wenigstens hundert Millionen Franken aufweist (Art. 6, Abs. 3 des Gesetzes, siehe S. 80).

Die Jahresrechnungen und Bilanzen der Geschäftsstelle sind nach den Vorschriften von Art. 20 bis 23 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz (siehe S. 90 ff.) zu gliedern.

Art. 7.

Die Vertreter ausländischer Banken haben innert vier Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres der Bankenkommission einzureichen:

a) die Jahresrechnungen (Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung) des Gesamtunternehmens;

b) jährliche Uebersichten über ihre getätigten und vermittelten Geschäfte.

Art. 8.

Die Geschäftsstellen und Vertreter ausländischer Banken sowie solcher bankähnlicher Finanzgesellschaften, die sich in der Schweiz nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, haben der Nationalbank einzureichen:

a) die Jahresrechnungen (Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung) des Gesamtunternehmens;

b) die Jahresrechnungen (Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Geschäftsstelle oder jährliche Uebersichten über die getätigten oder vermittelten Geschäfte des Vertreters.

Die Nationalbank kann von den Geschäftsstellen und Vertretern ausländischer Banken, sowie solcher ausländischer bankähnlicher Finanzgesellschaften, die sich in der Schweiz nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, die in Art. 7, Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten Bilanzen oder Aufschlüsse verlangen.

Die Bestimmungen von Art. 8 des Gesetzes (siehe S. 174) finden Anwendung auf die Geschäftsstellen und Vertreter ausländischer bankähnlicher Finanzgesellschaften, die sich in der Schweiz nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

Art. 9.

Wenn die Geschäftsstelle einer ausländischen Bank Spareinlagen im Sinne von Art. 15 des Gesetzes (siehe S. 110) entgegenzunehmen beabsichtigt, hat sie es der

Bankenkommission zu melden. Die Bankenkommission wird in diesem Falle dem Bundesrat beantragen, die Geschäftsstelle zur Leistung einer Sicherheit zu verpflichten.

Geschäftsstellen, die Spareinlagen entgegennehmen, haben ihre Jahresrechnungen und Bilanzen (Art. 6, Abs. 1, lit. b und c dieser Verfügung) nach den Vorschriften von Art. 24 und 25 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz (siehe S. 103) zu veröffentlichen.

Art. 10.

Die Geschäftsstellen ausländischer Banken haben ihre Jahresrechnungen und die Vertreter ausländischer Banken ihre Buchführung jedes Jahr durch eine anerkannte Revisionsstelle (Art. 20 des Gesetzes) revidieren zu lassen.

Der Auftrag zur Revision ist jeweilen spätestens bei Beginn des Rechnungsjahres zu erteilen, für die erstmalige Revision (Art. 52, Abs. 3 des Gesetzes) bis zum 15. April 1936.

Art. 11.

Die Revision ist nach den Grundsätzen von Art. 19 und 21 des Gesetzes (siehe S. 149) und Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz durchzuführen.

Der Revisionsbericht muß die Vermögenslage klar erkennen lassen; ferner hat er sich insbesondere über die in Art. 38, Abs. 2, lit. a, b, d, f, g, h, k, m und Abs. 3, lit. a, e, f, g, h der Vollziehungsverordnung zum Gesetz (siehe S. 162) aufgeführten Punkte zu äußern.

Der Revisionsbericht ist dem Präsidenten des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs der ausländischen Bank, sowie dem verantwortlichen Geschäftsleiter der Geschäftsstelle oder dem Vertreter zu erstatten.

Art. 12.

Sofern die Revisionsstelle es im Interesse der Gläubiger als notwendig erachtet, nähern Aufschluß über die wirkliche Vermögenslage des Gesamtunternehmens zu erhalten, hat sie die Bankenkommission zu benachrichtigen. Die Bankenkommission kann in diesem Fall wie auch sonst in besonderen Fällen einen Revisionsbericht über das Gesamtunternehmen einfordern, der von einer ihr genehmen Revisionsstelle abgefaßt sein muß.

Art. 1 dieser Verfügung präzisiert die Fassung des Art. 1 G. Insbesondere sind auch die ausländischen, bankähnlichen Finanzgesellschaften dem Gesetz unterstellt worden. Für sie gelten die auf S. 20 ff. angebrachten Vorbehalte ebenfalls.

Da in erster Linie die Interessen unseres Landes zu wahren sind, muß die Liquidität des Gesamtunternehmens, d. h. des im Ausland sich befindenden Hauptsitzes einer Bank, mindestens den vom G. aufgestellten Normen entsprechen, ganz unbekümmert darum, ob ein ausländisches Gesetz für diesen Hauptsitz tiefere, d. h. im Verhältnis zu unserem Bankengesetz weniger strenge Normen statuiert. Die Höhe der Sicherstellung wird von Umfang und Art des Geschäftes der Niederlassung in der Schweiz bestimmt. Unseres Erachtens kann eine solche Sicherstellung nur in bar, in ersten schweizerischen Titeln oder in erstklassigen Forderungen auf die Schweiz bestehen, wenn

man von Edelmetalldepots absieht, die selbstverständlich auch als Deckung dienen können.

Dadurch, daß sowohl die Geschäftsstelle und das Hauptunternehmen ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen einzureichen haben, wird eine gewisse Vergleichsbasis geschaffen, wodurch Nationalbank und Bankenkommission die Bedeutung der Geschäftsstelle im Verhältnis zum Gesamtbetrieb beurteilen und sich entsprechend einstellen können. Der Beweis der materiellen Richtigkeit der Bilanz des Hauptsitzes ist damit allerdings nicht erbracht.

Nicht unbeträchtliche Geschäfte werden von den Vertretern ausländischer Finanzinstitute abgeschlossen. Es ist daher gut, wenn nach Art. 7 dieser Verfügung solche Transaktionen, die Vertreter und die von ihnen vertretenen Institute eingehend untersucht werden.

Einen Einfluß auf bereits getätigte Geschäfte haben weder Nationalbank noch Bankenkommission. Beide Stellen werden aber, sicherlich im Interesse unserer Volkswirtschaft, den Vertretern oder den Geschäftsstellen ausländischer Finanzinstitute die nötigen Anregungen unterbreiten.

Laut Art. 8 der Verfügung unterstehen die Geschäftsstellen und Vertreter ausländischer Banken dem Art. 8 G., der vorschreibt, daß Kapitalexporte von über 10 Millionen Franken der Nationalbank zu melden seien, wobei unser Noteninstitut ein Vetorecht besitzt. Auf Wunsch müssen der Nationalbank auch kleinere Geschäfte gemeldet werden.

Dadurch, daß dies trotz der generellen Unterstellung der Vertreter etc. ausländischer Banken in Art. 1 der Verfügung nochmals ausdrücklich hervorgehoben wird, will man den Wert dieser Bestimmung akzentuieren. Denn gerade die Geschäftsstellen und Vertreter ausländischer Banken sind es, die im internationalen Geschäft stark tätig sind, ohne indessen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, direkt im Großgeschäft zu wirken. Kleinere Vermittlungen, insbesondere von Anlagen und Placierungen, sind neben dem Inkasso von Wechseln und Schecks das Hauptgeschäft.

Die Grenze von 10 Millionen für den Kapitalexport wird im allgemeinen zu hoch sein, um für diese Firmen ihre Wirksamkeit zu haben. Die Nationalbank tut gut, hier auch kleinere Geschäfte zur Bewilligung heranzuziehen, denn 10 Geschäfte zu je einer Million machen auch 10 Millionen aus. Gemäß Art. 8 G. (siehe S. 174 ff.) steht ihr ja dazu nichts im Wege.

Wie hoch soll nun die zu leistende Sicherheit sein, wenn die Geschäftsstelle einer ausländischen Bank Spareinlagen entgegennehmen

will? In erster Linie wird man hier die Struktur der Hauptbank und der Geschäftsstelle berücksichtigen müssen.

Ein Schweizersparer, der seine Einlagen bei einer Geschäftsstelle einer solchen Auslandsbank deponiert, sollte unter keinen Umständen ein Risiko tragen müssen, das seine Ursache im Hauptsitz dieser Bank hat. Aus diesem Grund muß die Sicherheit mindestens gleich groß sein wie die Spareinlagen und aus ersten schweizerischen Titeln, Edelmetallen, Bargeld oder erstklassigen Forderungen auf die Schweiz bestehen. Eine zweckmäßige Trennung dieser Sicherheit von den übrigen Aktiven der Geschäftsstelle ist sehr empfehlenswert. Besteht zudem ein starker Umlauf an Kassaobligationen bei der Geschäftsstelle, so sollte ein Teil derselben, wie auch die Depositeneinlagen, als Spargelder betrachtet und hinsichtlich der Sicherstellung entsprechend behandelt werden. All diese Details kann nur eine gute, mehr materiell eingestellte Revision richtig bewerten und entsprechende Anträge stellen. Der Leiter einer Geschäftsstelle hat in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen. Weshalb? Weil wir einen für das Geschäftsgeschehen dieser Filiale etc. Verantwortlichen haben müssen. Und weil wir die Verantwortung möglichst mühelos geltend machen wollen. Genügt aber ein Einzelner? Wir möchten dies bezweifeln. Auch hierauf wird man bei der Frage der Sicherstellung Bedacht nehmen müssen. Da laut Art. 1 der Verfügung der Bankenkommission die Geschäftsstellen, Vertreter etc. der ausländischen Banken in allen Teilen dem Bankengesetz unterstehen, erübrigt es sich, hier weiter auf diese Verfügung einzugehen. Das für die Inlandsbanken Gesagte gilt automatisch auch für die Niederlassungen etc. ausländischer Finanzinstitute in der Schweiz.

Unter der Voraussetzung, daß Bankenkommission und Revisionsstellen die Bestimmungen der Verfügung strikte einhalten und als Interesse nur das unseres Landes verfolgen, glauben wir, daß diese schwere Frage der Unterstellung ausländischer Bankfilialen etc. in der Schweiz unter das Bankengesetz nach Möglichkeit gut gelöst worden ist.

Da aber die Revisionen postnumerando vorgenommen werden, können Ueberraschungen nur durch die guten Informationen unserer Notenbank und der Bankenkommission und durch anschließendes, rasches Handeln gedämpft, bzw. verunmöglicht werden.

Art. 53 G.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

a) die kantonalen Bestimmungen über Banken; vorbehalten bleiben die Be-

stimmungen über Kantonalbanken sowie die Bestimmungen über ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten von Spareinlagen gemäß Art. 16; (siehe S. 67 ff);

b) Art. 57 des Schlußtitels zum Zivilgesetzbuch.

Bisherige kantonale Bestimmungen über ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten von Spareinlagen, die nicht innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch neue Vorschriften gemäß Art. 15 und 16 (siehe S. 67 ff.) ersetzt sind, fallen dahin.

Gestützt auf diesen Artikel des G. werden alle kantonalen Bankgesetze mit Ausnahme der Bestimmungen über die Kantonalbanken und der Pfandrechtsbestimmungen für Spareinlagen mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben. Die auf die Kantonalbanken anwendbaren Bestimmungen des Bankengesetzes gehen natürlich dem kantonalen Recht vor.

Aufgehoben ist ferner Art. 57 des Schlußtitels zum ZGB. Die kantonalen Bestimmungen, welche sich bisher mit der Regelung der Sparkassen befaßten, sind innert drei Jahren den Art. 15 und 16 G. (siehe S. 67 ff.) anzupassen. Dadurch erhalten die Sparguthaben bis zum Betrage von Fr. 5000.— ein Konkursprivileg dritter Klasse. Außerdem wird in Kantonen, die nach Art. 16 G. ein gesetzliches Pfandrecht geschaffen haben, im Konkursfall der Bank, der Erlös aus der Pfandverwertung auf den durch dieses Konkursprivileg nach Art. 15, Abs. 2 G. geschützten Betrag anzurechnen sein. Wenn also jemand ein Sparheft über Fr. 10 000.— hat und er erhält aus der Pfandverwertung Fr. 5000.—, so kann er mit dem restlichen Betrag von Fr. 5000.— bloß in der fünften Klasse kolloziert werden. (Vgl. Rossy und Reimann, a. a. O. S. 81 ff. und S. 38 ff.)

Art. 54 G.

Art. 219 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs erhält folgenden Zusatz:

»Dritte Klasse:

b) Die durch den Ausdruck »Sparen« in irgend einer Wortverbindung gekennzeichneten, nicht durch einen Kanton garantierten Einlagen bei Banken bis zum Betrage von fünftausend Franken für jeden Einleger; sind mehrere Personen an einem Sparheft beteiligt, so gelten sie zusammen als einziger Einleger.«

Dieses Konkursprivileg bewirkt einen gewissen Ausgleich im Verhältnis zu den Kantonalbanken, die bis anhin, eben wegen der staatlichen Garantie, sehr viele Spargelder zu Ungunsten anderer Institute an sich zu ziehen vermochten.

B. Bestimmungen über die innere Organisation der Banken.

Eine richtige innere Organisation ist das Fundament eines jeden Betriebes. In besonderem Maße gilt dies für die Banken. Ein klares Bankenreglement schaltet die Willkürlichkeit aus und erhöht dadurch die Verantwortlichkeit. Das Bankengesetz gibt in Art. 3 einen Rahmen für die Allgemeine Organisation, überläßt aber die eingehende Regelung der Vollziehungsverordnung. In den Artikeln 4 und 5 G. werden die Liquidität und die Reservenstellung geordnet.

Art. 3 G.

Die Banken haben in ihren Gesellschaftsverträgen, Statuten oder Reglementen den Aufgabenkreis zu umschreiben und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorzusehen.

Wo der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert, sind besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle anderseits auszuscheiden. Die Befugnisse sind zwischen diesen Organen so abzugrenzen, daß eine sachgemäße Ueberwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist.

Bei der Gründung einer Bank oder der nachträglichen Umwandlung eines Unternehmens in eine Bank sind die Gesellschaftsverträge, Statuten und Reglemente der Bankenkommission einzureichen. Bevor die Bankenkommission festgestellt hat, daß die Bedingungen von Absatz 1 und 2 erfüllt sind, darf die Bank weder ihre Tätigkeit aufnehmen, noch ins Handelsregister eingetragen werden.

Dieser Artikel findet nicht Anwendung auf die Kantonalbanken. Als Kantonalbanken gelten die durch kantonalen, gesetzlichen Erlaß errichteten Banken, für deren Verbindlichkeiten der Kanton haftet; ihnen gleichgestellt (und in diesem Gesetz ebenfalls unter der Bezeichnung Kantonalbanken zusammengefaßt) sind die durch kantonalen, gesetzlichen Erlaß vor 1883 errichteten Banken, deren Bankrat mehr als zur Hälfte aus Mitgliedern besteht, die von einer kantonalen Behörde oder teils von einer kantonalen, teils von einer Gemeindebehörde gewählt sind, auch wenn der Kanton oder die Gemeinde nicht für die Verbindlichkeiten der Bank haftet.

Eine schematische Organisation des Verwaltungsapparates wird nicht verlangt. Dieser soll der Geschäftstätigkeit entsprechen. Ob er zweckmäßig eingerichtet ist, darüber hat sich die Revisionsstelle zu äußern (Art. 33, Abs. 2, lit. a VV., siehe S. 155). Dadurch wird vermieden, daß kleine Institute (z. B. Raiffeisenkassen) zu teure Verwaltungen, große Banken dagegen unzulängliche Organisationen aufweisen.

Wichtig ist:

Art. 8 VV.

Der Aufgabenkreis einer Bank ist in den Statuten oder Reglementen so zu umschreiben, daß die Natur des Hauptgeschäftes daraus klar ersichtlich ist. Die Geschäftszweige, auf die sich die Tätigkeit der Bank regelmäßig erstreckt, sind

ausdrücklich zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob die Tätigkeit vorwiegend lokal, regional oder kantonal begrenzt ist, oder ob sie sich auf die ganze Schweiz oder auch auf das Ausland ausdehnt.

Jedermann, der sich um ein Institut näher interessiert, insbesondere aber die Nationalbank und die Bankenkommission, kann sich, genau und ohne Umwege einschlagen zu müssen, über Art und Ausdehnung des Geschäftes orientieren.

Die Statuten haben auch darüber Aufschluß zu geben, wie die Geschäfte der Bank regional abgegrenzt sind. Dadurch kann man die Anforderungen an die Leitung, die Krisenempfindlichkeit des Instituts einigermaßen beurteilen; man kann sich ein ungefähres Bild machen, wie sich Gläubiger und Schuldner der Bank zusammensetzen, kurz, diese Angaben ermöglichen eine grobe Beurteilung, wie man sich der und der Bank gegenüber einzustellen hat. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß in vielen Fällen große Verluste dadurch entstunden, daß man Geschäfte in Landesgegenden abschloß, resp. in Gebieten Kredite erteilte, die man nicht oder dann nur ungenügend kannte, bloß, weil man vielleicht eine etwas höhere Verzinsung erhielt.

Die Struktur einer Bank bestimmt deren Dauerbonität. Kennt man den geographischen Wirkungskreis und den Charakter des Instituts, dann weiß man auch ungefähr, wo die Anlagen der Bank liegen können. Die Revisionsstelle sorgt dafür, daß die Geschäfte einer Bank deren Statuten entsprechen (Art. 38, lit. a, Abs. 2 VV., siehe S. 162).

Man darf allerdings in der Umschreibung des Geschäftszweckes nicht zu kleinlich sein. Denn es kann der bestgeleiteten Bank einmal passieren, daß sie z. B. von einem plötzlich dubios gewordenen Schuldner eine Liegenschaft übernehmen muß. Deswegen wird man wohl kaum von ihr verlangen dürfen, daß sie in ihren Statuten den Passus »Verwaltung von Liegenschaften« aufnehmen soll.

Art. 3, Abs. 2 G. verlangt, daß besondere Organe für die Geschäftsführung, Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle überall da zu schaffen seien, wo das Geschäft einen größern Umfang angenommen hat. Besonders wichtig ist dabei, daß die Befugnisse derart abgegrenzt sein müssen, daß eine sachgemäße Ueberwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist.

Unter den Ausdrücken »*Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle*« ist ein einziges Organ zu verstehen, z. B. bei einer Aktiengesellschaft der Verwaltungsrat. Man wählte diese Formulierung deshalb, weil sie für alle in Betracht fallenden Gesellschaftsformen paßt. (Rossy und Reimann, a. a. O. S. 20.)

Der Ausdruck »*Kontrolle*« ist allo nicht zu verwechseln mit der Kontrollstelle nach OR. 727 ff. oder gar mit der Revisionsstelle nach G. Kontrolle im obigen Sinne ist die allgemeine Kontrolle der laufenden Geschäfte durch den Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigte. Dagegen ist die interne Kontrollstelle einer Bank darunter zu subsumieren.

Zur Ergänzung des Gesetzes dienen:

Art. 6 VV.

Der Präsident des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs einer Bank darf nicht als Delegierter in die Geschäftsführung abgeordnet werden. In besonderen Fällen kann die Bankenkommission einer Bank eine Ausnahme bewilligen; sie ist befugt, eine solche Ausnahme an Bedingungen zu knüpfen.

Art. 7 VV.

Die Privatbankiers haben die organisatorischen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in ein Geschäftsreglement aufzunehmen; wo der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert, haben sie die geschäftsführenden Personen in diesem Reglement zu bezeichnen.

Die Bestimmungen des Art. 6 VV. sind sehr wichtig. Die Funktionen des Verwaltungsratspräsidenten werden dadurch auf die eigentliche Präsidialtätigkeit beschränkt. Seine Verantwortlichkeit wird dadurch grundsätzlich gleich, wie die der übrigen Verwaltungsräte. Jedes Geschäft muß durch die technischen Organe (Direktion, Kreditkommission etc.) ausgearbeitet sein.

Das geht auch aus folgendem Kreisschreiben der Bankenkommission hervor:

Die eidgenössische Bankenkommission ist in letzter Zeit von verschiedenen Banken angefragt worden, ob der Präsident des Verwaltungsrates zugleich Vorsitzender der Kreditkommission sein könne. Da diese Frage namentlich für viele mittlere und kleinere Bankinstitute praktisch und aktuell ist, halten wir es für geboten, grundsätzlich dazu Stellung zu nehmen und darüber nachstehende Richtlinien aufzustellen:

Der Präsident des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs einer Bank kann zugleich Vorsitzender der Kreditkommission (auch Verwaltungskommission, Verwaltungsausschuß, Geschäftsausschuß usw. genannt) sein, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) sämtliche von der Kreditkommission zu behandelnden Geschäfte müssen von der eigentlichen Geschäftsführung (Direktion, Verwalter) vorbereitet und der Kommission beantragt werden.

b) Ein Mitglied der Kreditkommission, insbesondere auch der Präsident hat sich in allen Fällen in den Ausstand zu begeben, wenn ein Kredit behandelt wird, den dieses Mitglied oder der Präsident entweder für sich persönlich nachgesucht oder für eine ihm verwandte Person oder ihm nahestehende Firma (z. B. als Teilhaber oder als Mitglied der Direktion oder des Verwaltungsrates der Firma) verlangt oder verbürgt hat.

(Vgl. auch Art. 38, Abs. 3, lit. g der Vollziehungsverordnung.)

Dieser Grundsatz, der selbstverständlich auch für den Verwaltungsrat gilt, muß im Interesse der Klarheit ausdrücklich im Geschäftsreglement verankert werden.

Auch die Privatbankiers sind, wenigstens soweit sie dem Gesetz unterstehen, gehalten, die für ihre Verhältnisse wichtigen, organisatorischen Tatsachen bekannt zu geben, wodurch die Bankenkommission auch auf diesem Gebiet die nötige Klarheit erhält. Bei Neugründungen oder nachträglichen Umwandlungen von bereits bestehenden Unternehmungen in Banken sind die Gesellschaftsverträge, Statuten und Reglemente der Bankenkommission einzureichen.

Art. 9 VV.

Stellt die Bankenkommission fest, daß der Gesellschaftsvertrag, die Statuten und Reglemente einer Firma, die als Bank gegründet wird oder sich nachträglich in eine Bank umwandelt, die Bedingungen von Art. 3, Abs. 1 und 2 des Gesetzes erfüllen, so hat sie darüber eine Bescheinigung auszustellen, damit die Firma ihre Tätigkeit als Bank aufnehmen und der Eintrag ins Handelsregister vorgenommen werden kann. Auf diese Bescheinigung darf von der Bank weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen Bezug genommen werden.

Stellt die Bankenkommission fest, daß der Gesellschaftsvertrag, die Statuten und Reglemente die Bedingungen von Art. 3, Abs. 1 und 2 des Gesetzes nicht erfüllen, so hat sie ihren Entscheid der Bank unter Angabe der Beanstandungen sowie unter Hinweis auf Art. 24 des Gesetzes schriftlich mitzuteilen.

Grundsätzlich kann in der Schweiz also jedermann einen Bankbetrieb eröffnen. Das Konzessionssystem kennen wir nicht. Aber muß die Bankenkommission wirklich jedem Gesuch, das formell in Ordnung ist, ihre Zustimmung geben? Auch dann, wenn sie weiß, daß ungeeignete Personen in die Leitung hineinkommen? Oder wenn sie Kenntnis von einer überhöhten Bewertung von Apports hat? Die Erfahrung zeigt, daß formell einwandfreie Gründungen materiell absolut unklar sein können. Kann die Bankenkommission durch formelle Prüfung der im Grunde genommen nichtssagenden Reglemente etc. die tiefer liegenden Mängel erfassen?

Jedes Gesetz kann umgangen werden.

Daher ist die Praxis der Bankenkommission bis heute die folgende: Sie stellt auf die Bestimmungen des Gesetzes ab, wonach der Präsident des Verwaltungsrates nicht zugleich dessen Delegierter sein kann. Machtkonzentrationen innerhalb einer Person sind deshalb weitgehend reduziert.

Auf Grund eingehender Informationen prüft die Bankenkommission alle mit der Gründung sich befassenden und vor allem auch die für die Leitung vorgesehenen Personen. Ist das Resultat dieser Prüfung ein ungünstiges, so setzt sich die Bankenkommission mit den

Initianten oder einem Teil derselben in Verbindung und legt ihnen nahe, andere Personen zur Mitarbeit heranzuziehen. Es liegt dann im eigenen Interesse dieser Initianten, die andern zu ersetzen oder sich vom Projekt überhaupt zu distanzieren. Tritt eine solche gewünschte Aenderung nicht ein, so verweigert die Bankenkommission die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Art. 9 VV., sofern es sich um eine Neugründung handelt oder setzt im Falle einer Umwandlung, gemäß Art. 46, lit. m, G. (siehe S. 143), den Betreffenden eine Frist zur Behebung dieses Mißstandes und kann, wenn diese Frist wiederum unbenützt verstrichen ist, die nötigen administrativen oder gerichtlichen Schritte einleiten.

Als *Mißstand* wird nach konstanter Praxis der Bankenkommission jeder Zustand bei einem Bankunternehmen verstanden, der den Vorschriften des Bankengesetzes und seiner Ausführungserlasse, sowie den Grundsätzen einer normalen und gesunden Banktechnik und Bankpolitik widerspricht (vgl. Graner, a. a. O. S. 145).

Die Revision wird unsaubere, bzw. unklare Gründungen schon erfassen. Wenn zudem die Bankenkommission das Gefühl hat, es sei etwas nicht ganz klar, so kann sie von sich aus Revisionen anordnen, gemäß Art. 23, lit. i, G. (siehe S. 169).

Ergibt die Spezialrevision, daß tatsächlich eine unklare Gründung vorliegt, oder zeigen sich bei regulären Revisionen gewisse Anhaltspunkte dazu, so teilt die Revisionsstelle dies der Bankenkommission mit, welche ihrerseits dann das bereits oben skizzierte Verfahren einleitet.

Es dürfte empfehlenswert sein, bei Neugründungen oder Umwandlungen schon recht bald eine Revision zu veranlassen, da innerhalb eines Jahres beträchtliche Schäden entstehen könnten.

Durch das neue Obligationenrecht und die Gewaltentrennung des Bankengesetzes sind die Apportgründungen weniger gefährlich geworden. Dies gilt vor allem auch für die sog. verschleierten Apports.

Der besprochene Artikel 3 G. findet auf die Kantonalbanken keine Anwendung. Doch gibt er uns in Abs. 4 eine *Legaldefinition der Kantonalbanken* wie folgt:

> Als Kantonalbanken gelten die durch kantonalen gesetzlichen Erlaß errichteten Banken, für deren Verbindlichkeiten der Kanton haftet; ihnen gleichgestellt (und in diesem Gesetz ebenfalls unter der Bezeichnung Kantonalbanken zusammengefaßt) sind die durch kantonalen gesetzlichen Erlaß vor 1883 errichteten Banken, deren Bankrat mehr als zur Hälfte aus Mitgliedern besteht, die von einer kantonalen Behörde oder teils von einer kantonalen, teils von einer Gemeindebehörde gewählt sind, auch wenn der Kanton oder die Gemeinde nicht für die Verbindlichkeiten der Bank haftet.

Den Kantonalbanken mit Staatsgarantie sind nur drei Bankinstitute gleichgestellt, nämlich: die Banque Cantonale Vaudoise, der Crédit Foncier Vaudois in Lausanne und die Caisse hypothécaire du Canton de Genève in Genf. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Kantonalbanken organisatorischen Fehlern ebenso gut unterworfen sein können wie die andern Banken. Wenn man deshalb diese Bestimmungen als nicht auf die Kantonalbanken anwendbar erklärte, so deshalb, weil man die Souveränität der Kantone nicht beschränken wollte und zum andern, weil die Kantonalbanken sich im großen und ganzen bewährt haben.

C. Eigene Mittel und Liquidität.

Art. 4 G.

Die Banken haben dafür zu sorgen, daß ein angemessenes Verhältnis besteht
a) zwischen ihren eigenen Mitteln und ihren gesamten Verbindlichkeiten;
b) zwischen ihren greifbaren Mitteln und leicht verwertbaren Aktiven einerseits und ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten anderseits.

Die Vollziehungsverordnung setzt hierüber die unter normalen Umständen einzuhaltenden Richtlinien fest, unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit und der Art der Banken; sie umschreibt die Begriffe der greifbaren Mittel, der leicht verwertbaren Aktiven und der kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die Bankenkommission kann in besonderen Fällen Abweichungen von den Richtlinien nach Abs. 2 zulassen.

Für Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, wird ein Verhältnis zwischen eigenen Mitteln und gesamten Verbindlichkeiten nicht festgesetzt.

Die Bedeutung dieses Artikels wird schon dadurch betont, daß alle Banken, also auch die Kantonalbanken, für ein angemessenes Dekkungs- bzw. Liquiditätsverhältnis zu sorgen haben.

Was will der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung?

Ganz allgemein sollen diese Bestimmungen eine ungesunde Steigerung des Geschäftsvolumens verhindern. Mit andern Worten: Das Geschäftsvolumen soll durch diese Vorschriften so beschränkt werden, daß ein durch die Erfahrung gegebenes, gesundes, banktechnischen Grundsätzen Rechnung tragendes, Liquiditäts- und Deckungsverhältnis stets gewährleistet ist.

Die eigenen Mittel sind eine Substanzgarantie für die Gläubiger. Die Bestimmungen des Art. 4 G. sollen dazu beitragen, daß die Krisenwirkungen bei den Banken (Immobilisationen, Verluste etc.) für die Gläubiger abgeschwächt werden.

Die Gläubiger sollen weniger befürchten müssen, durch einen Verlust der Bank auch ihrerseits Verluste zu erleiden. Genügen die Bestimmungen des Bankengesetzes in dieser Richtung?

Will der Gesetzgeber auch gewisse wirtschaftspolitische Postulate mit diesem Artikel verwirklichen? Will er der sog. Kreditausweitung steuern und dadurch krisen- und konjunkturmildernd wirken? Untersuchen wir vorerst die Bestimmungen der VV. näher:

Art. 10 VV.

Als eigene Mittel im Sinne von Art. 4 des Gesetzes gelten:
a) das einbezahlte Grundkapital;
b) 50 % des nicht einbezahlten Grundkapitals, für das Verpflichtungsscheine vorhanden sind;
c) der durch besondere Urkunde verbriefte, bedingungslos übernommene Garantiebetrag von Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Schulgemeinden);
d) das unbelastete Garantiedepot unbeschränkt haftender Gesellschafter bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften;
e) die in der Bilanz ausgewiesenen Reserven, ausgenommen Rückstellungen für gefährdete Aktiven oder für bestimmte Zwecke, wie Steuern und Abgaben, Bau-, Pensions- und Wohltätigkeitsfonds;
f) der Aktivsaldovortrag; ein Verlustsaldovortrag ist von den eigenen Mitteln abzuziehen.

Bemerkenswert ist vor allem, daß das schweizerische Bankengesetz auf den wirtschaftlichen Charakter der einer Bank zur Verfügung stehenden Mittel abstellt. Man kommt damit der Wirklichkeit viel näher und kann vor allem wirksamer kontrollieren, ob die eigenen Mittel effektiv vorhanden sind.

Das nicht einbezahlte Grundkapital einer Bank, für welches Verpflichtungsscheine vorhanden sind, kann zu 50 % zur Berechnung der eigenen Mittel herangezogen werden.

Nach Art. 40, lit. e, G. (siehe S. 136) haftet jeder Gründer einer Bank für jeden Schaden, wenn er wissentlich dazu beigetragen hat, daß die Zeichnungen zahlungsunfähiger Personen angenommen wurden. Diese *Gründer-Haftung* spielt indessen sehr selten. Denn jeder Gründer wird sich schon im eigenen Interesse über die Bonität der Zeichner erkundigen, wenn er nicht unklare Zwecke mit der Gründung verfolgt. Sobald eine Erkundigung über den Zeichner eingezogen ist, kann der Gründer nicht mehr wissentlich gehandelt haben, seine Haftung fällt dahin. Der Gründer kann auch durch einen Hochstapler irregeführt werden; dann wird es schwer sein, ihm nachzuweisen, daß er gewußt hat, daß der Betreffende insolvent war.

Ueberhaupt keine Wirksamkeit hat die Haftung in Fällen, wo der

Zeichner erst nachträglich zahlungsunfähig geworden ist. Und dies ist vor allem für die nicht einbezahlten Aktienbeträge, für welche Verpflichtungsscheine vorhanden sind, von Bedeutung. Ein Rückgriff auf die Gründer erscheint uns — Spezialfälle vorbehalten — in diesem Falle praktisch ausgeschlossen, da die Haftung sich nur auf eine Insolvenz im Moment der Zeichnung beziehen kann.

Wirksamer schützen gegen diese Risiken die Bestimmungen des *Art. 686 OR., Abs. 3*, die folgendermaßen lauten:

> Bei nicht voll einbezahlten Aktien kann die Verwaltung Sicherstellung verlangen und, wenn sie nicht geleistet wird, die Eintragung verweigern.

Von dieser Bestimmung haben bereits verschiedene Unternehmen, vor allem Versicherungsgesellschaften Gebrauch gemacht. Genügt nun die im Bankengesetz vorgesehene Marge von 50 %? Unseres Erachtens ja, denn es ist nicht einzusehen, warum plötzlich alle Verpflichtungsscheine zu Nonvaleurs werden sollten. Die Einmanngesellschaft, bei der dies praktisch möglich sein kann, wird bekanntlich nach rev. OR. stark zurückgeschnitten.

Gemäß Art. 38 VV., lit. c (siehe S. 162) hat die Revisionsstelle die Pflicht, das Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und den gesamten Verbindlichkeiten zu prüfen. Das kann keinesfalls bloß eine formelle Prüfung sein. Die Revisionsstelle wird vielmehr zu untersuchen haben, ob die vorhandenen Verpflichtungsscheine rechtlich und materiell in Ordnung gehen, und sie wird sich zu diesem Zweck vorsichtshalber eigene Unterlagen hinsichtlich der Verpflichteten verschaffen, sich also nicht auf Informationen allein verlassen dürfen.

Die Revisionsstelle trägt neben der Bankleitung die Verantwortung dafür, daß hinsichtlich des nicht einbezahlten Aktienkapitals keine Ueberraschungen entstehen.

Der *Garantiebetrag von Gemeinden* kann natürlich nur dann zur Berechnung des Verhältnisses zwischen eigenen Mitteln und gesamten Verbindlichkeiten verwendet werden, wenn er irgendwie begrenzt ist. Vgl. auch Reimann und Rossy, a. a. O. S. 90, Anm. 2 zu Art. 10 VV.)

Das gleiche ist wohl auch von der *Haftung eines Kantons* zu sagen. Das Gesetz regelt diese Frage nicht speziell. Aber eine Kantonalbank, die, eben durch die Haftung des Kantons für sämtliche Verbindlichkeiten, Eigenkapitalien in der Höhe ihrer gesamten Verbindlichkeiten hätte, würde ja gar kein Deckungsproblem kennen und könnte tatsächlich unbeschränkt Kredit gewähren.

Zur Berechnung des Deckungs- bzw. Liquiditätsverhältnisses muß

also der Kanton den in Form z. B. des Dotationskapitals ausgesonderten Betrag seiner Haftung begrenzen, denn es ist unmöglich, diese Verhältnisse zu berechnen, wenn die eigenen Mittel nicht bestimmt sind.

Das *unbelastete Garantiedepot unbeschränkt haftender Gesellschafter* bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften wird ebenfalls zum Eigenkapital gerechnet.

Durch diese Bestimmung soll Gewißheit darüber geschaffen werden, daß der Inhaber eines Bankgeschäftes ein seinen im Geschäft ruhenden Verpflichtungen angemessenes Vermögen besitzt.

Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß Privatbankiers beim Zusammenbruch ihrer Bank häufig kein oder nur ein ganz geringes Vermögen besitzen, sei es, weil sie die Hauptsache davon schon hingegeben haben, in der Hoffnung, ihre Bank retten zu können, oder auch aus andern Gründen. Ganz typisch ist der Fall einer Zürcher Privatbank, deren Inhaber ein Vermögen von drei Millionen versteuerte und beim Zusammenbruch nichts hatte. Ein Beispiel dafür, daß das öffentliche Steuerregister auch mißbräuchlich zur Erhöhung der Kreditwürdigkeit benützt werden kann.

Womit soll nun dieses Garantiedepot dotiert sein?

Bargeld, Edelmetalle und gute Obligationen von Staat und Gemeinden, sowie erstklassiger Unternehmungen sind einwandfreie Sicherheiten. Immerhin ist gegenüber Obligationen von Industriefirmen, mit denen die Bank liiert ist, etwelche Vorsicht am Platze; es muß untersucht werden, ob diese Titel nicht aus einem Apport stammen könnten. Denn es ist schon vorgekommen, daß eine Bank ein Aktivum verkauft und dagegen Aktien und Obligationen der betreffenden Käuferin erworben hat. Aus der Erfahrung weiß man, daß in solchen Fällen die Bewertung oft nicht sehr genau ist. Die Revisionsstelle wird auch hier eine dankbare Aufgabe haben.

Kassaobligationen der eigenen Bank gehören unseres Erachtens aus Gründen der Sauberkeit nicht in ein solches Garantiedepot. Denn einmal sind solche Depots für die unbeschränkt haftenden Gesellschafter, also für jene Personen zu errichten, die zugleich die Geschäfte führen. Dann können hinter den Kassaobligationen des eigenen Instituts, speziell wenn sie sich in den Händen der Geschäftsführung befinden, Geschäfte stehen, die zu beurteilen sehr schwierig sein dürfte.

Schließlich erscheint es uns illogisch und läuft praktisch auf eine Benachteiligung der andern Gläubiger hinaus, wenn jemand zur Deckung einer Haftung Papiere hinterlegt, für deren Bonität er

selbst wieder mit seinem ganzen Privatvermögen haftet. Die Haftung wird also sichergestellt durch Schuldschein des Haftenden. Dies kann doch keine richtige Liquidität — von Sicherung wollen wir gar nicht sprechen — ergeben.

Der Haftende soll keine Wertpapiere hinterlegen, mittels derer er einen Verrechnungsanspruch gegen das Vermögen der Bank hat. Graner, a. a. O. S. 330 teilt unsere Auffassung, indem er schreibt:

»Zu erwähnen bleibt noch, daß beispielsweise der Rückkauf eigener Obligationen juristisch unter dem Gesichtspunkt der Gläubigerbegünstigung zu beurteilen ist. Aus praktischen Gründen kann man aber den Rückkauf eigener Obligationen gestatten, aber nur unter der Bedingung, daß die Bank nicht mehr bezahlt, als der Gläubiger in einem Nachlaß- oder Konkursverfahren erhalten würde.«

Dies wäre für unsern Fall natürlich analog anzuwenden.

Ist der Inhaber einer Privatbank sehr solvent, dann wird er selbstverständlich alle Verbindlichkeiten decken können. Die Solvenz ist aber derart wandelbar und von unbestimmten Momenten abhängig, daß man sich hierauf besser gar nicht einläßt.

Anders ist es, wenn der unbeschränkt Haftende erste Hypotheken auf die ihm gehörenden Liegenschaften in das Garantiedepot legt. Immerhin muß es dabei der Revisionsgesellschaft vorbehalten bleiben, zu bestimmen, bis zu welchem Wert sie eine derartige Hypothek als Sicherstellung gelten lassen will; eine Aufgabe, die mitunter nicht sehr leicht zu lösen ist, besonders wenn es sich beispielsweise um eine sehr schöne Villa handelt, deren Liquidationswert aber in keinem Verhältnis zum Erstellungs- oder Brandversicherungswert steht. Nach Praxis der Bankenkommission kann der unbeschränkt Haftende seine eigene Liegenschaft als Garantie verpfänden, vorausgesetzt, daß sie unbelastet ist, was notariell beglaubigt werden muß, und eine Verfügungsbeschränkung zu Gunsten der Bank im Grundbuch vorgemerkt ist.

Sämtliche Depots der unbeschränkt Haftenden sind nach den Weisungen der Revisionsstelle zu hinterlegen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen *Reserven*, ausgenommen Rückstellungen für gefährdete Aktiven oder für bestimmte Zwecke reservierte Beträge, sind ebenfalls zu den eigenen Mitteln zu rechnen.

Die gut geleitete Bank wird also darauf ausgehen, eine möglichst hohe Delkredere-Reserve zu schaffen, damit ihre eigenen Mittel nicht ständig eventuell entstehenden Verlusten angepaßt werden müssen. Noch besser ist die Schaffung stiller Reserven, die ja nun nach OR. 663 unter bestimmten Bedingungen gestattet sind.

Das Bankengesetz befaßt sich mit dieser Frage nicht weiter, was sich auch erübrigt, da die bisherige Praxis der seriösen Banken in dieser Richtung gegangen ist.

Der *Aktivsaldo* ist ebenfalls den eigenen Mitteln zuzählen, was richtig ist. Dann muß aber ein eventueller Passivsaldo auch davon abgezogen werden, was die logische Konsequenz der Preisgabe des formellen Begriffes des Grundkapitals ist.

Die Banken können somit einen Verlustsaldo nicht nachschleppen, ohne entweder den Geschäftsumfang zu reduzieren oder die Eigenkapitalien zu erweitern, resp. wieder auf die alte Höhe zu bringen. Dies bildet einen, wenn auch schwachen Hemmschuh gegen die Versuchung, einen eingetretenen Schaden durch Geschäfte mit höherem Ertrag, damit aber auch mit meist progressivem Risiko, kompensieren zu wollen.

Art. 11 VV.

Als gesamte Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 4 des Gesetzes gelten die in der Bilanz ausgewiesenen Verpflichtungen.

Laut Art. 20 VV. (siehe S. 90) sind die Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen, Kautionen etc. nicht in die Bilanz aufzunehmen, sondern als ergänzende Angaben beizufügen.

OR. 670 lautet folgendermaßen:

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zu Gunsten Dritter sind in der Bilanz oder in einer Beilage je in einer Gesamtsumme aufzuführen.

Für Vermögenseinbußen, die hieraus oder aus der spätern Erfüllung von Lieferungs- und Abnahmeverpflichtungen und ähnlichen schwebenden Geschäften zu erwarten sind, ist in der Bilanz durch Rücklagen Deckung zu schaffen.

Laut Bankengesetz sind also diese Eventualverpflichtungen nicht zu den Verbindlichkeiten zu rechnen. Dies mag richtig sein, sofern die Bank für den Betrag der Kaution etc. reale Deckung besitzt. Unseres Erachtens ist es nötig, einen bestimmten Prozentsatz des Bestands an Eventualverpflichtungen unter die gesamten Verpflichtungen zu nehmen. Die Schaffung besonderer Reserven für diesen Zweck ist natürlich vorbehalten.

Revisionsgesellschaft, Bankenkommission und teilweise auch Nationalbank werden in dieser Hinsicht streng sein müssen, wenn nicht die Liquidität der Bank durch diesen Posten in Einzelfällen in Mitleidenschaft gezogen werden soll.

Art. 12 VV.

Die eigenen Mittel müssen mindestens betragen:
a) bei Kantonalbanken 5 % der Verbindlichkeiten;

b) bei Genossenschaftsbanken mit unbeschränkter Solidarhaft der Genossenschafter 5 % der Verbindlichkeiten;

c) bei den andern Banken 5 % der Verbindlichkeiten in der Höhe der durch inländisches Grundpfand gedeckten Forderungen sowie 10 % der übrigen Verbindlichkeiten.

Als durch inländisches Grundpfand gedeckte Forderungen gelten:

a) die in Art. 20, Buchstabe a, aufgeführten Bilanzposten 8 a, 10 a und 12 (siehe S. 150), soweit das Grundpfand aus in der Schweiz gelegenen Liegenschaften besteht und zwei Drittel des Verkehrswertes nicht übersteigt;

b) inländische Pfandbriefe.

Den durch inländisches Grundpfand gedeckten Forderungen sind Schuldverpflichtungen des Bundes, der Bundesbahnen, Kantone und Gemeinden sowie Schuldverpflichtungen, die durch diese Körperschaften garantiert sind, gleichgestellt.

Die Bankenkommission kann in besondern Fällen Abweichungen von den in Abs. 1 vorgeschriebenen Prozentsätzen zulassen; sie ist befugt, solche Abweichungen an Bedingungen zu knüpfen.

Diese Verhältniszahlen sind gestützt auf Erhebungen von Dr. Arthur Stampfli festgesetzt worden. Es sollen Minimalanforderungen sein.

Als durch *inländisches Grundpfand* gedeckte Forderungen gemäß Art. 20, lit. a, Ziff. 8 a, 10 a und 12 VV. gelten:

a) *Kontokorrentdebitoren gegen hypothekarische Deckung.* Dabei muß die Krediterteilung auf Grund der hypothekarischen Deckung erfolgt sein, wobei sonstige Deckungen wie Bürgschaften etc. nur den Charakter von Zusatzdeckungen haben;

b) *feste Vorschüsse und Darlehen gegen hypothekarische Deckung,* wobei auch hier die Kreditgewährung auf Grund dieser Deckung erfolgt sein muß;

c) *Hypothekaranlagen,* sofern es sich um von der Bank für eigene Rechnung fest übernommene Grundpfandforderungen handelt. Gegen hypothekarische Deckung faustpfändlich gesicherte Vorschüsse und Darlehen, mit Einschluß des indirekten Hypothekargeschäftes in Kantonen mit gesetzlichem Zinsfußmaximum sind unter Position 8 a und 10 a zu buchen.

(Vgl. Wegleitung für die Aufstellung und Gliederung der Jahresbilanzen und Zwischenbilanzen, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Anhang II zum G. (siehe S. 187).

In Kantonen mit gesetzlichem Zinsfußmaximum ist das Hypothekargeschäft als sog. indirektes entwickelt worden, d. h. die Hypothekarkredite werden in Form eines Kontokorrentes mit hypothekarischer Deckung gewährt. Das hat zur Folge, daß man das Zinsfußmaximum umgehen kann. Solche Posten werden nun durch das Bankengesetz ausdrücklich anerkannt.

Wir halten dieses Vorgehen nicht für richtig.

Wenngleich die Maximalzinsfußbestimmungen einzelner Kantone keinen großen praktischen Wert haben, so wirken sie doch ausgleichend, was unter Umständen gerade für die Landwirtschaft einen Vorteil bedeuten kann.

Das Grundpfand muß in der Schweiz gelegen sein und darf zwei Drittel des Verkehrswertes nicht übersteigen.

Wer bestimmt den *Verkehrswert?* Die Revisionsstelle wird die Richtigkeit einer solchen Bewertung zu prüfen haben. Das ist nicht so einfach. Verkehrswert ist nach besonderen Momenten konkretisierter Ertragswert. Der *Ertragswert* ist kapitalisierter Ertrag. Der Ertrag wie der Zinsfuß, zu welchem man kapitalisiert, sind schwankende Größen.

Der Ertrag ist im großen von folgenden Faktoren bestimmt:

a) der *Lage des Objektes.* Zentrumsliegenschaften haben meist einen festen Marktpreis, der, Spezialfälle vorbehalten, zufolge der Rente der Lage eher steigende Tendenz hat, wobei diese Rente durch schlechte bauliche Beschaffenheit mehr als aufgewogen werden kann. Häuser in Arbeiterquartieren sind im allgemeinen bessere Anlageobjekte als solche in ausgesprochenen Villenquartieren;

b) der *Bauart des Objektes;*

c) der *Einrichtung der Liegenschaft.* Grundrißlösung und Inneneinrichtung haben einen bedeutenden Einfluß auf den Dauerwert einer Liegenschaft. Am besten sind Objekte mit mittleren Wohnungen (3 Zimmer).

Bei Baubeginn sollte man so planen, daß man aus dem Ueberschuß der Mietzinseinnahmen die Liegenschaft nach und nach den wachsenden Bedürfnissen ohne große Umarbeiten anpassen kann. Wir denken z. B. an einen nachträglichen Lifteinbau, an bessere sanitäre Einrichtungen etc.

Eventuell im Hause sich befindende Laden- oder sonstige, einem Spezialzweck dienenden Lokale dürfen keinen entscheidenden Einfluß auf die Gesamtrentabilität haben, wenn die Verzinsung der Hypothekarschuld und deren Amortisation nicht vom wirtschaftlichen Wohlergehen eines einzelnen Mieters abhängen soll.

d) *Art und Weise der Mietzinszahlung.* Um einen richtigen Verkehrswert zu erhalten, erscheint es uns vorteilhaft, die Grundsteuerschatzung, Brandassekuranz oder andere analoge, nach einheitlichem Maßstab festgesetzten Werte mit dem durchschnittlichen Ertragswert möglichst vieler Jahre zu addieren und das Mittel zu berech-

nen. Vom Resultat sollte eine Marge von mindestens 10 % abgezogen werden.

Der Zinsfuß der Kapitalisation sollte 7 % keinesfalls unterschreiten. Auf spezielle kantonale Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen. So steht im Kanton Bern heute (1938) die Grundsteuerschatzung in keinem Verhältnis mehr zum Ertragswert. Dies gilt vor allem für landwirtschaftliche Objekte. Der Grund dazu liegt in der fiskalischen Bedeutung der Grundsteuerschatzung. Unter solchen Verhältnissen läßt man die Durchschnittsrechnung besser weg und basiert auf einer vorsichtig berechneten Verkehrswertschätzung.

Landwirtschaftliche Objekte können wie folgt bewertet werden:

1. Durch *Kapitalisation der Pachtzinse.* Zufolge ihrer starken Subjektivität kann diese Methode für den Bankkredit höchstens als Richtlinie Verwendung finden;

2. *Schätzung auf Grund von Art. 848, Abs. 1 und 3 ZGB.*

Eine Gült kann auf ländliche Grundstücke bis zu zwei Dritteilen des Ertragswertes des Bodens, vermehrt um die Hälfte des Bauwertes der Gebäulichkeiten, errichtet werden.

Diese Werte werden durch eine amtliche Schätzung ermittelt, die durch das kantonale Recht zu ordnen ist.

Diese Methode weist zwei Fehlerquellen auf. Einmal ist die Gültschatzungskommission oft nicht ganz frei von subjektiven Empfindungen, obschon in der Regel ihre Schatzungen für zuverlässig gelten. Sodann kann das Gebäudekapital unmöglich so schematisch behandelt werden. Denn im landwirtschaftlichen Betrieb können Bauten mit sehr verschieden großer oder kleiner Kapitalinvestition dem gleichen Zweck dienen. Eine Scheune, die Fr. 50 000.— kostet, hebt die Produktivität des Betriebes nicht mehr als eine solche, die bloß Fr. 25 000.— kostet. Luxuriöse Einrichtungen im Bauernhaus können dort so wenig Gegenstand erhöhter Bankbelehnung sein wie in einem andern Privathause. Mit andern Worten: Zuviel Gebäudekapital kann unter Umständen die Erträge des Land- und Viehkapitals aufheben, kompensieren, gefährdet also die Dauerrentabilität des Betriebes.

3. *Ertragswertschätzung.* Der Wert eines landwirtschaftlichen Betriebes könnte an sich sehr gut an Hand des Ertrages festgestellt werden. Nur muß es möglich sein, den durchschnittlichen Ertrag möglichst vieler Jahre (20 bis 30 Jahre) als Kapitalisationsgrundlage zu nehmen. Die Ertragsfeststellungen stoßen auf große praktische Schwierigkeiten, weil lange nicht alle Landwirte genau Buch führen. In einem solchen Fall kann an Hand der Buchhaltungsstatistik des

Bauernsekretariates der Ertrag ungefähr errechnet werden, wenn man genau weiß, wie die Kulturfläche des zu belehnenden Objektes genutzt wird, bzw. worden ist.

Diesem »interpolieren« haften aber derart große Mängel an, daß ein Bankleiter sich unmöglich damit befassen darf. Dann wird eben eine Expertise durch einen Vertrauensmann der Bank die nötige Klarheit schaffen müssen.

Den durch inländisches Grundpfand gedeckten Forderungen sind *Schuldverpflichtungen des Bundes, der Bundesbahnen, Kantone und Gemeinden,* sowie Schuldverpflichtungen, die durch diese Körperschaften garantiert sind, gleichgestellt.

Ueber die *inländischen Pfandbriefe* (Absatz 2, lit. b) brauchen wir uns nicht weiter zu äußern.

Untersuchen wir die weiteren Bestimmungen des Art. 12 VV.:

Bei den Kantonalbanken müssen die eigenen Mittel mindestens 5 % der gesamten Verbindlichkeiten betragen. Das gleiche Verhältnis gilt für Genossenschaftsbanken mit unbeschränkter Solidarhaftung ihrer Genossenschafter. Der typische Vertreter einer solchen Bank ist die Raiffeisenkasse.

Alle übrigen Banken, d. h. die Groß- und die Gruppe der Lokal-, Mittel- und Kleinbanken haben minimal 5 % der Verbindlichkeiten in der Höhe der durch inländisches Grundpfand gedeckten Forderungen, sowie 10 % der übrigen Verbindlichkeiten als eigene Mittel auszuweisen.

Die Bankenstatistik der Schweiz. Nationalbank gibt uns folgende Zahlen:

Bei den *Sparkassen* betrugen die eigenen Mittel in Prozenten der gesamten Verbindlichkeiten:

1923	1924	1925	1926	1927	1928	1929	1930	1931	1932
5,3	5,5	5,9	6,1	6,3	6,3	6,4	6,5	6,2	6,4

1933	1934	1935	1936	1937
6,4	6,5	6,4	7,3	7,3

Diese Zahlen und diejenigen auf der folgenden Tabelle zeigen, daß die Banken sich dem vom Gesetz geforderten Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln selbst in Zeiten größter Anspannung nie nach unten genähert haben, weil ihre eigenen Mittel zum Teil wesentlich größer waren als die vom Gesetz geforderten. Mit Ausnahme der Raiffeisenkassen haben alle Banken zum Teil wesentlich höhere Eigenkapitalien, als das Bankengesetz sie verlangt.

Jahr	Total Verbindlichkeiten	Total eigene Mittel	Eigene Mittel in % der Verbindlichkeiten
	in Millionen Franken		
Kantonalbanken			
1923	3 749	536	14,3
1924	3 890	553	14 2
1925	4 152	561	13,5
1926	4 335	567	13,0
1927	4 534	598	13,1
1928	4 785	608	12,9
1929	5 196	627	12,0
1930	5 478	663	12 1
1931	6 763	803	11,9
1932	6 773	813	12,0
1933	6 856	821	12,0
1934	7 010	836	11,8
1935	6 963	802	11,6
1936	7 090	812	11,4
1937	7 304	847	11,6
Raiffeisenkassen			
1925	154,6	6,61	4,27
1926	169,0	7,27	4,24
1927	187,5	8,48	4,52
1928	202,6	9,41	4,54
1929	229,0	10,35	4,52
1930	255,7	11,40	4,46
1931	285,3	12,51	4,38
1932	309,1	13,67	4,42
1933	324,1	14,80	4,56
1934	337,9	15,90	4,70
1935	351,3	17,40	4,97
1936	356,3	18,80	5,28
1937	374,7	20 20	5,39
Großbanken			
1923	3 258,9	724,0	22,2
1924	3 959,5	724,0	18,2
1925	4 192,4	729,5	17,4
1926	4 815,2	797,1	16,5
1927	5 444,0	891,4	16,3
1928	6 131,8	1 029,4	16,7
1929	7 045,9	1 148,3	16,2
1930	7 509,8	1 157,0	15 4
1931	5 964,9	1 206,4	20,2
1932	4 979,3	1 171,3	23,5
1933	4 295,5	1 001,4	23,3
1934	3 813,9	958,0	25,1
1935	3 049,6	877,5	28,8
1936	3 629,7	742,4	20,4
1937	3 763,5	671,2	17,8
Lokal-, Mittel- und Kleinbanken			
1923	1 749,4	258,9	16,3
1924	1 791,9	295,5	16,5
1925	1 845,9	297,9	16,1
1926	1 946,6	309,9	15,9
1927	2 104,8	336,5	15,9
1928	2 286,9	353,7	15,4
1929	2 349 9	380,6	15,6
1930	2 654,5	393,9	14,8
1931	3 455,4	498,7	14,4
1932	3 507,9	505,2	14,4
1933	3 475,0	497,8	14,3
1934	3 350,9	490,6	14,6
1935	3 146,4	486,3	15,4
1936	3 052,2	483,5	15,8
1937	3 086,0	498,6	16,2

(1930: Aenderung der Erhebungsgrundlage.)

Die sämtlichen Verbindlichkeiten einzelner Bankgruppen könnten verdoppelt, teilweise bei gleichem Bestand an eigenen Mitteln sogar verdreifacht werden, bis die so geschaffenen Verhältnisse zwischen eigenen und fremden Mitteln sich den vom Gesetz aufgestellten Minimalverhältnissen nach unten nähern würden.

Schwierigkeiten hinsichtlich des Deckungsverhältnisses könnten unter Umständen bloß die Raiffeisen- und die Sparkassen haben. Bei den Raiffeisenkassen muß aber bemerkt werden, daß die beiden Verbände der Raiffeisenkassen (St. Gallen und Vevey) über derart reichliche Liquiditäts- und Deckungsreserven verfügen, daß sie ihren einzelnen Verbandsmitgliedern diesbezüglich genügend Deckung bieten können.

Kann solchen Gesetzesbestimmungen, die den tatsächlichen Verhältnissen so wenig Rechnung tragen, überhaupt ein praktischer Wert beigemessen werden? Wir möchten das wirklich bezweifeln.

Die Raiffeisenkassen sind noch nie, die Sparkassen nur in relativ geringem Umfange zur Ursache von Publikumsverlusten geworden. Die großen Verluste und häufigen Störungen kommen aus andern Bankgruppen heraus. Und gerade diese Bankengruppen haben eigene Mittel in einem solchen Ausmaß, daß sie selbst in Zeiten größter Verknappung und Beanspruchung im Verhältnis zu den gesamten Verbindlichkeiten nie so klein waren, daß sie auf die vom Gesetz in Art. 12 VV. normierten Minimalansätze heruntergesunken wären. Es ist anzunehmen, daß dieser Zustand auch in Zukunft nicht eintreten wird.

Die starke Zunahme der Verbindlichkeiten bei den Kantonalbanken ist wohl daher zu erklären, daß diese Banken zufolge der Staatsgarantien große Beträge an fremden Geldern an sich zu ziehen vermögen, was natürlich in Zeiten der Krise und Depression, vor allem auch wegen der Einstellung des großen Publikums in dieser Zeit, besonders zum Ausdruck kommen muß.

Zugegeben, die Ansätze des Gesetzes sind Mindestsätze. Aber haben solche Mindestsätze einen Wert, z. B. für die Großbanken? Es wäre doch sicher zweckmäßiger gewesen, für die Spar- und die Raiffeisenkassen besondere Zahlen für die Deckungsverhältnisse zu schaffen.

Wie wir gesehen haben, könnten die Großbanken und die Gruppe der Lokal-, Mittel- und Kleinbanken, ohne Erhöhung der eigenen Mittel, die gesamten Verpflichtungen bedeutend steigern, ohne das

gesetzliche Deckungsverhältnis zu berühren. Von einem Gläubigerschutz kann in diesen Fällen wohl kaum gesprochen werden, denn eine Handelsbank, die nur knapp das gesetzliche Deckungsminimum aufweist, ist unseres Erachtens nicht mehr weit vom Zusammenbruch entfernt. Viel wirksamer als das Gesetz sind die inneren Kräfte, die einer solchen übermäßigen Anspannung entgegenwirken. Jede seriöse Bankleitung wird sich an die erfahrungsgemäß gegebene Abhebungsquote halten.

Die Erfahrung hat nun aber deutlich gezeigt, daß die innern Kräfte, der Selbsterhaltungstrieb, versagen, wenn die Situation der Bank beispielsweise durch große Verluste kritisch geworden ist. Man probiert in solchen Fällen noch alles Mögliche, gleich wie es oft der Arzt bei einem Patienten macht, bei dem er genau weiß, daß er verloren ist.

Für solche Fälle hat hier das Gesetz die Erleichterungen des Fälligkeitsaufschubes und der Stundung geschaffen. Und damit wird sicherlich vielen Banken geholfen sein, wenn sie sich in den oben beschriebenen Lagen befinden.

Außerdem sind noch die Bestimmungen der Art. 6 und 7 G. (siehe S. 80 und 171) zu erwähnen, wonach die Banken ihre Jahres- und Zwischenbilanzen zu veröffentlichen und der Nationalbank einzureichen haben, die das Recht hat, alle Aufschlüsse über diese Bilanzen oder alle sonst nötigen Auskünfte zu verlangen.

Da das Bankengeschäft weitgehend ein Vertrauensgeschäft ist, sind derartige Publikationen sehr wertvoll. Wenngleich die Nationalbank die in Art. 7 G. vorgeschriebene Einreichungspflicht nur dazu benützt, um die in Art. 2 Nationalbankgesetz vorgeschriebene Aufgabe besser erfüllen zu können, so erhält sie durch diese Bilanzen doch viele wertvolle Angaben und kann manch guten Rat an die Banken abgeben. Sie kann auch via Rediskont etc. ihrem Willen Ausdruck verleihen, und keine Bank wird sich ihren Ratschlägen auf die Dauer entziehen können.

Rein rechtlich wird man keine Handhabe besitzen, die Banken vor einer zu engen Auslegung der im Gesetz gegebenen Verhältniszahlen zurückzuhalten. Und eben darin erblicken wir die große Gefahr. Denn sind einmal die im Gesetz vorgesehenen Deckungsverhältnisse bei einer Bank vorhanden, so trägt der Gläubiger auch Unternehmerrisiko. Er kann u. U. vom geringsten Verlust schwer berührt werden. Diese Lücke des Gesetzes muß ausgefüllt werden. Das kann in erster Linie durch die Revisionsstelle in Verbindung mit der Bankenkommission geschehen. Es darf nicht geduldet und

muß als »Mißstand« (siehe S. 45) betrachtet werden, wenn die bisher von den Banken in Hochkonjunkturzeiten von sich aus eingehaltenen Deckungsverhältnisse ohne vorherige Genehmigung der Bankenkommission unterschritten werden. Neben der Bankleitung ruht daher die Verantwortung für eine richtig eingestellte Bankpolitik auf der Revisionsstelle, der Bankenkommission und teilweise auch der Nationalbank.

Der Gesetzgeber hat vielleicht dem Gedanken Raum gegeben, daß rechtzeitige, wirtschaftliche Maßnahmen weit wirksamer sind als ein starres Gesetz. Die Zukunft wird zeigen, ob das wirtschaftliche oder das mehr formal-rechtliche Denken die Oberhand in der Auslegung des Gesetzes erhält.

Liquidität.

Ein anderes und unseres Erachtens sehr wirksames Präventivmittel sind die Bestimmungen der Art. 16 und 17 VV., wonach bestimmte Relationen zwischen den greifbaren Mitteln und den kurzfristigen Verbindlichkeiten einerseits und den leicht verwertbaren Aktiven plus den greifbaren Mitteln und den kurzfristigen Verbindlichkeiten anderseits eingehalten werden müssen.

Es darf aber nie vergessen werden, daß im Bankgeschäft ausschließlich die eigenen Mittel Garantiefunktionen haben. Treten große Verluste auf, so nützt selbst die beste Liquidität nichts mehr.

Art. 4, lit. b, G.

Die Banken haben dafür zu sorgen, daß ein angemessenes Verhältnis besteht b) zwischen ihren greifbaren Mitteln und leicht verwertbaren Aktiven einerseits und ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten anderseits.

Die eingehende Regelung wird auch hier der Vollziehungsverordnung überlassen.

Das Verhältnis soll ein angemessenes sein. Jeder Betrieb hat also die für ihn nötige Liquidität aufrecht zu erhalten.

Art. 13 VV.

Als greifbare Mittel im Sinne von Art. 4 des Gesetzes gelten die Kasse, das Giroguthaben bei der Nationalbank und die Postscheckguthaben.

Die Liquidität der Nationalbank ist somit für die Liquidität des gesamten Bankwesens schlechterdings maßgebend.

Von Seiten kleinerer Banken, sowie der Kantonalbanken, wurde der Wunsch geäußert, man solle die Guthaben bei den Kantonalbanken auch als greifbare Mittel erklären. Dazu nahm Herr Prof.

Bachmann an der Expertenkonferenz vom 7. und 8. Januar 1935 wie folgt Stellung:

»Für die Nationalbank haftet der Bund nicht; liquid sind eigentlich nur die Kasse und die Giroguthaben bei der Nationalbank; die Postscheckguthaben sind nur soweit liquid, als die Nationalbank liquid ist und die Nationalbank ist liquid, weil sie Noten ausgeben kann. Das ist bei den Kantonalbanken nicht der Fall; sie haben deshalb keine eigene Liquidität.«

Art. 13 VV. verstärkt die Tendenz zur Zentralisation der Liquiditätsreserven des gesamten Banksystems bei der Nationalbank zur Folge, was insofern wichtig ist, als die Notenbank dadurch direkt einen genauen Ueberblick über die monetäre Lage erhält, bzw. diesen nicht nur indirekt erhalten kann.

Art. 14 VV.

Als leicht verwertbare Aktiven im Sinne von Art. 4 des Gesetzes gelten:
a) die bei der Nationalbank diskontfähigen Wechsel, Schatzscheine und Obligationen;
b) die bei der Nationalbank verpfändbaren Obligationen, Schatzscheine und Wechsel;
c) die Sichtguthaben auf Banken und die innert Monatsfrist fälligen Guthaben auf Banken;
d) die innert drei Monaten fälligen Schatzscheine, erstklassigen Bankakzepte und ähnlichen Papiere ausländischer Aussteller oder Akzeptanten;
e) die ausgeliehenen Reportgelder, sowie die innert Monatsfrist fälligen Lombards;
f) die innert Monatsfrist fälligen Guthaben aus Saison- und Rembourskrediten, sowie die Kontokorrentdebitoren, die durch bei der Nationalbank verpfändbare Obligationen gedeckt sind;
g) die innert Monatsfrist fälligen Coupons.
Leicht verwertbare Aktiven, die Forderungen gegenüber einem ausländischen Schuldner darstellen, können nur angerechnet werden, wenn entweder die Zahlung in Schweizerwährung in die Schweiz oder der Transfer der in fremder Währung geleisteten Zahlung in der Schweiz gesichert ist.
Aktiven der in Abs. 1 genannten Art, welche verpfändet sind, müssen mit dem tatsächlich beanspruchten Kreditbetrag von den leicht verwertbaren Aktiven in Abzug gebracht werden.

Wie wir oben gesehen haben, ist mit Ausnahme der Nationalbank keine Bank an sich absolut liquid. Man kann also nur von leicht verwertbaren Aktiven sprechen, wenn die Nationalbank zu deren Belehnung wirklich bereit ist, und wenn die gesamte Volkswirtschaft eine gewisse Liquidität aufweist.

Artikel 14, Ziffer 2, 3 und 4 des Nationalbankgesetzes lauten:

Die Nationalbank ist eine reine Noten-, Giro- und Diskontobank und nur zum Betrieb folgender Geschäfte befugt:

2. Diskontierung von Wechseln und Checks an Ordre auf die Schweiz mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten und voneinander unabhängigen

Unterschriften, sowie Diskontierung belehnbarer Schuldverschreibungen auf die Schweiz. Die Verfallzeit darf drei Monate nicht überschreiten. Wechsel und Checks an Ordre aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsverkehr, denen eine Handelsoperation zugrunde liegt, sind den übrigen Wechseln gleichgestellt.

3. An- und Verkauf von Wechseln, von Checks an Ordre und von Sichtguthaben auf das Ausland; desgleichen von Schatzscheinen fremder Staaten. Die Verfallzeit darf drei Monate nicht überschreiten. Die Wechsel müssen mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten und voneinander unabhängigen Unterschriften versehen sein.

4. Gewährung von verzinslichen Darlehen gegen Hinterlegung von Schuldverschreibungen (Lombardverkehr):

a) auf festen Termin für längstens drei Monate,

b) in laufender Rechnung mit höchstens zehntägiger Kündigungsfrist. Aktien sind von der Belehnung ausgeschlossen.

Die Laufzeit von Wechseln und Checks *darf* drei Monate nicht überschreiten. Die Nationalbank kann also von sich aus die Laufzeit verkürzen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Hauptaufgabe oder zur Wahrung unserer Landesinteressen notwendig ist.

Daß die Nationalbank schon von diesem Recht Gebrauch gemacht hat, geht u. a. aus dem Rundschreiben vom 5. Februar 1924 hervor, worin die Nationalbank den übrigen Kreditinstituten mitteilte, daß sie die Diskontierung von ausländischem Kredit- und Rembourspapier grundsätzlich ablehne. Später wurde solches Papier, wenn es nur noch eine ganz kurze Laufzeit aufwies, in beschränktem Maße hereingenommen. (Vgl. Ackermann: Die Kreditpolitik der Schweiz. Nationalbank, Vortrag, gehalten am 15. 6. 1937 im Kurs über Bankwesen, K. V., Zürich, S. 6, sowie: Die Schweiz. Nationalbank 1907 bis 1932, S. 82 ff.)

Bei der Beurteilung der leichten Verwertbarkeit wird man somit immer die Verfassung des Marktes und das eventuelle Vorhandensein von Einschränkungen seitens unserer Notenbank berücksichtigen müssen.

Die kleineren Banken und Sparkassen haben wenig Gelegenheit, nationalbankfähige Wechsel in ihr Portefeuille zu bekommen. Vielfach fällt dies auch gar nicht in ihren Geschäftskreis. Solche Institute kaufen mit Vorliebe neben den Staatspapieren die Kassaobligationen von Kantonal- und andern, gut fundierten Banken. Deshalb wurde von dieser Seite der Wunsch laut, man solle eine Erweiterung der Lombardmöglichkeit dahingehend ins Auge fassen, daß außer den Kassaobligationen von Kantonalbanken auch solche anderer Institute mit einer mehr als zwei Jahre dauernden Laufzeit belehnt werden könnten.

Hierauf erwiderte Prof. Bachmann wie folgt:

»Die Wünsche der Lokalbanken sind mir verständlich. Allein, wir haben da besondere Erfahrungen gemacht. Gerade von den Banken werden uns seit einiger Zeit in starkem Maße Bankobligationen zugetragen, weil sie diese Obligationen nicht selber einziehen wollen. Wenn wir die Frist verlängern, so erhalten wir noch mehr solcher Obligationen. Die gemachten Erfahrungen zwingen uns, die jetzige Praxis vorläufig beizubehalten; später können wir sie vielleicht ändern.«

(Vgl. Protokoll der Expertenkonferenz, a. a. O. S. 35.)

Neben den bankfähigen Wechseln kommen als Liquiditätsreserve eigentlich nur Staatspapiere, kurzfristige und Kassaobligationen der Kantonalbanken in Frage.

Denn von der Nationalbank werden nur Staatspapiere unbeschränkt lombardiert. Größere Vorschüsse auf kurzfristige und Kantonalbankkassenobligationen sind nur dann erhältlich, wenn zugleich ein größerer Posten Staatsobligationen mitverpfändet wird. Den Staatstiteln gleichgestellt sind Obligationen von Kantonen und Gemeinden.

Eine gute Bankleitung hat von jeher auf eine richtige Zusammensetzung des Wertschriftenportefeuilles gesehen. Unter dem Bankengesetz wird sie diese Aufmerksamkeit noch verstärken müssen. Die Revisionsstelle kann ihr dabei behilflich sein.

Die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen, daß diese Bestimmung des Bankengesetzes und die Praxis der Nationalbank einen zentralisierenden Einfluß auf anlagesuchende Gelder in Staatspapieren etc. begünstigen kann.

Warum sind die Kassenobligationen der Banken so beliebt? Sie sind mittelfristig, unterliegen keinem Kursrisiko und die schuldnerische Bank kann, sofern sie gut ist, aus Prestigegründen sich der Diskontierung ihrer eigenen Titel nicht gut widersetzen. Man hat also eine ziemlich gute Liquiditätsmöglichkeit.

Diese Vorteile wiegen in vielen Fällen schwerer als die Börsengängigkeit. Nicht nur Private, sondern eben auch die kleineren Banken, welche nicht ständig mit der Börse in Kontakt sind, ziehen dies stark vor. Das geht auch aus den Aeußerungen von Prof. Bachmann hervor:

»Bei unserm niedern Lombardsatz ist die Versuchung groß, diesen niedern Satz zu mißbrauchen. Bei den Banken besteht ohnehin das Bestreben, ihr Lombarddepot mit solchen Bankobligationen zu stopfen. Ferner haben wir die Beobachtung gemacht, daß zwischen gewissen Banken ein eigentlicher Obligationentausch stattgefunden hat. Diese Verhältnisse sind zur Zeit nicht gerade erfreulich. Wir sind gerne bereit, in Einzelfällen entgegenzukommen, aber wir müssen anderseits der Ausnutzung der Zinsdifferenz entgegenwirken.«

(Vgl. Protokolle der Expertenkonferenz, a. a. O. S. 36.)

Hier liegt also die Gefahr. Eine Bank nimmt einen größern Posten Kassaobligationen einer andern Bank herein und bezahlt mit eigenen Obligationen. Beide Banken lombardieren die so erhaltenen Titel bei der Nationalbank und ziehen einen Nutzen aus dem tiefen Lombardsatz. Solche Zinsdifferenzen sind nun auch bei Staatspapieren zu erzielen. Aber die Kassaobligationen können, zwischen Banken zirkulierend, andern als Anlagezwecken dienen und das dürfte es sein, was die Nationalbank, begreiflicherweise, nicht gerne sieht. Solche Titelzirkulationen haben eine Aufblähung des Kreditvolumens der Banken zur Folge und unterscheiden sich höchstens formell von der Wechselreiterei. Die Vorsicht der Nationalbank ist daher sehr wohl am Platz.

Eine weitere Frage, die sich sofort aufdrängt, ist die, ob bei der Berechnung der leicht verwertbaren Aktiven die bestehenden Lombardierungsvorschriften der Nationalbank nicht berücksichtigt werden sollten.

Unseres Erachtens kann darüber kein Zweifel herrschen, daß diese Vorschriften beachtet werden müssen. Denn es sei nochmals erwähnt, die Liquidität des gesamten Bankwesens steht und fällt mit der Liquidität der Nationalbank. Freilich können kleinere Banken bei Kantonalbanken Wertschriften lombardieren lassen. Aber diese kantonalen Institute sind schließlich doch ihrerseits von der Liquidität der Nationalbank abhängig.

Um nun nicht zuviele leicht verwertbare Aktiven zu haben, ist es nötig, die Lombardvorschriften der Nationalbank schon bei der Berechnung dieses Postens zu berücksichtigen. Mit andern Worten: Es ist unseres Erachtens falsch, wenn man die Bestände an Wechseln, Checks und lombardfähigen Obligationen in ihrer gesamten Summe als leicht verwertbare Aktiven in die Berechnung einsetzt. Wechsel und Checks sollten zum Barwert, auf den Stichtag berechnet, lombardfähige Obligationen unter Abzug der von der Nationalbank beim Lombard in Anwendung stehenden Marge als leicht verwertbare Aktiven eingesetzt werden.

Es schadet nichts, wenn die Bank in diesen Positionen schon eine kleine, stille Reserve hat. Denn das Bankengesetz ist doch hauptsächlich zum Schutz der Gläubiger und nicht zum Schutz der Banken geschaffen worden.

Die vorsichtige Bank wird daher bei den leicht verwertbaren Aktiven, sowohl auf Wechseln und Checks, als auch auf den Obligationen eine möglichst große Marge in Anwendung bringen. Dann

sind die Bestimmungen der Notenbank und eventuelle Verlustmöglichkeiten auf Wechseln und Checks von vorneherein berücksichtigt.

Die Revisionsstelle wird gut tun, die Prüfung in diesem Sinne vorzunehmen und den zuständigen Stellen entsprechend Bericht zu erstatten.

Ad lit. c, Art. 14 VV.:

Zu besonderen Bemerkungen gibt dieser Absatz keinen Anlaß. Dagegen muß Abs. 2 dieses Artikels auch auf lit. c angewendet werden (siehe weiter unten).

Ad lit. d, Art. 14 VV.:

Dieser Posten umfaßt einen Teil des sog. unsichtbaren Kapitalexportes. Er darf aber nur dann zu den leicht verwertbaren Aktiven gerechnet werden, wenn entweder die Zahlung in Schweizerwährung in der Schweiz oder der Transfer der in fremder Währung geleisteten Zahlung in die Schweiz gesichert ist, wie es der *Abs. 2, Art. 14 VV.* in noch allgemeinerer Form wie folgt sagt:

Leicht verwertbare Aktiven, die Forderungen gegenüber einem ausländischen Schuldner darstellen, können nur angerechnet werden, wenn entweder die Zahlung in Schweizerwährung in der Schweiz oder der Transfer der in fremder Währung geleisteten Zahlung in die Schweiz gesichert ist.

Dieser Absatz ist analog auf lit. c, d, e, f und g von Art. 14 anzuwenden.

Eine Sicherung ist nur dann wirklich vorhanden, wenn erste schweizerische Bürgschaften oder Wertschriftenhinterlage (Obligationen, Wechsel oder Checks) für derartige Aktiven geleistet sind. Schwierigkeiten können dadurch entstehen, daß der Schuldner erfüllt hat, aber die Transferierung nicht durchführbar ist. Durch klare Abmachungen kann dieses Risiko aber auf den Bürgen, bzw. den Deponenten des Faustpfandes verlagert werden.

Die Redaktion dieses Absatzes wäre unseres Erachtens besser gewesen, wenn man nur die Anforderung gestellt hätte, daß die Zahlung in der Schweiz gesichert sei. Dann wären die technischen Fragen, ob Schweizerhinterlage oder freier Transfer, ohne weiteres inbegriffen, bzw. gelöst gewesen.

Denn gerade der Satz »oder der Transfer der in fremder Währung geleisteten Zahlung in die Schweiz gesichert ist«, kann Enttäuschungen bringen. Ein Transfer kann an sich schon möglich sein. Es frägt sich nur, zu welchem Kurs. Als Erfüllungskurs im Sinne der VV. kann aber nur die Parität gemeint sein. Es taucht hier die grundsätzliche Frage auf, ob es zweckmäßig ist, die Forderungen auf das

Ausland, speziell die in lit. d genannten erstklassigen Bankakzepte und ähnlichen Papiere ausländischer Aussteller oder Akzeptanten voll in die leicht verwertbaren Aktiven hereinzunehmen. Es dürfte nämlich im allgemeinen nicht im Landesinteresse liegen, diese letzteren Transaktionen besonders zu begünstigen.

Denn wie jeder Kapitalexport, so verteuert grundsätzlich auch der unsichtbare Kapitalexport das inländische Zinsniveau. So sagte Bundesrat Meyer (Sten. Bull. NR. 1934, S. 464):

»Es ist durchaus beabsichtigt, die Rückwirkungen der Kapitalanlagen im Ausland auf das inländische Zinsniveau zu kontrollieren, soweit das in der Macht einer Behörde überhaupt liegt.«

Laut »Finanzrevue« verzinsten die Großbanken zeitweise größere Posten mit 6 % zu einer Zeit, wo der durchschnittliche Bankobligationenzinssatz 4,79 % betrug. Vermeintlich erstes österreichisches Bankpapier wurde gleichzeitig zu 8—10 % hereingenommen.

Wenn die Banken anscheinend gutes ausländisches Papier zu 8—10 % diskontieren können, so ist es klar, daß sie im Inland nicht gerne Diskontkredite zu tiefen Sätzen geben. Der Kreditbedarf des Inlandes wird dann, anstatt in Form von Diskontkrediten, durch Gewährung von Konto-Korrentkrediten befriedigt. Solche Kredite bezahlten damals, alle Nebenkosten eingerechnet, bis zu 7 % p. a.

Der offizielle Diskontsatz darf also nicht als Maßstab für die innere Kreditlage eines Landes betrachtet werden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Meinung der Nationalbank. In ihrem Jahresbericht pro 1929 steht auf S. 21 folgendes:

»Und da ein Großteil der verfügbaren Mittel von den ausländischen Geldzentralen mit ihren hohen Zinssätzen angezogen wurde, war der schweizerische Markt knapp geworden. Die Bankleitung sah sich daher vor die Frage gestellt, ob sie diesem Drucke des Auslandes nachgeben wolle, was zu einer Verteuerung der offiziellen Sätze und damit des allgemeinen Zinsniveaus geführt hätte, oder ob sie danach trachten solle, der nationalen Wirtschaft die bisherigen Sätze zu erhalten. Sie kam zum Schluß, daß es sich nicht rechtfertigen ließe, durch Zulassung ausländischen Wechselmaterials, d. h. der vom Ausland auf das Inland gezogenen Wechsel, denen im Einzelfall nicht nur bestimmte Warentransaktionen zugrunde liegen, die betreffenden, unsere Wirtschaft vielfach konkurrenzierenden, ausländischen Unternehmungen am schweizerischen Notenkredit unbeschränkt teilnehmen und von unserem billigen Satz profitieren zu lassen. Sie griff daher, über die schon früher erfolgte Begrenzung der Laufzeit solcher Wechsel auf 20 Tage hinaus, zu der weiteren einschränkenden Maßnahme, ausländische Kredit- und Rembourswechsel, sowie in- und ausländische Finanzwechsel nur noch in Verbindung mit schweizerischem Diskontpapier und in beschränktem Maße hereinzunehmen.«

Es darf bei diesen Betrachtungen nicht übersehen werden, daß die Inlandswirtschaft bei zu hohem Zinsniveau der Banken ihre nationalbankfähigen Papiere direkt bei der Notenbank diskontieren lassen kann.

Praktisch sind indessen große Teile der Wirtschaft nicht in der Lage, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, sei es, daß ihre Papiere nicht nationalbankfähig sind, oder daß in der betr. Branche die Verwendung von Wechseln unter normalen Umständen nicht üblich ist. (Z. B. Landwirtschaft, Klein- und Mittelgewerbe.)

Abs. 3, Art. 14 VV.

Aktiven der in Abs. 1 genannten Art, welche verpfändet sind, müssen mit dem tatsächlich beanspruchten Kreditbetrag von den leicht verwertbaren Aktiven in Abzug gebracht werden.

Dieser Absatz 3 ist klar. Der darin zum Ausdruck gebrachte Gedanke ist grundsätzlich richtig und dürfte sich gerade beim Rediskont von Auslandsakzepten gut auswirken.

Ist es aber richtig, daß nur der durch den Kredit beanspruchte Betrag abgezogen werden muß? Ist die Restanz wirklich ein leicht verwertbares Aktivum?

Wenn z. B. eine Bank gegen Verpfändung von Fr. 2 000 000.— Auslandsakzepten einen Kredit von Fr. 1 600 000.— bei der Nationalbank erhält, so muß sie bloß diesen Betrag abziehen.

Die Marge von beispielsweise 20 % ist unseres Erachtens gar kein Aktivum. Denn diese Marge haftet für die ganze Schuld. Das geht aus ZGB. 891 ganz klar hervor. Bloß ein bei einer Pfandverwertung sich eventuell ergebender Ueberschuß ist für den Schuldner ein Vermögensbestandteil, aber auch erst dann, wenn der Gläubiger wirklich in allen Teilen befriedigt ist.

Die Marge ist weder rechtlich noch wirtschaftlich ein Aktivum, solange die Wertpapiere als Pfand haften.

Und wie steht es, wenn einer der Wechselschuldner nicht bezahlt? Es sollte unbedingt für solche Zwecke eine Reserve geschaffen werden, d. h. praktisch wird man nicht alle effektiv vorhandenen leicht verwertbaren Aktiven als solche deklarieren, sondern einen Teil unter die andern Aktiven einsetzen, damit man in Fällen des Verlustes das Liquiditätsverhältnis ungestört aufrecht erhalten kann.

Durch Verpfändung leicht verwertbarer Aktiven kann die Kassen- und die allgemeine Liquidität verbessert werden, da gemäß Art. 15, Abs. 2, VV. die durch eine solche Transaktion entstandenen Schulden

nicht als kurzfristige Verbindlichkeiten gelten. Wir werden darauf weiter unten zurückkommen (siehe S. 74).

Die Bestimmung des Abs. 3, Art. 14, VV. kann uns deshalb nicht befriedigen. Der ganze als Pfand haftende Betrag der leicht verwertbaren Aktiven sollte von denselben abgezogen werden. Wo dies nicht der Fall ist, erscheint uns eine spezielle Vorsicht am Platze.

Art. 15 VV.

Als kurzfristige Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 4 des Gesetzes gelten:
a) die Bankenkreditoren auf Sicht und die innert Monatsfrist rückzahlbaren Bankenkreditoren;
b) die Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht;
c) die ausstehenden Checks und kurzfälligen Dispositionen;
d) die Kreditoren auf Zeit, rückzahlbar innert Monatsfrist;
e) die gekündigten, innert Monatsfrist rückzahlbaren Spareinlagen;
f) die gekündigten, innert Monatsfrist rückzahlbaren Einlagen aus Depositen- und Einlageheften;
g) 15 % der nicht gekündigten Spareinlagen;
h) 15 % der nicht gekündigten Einlagen auf Depositen- und Einlageheften;
i) die innert Monatsfrist rückzahlbaren Obligationen und Kassenscheine;
k) die innert Monatsfrist fälligen Tratten und Akzepte;
l) die hereingenommenen Reportgelder.

Die gegen Verpfändung leicht verwertbarer Aktiven eingegangenen Schulden (Art. 14, Abs. 3) dürfen von den kurzfristigen Verbindlichkeiten abgezogen werden.

Wir haben uns hier nur zu den Punkten c, g und h zu äußern:

Ad c: Die kurzfälligen Dispositionen werden sich auch auf die fälligen Dividenden- und Kassaobligationencoupons erstrecken.

Ad g und h: Wir halten die in diesen beiden Punkten festgesetzten Verhältniszahlen für ungenügend. Denn eine Kündigung von Spareinlagen kennen die Banken in den wenigsten Fällen. Schon aus Konkurrenz- und Prestigegründen nicht. Das Konkursprivileg gilt für die Depositeneinlagen nicht. Man wird ziemlich sicher mit einer Umschichtung zu Gunsten der Spareinlagen rechnen müssen. Es gibt große Institute, die Depositenhefte in nur ganz bescheidenem Rahmen kennen.

So machten Ende 1936 die Einlage- und Depositenhefte nur rund 10 % der gesamten Heftezahl aus. Die Großbanken wiesen den größten Anteil mit 53 %, die Sparkassen den kleinsten mit 0,65 % aus. (Vgl. Nationalbankstatistik 1936, S. 18.)

Laut Bankenstatistik der Schweiz. Nationalbank betrugen die Neueinlagen und Abhebungen auf Spar-, Depositen- und Einlageheften in Prozenten des Bestandes am Jahresanfang:

(N.E. = Neuanlagen; A. = Abhebungen.)

Jahr	Kantonalbanken		Großbanken		Lokal- und Mittelbanken		Sparkassen	
	N. E.	A.	N. E.	A.	N. E.	A.	N. E.	A.
1926	29,90	26,96	79,78	66,36	26,63	24,96	19,70	19,26
1927	30,17	28,05	73,91	68,75	26,64	25,59	19,97	19,85
1928	29,62	28,52	73,80	71,57	26,79	26,59	19,78	20,27
1929	31,10	28,61	74,17	69,48	27,10	26,63	20,09	20,26
1930	35,00	30,97	81,07	92,23	30,35	31,28	22,60	21,59
1931	39,10	33,68	87,08	102,96	35,74	32,31	25,89	22,17
1932	32,47	29,81	68,60	78,80	28,57	29,46	22,86	21,22
1933	29,33	30,44	57,80	76,01	27,15	29,31	20,61	21,03
1934	28,56	28,69	58,98	73,03	23,72	28,46	19,03	21,28
1935	26,03	29,61	57,59	74,59	23,24	29,58	19,07	20,42
1936	26,26	29,89	70,37	74,35	22,46	30,08	16,10	20,95
1937	31,35	28,17	80,88	82,19	28,26	27,98	19,49	19,85

Mit Ausnahme der Großbanken geben die Banken relativ wenig Depositenhefte aus. Diese Einlageart wird zudem mit großer Wahrscheinlichkeit noch mehr an Bedeutung verlieren.

Wie wir aus obiger Tabelle sehen, werden im allgemeinen im Zeitraum eines Jahres die Abhebungen durch die Neueinlagen kompensiert. Jahre der Depression machen eine deutliche Ausnahme, da viele Einleger in solchen Zeiten gezwungen sind, ihre Reserven anzugreifen. Neben dem Zins wird vielfach auch das Kapital oder Teile desselben für die Konsumtion benötigt. Dazu kommt, daß nach Krisen das Mißtrauen groß ist, was sich auch in einer Zunahme der Notenthesaurierung ausdrückt, und schließlich bieten sich in Depressionen oft besser verzinsliche Anlagen als es Sparguthaben bei Banken sind. Denn diese vermögen in solchen Zeiten wegen des Geldüberflusses ohnehin nur kleine Zinse zu bezahlen.

Differenzen großen Ausmaßes zwischen Neueinlagen und Abhebungen weisen eigentlich nur die Großbanken auf. Diese Bankengruppe hat aber auch für die größte Liquidität zu sorgen, da bei ihr viele Depositenhefte in obiger Rechnung enthalten sind. Die Frage ist von großer Wichtigkeit, ob die Neueinlagen und Abhebungen sich auch innerhalb kürzerer Rechnungsperioden als einem Jahr kompensieren. Wir konnten diese Untersuchung leider nicht durchführen, da uns das bezügliche Material nicht zur Verfügung stand. Wir glauben indessen kaum, daß eine derartige Uebereinstimmung im großen und ganzen vorhanden ist.

Jedenfalls ist sicher, daß die seriöse Bank für die Spareinlagenabhebungen Reserven halten muß, die größer sind als die vom Ge-

setz vorgeschriebenen 15 %. Dieses stellt also auch hier Minimalansätze auf.

Die Posten sind umso wichtiger, als Kündigungsfristen nur in Notzeiten und in Spezialfällen (große Beträge) praktisch bestehen. Grundsätzlich ist also hinsichtlich dieser zwei Positionen g und h das gleiche zu sagen wie beim Eigenkapital.

Das Hauptgewicht muß darauf gelegt werden, daß jede Bank ein angemessenes Verhältnis im Sinne von Art. 4, lit. b, G. (siehe S. 46) einhalten soll. Revisionsstelle und Bankenkommission müssen aber auch hier sagen, was angemessen ist, sonst kann diese Bestimmung des Bankengesetzes ebenfalls zu einer Klippe werden.

Wir halten grundsätzlich dafür, daß eine reichlich dimensionierte Liquiditätsreserve volkswirtschaftlich sehr wünschbar ist. Befürchtungen hinsichtlich des Verhältnisses von 15 % der gesamten Spareinlagen sind gerechtfertigt*

Die Auszahlungslimitierung in Zeiten allgemeiner Nervosität ist ein äußerster Notbehelf und unschädlich eigentlich nur dann, wenn sie allgemein angewendet wird. Sobald nur eine einzelne Bank ihre Auszahlungen limitiert, wird sie zum Gegenstand der Diskussion, und das kann soviel wie den Anfang vom Ende bedeuten.

Einheitliche und allgemein gültige Kündigungs- und Rückzahlungsbestimmungen würden für die Banken günstig sein. Sie könnten eventuell auch für die Kreditnehmer Vorteile bieten.

Nicht ohne weiteres verneint werden kann dagegen die Frage, ob solche allgemeine Bestimmungen nicht eine Risiko- und Verantwortungsverlagerung von den Banken auf Bankenkommission,

---

* Denn die Erfahrungen haben gezeigt, daß die rechtliche Kurzfristigkeit dieser Einlagen sich sehr unangenehm auswirken kann. Die treuesten Einleger wollen in Zeiten der Verwirrung oft sofort und rücksichtslos über ihre Guthaben verfügen. Bei Ausbruch des neuen Weltkrieges waren die Begehren um Auszahlung von Sparguthaben weniger stürmisch, als dies 1914 der Fall war. Das Bankengesetz (wie die Einstellung, finanzielle Lage und die Maßnahmen der Nationalbank) mögen zur Beruhigung wesentlich beigetragen haben. Man darf auch nicht vergessen, daß die Kriegshandlungen bereits lange Zeit vor Ausbruch der Feindseligkeiten mit ziemlicher Sicherheit erwartet werden konnten, so daß Gelegenheit genug da war, sich die gewünschte Barreserve zu beschaffen.

Anläßlich der zweiten Mobilmachung war die Nervosität schon größer und die Begehren um Auszahlung von Spareinlagen wuchsen derart, daß zu Einschränkungen in den Auszahlungen geschritten werden mußte. Der Grund zu dieser Maßnahme war jedoch weniger bei den Banken als vielmehr in der Beschränkung unsinniger und ungerechtfertigter Begehren zu suchen.

Revisionsstelle, Nationalbank und zum Teil auch auf die Gläubiger bedeuten könnten. Auf die Bestimmungen des Abs. 2, Art. 15, VV. werden wir in anderem Zusammenhang (siehe S. 73) noch zurückkommen.

Neben den Bestimmungen über die Revision und das Verhältnis der Banken zur Nationalbank bilden die nun folgenden Artikel den Kernpunkt der Gesetzgebung:

Art. 16 VV.

Die greifbaren Mittel müssen ordentlicherweise mindestens betragen:
2,5 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15 % der gesamten Verbindlichkeiten nicht übersteigt, zuzüglich
3 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15 %, aber nicht 20 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich
4 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 20 %, aber nicht 25 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich
5 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 25 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt.

Dieser Artikel regelt die sog. *Kassenliquidität.*

Zunächst einige formelle Bemerkungen:

Art. 4, Abs. 2, G. sagt, daß die Liquiditätsverhältnisse unter normalen Umständen einzuhalten seien.

Was versteht man unter normalen Umständen?

Nationalrat Dollfus hat diesen Begriff wie folgt erklärt:

»Eine Bank kann hinsichtlich ihrer Liquidität aufs allerbeste eingerichtet sein. Wenn aber die Rückzüge während langer Zeit Tag für Tag folgen — das sind dann anormale Umstände —, so kann sich die Bank in folgender Lage befinden: Das Verhältnis zwischen ihren leicht verwertbaren Aktiven und ihren kurzfristigen Verbindlichkeiten wird nicht mehr das vom Gesetz für normale Zeiten vorgeschriebene sein. Und für diesen Fall sieht das Gesetz vor, daß die Bankenkommission Abweichungen von den normalerweise geltenden Vorschriften der Vollziehungsverordnung gestatten kann.«
(Vgl. Sten. Bull. NR. 1934, S. 645, zit. nach Rossy und Reimann, a. a. O. S. 95.)

Der in Art. 16 VV. verwendete Ausdruck »ordentlicherweise« bedeutet etwas anderes als »unter normalen Umständen« im Sinne von Art. 4, Abs. 2, G. An Stelle von »ordentlicherweise« wollte die Expertenkommission ursprünglich »im Jahresdurchschnitt«, »im Monatsdurchschnitt« setzen, was aber als ungenügend befunden wurde. »Ordentlicherweise« heißt also, daß die Bank die Kassenliquidität fortgesetzt aufrecht erhalten muß. Wenn sie aber einige Male im Monat nur vorübergehend unter die vorgeschriebenen Verhältniszahlen sinkt und diese jeweilen durch Mobilisierung von Aktiven wieder

erreichen kann, so steht sie mit dem Gesetz in Einklang; sie muß also diese zufälligen Abweichungen der Bankenkommission nicht besonders melden und dafür keine Genehmigung einholen. Die Banken sind nicht gehalten, tägliche Liquiditätsausweise zu erstellen. Grundsätzlich müssen sie jedoch ständig für die Einhaltung der Liquidität sorgen. (Vgl. Rossy und Reimann, a. a. O. S. 95.)

Bankenkommission und Revisionsstelle werden diese Verhältnisse mit größter Strenge prüfen und verfolgen müssen. Sonst ist die Gefahr groß, daß die Banken diesen Bestimmungen, die auch konjunkturell von großer Wichtigkeit sind, nicht die nötige Beachtung schenken. Die Privatbankiers sind von der Einhaltung des Verhältnisses zwischen den eigenen Mitteln und den gesamten Verbindlichkeiten befreit. Sie müssen jedoch für eine ausreichende Liquidität sorgen. (Vgl. Art. 4 G., Satz 1, Abs. 1, Abs. 4.)

Wenn die VV. eine doppelte Relation zwischen greifbaren Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 16 VV.) einerseits und zwischen leicht verwertbaren Aktiven zuzüglich den greifbaren Mitteln und den kurzfristigen Verbindlichkeiten anderseits verlangt, so waren die Wünsche der Nationalbank dabei sicher nicht unbeteiligt. So erklärte Prof. Bachmann an der bereits erwähnten Expertenkonferenz hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den greifbaren Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten was folgt:

»Wenn eine besondere Relation zwischen den greifbaren Mitteln und den kurzfristigen Verbindlichkeiten verlangt wird, so hat das eine große Bedeutung für die Nationalbank, weil sie sich, gestützt darauf, über die Liquidität der Banken orientieren kann. Dann weiß sie auch, wie sie lombardieren und diskontieren muß etc. Sie werden allerdings entgegnen, daß die Nationalbank die Liquidität auch sonst ausrechnen kann. Das ist an sich richtig, aber mit dieser Vorschrift wird ihr die Sache doch sehr erleichtert.« (Protokolle S. 34.)

Bei der verschiedenen Struktur unserer Banken mußte die Regelung der Liquidität besonders schwierig sein.

Die gefundene Lösung kann im ganzen befriedigen, vor allem deshalb, weil sie geeignet ist, in Grenzfällen die Härten zu vermeiden.

Die Regelung der Liquidität sollte sich ursprünglich nach der Höhe der Hypothekaranlagen richten (Rossy und Reimann a. a. O. S. 95). Theoretisch und nach gesunden, bankpolitischen Grundsätzen betrachtet sollten nämlich die kurzfristigen Verbindlichkeiten bei einer Zunahme der Hypothekaranlagen sinken.

Untersuchen wir das schweizerische Bankwesen einmal nach dieser Richtung:

Jahr	Total Verbindlichkeiten	Total kurzfristige Verbindlichkeiten	Hypothekaranlagen	Hypothekaranlagen in % der Verbindlichkeiten	Kurzfristige Verbindlichkeiten in % der gesamten Verbindlichkeiten
	in Millionen Franken				
Kantonalbanken					
1926	6065	2265	4077	68,8	37,3
1927	6329	2424	4273	68,8	38,5
1928	6659	2561	4515	68,7	38,4
1929	7188	2806	4881	69,8	39,0
1930	6671	2996	4201	58,7	44,8
1931	6763	3209	4378	57,9	47,4
1932	6873	3309	4564	56,2	48,1
1933	6946	3393	4699	55,9	48,8
1934	7086	3451	4859	68,5	48,7
1935	7042	3334	4935	70,0	47 3
1936	7206	3353	4970	68,9	46,5
Großbanken					
1926	4815	3881	269	5,6	80,8
1927	5444	4341	275	5,0	79,7
1928	6132	4780	297	4,6	77,9
1929	7046	4674	323	4,5	63,5
1930	7415	3979	362	4,8	53,8
1931	5965	3254	364	6,1	56,2
1932	5258	2910	371	7,0	57.2
1933	4546	2460	395	8,6	54,1
1934	4039	2198	369	9.1	54,2
1935	3279	1648	344	10,4	50,2
1936	3857	2352	322	8,3	60,9
Sparkassen					
1926	971	838	761	78,4	84,2
1927	1017	876	812	79,8	86,1
1928	1052	1048	840	79,8	99,6
1929	1106	937	888	80,2	84,7
1930	1188	968	933	78,5	81,5
1931	1271	1042	996	78 3	82,8
1932	1326	1100	1048	79,0	82,9
1933	1365	1139	1081	79,2	83 4
1934	1380	1149	1116	80,8	83,5
1935	1387	1168	1129	81.4	85,4
1936	1374	1151	1129	82,1	84,7
Lokal-, Mittel- und Kleinbanken					
1926	1974	1842	725	37,2	94,6
1927	2105	1974	784	37,2	93,7
1928	2287	2114	850	37,2	92,4
1929	2440	2231	923	37,8	91,0
1930	3455	1654	1658	48,0	47,8
1931	3572	1672	1813	50,8	44,0
1932	3588	1652	1955	54,5	46,0
1933	3546	1690	2027	57 1	47,3
1934	3420	1583	2024	59,2	46,2
1935	3216	1471	2006	62,4	45,7
1936	3127	1432	1960	62 7	46,1
Raiffeisenkassen					
1932	311	229	187	60,1	73,6
1933	326	241	200	64,4	73 9
1934	340	249	214	62 9	73,2
1935	353	245	223	63,2	69,3
1936	359	245	231	64,3	68,2

(1930: Aenderung der Erhebungsgrundlage.)

Die Tabelle zeigt, daß unser Bankwesen im allgemeinen dieser Regel nicht entspricht. Das kommt daher, daß in der Schweiz Hypotheken oft mit Spargeldern finanziert werden. Die Regel der Gleichheit der Fälligkeitsfristen zwischen Aktiven und Passiven wird vielfach nicht beachtet.

Um den Vorschriften des Gesetzes über die Liquidität nachkommen zu können, werden die Sparkassen bedeutende Anstrengungen machen müssen, während die andern Institute in dieser Hinsicht wohl kaum ernsthafte Schwierigkeiten haben dürften.

Seitens der kleineren Banken hegte man Bedenken, daß die Großbanken — die Regelung der Liquiditätsfrage entspringt einem Vorschlag von Generaldirektor Jöhr (Rossy u. Reimann, a. a. O. S. 95) —, durch die Basierung der Liquidität auf dem Verhältnis zwischen kurzfristigen und gesamten Verbindlichkeiten, ihre Macht noch verstärken könnten. Denn die Großbanken arbeiten bekanntlich in großem Maße mit Kassaobligationen. Diese fallen aber nur im Rückzahlungsstadium unter die kurzfristigen Verbindlichkeiten. Durch Erhöhung des Zinssatzes für Kassaobligationen könnten die Großbanken eine Konzentration dieser Titel erreichen und dadurch auch noch verteuernd auf die übrigen Anlagearten einwirken. Die Großbanken könnten also eine eigentlich bestimmende Stellung einnehmen. Und dies dürfte kaum im Interesse unserer Volkswirtschaft liegen. Nun schreiben aber Art. 10 G. und Art. 26 VV. (siehe S. 181) vor, daß jede Bank mit einer Bilanzsumme von mindestens zwanzig Millionen Franken der Nationalbank wenigstens zwei Wochen vorher Mitteilung zu machen hat, wenn sie den Zinssatz für Kassaobligationen erhöhen will. Die Nationalbank hat gegen eine solche Erhöhung kein Vetorecht, aber sie kann, sofern die Umstände es erfordern, darauf hinwirken, daß diese Erhöhung unterbleibt. Und auf die Dauer wird sich keine Bank dem Rat der Nationalbank widersetzen können.

Art. 10 G. und Art. 26 VV. müssen also bis zu einem gewissen Grade als Gegengewicht zu den Liquiditätsvorschriften zu Gunsten der kleineren Banken gewertet und sollten dementsprechend auch praktisch gehandhabt werden.

Art. 15, Abs. 2, VV. lautet folgendermaßen:

Die gegen Verpfändung leicht verwertbarer Aktiven eingegangenen Schulden (Art. 14, Abs. 3) dürfen von den kurzfristigen Verbindlichkeiten abgezogen werden.

Diese Bestimmung ist von großem Einfluß auf die Kassenliquidität. Durch Verpfändung von leicht verwertbaren Aktiven können nämlich greifbare Mittel geschaffen werden. Die Gesamtliquidität nach Art. 17 VV. wird dadurch nicht tangiert, wie wir noch sehen werden (siehe S. 74 ff.). Das wäre an sich wirtschaftlich, mit Ausnahme der ebenfalls als Aktivum eingesetzten Margendeckung (siehe S. 66 ff.) durchaus in Ordnung. Aber mit dieser Bestimmung kann, besonders in heiklen Situationen, Mißbrauch getrieben werden. Die Treuhandrevision wird darüber zu wachen haben, daß die in der Bilanz ausgewiesenen Liquiditätsverhältnisse auch tatsächlich immer vorhanden sind. Die bei den letzten Bankzusammenbrüchen gemachten Erfahrungen haben diesbezüglich einige Kombinationen aufgedeckt.

Gerade im Zusammenhang mit dieser Erörterung taucht eine andere Frage auf, die unseres Erachtens abgeklärt werden muß. Als leicht verwertbare Aktiven gelten bloß solche Werte, die grundsätzlich bei der Nationalbank entweder diskontiert oder in Lombard gegeben werden können. Diese Aktiven müssen, wenn sie verpfändet sind, mit dem tatsächlich beanspruchten Kreditbetrag von den leicht verwertbaren Aktiven in Abzug gebracht werden. Es kann nun sicher kein Zweifel darüber bestehen, daß alle verpfändeten, kurzfristigen, d. h. leicht verwertbaren Aktiven in Abzug gebracht werden müssen, also nicht etwa bloß die bei der Nationalbank verpfändeten.

Art. 17 VV.

Die leicht verwertbaren Aktiven müssen zusammen mit den greifbaren Mitteln mindestens betragen:

25 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15 % der gesamten Verbindlichkeiten nicht übersteigt, zuzüglich

30 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15 %, aber nicht 20 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich

40 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 20 %, aber nicht 25 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich

50 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 25 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt.

Zunächst eine formelle Bemerkung. Der Ausdruck »ordentlicherweise« ist hier weggelassen. Die allgemeine Liquidität, die hier, mit genau zehnmal höheren Sätzen als die Kassenliquidität, statuiert ist, soll immer so bemessen sein, daß sie durch keine derartigen Schwankungen gefährdet werden kann, wie dies bei der Kassenliquidität

eben möglich ist. Dagegen gilt der Vorbehalt »unter normalen Umständen« auch für die allgemeine Liquidität (Rossy und Reimann, a. a. O. S. 96).

Um die Berechtigung der in den Art. 16 und 17 VV. festgesetzten Sätze feststellen zu können, sind wir auf die Bankenstatistik der Schweizerischen Nationalbank angewiesen. Da das Bankengesetz 1935 in Kraft getreten ist, stehen uns zuverlässige Angaben nur für drei Jahre zur Verfügung. Es wiesen aus:

Position	Jahr	Kantonal-Banken	Groß-Banken	Lokal-, Mittel- und Kleinbanken		Raiffeisenkassen	Sparkassen	Total
				Bodenkreditbanken	andere Banken			
1. Gesamtausweis In Millionen Franken								
1. Gesamte Verbindlichkeiten	1935	7016,1	3206 0	1977.6	1106,2	353,5	1376,2	15025,6
	1936	7180,3	3763,2	1942,5	1080,6	358,6	1365,0	15960,2
	1937	7393,3	3910,2	2000,8	1035,5	377,1	1406,7	16123,6
2. Kurzfristige Verb. gemäß Art. 15, V.V.	1935	1028 3	1233,2	214,0	245,9	66,0	195,4	2982,8
	1936	1100,0	1954,6	212.6	252,8	65,4	197.6	3783,0
	1937	1225,1	2245,8	235,1	253,5	70,6	203,1	4233,2
3. Greifb. Mittel gemäß Art. 13 V.V.	1935	104,4	345,1	23,3	42,7	2,5	18,8	563,8
	1936	297,3	898,3	35,3	54,9	2,6	22,7	1311,1
	1937	487,4	977,2	55,1	62,9	3,2	46,9	1632,7
4. Leichtverw. Aktiven gem. Art. 14, V.V.	1935	662,1	811,5	113,3	187,6	33.0	145.5	1953,0
	1936	775,8	1127.6	134,0	213,3	33,9	149,1	2433,7
	1937	850,5	1306,6	158,4	225,0	46,7	177,8	2764,9
5. Total Pos. 4 plus Pos. 3	1935	766,5	1156,6	136,6	230,3	35,5	169,3	2489,8
	1936	1073,1	2025,9	169,3	268,2	36,5	171,8	3744.8
	1937	1337,9	2283,8	213,4	287,9	49,9	224,7	4397,6
2. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten in Prozenten der gesamten Verbindlichkeiten								
Jahresende	1935	14,66	38,74	10 88	22,23	18,67	14,20	19,58
	1936	15,32	51,94	10,94	23,29	18,24	14,48	24,11
	1937	16,57	57,43	11,75	24,48	18,72	14,44	26,25
3. Die geforderten und die tatsächlich ausgewiesenen greifbaren Mittel								
In Millionen Franken								
a) gefordert	1935	27,4	46,5	5,4	7,8	1,7	4,9	93 7
	1936	30,1	78,6	5,3	8,3	1,7	5,0	112,0
	1937	34,0	92,0	5,9	8,2	1,8	5,1	147,0
b) ausgewiesen	1935	104,5	345,1	23,2	24,7	2.5	18,8	536,8
	1936	297,3	898,3	35,3	54,9	2,6	22,7	1311,1
	1937	487,4	977,2	55,1	62,9	3,2	46,9	1632,7

Position	Jahr	Kantonal-Banken	Groß-Banken	Lokal-, Mittel- und Kleinbanken		Raiffeisenkassen	Sparkassen	Total
				Boden kreditbanken	andere Banken			
In Prozenten der kurzfristigen Verbindlichkeiten								
a) gefordert	1935	2,66	3,77	2,52	3,18	2 60	2,52	3,15
	1936	2,74	4,02	2,49	3,28	2,60	2,53	3,41
	1937	2,78	4,10	2,51	3,23	2,55	2,51	3,47
b) ausgewiesen	1935	10,16	27,99	10,86	17,36	3,85	9,60	18,00
	1936	27,03	45,96	16,60	21,72	3,98	11,49	34 66
	1937	39,78	43,51	23,44	24,81	4 53	23 09	38,57
In Prozenten der gesamten Verbindlichkeiten								
a) gefordert	1935	0,39	1,45	0,27	0,71	0,48	0,36	0,62
	1936	0,42	2,09	0 27	0,77	0,47	0,37	0,82
	1937	0,46	2,35	0,29	0,79	0,48	0,36	0,91
b) ausgewiesen	1935	1,49	10,76	1,18	3,86	0,72	1,36	3,57
	1936	4,14	23 87	1,82	5,08	0,73	1,66	8,36
	1937	6,59	24,99	2,75	6,07	0,85	3,33	10,13
4. Die geforderten und die tatsächlich ausgewiesenen greifbaren Mittel und leicht verwertbaren Aktiven zusammen								
In Millionen Franken								
a) gefordert	1935	274,1	455,1	53,9	78 1	17,2	49,4	937,8
	1936	301,1	786,0	53,5	82,8	14,0	49,8	1290,2
	1937	339,8	919,7	59,5	82 2	18,3	51,2	1470,7
b) ausgewiesen	1935	766,6	1156,6	136,5	230,3	35 5	164.3	2489,8
	1936	1073,1	2025.9	169,3	268,2	36,5	171,8	3744 8
	1937	1337,9	2283 8	213,4	287,9	49,0	224.7	4397,6
In Prozenten der kurzfristigen Verbindlichkeiten								
a) gefordert	1935	26.66	37,72	25,18	31,77	26,01	25,26	31,44
	1936	27,37	40,21	25,16	32,75	25,99	25,20	34 11
	1937	27,74	40,95	25,31	32,74	25,92	25,21	34,74
b) ausgewiesen	1935	74,55	93,79	63,77	93,65	53,82	84,07	83,48
	1936	97,55	103,65	79,63	106.09	55,81	86,94	98.99
	1937	109,21	101,69	90,77	113,51	70,68	110,64	103,88
In Prozenten der gesamten Verbindlichkeiten								
a) gefordert	1935	3,90	14,51	2,74	7,06	4,86	3,59	6.24
	1936	4,19	20,89	2,75	7,66	4,74	3,65	8,22
	1937	4,60	23,52	2,97	7,94	4,85	3,64	9,12
b) ausgewiesen	1935	10,93	36,68	6,94	20,81	10,04	11,94	16.57
	1936	14,05	53,83	8,72	24,82	10,18	12,59	23,87
	1937	18.10	58,41	10,67	27,80	13,23	15,97	27,27
5. Eigene Mittel in Prozenten der fremden Gelder								
	1935	11,57	28,78	12,77	19,79	4,07	6,44	15,29
	1936	11,45	20,45	13,10	20,49	5,28	7,26	13,91
	1937	11,59	17,83	14,03	21,75	5,39	7,35	13.43

Wie hat sich aber die Liquidität im Laufe der Zeit bewegt? Diese Frage kann nur an Hand des Zahlenmaterials der Bankenstatistik untersucht werden. Diese erlaubt aber nur ein grobes Urteil.

Aus der Statistik sind klar ersichtlich die gesamten Verbindlichkeiten und die greifbaren Mittel.

Die leicht verwertbaren Aktiven wurden im Verhältnis der Zahlen für 1935 und 1936 berechnet und von dem Ergebnis jeweilen 10 % in Abzug gebracht, um ja nicht ein zu günstiges Bild zu erhalten. Mit einiger Zuverlässigkeit können wir bloß die Verhältnisse zwischen den gesamten Verbindlichkeiten und den greifbaren Mitteln einerseits und der Summe aus greifbaren Mitteln plus leicht verwertbaren Aktiven und den gesamten Verbindlichkeiten anderseits untersuchen und dann die Schlüsse im Vergleich zu den Zahlen von 1935 und 1936 zu ziehen suchen. Es betrugen:

Jahr	Die gesamten Verbindlichkeiten	Die greifbaren Mittel		Die leicht verwertbaren Aktiven	Greifbare Mittel + leicht verwertb. Aktiven	
		Total	in % der gesamten Verbindlichkeit		Total	in % der gesamten Verbindlichkeit
	in Millionen Franken			in Millionen Franken		
1926	13 967	299	2,14	2 748	3 047	21,81
1927	15 083	313	2,08	2 835	3 148	20,87
1928	16 336	342	2,09	3 392	3 740	22,88
1929	18 009	376	2,08	3 928	4 314	23,95
1930	19 226	478	2,48	4 227	4 705	24,46
1931	17 857	1 250	7,56	2 943	4 193	23,47
1932	17 356	1 214	6,98	2 519	3 733	21,50
1933	16 728	1 009	6,03	2 376	3 385	20,24
1934	16 266	923	5,66	2 128	3 051	18,75
1935	15 025	537	3,75	1 933	2 490	16,57
1936	15 960	1 311	8,36	2 434	3 745	23,87

Vor allem ist ersichtlich, daß grundsätzlich die greifbaren Mittel in Krisenjahren aus den leicht verwertbaren Aktiven ersetzt werden. Wechsel, Obligationen etc. werden diskontiert oder veräußert. Neue Kredite werden nicht mehr gewährt. Die neuen Einlagen dienen als Liquiditätsreserve, arbeiten eigentlich nicht mehr produktiv. Aus der vorhergehenden Tabelle sehen wir, daß diese Bewegung hauptsächlich von den Großbanken herrührt. Aus den beiden letzten Tabellen läßt sich erkennen, daß die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz in Bezug auf die Regelung der Liquidität höchstens einen formellen Wert haben, der z. B. bei Neugründungen, wo der Begriff des angemessenen Verhältnisses schwer

festzustellen ist, eventuell für Gläubiger und Gesellschafter nachteilige Folgen haben kann,

Denn die hauptsächlichsten Bankengruppen haben selbst in Zeiten höchster Anspannung derart große Liquiditätsreserven, daß die Bestimmungen von Art. 17 VV. für sie eigentlich keine praktische Bedeutung besitzen. Denn ihre Liquidität ist selbst in solchen Zeiten eine viel höhere, als sie vom Gesetz gefordert wird. Tatsächlich sind aber die in Hochkonjunkturjahren gehaltenen Liquiditätsreserven im Hinblick auf die in solchen Zeiten übliche Ueberwertung der Aktiven als sehr normal, wenn nicht als ungenügend zu bezeichnen.

Einzig einige Spar- und Raiffeisenkassen, sowie kleinere Lokalbanken werden vielleicht mit Schwierigkeiten in der Erfüllung der von der VV. geforderten Sätzen zu kämpfen haben, wenigstens solange, bis sie ihren Betrieb dem Bankengesetz angepaßt haben. Aber diese beiden Bankengruppen sind nicht die Gefährlichen und Verlustbringenden. Und wegen ihnen ist auch das Gesetz nicht geschaffen worden.

Die Statuierung von derartigen Minimalsätzen kann einen leichtsinnigen Bankdirektor oder die Leitung einer in Schwierigkeiten sich befindenden Bank zu Barreserven verleiten, die wirtschaftlich völlig ungenügend sind, ohne daß man die Betreffenden mit sicherem Erfolg zur Verantwortung ziehen kann. Denn der Begriff des angemessenen Verhältnisses kann sehr verschieden ausgelegt werden.

Es ist möglich, daß die Festsetzung der Mindestverhältnisse einen indirekten Maßstab bilden soll. Das kann aber nicht bewiesen und darf daher nicht angenommen werden.

Die unklaren Bestimmungen und Ausdrücke könnten, wenn nicht Revisionsstelle und Nationalbank — letztere nur fakultativ — eifrig darüber wachen, doch dazu führen, daß das Gesetz praktisch in dieser Richtung ausarten würde.

Es wäre viel besser gewesen, die kleinen Banken, deretwegen man vielleicht die Sätze so tief angesetzt hat, in Bezug auf die Liquidität besonders zu behandeln und für die andern Banken wirklichkeitsnahe Konditionen zu schaffen.

Es muß hier folgendes wiederholt werden:

Die Revisionsstelle wird sofort, wenn die Liquidität schlechter geworden ist, als sie bisher im Durchschnitt war, die Verwaltung davon benachrichtigen müssen, und dieses Organ wird für das Nötige sorgen. Andernfalls wird der Bank eine Frist zur Behebung dieses »Mißstandes« eingeräumt und zwar durch die Bankenkommission, welche durch die Revisionsstelle zu orientieren ist. Erfolgt die Beseitigung

dieses »Mißstandes« nicht, dann wird die Bankenkommission u. U. administrativ eingreifen müssen.

Sollte eine Verschlechterung der Liquidität unter das im Laufe der Jahre erfahrungsgemäß festgestellte Minimum nicht als »Mißstand« gewertet werden, so sind die Art. 16 und 17 VV. nicht ungefährlich. Denn in diesem Fall haben Bankenkommission und Revisionsstelle nicht nur keine rechtzeitige Interventionsmöglichkeit, sondern die Bankleiter sind direkt berechtigt, Liquiditätssätze zu halten, die, mit wenigen Ausnahmen, für einen geordneten Geschäftsbetrieb nicht genügen und deshalb für das Institut, dessen Gläubiger und Schuldner höchst nachteilige Folgen haben können.

Um eventuelle Härtefälle zu vermeiden, kann die Bankenkommission in berechtigten Fällen Ausnahmen hinsichtlich der vom Gesetz und der Vollziehungsverordnung geforderten Verhältnisse gestatten.

Art. 18 VV.

Die Bankenkommission kann in besonderen Fällen Abweichungen von den in Art. 16 und 17 vorgeschriebenen Prozentsätzen zulassen; sie ist befugt, solche Abweichungen an Bedingungen zu knüpfen.

Dieser Artikel wird vor allem für die Kassenliquidität von Wichtigkeit sein. Die von der Bankenkommission zu stellenden Bedingungen werden sich meistens auf eine zeitlich befristete Wiederherstellung einer normalen Relation beziehen. Dieser Artikel sollte eigentlich genügen, und man könnte mit ihm die Ausdrücke »angemessenes Verhältnis« und »ordentlicherweise« ersetzen, ohne daß die Dynamik des Gesetzes darunter leiden würde. Das würde aber bedingen, daß die im Gesetz und der Vollziehungsverordnung vorgesehenen Sätze so gehalten sind, daß sie einen praktischen Wert haben.

Art. 19 VV.

Alle Banken haben zusammen mit der Jahresrechnung einen Liquiditätsausweis nach dem Formular in Anhang I zu erstellen. Die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens zwanzig Millionen Franken haben überdies einen solchen Ausweis zusammen mit der halbjährlichen Zwischenbilanz zu erstellen.

Die Nationalbank, der laut Art. 7 G. (siehe S. 171) diese Bilanzen einzureichen sind, kann dadurch einen wertvollen Einblick in die monetäre Lage des Landes im allgemeinen und der Bank im speziellen bekommen und ihre Politik entsprechend einstellen. Die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, werden ebenfalls einen solchen Liquiditätsausweis einreichen müssen, doch sind sie, laut Art. 4, Abs. 4, G. von der Ein-

haltung des von der Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Deckungsverhältnisses befreit, haben aber trotzdem für eine angemessene Relation, mindestens aber für eine fünfprozentige Deckung der gesamten Verbindlichkeiten durch eigene Mittel zu sorgen.

Zu Beginn dieses Unterabschnittes haben wir die Fragen aufgeworfen, ob der Gesetzgeber mit den Deckungs- und Liquiditätsbestimmungen gewisse wirtschaftspolitische Postulate verwirklichen, ob er der sog. Kreditausweitung steuern und dadurch krisen- und konjunkturmildernd wirken wolle.

Nach den angestellten Untersuchungen können diese Fragen ausnahmslos verneint werden. Die Möglichkeit einer Beeinflussung des Wirtschaftsablaufes nur von der Geld- und Kreditseite her ist ohnehin derart problematisch, daß das Bankengesetz nicht an Wert einbüßt, wenn es solchen Experimenten ablehnend gegenübersteht.

Art. 5 G.

Die Banken haben wenigstens einen Zwanzigstel ihres jährlichen Reingewinnes einem Reservefonds zu überweisen, der zur Deckung von Verlusten und zur Vornahme von Abschreibungen bestimmt ist. Die Ueberweisungen haben so lange zu erfolgen, bis dieser Fonds einen Fünftel des Grundkapitals oder, bei Banken ohne eigenes einbezahltes Kapital, einen Zwanzigstel der fremden Gelder erreicht hat.

Dieser Artikel findet nicht Anwendung auf die Kantonalbanken sowie auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

Der Begriff des Reingewinnes ist genügend abgeklärt, sodaß wir uns darüber nicht weiter zu äußern haben.

Art. 671 OR. regelt die Frage der Speisung des ordentlichen Reservefonds. Laut Art. 16 der Schluß- und Uebergangsbestimmungen zum rev. OR. bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vorbehalten, sodaß hier auf die Bestimmungen des OR. nicht weiter eingetreten werden soll.

D. Jahresrechnungen und Bilanzen.

Art. 6 G.

Die Banken haben Jahresrechnungen, umfassend eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.

Die Bilanz ist nach den Vorschriften des Obligationenrechtes über die Aktiengesellschaften und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstellen. Wenn die allgemeinen Verhältnisse es erfordern, so kann der Bundesrat Abweichungen davon gestatten. Ein solcher Beschluß des Bundesrates ist zu veröffentlichen.

Die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens zwanzig Millionen Franken haben überdies eine Zwischenbilanz auf das erste Halbjahresende des Geschäftsjahres, die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens hundert Millionen Franken drei Zwischenbilanzen auf die ersten drei Vierteljahresenden des Geschäftsjahres aufzustellen.

Die Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen sind zu veröffentlichen oder der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Vollziehungsverordnung setzt die Gliederung der Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen fest und bestimmt, in welcher Form und innert welcher Fristen sie zu veröffentlichen oder der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen sind.

Die Abs. 3 und 4 finden nicht Anwendung auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

Maßgebend für die Bilanzierung sind somit, unter Vorbehalt der bankengesetzlichen Bestimmungen, die Art. 957—964 OR. im allgemeinen und der Art. 661 OR. ff. im speziellen. Wir verweisen auf diese Bestimmungen und beschränken uns darauf, einige wesentliche Punkte zu besprechen.

Allgemein ist zu sagen, daß Betriebsrechnung und Bilanz nach dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit aufzustellen sind. Die Bilanz muß also in einer den Tatsachen entsprechenden Weise aufgestellt werden. Bewertungen dürfen nicht willkürlich vorgenommen werden. Nonvaleurs dürfen nicht mehr als Werte in der Bilanz erscheinen. (BGE. 27 II 231. Erw. 7, zit. bei Graner, a. a. O. S. 42.)

In *Art. 960 OR.* weicht der Gesetzgeber von der bisherigen Praxis ab, indem er für die Bewertung an Stelle des objektiven den subjektiven, d. h. also den Wert zuläßt, welchen ein Aktivum im Bilanzierungszeitpunkt für das Geschäft hat.

Wir halten den subjektiven Wert als Bilanzierungsbasis für ungeeignet, denn er ist etwas ganz Unbestimmtes. Die Einführung dieses Wertes ist geeignet, die verschärften Verantwortlichkeitsbestimmungen des rev. OR. illusorisch zu machen.

Für die Bankpolitik, insbesondere als Grundlage der Kreditgewährung, kommt der subjektive Wert nicht in Frage. Nur derjenige Wert, welcher einem Wertpapier oder einem andern Vermögensobjekt im Fall der Zwangsverwertung zukommt, kann der Bank als Bewertungsgrundlage dienen. Würde man von diesem Grundsatz abweichen, so wären der Ueberinvestition, der Spekulation und den Bankenverlusten Tür und Tor geöffnet.

Wie soll eine Revisionsstelle den Wert einwandfrei feststellen können, den ein Aktivum für das Geschäft hat?

Das Gesetz läßt dem seriösen Geschäftsleiter die Möglichkeit einer vorsichtigen Bilanzierung und verlangt außerdem in Art. 725, Abs. 2,

OR. die Aufstellung einer Liquidationsbilanz auf Grund der Veräußerungswerte der Aktiven, wenn begründete Besorgnis besteht, daß eine Ueberschuldung vorhanden ist.

Nach Art. *663 OR.* ist die Schaffung von stillen Reserven gestattet. Stille Reserven zum Ausgleich von Dividendenschwankungen stellen eines der besten Mittel gegen die Spekulation dar.

Stille Reserven sollen vor allem auch die Selbstfinanzierung begünstigen.

Die Banken sollten in Zukunft unbedingt mehr darauf achten, daß die Fabrikationsbetriebe erzielte Supergewinne nicht in Form anormal hoher Dividenden verpuffen, sondern zur Umstellung auf neuere Kombinationen verwenden. Zu diesem Zwecke sind die stillen Reserven geschaffen.

Vor einem eventuellen Mißbrauch des Art. 663 OR. schützt Art. 2, Abs. 2, ZGB.

Für die Bewertung der Wertschriften ist noch von Bedeutung der Entscheid des Bundesgerichtes vom 27. II. 231, Erw. 5, zitiert bei Graner, a. a. O. S. 46. Ueber das Verhältnis zu Art. 666 OR. wird darin folgendes festgestellt:

»Da das Gesetz unter Waren nur körperliche Sachen versteht, so kann diese Vorschrift nicht auf Forderungen, z. B. Wertpapiere, speziell hypothekarisch versicherte Schuldbrieforderungen (Schuldbriefe), bezogen werden, wenn schon Schuldbriefe Gegenstand des Handels, also Waren im kaufmännischen Sinne sind.«

Wichtig ist Art. *667 OR.*, der wie folgt lautet:

Papiere mit Kurswert dürfen höchstens zu demjenigen Kurse angesetzt werden, den sie durchschnittlich im letzten Monat vor dem Bilanztag gehabt haben. Wenn es sich beim Kurswert um die Kurse ausländischer Börsen handelt, so ist bei der Bewertung gegebenenfalls den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die für die Ueberweisung des Erlöses bestehen.

Papiere ohne Kurswert sind höchstens zum Kostenpreis, unter Berücksichtigung laufender Erträge (Zinse, Dividenden), einzusetzen, und es ist einer allfälligen Wertverminderung Rechnung zu tragen.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrates über eine abweichende Bewertung der den konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften gehörenden Wertschriften.

Bei der Bewertung von Titeln ist nicht die Kotierung derselben, sondern der Umstand, daß ein Wertpapier eine regelmäßige Kursbildung und damit auch einen regelmäßigen Markt hat, maßgebend. Ist dies nicht der Fall, so ist für die Bewertung des Wertpapiers der Anschaffungswert des Titels maßgebend, wobei das Verlustrisiko

durch eine entsprechende Reservenstellung, bzw. Marge zu berücksichtigen ist. Das gleiche ist der Fall bei solchen Titeln, deren Transfer nicht unter allen Umständen als gesichert erscheint.

Die Revisionsstelle nach G. wird in beiden Fällen die nicht leichte Aufgabe haben, die Richtigkeit dieser Bewertung nachzuprüfen.

Ueber die Bilanzierung von Werten in fremder Währung ist im OR. nichts gesagt (Graner, a. a. O. S. 50). Der Bundesratsbeschluß vom 26. Dezember 1919 betr. die Folgen der Währungsentwertungen für Aktiengesellschaften und Genossenschaften gestattete den Gesellschaften für erlittene Valutaeinbußen auf Wertpapieren Ausgleichsposten unter die Aktiven in die Bilanz aufzunehmen und ordnete deren Amortisation.

Nach Art. 6 der Schluß- und Uebergangsbestimmungen zum rev. OR. bleibt dieser Beschluß noch solange in Kraft, als die Amortisation noch nicht beendet ist.

Der Bundesrat kann in Notzeiten eine Ausnahme von den im OR. festgesetzten Bilanzierungsvorschriften gestatten. Ein solcher Bundesratsbeschluß ist zu veröffentlichen und außerdem ist dessen Anwendung von Bilanzpflichtigen in der Bilanz zu vermerken. (Vgl. Art. 5 der Schluß- und Uebergangsbestimmungen zum rev. OR.)

Im Anschluß an diese Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften des OR. sei auf die Bewertungspraxis, wie sie sich namentlich im Sanierungsfall der AG. Leu & Cie., Zürich herausgebildet hat, eingetreten. Nach Graner, a. a. O. S. 51, dürfte diese Praxis heute wegleitend sein. Sie stützt sich auf Art. 3 der Verordnung des Bundesgerichtes vom 11. April 1935 / 26. Februar 1936 betreffend das Nachlaßverfahren von Banken und Sparkassen, sowie auf Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 17. April 1936 über die Sanierung von Banken (Aufstellung einer relativen Betriebsbilanz).

Wir entnehmen dem Werke von Dr. P. Graner, a. a. O. S. 50 ff. wörtlich was folgt:

»*a) Bewertung der inländischen und ausländischen transferfreien Aktiven:*

Wegleitend sind auch hier die in den Art. 959/960 und 662/670 des rev. OR. niedergelegten und soeben besprochenen Bewertungsgrundsätze. Dabei hat die Bewertung der inländischen und ausländischen transferfreien Aktiven von der Fortführung des Geschäftsbetriebes auszugehen. Eine Liquidationsbilanz würde fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen, auch wenn eine langsame Liquidation angenommen würde. Es müßte mit bedeutenden Liquidationsverlusten gerechnet werden, deren Festsetzung rein willkürlich erfolgen müßte und für welche meist ausreichende Anhaltspunkte fehlen.

Jede Schätzung hat unter Voraussetzung der Fortführung von bestimmten wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen. Den vorgenommenen Schätzungen sind die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich auch die Markt-

verhältnisse der einzelnen Objekte zugrunde zu legen. Künftige, einschneidende wirtschaftliche Veränderungen dürfen bei solchen Schätzungen *nicht* berücksichtigt werden.

Ferner ist vom Grundsatz auszugehen, daß jedes Kreditgeschäft mit fortlaufenden Risiken belastet ist. In Zeiten einer Krise werden diese Risiken regelmäßig in weitem Umfange akut. Die Banken treffen in guten Zeiten Vorsorge durch Schaffung von offenen und stillen Reserven. Erfahrungsgemäß sind nun aber gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte die Mehrzahl der Debitorenpositionen mit erheblichen Risiken belastet. Früher ausgezeichnet fundierte Debitoren haben gewaltige Verluste erlitten und ihre früheren vorsorglich gesammelten Reserven sind verloren gegangen. In diesen Positionen liegt also ein fortlaufendes Risiko und Verluste können ganz plötzlich auftreten. Es fragt sich daher, wie diese Positionen bei einer Schätzung zu berücksichtigen sind. Eine Rückstellung auf jede einzelne derartige Position würde den Verhältnissen nicht gerecht werden und zu unrichtigen Schlüssen über die Bonität der einzelnen Debitoren führen. Richtiger ist es, die Gesamtheit der Positionen zusammenzufassen und dafür eine *Globalrückstellung* zu machen. Diese Rückstellungen würden also nach den sog. normalen laufenden Risiken bemessen, wobei man sich klar sein muß, daß eine kurzfristige Liquidation dieser Positionen erhebliche Ausfälle zeitigen müßte.

Bewertung inländischer und ausländischer transferfreier Liegenschaften und Hypotheken.

Bei den *überbauten Liegenschaften* (städtischen Grundstücken) wird der *Verkehrswert aus dem Mittel von Real- plus Ertragswert* errechnet. Ersterer setzt sich aus dem Wert des Landes und des Gebäudes zusammen, wobei die in Krisenzeiten herrschende flaue Konjunktur im Liegenschaftsmarkt und im Baugewerbe gebührend in Berücksichtigung zu ziehen ist. Der heutige Bauwert eines Hauses ergibt sich aus dessen Neubauwert nach Abzug einer, dem Alter und dem Grade der Abnützung entsprechenden Summe; d. h. der bauliche Zustand ist in gleichem Maße, wie Art und Zweckmäßigkeit der Baute, bei deren Bewertung mitbestimmend. Für die Taxierung des Landwertes ist vor allem die Lage und speziell bei Liegenschaften in Stadtzentren, der Grad der Ausnützungsmöglichkeit maßgebend. Es darf dabei in besonderen Fällen auch ein gewisser Zukunftswert mit in Berücksichtigung gezogen werden. Der *Ertragswert* ergibt sich aus der Kapitalisierung des jährlichen Nettomietzinsenerträgnisses, wobei zu prüfen ist, ob die vereinbarten Zinsen den heute üblichen Ansätzen entsprechen. Bei Objekten, bei denen zufolge ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit oder wegen Ueberfluß an ähnlichen Räumlichkeiten ein größeres Risiko für die Vermietbarkeit besteht, ist es angezeigt, neben den üblichen Abzügen am Mietertrag vor dessen Kapitalisierung eine entsprechende Reduktion vorzunehmen. Bei gut gebauten und gut gelegenen Häusern dürften alsdann in der Regel 6 % als Kapitalisierungsansatz genügen. Die so sich ergebenden Summen können als vorsichtige Schätzungswerte bezeichnet werden; sie liegen in denjenigen Fällen, bei denen es sich um eine ganz erstklassige, zukunftsreiche Geschäftslage handelt, die nur zufolge einer momentanen Krisis nicht voll berücksichtigt werden kann, unter dem inneren Wert des bezüglichen Objektes.

Bezüglich der Bewertung *landwirtschaftlicher Liegenschaften* ist, um einen zuverlässigen, dauernden und objektiven Wert zu erhalten, vom *Ertragswert* auszugehen. Der Ertragswert entspricht der Kapitalsumme, die sich aus den durchschnittlichen *Reinerträgen* einer längeren Wirtschaftsperiode zu 4 % verzinsen läßt. Wir haben es dabei mit einem Begriff zu tun, der sich im Laufe der Zeit eingebürgert hat und landläufig geworden ist. Der *Reinertrag* ist gleich der Differenz von Rohertrag und Aufwand. Der *Rohertrag* ergibt sich aus den baren Betriebseinnahmen, den naturalen Leistungen des Betriebs an das Privatkonto,

den Zunahmen der Vorräte und des Zuwachses von Pflanzen und Tieren. Der *Aufwand* besteht aus den baren Betriebsausgaben, den Naturallöhnen, den naturalen Leistungen des Privatkontos (Nebengeschäfte und Verbrauch) an den Betrieb, den Amortisationen, der Abnahme der Vorräte und den Lohnansprüchen der Unternehmerfamilie.

Bei der Ermittlung des Ertragswertes muß von einer landesüblichen ordentlichen Bewirtschaftung ausgegangen werden. Individuelle Minimal- oder Maximalleistungen sind dabei auszuschalten. Es kann sich also nicht um einen subjektiven Ertragswert handeln, sondern um einen objektiven, der auf der Erfahrung und den umfassenden Ertragszahlen der Rentabilitätserhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates basiert. Es müssen dabei sowohl einzelne besonders günstige, wie besonders ungünstige Erntejahre durch die Berücksichtigung einer großen Reihe von Jahren ausgeglichen werden, wie auch die subjektiven Einflüsse einer besonders guten oder aber ungenügenden Bewirtschaftung. — Im geltenden Bundesbeschluß vom 28. Sept. 1934 über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern wird der Ertragswert nach den durchschnittlichen Erträgnissen der letzten 20 Jahre errechnet (Art. 24, Abs. 3). Es wird sogar geprüft, ob bei einer neuen Regelung nicht richtiger ein durchschnittlicher Ertragswert während einer vorausgegangenen 30jährigen Periode maßgebend sein soll (denn damit würde der Maßstab noch stärker objektiviert, indem die außerordentlichen Ertragsfaktoren während einer Reihe von Jahren der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit durch Mitberücksichtigung von 10 weiteren hinsichtlich Rentabilität als normal geltenden Jahren kompensiert würden). Technische Schwierigkeiten für einen solchen längeren Bewertungsmaßstab sind nicht gegeben, da die Elemente hierzu in den Rentabilitätsberechnungen des Schweiz. Bauernsekretariates und den landwirtschaftlichen Buchführungen feststellbar sind. — Wenn auch grundsätzlich auf den Ertragswert abgestellt wird, so darf aus praktischen Erwägungen allerdings nicht übersehen werden, daß landwirtschaftliche Betriebe wertbestimmende Eigenschaften aufweisen können, die im Ertrag nicht oder nicht unmittelbar zur Geltung kommen und trotzdem nach landläufiger Beurteilung eine höhere Bewertung im Verkehr begründen und eine höhere Belastung oder einen höhern Anrechnungswert rechtfertigen können. Diese besonderen Eigenschaften liegen nicht selten im Zustand der Gebäude oder in Entwicklungsmöglichkeiten der Bodenertragsfähigkeit, denen die objektiven Normen nicht in genügender Weise Rechnung zu tragen vermögen. Es darf deshalb nicht schematisch auf den Ertragswert allein abgestellt werden, sondern die Praxis läßt Zuschläge bis auf höchstens 25 % zu, auf welcher Grundlage der Schätzungswert zu bestimmen ist; mit anderen Worten: der genannte Ertragswert mit einem allfälligen Zuschlag von höchstens 25 % ergibt den Schätzungswert.«

Das Bauernsekretariat hat folgende Ertragswerte ermittelt:

Bodennutzungssystem:	Ertragswert je ha Gutsfläche Mittel, Fr.:	Ertragswert je Großvieheinheit Mittel, Fr.:
Verbesserte Dreifelderwirtschaften	2 900	3 900
Berner Kleegraswirtschaften	3 600	4 100
Luzerner Kleegraswirtschaften	4 600	4 000
Kleegraswirtschaften vom Aargau, Solothurn und Baselland	4 600	4 300
Welsche Kleegraswirtschaften	3 100	4 000
Jurabetriebe ohne Weide	1 600	3 300
Jurabetriebe mit Weide	1 200	3 200

Bodennutzungssystem:	Ertragswert je ha Gutsfläche Mittel, Fr.:		Ertragswert je Großvieheinheit Mittel, Fr.:
Graswirtschaften mit Ackerbau	3 800		4 200
Reine Graswirtschaften im Flach- und Hügelland	3 700		4 300
Reine Graswirtschaften in besten Obstlagen	9 200		6 200
Luzerner Graswirtschaften	5 000		4 300
Welsche Graswirtschaften	2 800		4 300
Grasweidewirtschaften	5 800		4 300
Graswirtschaften in Alpentälern	3 000		3 900
Alpbetriebe	1 300		3 000
Weinbaugebiete	5 000	bis	10 000

Was die Bewertung von *Wertschriften und dauernden Beteiligungen ohne Transferbeschränkungen* betrifft, so sind auch hier die ordentlichen Bewertungsvorschriften der Art. 959/960 und 662/670 namentlich des Art. 667 rev. OR. wegleitend. Auch hier bedarf es für die risikobelasteten Posten einer Globalrückstellung, einschließlich für das nicht einbezahlte Kapital. Dabei darf bei Kurswerten, denen lediglich der Charakter von Zufallskursen zukommt, nicht auf diesen zufälligen Kurs abgestellt werden, sondern es darf nur derjenige Kurswert eingesetzt werden, der dem wirklichen innern Wert entspricht; denn formell gelten die Vorschriften des Obligationenrechts nicht für die Feststellung der Vermögenslage in einem Bankensanierungsverfahren und materiell ist die Bewertung an Hand eines einläßlichen Revisionsberichtes einer Bankenkontrollstelle viel zuverlässiger als diejenige nach einigen zufälligen Börsenkursen.

Desgleichen sind auch bei allen übrigen inländischen und ausländischen transferfreien Aktiven, die mit Risiken belastet sind, die entsprechenden Rückstellungen vorzunehmen.

b) Bewertung der transferbeschränkten Aktiven:

Als transferbeschränkt ist jede Forderung und jedes Aktivum zu betrachten, deren Schuldner oder das sich in einem Lande befindet, welches den Zahlungsverkehr mit dem Auslande durch staatliche Maßnahmen beschränkt hat und für welche keine ausreichenden Sicherheiten durch Pfänder ohne Transferbeschränkungen vorliegen. Was namentlich die Guthaben auf Deutschland oder ein anderes Land mit Transferbeschränkungen betrifft, sei zunächst festgestellt, daß keine Instanz in der Lage ist, einen Bewertungssatz zu nennen, der objektiv begründet werden kann. Der Wert dieser Guthaben hängt insbesondere von der heutigen und namentlich auch von der künftigen Regelung des Transferproblems ab. In den konkreten Fällen muß noch die Art der Anlage (z. B. Stillhalte-, Goldhypotheken-, Frankenforderungen usw.) mitberücksichtigt werden. Ferner ist unter den verschiedenen Anlagen noch zu berücksichtigen, ob sie von einer allfälligen »Härteklausel« profitieren oder nicht. Eine Forderung, die beispielsweise die Vorteile einer solchen Klausel genießt, darf unter Umständen höher bewertet werden als eine gleichartige Forderung, auf welche diese Klausel keine Anwendung findet. Selbstverständlich ist, daß solche Guthaben, die doch mehr oder weniger risikobelastet sind, nicht zu 100 % bewertet werden dürfen; bestehen für solche Guthaben besondere Kurse, wie beispielsweise: Sperrmarkkurse, Registermarkkurse und dergl., so dürfen sie in Analogie zu Art. 667 rev. OR. höchstens zu diesen Kursen bewertet werden, widrigenfalls ein Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen vorliegt ... Bezüglich der im Ausland *kotierten, ausländischen und transferbeschränkten* Wertschriften sei noch erwähnt, daß die Festsetzung des Bilanzwertes dieser Wertschriften nach unbestrittener schweizerischer Praxis dadurch erfolgt, daß der Kurswert in ausländischer Währung zum jeweils geltenden Umrechnungskurs in Schweizerfranken umgerechnet und so in die

Bilanz eingestellt wird ... Dabei hat die Bilanzierung von solchen Wertschriften gemäß Art. 667 rev. OR. zu erfolgen unter Berücksichtigung des Effektenkurses und der Devisenkurse (Einbringungskurs). — Sind solche ausländische, transferbeschränkte Wertschriften im Ausland wie im Inlande kotiert, so ist für die Bewertung und Bilanzierung der inländische Kurswert maßgebend, sofern das Einbringungsrisiko und sonstige Risiken mitberücksichtigt sind und es sich nicht etwa um einen bloßen Zufallskurswert handelt.

Mit Rücksicht auf die unüberwindlichen Schwierigkeiten, auf welche man bei der Bewertung der transferbeschränkten Aktiven stößt, hat die *Praxis den Grundsatz aufgestellt, daß bei Banken die fremden Gelder ausschließlich durch »nicht transferbeschränkte« Aktiven gedeckt sein müssen, während die transferbeschränkten Werte lediglich den Gegenwert der eigenen Gelder darstellen dürfen.«*

Wir haben zu dieser Praxis folgendes zu bemerken:

Ad a Abs 2:

Sofern künftige, eine Wertverminderung zur Folge habende Veränderungen klar zu erkennen sind, müssen sie in der Schätzung berücksichtigt sein, sonst hat die ganze Schätzerei gar keinen Sinn. Denn eine Sanierung soll durchgreifend sein und eine dauernde Gesundung herbeiführen. Wie wäre das möglich, wenn man erkennbare Zukunftsverluste nicht berücksichtigen würde?

Ad a Abs. 3:

Die Banken haben ein vitales Interesse daran, daß ihre Schuldner möglichst große Reserven gebildet haben. Es ist Aufgabe der Bank, dafür besorgt zu sein, daß ihr Guthaben zurückbezahlt wird, und zwar gleichzeitig mit der Dotierung von Fonds. Die Bank nimmt ja nur negativ am Unternehmergewinn teil, d. h. nur dann, wenn ein Verlust entsteht. Darum hat sie darauf hinzuwirken, daß die Anlagen so rasch als möglich abgeschrieben werden. Die Rückzahlung eines erhaltenen Anlagekredites ist für ein Industrieunternehmen z. B. gleichbedeutend wie eine Speisung der Reserven.

Hat die Bank einen Betriebskredit gewährt, so muß sie darüber wachen, daß die Gegenwerte in genügendem Maße vorhanden sind, sodaß im Falle eines Zusammenbruchs ein Verlust nicht zu befürchten ist. Diese beiden Grundsätze dürfen von keiner Bank verlassen werden. Fortwährende Kontrolle des Schuldners in materieller Hinsicht ist Aufgabe jeder verantwortungsbewußten Bankleitung.

Ad a: überbaute Liegenschaften:

Was nun die Bewertung von Liegenschaften anbelangt, so sind wir grundsätzlich anderer Meinung als das Bundesgericht.

Die Gewährung von Hypothekarkrediten kann sich doch nur auf den Ertragswert einer städtischen Liegenschaft stützen. Sobald man

auf den Realwert einer Liegenschaft abstellt und diesen sogar noch für die Zukunft in Spezialfällen berücksichtigen will, begibt man sich aufs Glatteis. Denn dann ist jede Baute ein Spezialfall und verdient die Berücksichtigung eines Zukunftswertes, und außerdem ist die Belehnung des Realwertes eine Unterstützung der Boden- und Bauspekulation. Die Banken sind nun nicht dazu da, Liegenschaften nach ihrem Erstellungs- oder Zukunftswert zu belehnen und dadurch die Spekulation und die Ueberinvestition in Bauten direkt zu unterstützen. Indirekt geschieht dies ja schon zur Genüge. Im Konkursfall wird eine Baute bekanntlich auch nur nach dem Ertragswert, abzüglich gewisser Beträge (Reparaturen etc.), bewertet. »Was nützen mir noch so hohe Erstellungs- und Zukunftswerte, wenn die Baute doch nicht rentiert?« frägt sich jeder Käufer.

Hingegen müssen erkennbare Zukunftrisiken bei der Bewertung berücksichtigt werden.

Der Ertragswert gibt ja auch schon über den Zustand der Baute Aufschluß, sodaß die Schätzung eines heutigen Bauwertes überflüssig ist. Sie dient höchstens dazu, einen höhern als den wirklichen Wert herauszubringen. Das gleiche ist vom Bodenwert zu sagen. Wer einigermaßen sich in der Materie auskennt, weiß, wie sehr die einzelnen Bodenwertschätzungen voneinander abweichen. Bei städtischen Objekten spielt der Bodenwert im allgemeinen keine Rolle, da die Mieter ihn in dem Mietzins bereits genügend berücksichtigt hatten. Hingegen wird die Schätzung des besonderen Bodenwertes von den Häuserspekulanten sehr begrüßt, auch von solchen Banken, die Liegenschaften über jedes vernünftige Maß hinaus belehnt haben.

Der Kapitalisierungsfaktor von 6 % ist unseres Erachtens zu tief. 7 % sind das zulässige Minimum. Und ein sehr erfahrener Bankleiter eines Hypothekarinstitutes hat uns erklärt, daß er die Liegenschaften zu 9 % kapitalisiere, sie dann aber auch durch jede Krise hindurchbringe. Die Ertragskurve seiner Bank beweist die Richtigkeit seiner Behauptung.

Eine solche Bewertungspraxis, wie sie hinsichtlich der städtischen Liegenschaften bei der A.-G. Leu & Cie., anläßlich ihrer Sanierung geübt worden ist, hat zur Folge, daß meistens ein zu günstiges Bild über eine Baute herauskommt, daß die Banken derartige Objekte deshalb zu hoch belehnen und daß dadurch die Liegenschaftsspekulation indirekt unterstützt wird. Oder waren die Banken das treibende Moment, indem sie für ihre übertrieben gewährten Kredite eine Deckung haben mußten?

Sei dem, wie ihm wolle, die Spezialschätzungen haben gar keinen

Sinn. Eine richtige Ertragswertschätzung mit einem langjährigen Ertrag im Durchschnitt als Basis, min. 7 % als Kapitalisationsfaktor, entsprechende Abzüge für Zustand und Grundrißlösung der Baute und eventuelle Berücksichtigung der Lage, dürften von vornherein das richtige Bild ergeben, da die Mieter den Preis bezahlen, den sie effektiv für richtig halten. Und darin ist Lage und Zustand der Baute bereits weitgehend berücksichtigt.

Bei Neubauten wird man sich an möglichst ähnliche Objekte halten müssen und deren Ertragswert muß auch der Finanzierung der Neubaute zugrunde liegen. Größte Vorsicht ist hier am Platze.

Unserm Baugewerbe ist mit zu largen Bewertungsbestimmungen nicht geholfen. Den Banken noch weniger. Das Baugewerbe in seiner heutigen Form ist auf Spekulation aufgebaut und auf die Dauer in seinem jetzigen Rahmen vermutlich nicht durchzuhalten. Die Lösung der Arbeitslosenfrage in diesem Gebiet kann nicht durch die Spekulation, wohl aber durch zweckmäßige Umschichtung kommen.

Bei *landwirtschaftlichen Objekten* muß bei der Bewertung des Gebäudekapitals vorsichtig vorgegangen werden. Luxuseinrichtungen dürfen auch hier nicht Gegenstand einer höheren Bewertung sein.

Ad b:

Mit Rücksicht auf Bewertungsschwierigkeiten stellte die Praxis den Grundsatz auf, daß die fremden Gelder ausschließlich durch nicht transferbeschränkte Aktiven gedeckt sein müssen. Man wollte mit dieser Bestimmung das Transferrisiko ausschließlich auf die Gesellschafter einer Bank verlagern, was an sich richtig ist. Ob dies aber in allen Fällen erreicht wird, ist sehr zu bezweifeln. Denn es kommt ganz auf das Verhältnis der eigenen zu den fremden Geldern an, ob Grundkapital, ordentlicher Reservefonds und Saldovortrag die ihnen zufallenden Garantiefunktionen im Notfall noch besitzen. Diesbezüglich kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Rein rechtlich mag das Argument zutreffen, die Risiken aus den transferbeschränkten Werten seien zufolge der erwähnten Praxis nur durch die Gesellschafter zu tragen. Wirtschaftlich würde dies nur stimmen, wenn die transferbeschränkten Aktiven derart niedrig bewertet wären, daß ihnen wirklich kein Risiko mehr anhaftet oder innewohnt. Oft ist aber die vorsichtigste Bewertung illusorisch, wenn der Erlös aus dem Verkauf solcher Aktiven nicht transferiert werden kann. In einem solchen Fall werden bei neuen Verlusten der Bank oder bei starken Abzügen von Guthaben auch die Gläubiger der Bank in Mitleidenschaft gezogen, obschon formell alles in bester Ordnung sein kann.

Die Veröffentlichung der Bilanzen.

Gemäß *Art. 6, Abs. 2, G.* sind Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen der Banken zu veröffentlichen oder der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen. Institute mit einer den Betrag von 20 Millionen übersteigenden Bilanzsumme haben eine Zwischenbilanz auf das erste Halbjahresende des Geschäftsjahres, die eine Bilanzsumme von wenigstens hundert Millionen aufweisenden Banken haben drei Zwischenbilanzen auf die ersten drei Vierteljahresenden des Geschäftsjahres aufzustellen.

Mit dieser Bestimmung wird das, was die gutgeleiteten Banken schon immer freiwillig getan hatten, zur gesetzlichen Pflicht für alle Banken. Der Nationalbank wird dadurch die Uebersicht bedeutend erleichtert und sie kann mit größerer Sicherheit als bis jetzt ihre Dispositionen treffen. Die Publizität der Bankbilanzen hat ihre Vor- und Nachteile. Im allgemeinen wird sie das Verantwortlichkeitsgefühl der Bankleitung heben. Bilanzveröffentlichungen können aber auch die Stabilität der anvertrauten Gelder im ungünstigen Sinne beeinflussen und damit vor allem für die Schuldner und Gesellschafter der Bank nachteilig sein.

Wie weit dies der Fall ist, hängt von der Gliederung der zu publizierenden Bilanzen ab. Zuverlässig kann diese Frage nur im Einzelfall beantwortet werden.

Die *Gliederung der Bilanzen* und die übrigen Modalitäten, die Veröffentlichung derselben werden durch folgende Artikel der VV. geregelt.

Art. 20 VV.

Die Jahresbilanzen und Zwischenbilanzen sind wie folgt zu gliedern:

a) Aktiven:

1. *Kasse, Giro- und Postcheckguthaben,*
2. *Coupons,*
3. *Bankendebitoren auf Sicht,*
4. *andere Bankendebitoren,*
5. *Wechsel,*
6. *Reports und Vorschüsse auf kurze Zeit,*
7. *Kontokorrentdebitoren ohne Deckung,*
8. *Kontokorrentdebitoren mit Deckung,*

8a. *davon gegen hypothekarische Deckung,*

9. *feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung,*
10. *feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung,*

10a. *davon gegen hypothekarische Deckung,*

11. *Kontokorrentvorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften,*
12. *Hypothekaranlagen,*

13. *Wertschriften und dauernde Beteiligungen,*
14. *Syndikatsbeteiligungen,*
15. *Bankgebäude,*
16. *andere Liegenschaften,*
17. *sonstige Aktiven,*
18. *nicht einbezahltes Kapital,*
19. *Bilanzsumme;*

b) Passiven:

1. *Bankenkreditoren auf Sicht,*
2. *andere Bankenkreditoren,*
3. *Verpflichtungen aus Reportgeschäften,*
4. *Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht,*
5. *Kreditoren auf Zeit,*
6. *Spareinlagen,*
7. *Depositen- und Einlagehefte,*
8. *Kassenobligationen und Kassenscheine,*
9. *Obligationenanleihen,*
10. *Pfandbriefdarlehen,*
11. *Checks und kurzfällige Dispositionen,*
12. *Tratten und Akzepte,*
13. *Hypotheken auf eigenen Liegenschaften,*
14. *sonstige Passiven,*
15. *Kapital,*
16. *Reserven,*
17. *Bilanzsumme.*

Zu Art. 20, 21 und 22 VV. wurde vom Bundesrat zusammen mit der VV. eine Wegleitung für die Aufstellung und Gliederung der Jahresbilanzen und Zwischenbilanzen, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erlassen. Wir geben die einzelnen Artikel dieser Wegleitung, die einen integrierenden Bestandteil der VV. bildet, im Anschluß an die entsprechenden Artikel der VV. wieder.

I.

Art. 20: Jahresbilanzen und Zwischenbilanzen.

a) Aktiven:

Position:

1 *Kasse, Giro- und Postcheckguthaben.*
Als Kasse sind mitzuzählen:
Goldbestände, auch wenn sie bei andern Banken in Depots liegen;
fremde Geldsorten.
Andere Posten sind nicht zur Kasse zu rechnen.
Giro- und Postcheckguthaben:
Giroguthaben bei der Nationalbank;
schweizerische Postcheckguthaben.

2 *Coupons.*
Saldo des Couponskontos.

3 *Bankendebitoren auf Sicht.*
Sofort verfügbare Guthaben bei Banken mit Einschluß der Giroguthaben bei Kantonalbanken;
gegebenes Callgeld;
Postcheckguthaben bei ausländischen Postverwaltungen.

Position:

4 *Andere Bankendebitoren.*
Befristete Kassenvorschüsse an Banken, sowie alle zeitlich beschränkten Anlagen bei Banken (ohne Obligationen und Kassenscheine), gleichgültig auf welchen Termin sie lauten;
durch Stillhalteabkommen, Moratorien usw. gebundene Guthaben an Bankendebitoren.
Bankendebitoren aus dem Akzeptgeschäft sind unter Pos. 7 und 8 zu buchen.

5 *Wechsel.*
Schweizerische und ausländische Handelswechsel und Akzepte;
Reskriptionen öffentlichrechtlicher Körperschaften (Bund, Kantone und Gemeinden);
Eigenwechsel an die Ordre der Bank;
gegen Wechselverbindlichkeit gewährte Lombardvorschüsse (andere Lombardvorschüsse fallen unter Pos. 9 und 10);
Inkassowechsel;
binnen 90 Tage fällige, bei der Nationalbank diskontierbare schweizerische Obligationen;
von der Bank in das Wechselportefeuille übernommene, kurzfällige ausländische Schatzscheine;
Akzepte zugunsten schweizerischer Firmen, die auf diese Weise über die ihnen eingeräumten Kredite zu Handelszwecken verfügen;
andere, diskontierte eigene Akzepte sind nicht in die Bilanz aufzunehmen.

6 *Reports und Vorschüsse auf kurze Zeit.*
Ausgeliehene Reportgelder;
Vorschüsse auf 1 Monat;
Reports im offenen Markt (Reports joués).

7 *Kontokorrentdebitoren ohne Deckung (Blankokredite).*
Hier sind mitzuzählen:
Debitoren aus dem Akzeptgeschäft (Kunden und Banken),
Kontokorrentrechnungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind unter Position 11 zu verbuchen.

8 *Kontokorrentdebitoren mit Deckung.*
Hier sind mitzuzählen:
Kredite mit Personalgarantie (Bürgschaft, Solidarschuldnerschaft mit Ausnahme der Syndikate).

8a *davon gegen hypothekarische Deckung.*
Die Krediterteilung muß auf Grund der hypothekarischen Deckung erfolgt sein, wobei sonstige weitere Deckungen (wie Bürgschaft oder Wertschriftenhinterlage) nur den Charakter von Zusatzdeckung haben.
Baukredite sind als Kontokorrentdebitoren mitzuzählen.

9—10a *Allgemeine Bemerkungen: Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Kontokorrentcharakter (gedeckt und Blanko);*
Vorschüsse auf Konsortialgeschäfte für Rechnung Dritter;
Gestundete Guthaben in Kontokorrent;
Vorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften sind unter Pos. 11 zu verbuchen.

9 *Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung.*
Hier sind mitzuzählen:
Konsortialvorschüsse ohne bestimmte Deckung.

10 *Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung.*
Hier sind mitzuzählen:

Position:

Vorschüsse mit Personalgarantie (Bürgschaft, Solidarschuldnerschaft mit Ausnahme der Syndikate).

10a *davon gegen hypothekarische Deckung.*
Die Krediterteilung muß auf Grund der hypothekarischen Deckung erfolgt sein, wobei sonstige weitere Deckungen (wie Bürgschaft oder Wertschriftenhinterlage) nur den Charakter von Zusatzdeckungen haben.

11 *Kontokorrentvorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften.*
Kontokorrentdebitoren-Rechnungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (einschließlich gewerbliche Betriebe dieser Körperschaften): Bund, Kantone und Gemeinden;
Darlehen in Form von festen Vorschüssen an diese Körperschaften.

12 *Hypothekaranlagen.*
Hier sind ausschließlich die von der Bank für eigene Rechnung fest übernommenen Grundpfandforderungen einzusetzen.
Gegen hypothekarische Deckung faustpfändlich gesicherte Vorschüsse und Darlehen, mit Einschluß des indirekten Hypothekargeschäftes in Kantonen mit gesetzlichem Zinsfußmaximum, sind unter Pos. 8a und 10a zu buchen.
Baukredite rubrizieren unter Pos. 8.

13 *Wertschriften und dauernde Beteiligungen.*
Hier sind mitzuzählen:
Kommanditen, die eine dauernde Beteiligung darstellen.
Wertschriften dürfen nur unter Pos. 13 und 14 verbucht werden.

14 *Syndikatsbeteiligungen.*
Nur Syndikatsbeteiligungen für eigene Rechnung.
Nicht abgesetzte Titel aus Emissions- und Uebernahmesyndikaten können für einen den Verhältnissen entsprechenden Zeitraum hier verbucht bleiben.

15 *Bankgebäude.*
Gebäude, die zum überwiegenden Teil von der Bank selbst benützt werden;
Bauplätze für solche Gebäude.

16 *andere Liegenschaften.*
Liegenschaften, die nicht von der Bank selbst benutzt werden.

17 *Sonstige Aktiven.*
Transitorische Buchungen;
Zinsausstände und Marchzinsen;
Saldo vom Verkehr der Hauptbank mit den Filialen.
Allfällige Verlustsaldovorträge und Bewertungsausfälle sind als besondere Position auszuweisen.

18 *Nicht einbezahltes Kapital.*

19 *Bilanzsumme.*
Anmerkung:
Die Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen) sind nicht in der Bilanz selbst, sondern unter den »Ergänzenden Angaben zur Bilanz«, Art. 21, Pos. 1, auszuweisen.

b) Passiven:

1 *Bankenkreditoren auf Sicht.*
Hier sind mitzuzählen:
Genommenes Callgeld.

2 *Andere Bankenkreditoren.*

Position:

Depositen von Banken auf Termin;
befristete Vorschüsse von Banken und der eidgenössischen Darlehenskasse;
direkt von der Kundschaft für Rechnung der Banken auf dritte Banken gezogene und von letzteren akzeptierte Tratten.

3 *Verpflichtungen aus Reportgeschäften.*

4 *Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht.*
Kundschaft ohne Banken.

5 *Kreditoren auf Zeit.*
Hier sind mitzuzählen:
Guthaben von Pensionskassen mit eigener juristischer Persönlichkeit;
Depositen (Festgelder) von Banken sind unter Pos. 2 (andere Bankenkreditoren) zu buchen.

6 *Spareinlagen.*

7 *Depositen- und Einlagehefte.*

8 *Kassenobligationen und Kassenscheine.*

9 *Obligationenanleihen.*
Obligationen, die in Anleihensform, in der Regel auf Grund eines Prospektes, begeben werden und mit einheitlichem Zinsfuß und einheitlichen Rückzahlungsbedingungen ausgestattet sind.

10 *Pfandbriefdarlehen.*
Von den Pfandbriefzentralen gewährte Darlehen.

11 *Checks und kurzfristige Dispositionen.*

12 *Tratten und Akzepte.*
Im Text des Bilanzformulars ist der Gesamtbetrag der Tratten und Akzepte am Bilanztag mitzuteilen; in die Bilanzkolonne dagegen ist nur der buchmäßige Betrag der im Umlauf befindlichen Tratten und Akzepte einzustellen.

13 *Hypotheken auf eigenen Liegenschaften.*

14 *Sonstige Passiven.*
Transitorische Buchungen;
Zinsausstände und Marchzinsen;
Reservestellungen für bestimmte Zwecke, wie Steuern und Abgaben. Baufonds, Pensions- und Wohltätigkeitsfonds zugunsten des Personals, die im Besitze der Bank sind;
Guthaben von Pensionskassen mit eigener juristischer Persönlichkeit gehören unter Kreditoren auf Zeit (Pos. 5). Siehe Anmerkung zu Buchstabe a, Pos. 17.

15 *Kapital.*
Nominalkapital.

16 *Reserven.*
Hier ist mitzuzählen:
Der Gewinnsaldovortrag.
Nicht mitzuzählen sind:
In die Bilanz eingestellte Rückstellungen für Aktivposten, ferner Reservestellungen für bestimmte Zwecke, wie Steuern und Abgaben, Baufonds, Pensionsfonds, Wohltätigkeitsfonds.

17 *Bilanzsumme.*
Anmerkung:
Banken mit beschränkter Gemeindegarantie haben auf dem Bilanzformular den Betrag, für den Gemeinden gemäß Art. 10, Buchstabe c der Verordnung haften, mit dem genauen Namen der Gemeinden anzugeben. Der Betrag ist in die Bilanzrubrik nicht einzustellen.

Die Gliederung dieser Wegleitung ist gut. Da aber die publizierten Bilanzen leider nur die Sammelposten bringen, haben sie weder für den Gläubiger, noch für die Forschung einen großen praktischen Wert. Ein Außenstehender kann interessante Konjunkturforschungen nicht ausführen, die an Hand der Gliederung möglich wären. Diese Untersuchung kann auch nicht Aufgabe der Revisionsstelle sein, welche bloß die formell und materiell richtige Verbuchung der Posten zu untersuchen hat. Ob die Nationalbank diese Spezialaufschlüsse verlangen wird, ist fraglich, weil auch sie sich nicht mit dieser Art von Forschung befassen kann. Immerhin erhält sie natürlich einen weitgehenden, indirekten Einblick, der ihr gewisse Schlüsse ziemlich klar ermöglicht.

Es ist bedauerlich, daß die Bilanzen nicht nach der Gliederung der Wegleitung detailliert veröffentlicht werden müssen.

Ferner wäre es wünschenswert, wenn vor allem die Positionen 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 13 der *Aktiven* über die Anlagen im Ausland gesondert Auskunft geben würden. Warum darf man die Auslandsanlagen der Oeffentlichkeit nicht bekanntgeben? Dadurch, daß man diese Zahlen nur im Revisionsbericht, der an den Verwaltungsrat, höchstens aber an die Bankenkommission geht, erwähnt, gibt man ja indirekt zu, daß die ausländischen Anlagen mit besonderer Vorsicht behandelt werden müssen und daß weite Schichten des Publikums diese Anlagen nicht gerne sehen. Und fürchtet man sich vielleicht davor, daß das Publikum sich dagegen auflehnt, wenn es erfährt, welche Beträge im Ausland investiert sind? Unseres Erachtens kann nur rücksichtslose Offenheit das Vertrauen schaffen, und es ist Pflicht einer jeden Bank — das geht schon aus dem normalen Verantwortungsbewußtsein hervor —, ihre Einleger genau über die Anlagen zu informieren.

Tut man das nicht, so wird ein gewisses Mißtrauen immer bestehen bleiben. Und damit bleibt auch eine gewisse Nervosität der Spareinleger sowie der übrigen Gläubiger bestehen. Dadurch wird die Bank zu hohen Liquiditätsreserven gezwungen. Restlose Klarheit in der Anlagepolitik macht sich somit sicherlich bezahlt, selbst wenn man auf einige hochverzinsliche, aber schließlich verlustbringende Auslandsanlagen verzichten muß.

Die Kasse schließt Goldbestände in sich, auch wenn sie bei anderen Banken in Depot liegen. Damit können doch wohl nur Inlandbanken gemeint sein. Ferner müssen die Depots geschlossen sein, d. h. im Falle einer Liquidation der Depothalterin dürfen sie nicht in die Masse fallen.

Golddepots bei ausländischen Banken dürfen unseres Erachtens nicht zur Kasse gezählt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß solche Depots, unter Umständen selbst in goldstarken Ländern, nicht immer ausführbar waren, sondern gesperrt wurden und der Gegenwert in abgewerteten Devisen zur Verfügung stand.

Bei Position 5 haben wir, neben der Aussonderung der Auslandswechsel, vor allem auch darauf hinzuweisen, daß die anderen, eigenen Akzepte, welche diskontiert wurden, ebenfalls in der Bilanz zu erscheinen haben. Zugegeben, es handelt sich, formell gesehen, nur um eine Aufblähung. Materiell kann aber auf Grund des Akzeptumlaufs und der Akzeptprovision die Bonität eines Institutes sowie die allgemeine Lage beurteilt werden. Und das scheint uns die formellen Mängel einer Aufblähung mehr als aufzuwiegen.

Wertschriften und alle dauernden Beteiligungen sind in Pos. 13 gesondert auszuweisen. Nach Art. 21 VV. sind die Wertschriften gruppenweise so zu gliedern, daß eine genaue Vergleichsmöglichkeit geschaffen ist.

In der heutigen Zeit, wo die vielgestaltigsten Verflechtungen möglich sind, bieten die *dauernden Beteiligungen* ein besonderes Interesse. Eine allgemeine, rechtliche Erfassung ist unseres Erachtens undurchführbar. Die Praxis unterscheidet im Hinblick auf die Verflechtungen folgende Möglichkeiten (vgl. Graner, a. a. O. S. 91 ff. und Geltungsbereich S. 53 ff., dem wir stellenweise folgen):

a) *Kapitalanlagegesellschaften* sind solche in Form der Aktiengesellschaft organisierte Unternehmen, die auf Grund der in das Portefeuille der Gesellschaft aufgenommenen Aktien und Obligationen anderer Unternehmungen und öffentlich-rechtlicher Körperschaften eigene Effekten (Aktien und Obligationen) herausgeben und so dem Kapitalisten eine möglichst gute Verzinsung bei einer möglichst vorsichtigen Risikoverteilung bieten.

Die Kapitalanlagegesellschaften nehmen dem Kapitalisten die oft schwere Funktion der richtigen Risikoverteilung ab.

Spezialformen dieser Anlagegesellschaften sind:

1. Die »Assets-Companies«, die vorwiegend die Aufgaben haben, Effekten notleidender oder in Konkurs geratener Gesellschaften zu übernehmen;

2. die »Kapitalverwaltungsgesellschaften« oder Trusts in altenglischer Rechtsform, die meist von Einzelpersonen ins Leben gerufen, zur Aufgabe haben, das von dieser zur Verfügung gestellte Kapital zu verwalten. In den Statuten der Kapitalverwaltungsgesellschaften,

d. h. den sog. »Trust-deed«, ist festgelegt, in welcher Weise das Kapital zu verwalten ist;

3. die »Management-Trusts«. Diese haben eine variable Kapitalanlage, d. h. sie sind hinsichtlich ihrer Anlagepolitik frei und besitzen fast unbeschränkte Machtvollkommenheit;

4. Die »Fixed-Trusts«, die, auf Grund einer mehr oder weniger großen Anzahl aber bestimmter treuhänderisch verwalteter, marktgängiger Effekten Zertifikate ausgeben, die als solche den Mitbesitz an einer zu einer bestimmten Einheit (unit) zusammengefaßten Zahl dieser Effekten verkörpern.

b) *Kontrollgesellschaften*, auch *Holding-Companies* oder *Trusts* genannt, haben zum Zweck, den Mehrheitsbesitz von Effekten anderer Gesellschaften zu erhalten und damit die Kontrolle über diese Unternehmungen auszuüben. Damit verbunden ist dann die Ausschaltung oder Einschränkung der Konkurrenz in ganzen Produktions- oder Handelszweigen. Die Kontrollgesellschaften beschaffen das Kapital nicht selbst, sondern lassen dasselbe durch das Publikum aufbringen.

c) Die *Effektenübernahmegesellschaften* bezwecken, eine möglichst große Anzahl von Kapitalisten für die Finanzierung von Unternehmungen zu gewinnen, deren Aktien aus irgendwelchen Gründen (rechtliche oder tatsächliche) dem Publikum nicht unmittelbar zugänglich gemacht werden können.

Diese Effektenübernahmegesellschaften kommen meist in Form der sog. gemischten Holdingsgesellschaften vor, d. h. in Verbindung mit einem Produktions- oder Handelsunternhmen.

d) Die *Finanzierungsgesellschaften*, als eine Weiterbildung der Kapitalanlage- und Effektenübernahmegesellschaften haben wir bereits behandelt. (Vgl. S. 25 ff.)

Die Revisionsstelle wird zu untersuchen haben, wie die Verflechtungen einer Bank beschaffen sind und ob sie eventuelle weitere Folgen haben. Insbesondere wird die Gesamtsumme der Kredite an ein Unternehmen, bei welchem die Bank direkt oder indirekt über eine der erwähnten Formen mehr oder weniger stark beteiligt ist, unter die Lupe genommen werden müssen, weil sehr oft bei solchen Engagements beträchtliche Verluste entstehen können, wie die Erfahrung reichlich gezeigt hat.

Bei Position 14 wird die Revisionsstelle darüber zu entscheiden haben, welche Dauer, während welcher nicht veräußerte Titel aus Syndikatsgeschäften als Syndikatsbeteiligungen in der Bilanz ein-

gesetzt bleiben dürfen, als den Verhältnissen entsprechend zu beurteilen ist.

Die Revisionsstelle wird sehr gut tun, in dieser Hinsicht äußerst streng zu sein, denn unter solchen Positionen können sich nicht unwesentliche Risiken verbergen.

Die *Passivseite* gibt zu weiteren Bemerkungen nicht Anlaß.

Der große Vorteil des Art. 20 VV. ist darin zu sehen, daß ein für alle Banken wirklich einheitliches Bilanzschema geschaffen wird. Dadurch kann die Lage der Banken und die monetäre Situation des Landes viel besser beurteilt werden. Außerdem können die Ergebnisse der theoretischen Forschung, soweit dies nach den gemachten Vorbehalten möglich ist, einmal klarer bewiesen oder abgelehnt werden, als dies bis jetzt der Fall war.

Art. 21 VV.

Der Jahresbilanz sind als ergänzende Angaben beizufügen:
1. Der Betrag der Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen);
2. Der Betrag der eigenen Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierungen;
3. eine gruppenweise Zusammenstellung der Wertschriften nach folgenden Kategorien:
a) schweizerische Obligationen:
Bund und Bundesbahnen,
Kantone,
Gemeinden,
Banken (ohne bankähnliche Finanzgesellschaften nach Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes),
Finanzgesellschaften,
industrielle Unternehmen,
andere Obligationen;
b) inländische Pfandbriefe;
c) schweizerische Aktien:
Banken (ohne bankähnliche Finanzgesellschaften nach Art. 1, Abs. 1 des Gesetzes),
Finanzgeselschaften,
industrielle Unternehmen,
andere Aktien;
d) ausländische Obligationen:
öffentlichrechtliche Körperschaften,
andere Obligationen;
e) ausländische Aktien.

Die bereits zitierte Wegleitung ergänzt diese Bestimmungen des Art. 21 VV. wie folgt:

Position:

1 Betrag der Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen (Kautionen).
Hier ist mitzuzählen:
Der von der Bank gezeichnete Anteil am Garantiefonds der Darlehenskasse der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

2 *Betrag der eigenen Indossamentsverpflichtungen aus Rediskontierungen. Hier sind mitzuzählen:*
Alle aus Weiterbegebung von Wechseln am Bilanztag bestehenden Indossamentsverpflichtungen.

3 *Gruppenweise Zusammenstellung der Wertschriften.*
Die Addition des Bilanzwertes der Gruppenbeträge hat mit dem Bilanzbetrag von Buchstabe a, Pos. 13 übereinzustimmen.

Der Art. 21 VV. und die Ergänzungen durch die Wegleitung sind bedeutsam. Sie geben der Oeffentlichkeit Einsicht in einige Teilgebiete einer Bank. Die Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen sind wohl aufschlußreich, für die Lage des Geschäftes aber in den wenigsten Fällen bestimmend. Immerhin mahnen große derartige Verpflichtungen zur Vorsicht.

Weit wichtiger ist die Angabe der *eigenen Indossamentsverpflichtungen* aus Rediskontierungen. Denn diese Zahl hat auch für die Forschung eine große Bedeutung, da sie sich entsprechend den Konjunkturänderungen bewegt.

Die Nationalbank kannte bisher wohl die bei ihr bestehenden Rediskontierungen. Die bei andern Banken eingegangenen entsprechenden Verbindlichkeiten konnte sie nur schätzungsweise oder ganz indirekt ermitteln. Denn sie ist erfahrungsgemäß nur in der Hochkonjunktur, vorwiegend an deren Ende, im Markt, während zu Zeiten der Depression und des beginnenden Aufschwunges die Banken die Diskontgeschäfte mit Vorliebe unter sich ausführen.

Auf Grund der Bestimmung von Ziff. 2, Art. 21, VV. kann nun die Nationalbank diese Zahlen ganz genau kennen und eventuell entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Dadurch, daß die Wertschriften der Oeffentlichkeit auch wiederum nur gruppenweise zugänglich gemacht werden müssen, verliert die diesbezügliche Bestimmung des Art. 21 VV. weitgehend ihren Wert. Denn man hat dann keine Möglichkeit, die Bewegungen im Innern dieser Gruppen festzustellen und damit sind Schlüsse auf die Interessensphäre der Bank unmöglich.

Denn dadurch, daß man Staatsobligationen mit solchen von Finanzgesellschaften und Banken vermengt, lassen Veränderungen der einzelnen Gruppen gar keine Schlüsse zu.

Die seriöse Bank wird allerdings, wie sie dies immer getan hat, ein genaues Verzeichnis der in ihrem Portefeuille sich befindenden Titel in ihrem Geschäftsbericht veröffentlichen, sodaß man diesbezüglich bei einzelnen Instituten Bescheid weiß. Aber generell sind zuverlässige Schlüsse verunmöglicht.

Das wäre aber gerade für die Nationalbank sehr wertvoll, da die

Banken sie unter Umständen in der ihr nicht erlaubten Offenmarktpolitik teilweise ersetzen könnten. Außerdem ist es für die Notenbank und die Finanzverwaltung eines Landes wichtig zu wissen, wo sich ihre Wertschriften befinden. Ihre Zinspolitik kann dadurch entscheidend beeinflußt werden und es ist möglich, die »Abhängigkeit des Landes von den Großbanken«, die von einigen politischen Parteien immer wieder betont wird, ins richtige Licht zu rücken. Jedenfalls sind zu stark konzentrierte Zusammenzüge in Bilanzen und Gewinnrechnungen nicht zu empfehlen, speziell nicht im Bankgewerbe, das so stark auf einer Vertrauensbasis ruht.

Der *Art. 21. Ziff. 1. VV.* ist in Analogie zu OR. 670 entstanden, der in Absatz 1 wie folgt lautet:

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter sind in der Bilanz oder in einer Beilage je in einer Gesamtsumme aufzuführen.

Art. 22 VV.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist wie folgt zu gliedern:

a) Einnahmen (Haben):
1. *Saldovortrag vom Vorjahr,*
2. *Aktivzinsen,*
3. *Kommissionen,*
4. *Ertrag des Wechselportefeuilles,*
5. *Ertrag der Wertschriften, der dauernden Beteiligungen und der Syndikatsbeteiligungen,*
6. *Ertrag der Liegenschaften,*
7. *Verschiedenes;*

b) Ausgaben (Soll):
1. *Passivzinsen,*
2. *Kommissionen,*
3. *Bankbehörden und Personal,*
4. *Beiträge an Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal,*
5. *Geschäfts- und Bürokosten,*
6. *Emissionskosten für feste Anleihen, einschließlich Anleihen für das Dotationskapital,*
7. *Steuern und Abgaben,*
8. *Verluste und Abschreibungen,*
9. *Reingewinn;*

c) Verteilung des Reingewinnes:

1a. bei Einzelfirmen:
Zuwachs an eigenen Mitteln;

1b. bei Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften:
Gewinnausschüttung an die Gesellschafter und eventuell an die Kommanditäre;

1c. bei Kommanditaktiengesellschaften:
Dividende auf das Aktienkapital,
Gewinnausschüttung an die unbeschränkt haftenden Gesellschafter;

1d. bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften:
Dividende;

1e. bei Banken mit Dotationskapital:
Verzinsung des Dotationskapitals,
weitere Gewinnausschüttung an Staat oder Gemeinde;

2. *Zuweisung an die Reserven;*
3. *Tantièmen;*
4. *Zuweisungen an Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal;*
5. *sonstige Verwendungen;*
6. *Saldovortrag auf neue Rechnung.*

In der bereits weiter oben erwähnten Wegleitung (siehe S. 98) finden wir zum Art. 22 VV. folgende Ergänzungen:

Position:

a) Einnahmen (Haben):

1 Saldovortrag vom Vorjahr.
Bestand am Ende des Vorjahres.

2 Aktivzinsen.
Ohne Mietzinsen. Siehe Pos. 5.

3 Kommissionen.
Hier sind mitzuzählen:
Die Einnahmen von offenen und geschlossenen Depots;
Schrankfächermiete.

4 Ertrag des Wechselportefeuilles.
Hier sind mitzuzählen:
Kursgewinne auf Devisen.

5 Ertrag der Wertschriften, der dauernden Beteiligungen und der Syndikatsbeteiligungen.
Gesamtertrag auf Wertschriften, zuzüglich Kursgewinne, abzüglich Verluste.
Wird vom durchschnittlichen Wertschriftenbestand ein fester Zins berechnet und auf Zinsenkonto übertragen, so ist das im Geschäftsbericht, ev. in der Gewinn- und Verlustrechnung mit Angabe des Zinssatzes mitzuteilen.

6 Ertrag der Liegenschaften.
Eingegangene Mietzinsen nach Abzug der Unterhaltskosten für die Liegenschaften;
Gewinn aus Liegenschaftskäufen.
Unter besonderer Angabe im Geschäftsbericht können mitgezählt werden:
Mietzins für Liegenschaften, die für den eigenen Geschäftsbetrieb verwendet werden.

7 Verschiedenes.
Hier sind mitzuzählen:
Die Erträgnisse der Sorten- und Couponskonti;
verschiedene Eingänge.
Anmerkung zu den Einnahmen:
Es ist tunlichst zu unterlassen, den offenen Reserven direkte Zuweisungen zu machen, ohne dies über den Reingewinn zu buchen. Zuweisungen aus Agio bei Kapitalerhöhungen sind jedoch davon ausgenommen.

b) Ausgaben (Soll):

1 Passivzinsen.
Hier sind mitzuzählen:
Disagio bei Ausgabe von Kassenobligationen.
Nicht mitzuzählen sind:
Verzinsung des Dotationskapitals;
Allfällige Zinsgutschrift an die Reserven;
Zinsausschüttungen auf das Genossenschaftskapital.

Position:

2 Kommissionen.
Passivkommissionen.

3 Bankbehörden und Personal.
Sitzungsgelder und feste Entschädigungen an Bankbehörden.
Gehälter Zulagen, Taggelder und Reiseentschädigungen, Bekleidung.

4 Beiträge an Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal.
Prämienbeiträge an Pensionskassen und an Unterstützungsfonds.

5 Geschäfts- und Bureaukosten.
Mieten, Material, Porti, Telephon usw., Bewachung, Drucksachen und Inserate, Prämien für Versicherungen usw., Revisionskosten.

6 Emissionskosten für feste Anleihen, einschließlich Anleihen für Dotationskapital.
Hier sind mitzuzählen:
Rückstellungen für Emissionskosten.

7 Steuern und Abgaben.
Hier sind mitzuzählen:
Die Zuweisungen an Steuerreserven, Aktienstempel etc.

8 Verluste und Abschreibungen.
Hier sind mitzuzählen:
Rückstellungen.
Wiedereingänge aus abgeschriebenen Forderungen können mit Verlusten und Abschreibungen verrechnet werden.

9 Reingewinn.

c) Verteilung des Reingewinnes:

1a bei Einzelfirmen: Zuwachs an eigenen Mitteln.

1b bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: Gewinnausschüttung an die Gesellschafter und eventuell an die Kommanditäre.

1c bei Kommanditaktiengesellschaften: Dividende auf das Aktienkapital, Gewinnausschüttung an die Gesellschafter.

1d bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften: Dividenden.

1e bei Dotationsinstituten: Verzinsung des Dotationskapitals.
Weitere Gewinnausschüttung an Staat oder Gemeinde.

2 Zuweisung an die Reserven:
Aus dem ausgewiesenen Reingewinn.
Agio aus Kapitalerhöhungen ist hier nicht zu berücksichtigen.

3 Tantièmen.
Tantièmen an den Verwaltungsrat, die Direktion, und das gewinnberechtigte Personal.

4 Zuweisungen an Wohlfahrtseinrichtungen für das Personal.
Als solche gelten die außerordentlichen Zuweisungen aus dem Reingewinn an Pensionskassen oder ähnliche Institutionen.

5 Sonstige Verwendungen.
Vergabungen usw.

6 Saldovortrag auf neue Rechnung.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Banken können außer den in Art. 21 und 22 der Verordnung vorgeschriebenen Positionen noch Unterrubriken ausscheiden. Soweit vorgeschriebene Positionen bei einer Bank nicht vorkommen, fallen sie für die Aufstellung der Jahresbilanz, der Zwischenbilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung der Bank dahin.

Gewinn- und Verlustrechnung lassen, neben ihrem eigentlichen Zweck, die Bewertung der Aktiven beurteilen. Das Unerfreuliche ist

auch hier, daß die Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung nur in Sammelposten erfolgt, so daß es dem Außenstehenden unmöglich ist, durch Analyse die Bilanz überprüfen zu können.

Frisierungen werden auch nach dem neuen Bilanzschema des Bankengesetzes nicht ganz zu verhindern sein. Die Revisionsstelle wird aber diesbezüglich für Abhilfe sorgen können.

Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist, zusammen mit der Wegleitung, genügend, um über die Situation des Unternehmens einigermaßen Klarheit zu erhalten. Das Einzige, nicht Befriedigende an der Lösung liegt im Zusammenzug der inländischen und ausländischen Aktiven, sowie in der gruppenweisen Veröffentlichung der einzelnen Posten. Die im Ausland liegenden Aktiven haben ganz andere Risiken als die im Inland sich befindenden und sollten deshalb unter allen Umständen ausgeschieden sein.

Art. 24 VV.

Die Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen sind von allen Banken mit Ausnahme der Privatbankiers zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung hat im schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer schweizerischen Zeitung zu geschehen. Die Jahresrechnungen können indessen auch in einem gedruckten Geschäftsbericht oder, von Banken mit einer Bilanzsumme von höchstens zweihunderttausend Franken, in anderer geeigneter Form, die Zwischenbilanzen von einer Bankengruppe gemeinsam in einer gedruckten tabellarischen Uebersicht veröffentlicht werden.

Von den Veröffentlichungen, die nicht im schweizerischen Handelsamtsblatt erscheinen, sind der Bankenkommission jeweilen drei Exemplare einzusenden. Veröffentlichungen, die weder im Handelsamtsblatt noch in einer schweizerischen Zeitung erscheinen, sind überdies der Presse und jedermann, der es verlangt, zur Verfügung zu halten.

Die Privatbankiers, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, haben die Jahresrechnungen und Zwischenbilanzen am Schalter dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

Art. 25 VV.

Die Jahresrechnungen sind innert vier Monaten, die Zwischenbilanzen innert vier Wochen nach dem Abschlußtermin gemäß Art. 24 zu veröffentlichen oder am Schalter zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

Kann eine Bank die Fristen von Abs. 1 nicht einhalten, so hat sie die Bankenkommission rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, so kann die Bankenkommission eine Fristverlängerung bewilligen.

Die Veröffentlichung der Jahres- und Zwischenbilanzen ist eine Ergänzung zum Bilanzschema. Die Banken haben sich daran zu gewöhnen, mit der Oeffentlichkeit in ihrer Kreditpolitik rechnen zu müssen. Es ist unbedingt nötig, daß die Banken in vermehrtem Maße zur Erkenntnis kommen, daß die Entgegennahme fremder Gelder und deren Wiederanlage neben der rein privatwirtschaftlichen Seite

eine volkswirtschaftliche Funktion ganz besonderen Grades ist. Das Verantwortlichkeitsgefühl der Bankleiter, die Bilanzkritik und eine allgemeine sachliche Kritik müssen gesteigert werden. Und leider macht man immer und immer wieder die Erfahrung, daß die meisten Einleger nicht in der Lage sind, sich ein eigenes Urteil über das Unternehmen zu bilden. Unter einer vermehrten sachlichen Bilanzkritik seitens der Presse und der Einstellung der lieben Konkurrenz wird sich eine gewisse öffentliche Meinung über die einzelnen Bankenunternehmen bilden, die schließlich bis zu den Kreisen vordringt, die sich nicht ein eigenes Urteil bilden können.

Immerhin ist die Möglichkeit zu erwähnen, daß eine kommentarlose Veröffentlichung der Bilanzen und Zwischenbilanzen die Nervosität der Einleger zu steigern vermag. Wir messen aber dieser Möglichkeit keine große Bedeutung zu.

Die Revisionsstelle hat zu prüfen, ob die Bank die Vorschriften des Art. 6 G. und der dazu gehörenden Artikel der VV. (Art. 19, Abs. 1, G., Art. 21, Abs. 1, G., Art. 38, lit. b VV.) erfüllt. Werden Unregelmäßigkeiten in der Veröffentlichung der Bilanzen etc. festgestellt, so setzt die Bankenkommission, die von der Revisionsstelle über diese Zustände orientiert worden ist, der Bank eine Frist zur Behebung dieses Mißstandes. Wird diese Frist nicht ausgenützt, so geht die Bankenkommission entweder administrativ oder gerichtlich gegen die betr. Bank vor (vgl. Art. 23, Abs. 3, lit. 1, und Art. 46 G.).

Vorbehalten bleibt außerdem Art. 7 G. (siehe S. 171), wonach die Banken und bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, ihre Jahresrechnung der Nationalbank einzureichen, aber nicht zu veröffentlichen haben.

Ebenso sind die vom Bundesrat, gemäß Art. 6, Abs. 2, gestatteten Abweichungen zu veröffentlichen. Solche Abweichungen sind vor allem in Zeiten großer Kurssenkungen am Platze. Wir denken an die Kurseinbußen der schweizerischen Obligationen zu Ausgang des Weltkrieges 1919 und 1920. Es ist aber immerhin schwer, zu entscheiden, ob ein solcher Kurssturz ein dauernder oder bloß ein vorübergehender ist. Aus diesem Grunde ist es für die Banken ungleich besser, wenn diese Praxis ganz streng und nur in wirklichen Ausnahmefällen gehandhabt wird. Sonst macht man die Bankleiter träge. Eine Bankleitung soll sich immer darüber im klaren sein, ob sie auf Positionen mit stark fallendem Kurs sitzen bleiben oder ob sie diese abstoßen will. Sie soll sich nicht auf die Ausnahmevorschriften des Bundesrates in dieser Hinsicht vertrösten können.

Ueber die Schwierigkeiten der Bewertung haben wir bereits gesprochen. Der bundesrätliche Entwurf zum Bankengesetz suchte diesen indirekt Herr zu werden, indem er in seinem Art. 8 den Banken ausdrücklich untersagte, Einnahmen, vor allem aber Zinsen, deren Eingang schwer gefährdet ist, in die Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen. Man hätte so die Bilanzwahrheit indirekt prüfen können. Dieser Art. 8 des bundesrätlichen Entwurfes ist jedoch abgelehnt worden, und zwar wurde dies wie folgt begründet:

Ständerat Thalmann (Sten. Bull. St.R. S. 222):

»Es ist selbstverständlich unzulässig und widerspricht der Bilanzwahrheit, wenn verlorene Zinsen als vollwertige Aktiven aufgenommen werden. Das widerspricht überhaupt schon dem geltenden Recht, und zwar nicht nur für die Banken, sondern für jede kaufmännische Bilanz. Die Aufnahme einer besonderen Bestimmung erweist sich daher als überflüssig und die Revisoren werden auch ohne gesetzliche Bestimmung ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten haben, daß nicht verlorene oder gefährdete Zinsen vollwertig aufgenommen werden.«

Nationalrat Dollfus (Sten. Bull. N.R. S. 650, zit. nach Rossy und Reimann, a. a. O. S. 24):

»Eine Bank, die aus einer Hotelhypothek oder irgend einer andern Forderung seit Jahren keine Zinsen mehr erhält, darf diese Zinsen in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht als Einnahmen verbuchen. Solche Fehler mögen von einer verschwindend kleinen Zahl von Banken in wenigen Ausnahmefällen begangen worden sein. Diese Banken werden sich vor dem Richter dafür zu verantworten haben. Mit Rücksicht auf den guten Ruf der weitüberwiegenden Mehrzahl der schweizerischen Banken beantragt Ihnen die Kommissionsmehrheit, den von der Minderheit vorgeschlagenen Zusatz (Art. 8 des bundesrätlichen Entwurfes) nicht aufzunehmen.«

Bundesrat Meyer (Sten. Bull. N.R. S. 651):

»Ich würde kein Wort gegen den Minderheitsantrag sprechen, wenn ich dächte, man würde aus der Weglassung dieser Bestimmung den Schluß ziehen, daß wir mit solchen Praktiken einverstanden wären.«

Aus allen diesen Aeußerungen geht klar hervor, daß der Grundsatz des Art. 8 des bundesrätlichen Entwurfes maßgebend bleibt, obschon er nicht im Gesetz aufgenommen wurde (Rossy und Reimann, a. a. O. S. 24). Die Revisionsstelle wird darüber zu wachen haben, daß die Bank, wenn sie Verluste decken muß, nicht nur den Ertrag, sondern auch vor allem das Risiko der neu zu gewährenden Kredite im Auge behält.

E. Kapitalherabsetzung, besondere Bestimmungen über Genossenschaftsbanken.

Anläßlich der verschiedenen Bankzusammenbrüche machte man die Erfahrung, daß die Liquidität der Banken oft durch übertriebene Reduktionen des Grundkapitals stark beeinflußt wurde. Ferner erkannte man, daß die Genossenschaftsform für die Handelsbanken ungeeignet ist. Daß bei genossenschaftlich organisierten Banken die Kündigungen von Genossenschaftsanteilen besonders in Krisen und allgemeinen Panikzeiten groß waren, ist ebenfalls klar geworden. Unzweckmäßig war auch der Umstand, daß einzelne Institute die Gewährung eines Kredites von der Mitgliedschaft des Kreditsuchenden abhängig machten. War dieses Ziel erreicht, so kündete man den Anteilschein wieder. Durch die Verbindung von Kreditgewährung mit der Mitgliedschaft wurde da und dort die Auffassung wach, daß im Notfall der Anteilschein mit der Schuld verrechnet werden könne.

Das Gesetz hat deshalb in seinen Artikeln 11—14 diese Fragen generell geregelt. Es erübrigt sich, auf den mehr rechtlichen Teil dieser Artikel einzugehen. Wir können uns hier auf das wirtschaftlich Wesentliche beschränken.

Gemäß *Art. 11 G.* gelten für die Herabsetzung des Grundkapitals von Banken, die entweder Aktien-, Kommanditaktiengesellschaften, Genossenschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, grundsätzlich die Bestimmungen des Obligationenrechtes, mit folgenden Ausnahmen:

a) Die Generalversammlung darf die Kapitalherabsetzung nur beschließen, wenn durch besondern Revisionsbericht festgestellt ist, daß die Forderungen der Gläubiger auch durch das herabgesetzte Kapital voll gedeckt sind und die Liquidität gesichert ist (Art. 11, lit. a, G.);

b) die Kapitalherabsetzung darf durchgeführt werden nach Ablauf von zwei Monaten von dem Tag an gerechnet, an dem der Beschluß mit der Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche in statutarischer Form bekannt gemacht worden ist, und nachdem diejenigen Gläubiger, die innert dieser Frist ihre Ansprüche anmelden, ausbezahlt oder sichergestellt worden sind (Art. 11, lit. b, G.);

c) ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist, soweit er nicht zur Abschreibung gefährdeter Aktiven oder zu Rückstellungen für solche Aktiven beansprucht wird, in den Reservefonds zu legen.

Gemäß *Art. 43 VV.* ist mit der Erstattung des besondern Revisionsberichtes diejenige Revisionsstelle zu beauftragen, welche die letzte Jahresrechnung revidiert hat.

Dabei muß dieser Revisionsbericht kurze Zeit vor der die Herabsetzung des Kapitals beschließenden Generalversammlung erstattet worden sein. (Vgl. Thalmann, Sten. Bull. St.R. 1934, S. 228.)

Art. 11, lit. a, G. will die Gläubiger und Schuldner einer Bank vor Beschlüssen der Gesellschafter schützen, die geeignet sind, den Gläubigern Unternehmerrisiken zuzuschieben, und die Schuldner vor unerwartete Kündigungen zu stellen. Diese Bestimmung ergänzt somit die Vorschriften über die eigenen Mittel und die Liquidität.

Nach Art. 733 OR. ist der Generalversammlungsbeschluß über die Herabsetzung des Grundkapitals dreimal im schweizerischen Handelsamtsblatt und in der in den Statuten vorgesehenen Form zu veröffentlichen, unter gleichzeitiger Aufforderung an die Gesellschaftsgläubiger, binnen zwei Monaten, von der dritten Bekanntmachung an gerechnet, für ihre Forderung Befriedigung oder Sicherstellung zu verlangen, sofern sie mit der Herabsetzung nicht einverstanden sind.

In diesem Sinne ist sicher auch die in Art. 11, lit. b G. erwähnte Frist von zwei Monaten zu verstehen.

Es ist denkbar, daß unter gleichbleibenden Verhältnissen eine Reduktion des Grundkapitals keine Illiquidität der Bank zur Folge hat. Wie steht es aber, wenn nach erfolgter Publikation plötzlich der Großteil der Gläubiger Auszahlung, bzw. Sicherstellung verlangt und die Schuldner durch die dadurch bedingten, rigorosen Kündigungen der Bank insolvent werden?

Die Durchführung einer solchen Grundkapitalreduktion muß somit gründlich geprüft werden und ist nur bei ganz großer Liquidität des Unternehmens praktisch durchführbar.

Beim Studium der letzten Bankzusammenbrüche kann man immer wieder die Erfahrung machen, daß spezielle Konsortien oder der Bank nahestehende Personen mittels Kreditgewährung durch die Bank deren Aktien oder Anteilscheine kaufen. Meist handelt es sich um sog. Stützungskäufe. Diese nehmen jedoch oft Dimensionen an, die einer Kapitalherabsetzung in der verwerflichsten Form praktisch gleichstehen. Denn der anständige und treue Aktionär wird zu Gunsten des Spekulanten auf diese Weise benachteiligt.

Eine Kapitalherabsetzung liegt auch dann vor, wenn Gelder für den Aktienrückkauf ausgeschieden oder wenn Kredite an Dritte für den Zweck des Rückkaufes von Aktien gewährt werden. Vgl. Abt, Sten. Bull. N.R. 1934, S. 673.)

Die Revisionsstelle wird somit gut tun, die Deckung der gewährten Kredite und die der Kreditgewährung zugrunde liegende Korrespon-

denz genau zu prüfen. Schon aus diesem Grund ist es zu begrüßen, wenn mit der Erstattung des besonderen Revisionsberichtes die Stelle beauftragt werden muß, welche die allfälligen Finessen des betreffenden Institutes bereits kennt und deshalb einen besser fundierten Bericht abzugeben vermag.

Daß der aus einer Kapitalreduktion sich eventuell ergebende Buchgewinn entweder zu Abschreibungen oder zur Stärkung der Reserven verwendet werden muß, ist richtig; denn nach erfolgter Kapitalreduktion ist die Eigenkapitalbasis kleiner, das Risiko (allerdings auch die Gewinnchance) pro Einheit des Grundkapitals daher vermutlich größer, da die Verpflichtungen in den wenigsten Fällen im gleichen Maße wie das Grundkapital reduziert werden können.

Gestützt auf *Art. 12 G.* ist eine Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen praktisch erst nach fünf Jahren seit der Austrittserklärung oder dem Ausschluß möglich. Diese Rückzahlung darf jedoch unter keinen Umständen stattfinden, wenn die Forderungen der Gläubiger nicht voll gedeckt sind.

Gemäß *Art. 38, Abs. 2, VV.* haben sich die Revisoren darüber zu äußern, ob Art. 12 G. richtig gehandhabt worden ist. Das ist für die Revisionsstelle keine leichte Aufgabe, denn es müßte streng genommen jeder einzelne Fall einer Rückzahlung untersucht werden. Praktisch wird dieses Problem wohl so zu lösen sein, daß man die Rückzahlungstermine bestimmt festlegt, und kurz vorher durch die Revisionsstelle untersuchen läßt, ob die Rückzahlungen ausgeführt werden dürfen oder nicht.

Gesetzesverletzungen hat die Revisionsstelle der Bankenkommission ohne Verzögerung zu melden, die diesen Mißstand auf die bereits mehrfach erwähnte Art beseitigen läßt (freiwillig durch die Bank unter Fristansetzung oder durch administrative bzw. gerichtliche Maßnahmen). Die gegenüber dem OR. wesentlich verlängerte Rückzahlungsfrist des G. für Genossenschaftsanteile bei Banken ist durchaus gerechtfertigt. Durch die Ausdehnung dieser Frist werden Bevorzugungen unter den Anteilscheininhabern weitgehend ausgeglichen, denn in fünf Jahren wird sich die effektive Lage einer Bank bestimmt klären. Außerdem vermeidet die fünfjährige Frist zu starke Schwankungen der Liquiditäts- und Deckungsverhältnisse und trägt damit zur Beruhigung auf dem Geld- und Kapitalmarkt bei.

Wichtig ist auch *Art. 13 G.*, wonach neue Handelsbanken nicht in der Form von Genossenschaften errichtet werden dürfen.

Entwickelt sich eine Genosenschaft nachträglich zur Handelsbank, so setzt ihr die Bankenkommission eine Frist an, innert welcher sie

sich in eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder G.m.b.H. umzuwandeln hat.

Im Zweifelsfall entscheidet die Bankenkommission, ob einer Bank die Eigenschaft einer Handelsbank zukommt.

Die Bankenkommission definiert auf Grund der bisherigen Praxis den Begriff einer Handelsbank wie folgt:

»Handelsbanken sind alle diejenigen Banken, die gewerbsmäßig und dauernd Kredite an Handel, Industrie und Gewerbe gewähren, die insbesondere Wechsel-, Lombard-, Kontokorrent-, Report-, Emissions-, Finanzierungs-, Syndikats-, Blanko- und Börsengeschäfte tätigen und deren Verkehrsbilanzsumme mindestens das zwei-, drei- und mehrfache der ordentlichen Bilanzsumme beträgt, und deren Aktiven zu höchstens 60 % aus Forderungen bestehen, die im inländischen Bodenkreditgeschäft erworben worden sind, wobei als im »inländischen Bodenkreditgeschäft« erworbene Forderungen gelten die inländischen Grundpfandforderungen und inländischen Pfandbriefe, sowie die durch Faustpfand gesicherten Darlehen, sofern das Pfand ausschließlich aus inländischen Grundpfandforderungen und Pfandbriefen besteht.«
(Vgl. Graner, a. a. O. S. 228.)

Der Entscheid der Bankenkommission hinsichtlich Subsumierung einer Bank unter den Begriff »Handelsbank« kann durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 5, lit. c, VV.). Die Umstellung einer in Genossenschaftsform bestehenden Bank in eine andere Rechtsform begegnet meist nicht geringen Schwierigkeiten. Viele Genossenschafter wollen nicht Aktionäre werden, weil sie dahinter eine Gefahr wittern. Viele Gläubiger wollen nicht Gläubiger einer rechtlich anders organisierten Gesellschaft sein, weil sie der Genossenschaft ihr Geld vielleicht in der Meinung anvertraut hatten, dadurch bestimmten Berufskreisen dienen zu können.

Diese meist psychologischen Schwierigkeiten können eine solche Umwandlung verunmöglichen, bzw. das betreffende Institut zur Liquidation zwingen.

Diesen Gefahren will der Gesetzgeber durch Art. 14 G. begegnen: Danach kann der Bundesrat zur Vermeidung einer Liquidation allgemeine oder für einzelne Fälle erleichternde Vorschriften über die Umwandlung einer Genossenschaftsbank in eine A.G. oder Kommandit-A.G. aufstellen. Er darf dabei vom Obligationenrecht und vom Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs abweichen.

Die Aktien sind von der eidg. Stempelabgabe befreit, wenn diese Abgabe auf den umzuwandelnden Anteilscheinen bereits bezahlt worden ist, die Aktien nur an bisherige Genossenschafter ausgegeben werden und der Nennwert der Aktien das auf die umgewandelten Anteilscheine einbezahlte Kapital nicht übersteigt.

Für den Uebergang des Genossenschaftsvermögens an die Aktiengesellschaft dürfen weder eidgenössische noch kantonale Handänderungs- und Registierungsabgaben erhoben werden.

Diese Bestimmungen finden analog Anwendung, wenn eine Genossenschaftsbank in eine G.m.b.H. umgewandelt wird.

Allgemein gültige Vorschriften werden vom Bundesrat keine erlassen. Die Genossenschaftsbank hat sich mit einem begründeten Gesuch an den Bundesrat zu wenden, damit Art. 14 G. für sie Anwendung finden kann.

Bezüglich der diesbezüglichen Praxis sei auf die im Werke von Dr. P. Graner, a. a. O. S. 232 ff. erwähnten Fälle der Banque Populaire Genevoise in Genf und der Schweiz. Genossenschaftsbank in St. Gallen hingewiesen.

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß die Lebensfähigkeit der umzuwandelnden Institute festgestellt werden muß. Diese Feststellung erfolgt durch Bericht der Revisionsstelle, eventuell durch den Sachwalter, wenn mit der Umwandlung eine Sanierung verbunden ist.

F. Spareinlagen.

Unter Spareinlagen versteht man alle durch das Wort »Sparen« gekennzeichneten Einlagen bei Banken, die öffentlich Rechnung ablegen, wobei diese Einlagen auf Verlangen in gleicher Menge und Güte zurückerstattet werden müssen. (Vgl. Graner, a. a. O. S. 21.)

Das Bankengesetz und die Vollziehungsverordnung befassen sich mit der Regelung der Spareinlagen in folgenden Artikeln:

Art. 15 G.

Einlagen, die in irgendeiner Wortverbindung durch den Ausdruck »Sparen« gekennzeichnet sind, dürfen nur entgegengenommen werden von Banken, die öffentlich Rechnung ablegen. Andere Unternehmen sind zur Entgegennahme von Spareinlagen nicht berechtigt und dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck »Sparen« mit Bezug auf die bei ihnen gemachten verzinslichen Geldanlagen verwenden.

Die Spareinlagen jedes Einlegers genießen bis zum Betrag von fünftausend Franken ein Konkursvorrecht in der dritten Klasse. Sind mehrere Personen an einem Sparheft beteiligt, so gelten sie zusammen als einziger Einleger (Art. 54, siehe S. 40*). Abs. 2 findet nicht Anwendung auf Spareinlagen, für die ein Kanton haftet.*

Art. 16 G.

Die Kantone sind befugt, für Spareinlagen im Sinne von Art. 15, Abs. 1, die auf ihrem Gebiet einbezahlt werden, an Wertpapieren und Forderungen der betreffenden Banken bis zum Betrage von fünftausend Franken ein gesetzliches

Pfandrecht zu schaffen, das von den Formvorschriften des Zivilgesetzbuches über das Fahrnispfandrecht befreit ist.

Kantone, die ein solches Pfandrecht schaffen, haben die Pfandgegenstände in einer die Rechte Dritter hinreichend wahrenden Weise klar abzugrenzen, sowie Vorschriften über die als Deckung zulässigen Werte und die Aufbewahrung der Deckung aufzustellen.

Kantonale Bestimmungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nur im Wege der Gesetzgebung erlassen werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates.

Hat ein Kanton ein gesetzliches Pfandrecht geschaffen, so ist im Konkursfalle der Erlös aus der Pfandverwertung auf den durch das Konkursvorrecht nach Art. 15, Abs. 2, geschützten Betrag anzurechnen.

Art. 27 VV.

Banken, die sowohl Spareinlagen als Depositen- und ähnliche Einlagen entgegennehmen, haben an ihrem Schalter und in ihren Geschäftsreklamen den Zinsfuß für die Spareinlagen gesondert anzugeben.

Auf den Schuldurkunden, die für Spareinlagen ohne Kantonsgarantie ausgestellt werden, kann vorgemerkt werden, daß diese Einlagen bis zum Betrage von fünftausend Franken für jeden Einleger durch das Gesetz privilegiert sind.

Art. 28 VV.

Die Kantone können ein gesetzliches Pfandrecht nach Art. 16 des Gesetzes nur bis zu fünftausend Franken für jeden Einleger schaffen; sind mehrere Personen an einem Sparheft beteiligt, so gelten sie zusammen als einziger Einleger.

Wie allgemein bekannt ist, nehmen die Spareinlagen im schweizerischen Bankwesen einen bedeutenden Platz ein. Bedenkt man ferner, daß Sparhefte die Kapitalanlage der kleinen und mittleren Sparer darstellen, so scheinen die gesetzlichen Bestimmungen durchaus am Platze.

Die Spareinlagen haben die Eigenart, daß sie trotz formeller Kurzfristigkeit zum größten Prozentsatz als langfristig anvertraute Gelder angesehen werden dürfen. Eine weitere Eigenart besteht darin, daß die Einleger in normalen Zeiten fast unbegrenztes Vertrauen zu »ihrer« Bank haben, in Zeiten der Krise und der allgemeinen Panik aber zu den rücksichtslosesten Kunden gehören, die ihr Geld unter allen Umständen zurückerhalten wollen und sich durch keine noch so vernünftigen Argumente davon abbringen lassen.

Man kann diese Einstellung nur verstehen, wenn man daran denkt, daß die Sparguthaben oft das einzige Ersparte dieser Menschen sind.

Treten nun außerordentliche Zustände ein, dann bekommen diese Leute Angst. Nur möglichst vollständige Auszahlung kann sie befriedigen und ihr Vertrauen erhalten.

Daß diese Einstellung der Inhaber von sehr bedeutenden Kapitalien auf die ganze Volkswirtschaft über die dadurch bedingte Bankpolitik ihre nachteiligen Folgen haben kann, ist klar.

Der Gesetzgeber sucht dieser oft falschen Angst indirekt beizukommen, und zwar dadurch, daß er einerseits ungeeignete Kreise vom Spareinlagegeschäft fernhält, und anderseits dadurch, daß er ein Konkursprivileg für Spareinlagen statuiert.

Daß die Guthaben, für die ein Kanton haftet, nicht ein Konkursprivileg zu besitzen brauchen, ist klar.

Gemäß *Art. 55 G.* ist der Bundesrat ermächtigt, in der Verordnung über die Kreditkassen mit Wartezeit diesen Unternehmen Abweichungen von Art. 15, Abs. 1, zweiter Satz, G. zu gestatten. Diese Abweichungen dürfen sich nicht auf das Verbot der Verwendung des Ausdruckes »Sparen« in der Firma und in den Schuldurkunden beziehen.

Art. 7, Abs. 2 der Verordnung vom 5. Februar 1935 über die Kreditkassen mit Wartezeit hat folgenden Wortlaut:

»In der Firma, in den Statuten und den Geschäftsplänen, sowie in den Verträgen und anderen Schuldurkunden dürfen der Ausdruck »Sparen« und dessen Wortverbindungen von den Kassen nicht verwendet werden. In der Werbetätigkeit ist den Kassen der Gebrauch des Ausdruckes »Sparen« und seiner Wortverbindungen nur soweit gestattet, als dabei nicht der Eindruck erweckt wird, die Geldanlagen bei den Kassen seien Spargelder im Sinne des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen.«

Der Gesetzgeber schränkt durch Art. 15 Abs. 1, G., die Verwendung des Begriffes »Sparen« in bezug auf die Geldanlage derart ein, daß Spareinlagen nur von solchen Geldinstituten entgegengenommen werden dürfen, die den Bestimmungen des Bankengesetzes unterstellt sind. Dadurch erhält auch ein in Geldanlagen Unkundiger eine gewisse Gewähr für die fachmännische Verwaltung und Sicherstellung seiner Gelder.

Art. 10 G. ersetzt Art. 57 des Schlußtitels zum ZGB., der gemäß Art. 53 G. aufgehoben ist. Die Kantone können nur noch ein gesetzliches Pfandrecht schaffen: weitere Bestimmungen dürfen von ihnen nicht aufgestellt werden. (Vgl. Sten. Bull. N.R. S. 445.)

Dabei unterstehen nur die in einem Kanton niedergelassenen Institute den bezüglichen kantonalen Bestimmungen. Die Basler Filiale einer Zürcher Bank untersteht also nicht der Gesetzgebung des Kantons Zürich, sondern derjenigen des Kantons Basel-Stadt. (Vgl. Rossy und Reimann, a. a. O. S. 39.)

Aus föderalistischen Gründen war vermutlich eine andere Lösung unmöglich, obschon die Gesetzesbestimmung im Konkurs einer Bank mit vielen außerkantonalen Filialen Ungleichheiten und Komplikationen aller Arten zur Folge haben dürfte.

Die praktischen Wirkungen der Bestimmungen über die Spareinlagen dürften die folgenden sein:

1. Bei richtiger Aufklärung der Sparer werden diese sich bedeutend ruhiger verhalten, denn es muß schon schlimm mit einer Bank stehen, wenn in der dritten Klasse nicht mehr genügend Aktiven zur Befriedigung der Sparguthaben vorhanden sind. Die privilegierten Forderungen erster und zweiter Klasse fallen ja für einen Bankbetrieb praktisch weg.

2. Diese Beruhigung der Sparerkreise kann den Banken die Möglichkeit geben, vermutlich einen noch größeren Prozentsatz der Spargelder als bis anhin zu den effektiv, wenn auch nicht formell langfristig anvertrauten Geldern rechnen zu dürfen.

Dies darf aber nicht dazu führen, daß die Liquiditätsreserve weniger vorsichtig dotiert wird. Denn die Bestimmungen des Gesetzes vermögen den Sparer in schweren Zeiten, wie z. B. im Krieg nicht davon abzuhalten, sein Guthaben zu beziehen. Diesen Ausflüssen des Selbsterhaltungstriebes muß die Bank einigermaßen gerecht werden können. Revisionsstelle und Bankenkommission müssen darüber wachen, daß die Bestimmungen über die Spareinlagen die Banken nicht zu einem übertriebenen Optimismus verleiten.

3. Es sollte den Banken möglich sein, dank der Beruhigung der Sparerkreise, ihre Konditionen im Aktivgeschäft ebenfalls etwas mehr zu stabilisieren. Damit wäre ein bessere Rechnungsgrundlage z. B. für die Hausbesitzer geschaffen, die sich unter Umständen auch in den Mietzinsen auswirken könnte.

Gestützt auf die bis heute mit den Pfandbriefdarlehen und Pfandbriefen gemachten Erfahrungen, darf man sich jedoch hinsichtlich einer solchen Wirkung keinen zu großen Hoffnungen hingeben.

4. Es ist möglich, daß bei richtiger Aufklärung durch die daran interessierten Banken die Spareinlagen im Verhältnis zu den Kassaobligationen bevorzugt werden. Ebenso ist es denkbar, daß durch die neuen Gesetzesbestimmungen der Vorteil, den die Kantonalbanken durch die Staatsgarantie besitzen, etwas verkleinert wird.

Beide Möglichkeiten wären für unsere Verhältnisse sehr wünschbar. Es kommt ganz darauf an, ob die kleineren Banken es verstehen, dem Publikum die Vorteile der durch das Bankengesetz geschaffenen Privilegierung der Sparguthaben klar zu machen.

G. Verpfändungsverträge.

Art. 17 G.

Eine Bank, welche das Recht zur Weiterverpfändung eines Faustpfandes oder zu dessen Hingabe in Report beanspruchen will, hat sich die Ermächtigung dazu in einer besondern Urkunde vom Verpfänder geben zu lassen.

Die Bank darf das Faustpfand für keinen höhern Betrag weiter verpfänden oder in Report geben, als sie selbst von ihrem Pfandschuldner zu fordern berechtigt ist. Sie hat dafür zu sorgen, daß auch sonst keine Rechte Dritter für einen höhern Betrag an dem Faustpfand begründet werden.

Art. 29 VV.

Die zur Weiterverpfändung eines Faustpfandes ermächtigte Bank hat gemäß Art. 17, Abs. 2, des Gesetzes dafür zu sorgen, daß an den weiterverpfändeten Titeln keine Rechte Dritter, namentlich keine Retentionsrechte, für einen höhern Betrag entstehen, als sie von ihrem Pfandschuldner zu fordern hat. Sie ist verpflichtet, nach vertragsgemäßer Bezahlung der Pfandschuld die Pfandtitel dem Verpfänder sofort zurückzugeben.

Die Ermächtigung zur Verwendung eines Faustpfandes für Reportgeschäfte der Bank muß die Angabe des Zeitpunktes enthalten, auf den die Bank dem Verpfänder für die reportierten Pfandtitel das Eigentum an den gleichen Titeln (nicht notwendigerweise mit den gleichen Nummern) wieder zu übertragen hat.

Jede nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bestellte oder erneuerte Weiterverpfändung oder Reportierung unterliegt den Vorschriften von Art. 17 des Gesetzes.

Art. 887 ZGB.

Der Gläubiger kann die Pfandsache nur mit Zustimmung des Verpfänders weiterverpfänden.

Art. 889 ZGB.

Ist das Pfandrecht infolge der Tilgung der Forderung oder aus anderem Grunde untergegangen, so hat der Gläubiger die Pfandsache an den Berechtigten herauszugeben.

Vor seiner vollen Befriedigung ist er nicht verpflichtet, das Pfand ganz oder zum Teil herauszugeben.

Da das ZGB. in Art. 887 die Weiterverpfändung einer erhaltenen Pfandsache ohne Zustimmung des Verpfänders verbietet, ist Abs. 1, Art. 17, G. eigentlich überflüssig. Wenn der Gesetzgeber trotzdem diese Bestimmung aufgenommen hat, so bestanden dafür vermutlich ganz bestimmte Gründe, die allerdings nicht erwähnt wurden.

Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß nicht nur Faustpfänder, sondern auch der Bank zur Verwaltung anvertraute Wertschriften gelegentlich weiterverpfändet oder für Reportgeschäfte verwendet worden sind. In der Not machen die Verantwortlichen einer Bank oft verzweifelte Anstrengungen, die vielfach von verbrecherischen Handlungen nicht mehr zu unterscheiden sind. Laut Art. 46, Abs. 1, lit. k, G. sind die Fehlbaren verantwortlich nach Bankengesetz.

Allerdings spricht das Gesetz auch hier wieder nur von vorsätzlichem Verpfänden oder in Reportgeben von Faustpfändern, entgegen den Bestimmungen des Art. 17 G. Es ist das eine große Abschwächung, da der Vorsatz meist schwer zu beweisen ist.

Laut Art. 38, Abs. 2, lit. k, VV. (siehe S. 162) hat die Revisionsstelle den Gesamtbetrag der von der Bank weiterverpfändeten oder in Report gegebenen Faustpfänder und der darauf erhaltenen Vorschüsse zu erwähnen und außerdem zu untersuchen, ob die Bestimmungen von Art. 17 G. und Art. 29 VV. beachtet worden sind oder nicht. Mißstände sind auch in dieser Hinsicht sofort der Bankenkommission zu melden, die dann ihrerseits das Nötige veranlassen wird.

Es ist eigentlich bemühend, daß solche Bestimmungen noch extra im Bankengesetz aufgenommen werden müssen. Denn sie zeigen, daß in vielen Fällen die Bankleiter rechtlich entweder nicht auf der Höhe sind oder aber bewußt contra ius gehandelt haben. Anderseits liegt der Vorteil des Art. 17 G. in einer schärferen Kontrolle auch in dieser Hinsicht.

Ein Bankleiter, der erhaltene Faustpfänder für einen höhern Betrag weiterverpfändet, als er dagegen zu fordern hat, beweist, daß er als Leiter eines Geldinstituts ungeeignet ist.

Es kam immer wieder vor, daß die Titel des Kunden zu Reportgeschäften verwendet wurden. Bei den sog. Sammeldepots wird dies sicher auch heute noch hier und da gemacht. Die Revisionsstelle hat gerade in dieser Richtung eine dankbare Aufgabe.

Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die Weiterbelehnung von Faustpfändern eine sehr große, wirtschaftlich ungerechtfertigte Aufblähung des Kreditvolumens der Volkswirtschaft zur Folge haben kann, mit all den unerwünschten Begleiterscheinungen der Kreditinflation, auf die hier einzugehen uns der zur Verfügung stehende Raum verbietet.

Gegen diese Auswüchse will Art. 17 G. einschreiten. Die Möglichkeiten einer wirklich guten Regelung sind auf diesem Gebiete besonders klein. Die Bank hat sich die Erlaubnis für den Report nur für eine bestimmte Zeit geben zu lassen. Das wirkt bestimmt abschwächend. Denn es dürfte dem Ansehen einer Bank im allgemeinen nicht zuträglich sein, von ihrem Kunden, selbst wenn er ihr Schuldner ist, ständig erneute Zusagen zu verlangen. Der Kunde könnte doch hie und da etwas darüber verlauten lassen.

Gerade dieses psychologische Moment ist es, das den Art. 17 G. wertvoll gestaltet und ihn eventuell etwas gewichtig werden läßt.

Es erscheint uns unnötig, daß die Zustimmungserklärung des Ver-

pfänders auf einer besonderen Urkunde, d. h. auf einem vom Pfandvertrag getrennten Formular gegeben werden muß. Die Zustimmung kann auf dem gleichen Formular enthalten sein, muß aber vom übrigen Text deutlich hervorgehoben und vom Verpfänder gesondert unterzeichnet werden.

Die Frage ist von besonderer Wichtigkeit, ob der Verpfänder seine Zustimmung zur Weiterverpfändung oder Reportierung seiner Hinterlage von Fall zu Fall oder generell abzugeben habe.

Abs. 3, Art. 29, VV. sagt, daß jede erneute Weiterverpfändung oder Reportierung eines Faustpfandes den Vorschriften des Art. 17 des Gesetzes unterliege.

Unseres Erachtens hat sich die Bank die Zustimmung von Fall zu Fall geben zu lassen, also auch dann, wenn der Verpfänder Bestandteile der Hinterlage durch andere ersetzt.

Dies deshalb, weil es aus der Vollziehungsverordnung Art. 29, Abs. 3 eindeutig hervorgeht, dann aber auch vor allem deshalb, weil die Reportierung ohnehin zeitlich befristet ist, also eine neue Zustimmungserklärung nötig wird. Schließlich kann durch die Möglichkeit einer fortwährenden Weiterverpfändung von Wertschriften das Kreditvolumen einer Bank sehr stark ausgedehnt werden, was, wie bereits kurz erwähnt wurde, weder im Interesse der Bank noch in demjenigen der Volkswirtschaft liegt.

Solche Kreditausdehnungen können zu ständigen Schwankungen der Wirtschaft führen und sind geeignet, über die eigentliche Lage des Geld- und Kapitalmarktes hinwegzutäuschen.

Es darf nie vergessen werden, daß der Verpfänder wirtschaftlich meist schwächer ist als die Bank. Die Bank kann ihm in freundschaftlichster Weise erklären, daß eine Krediterteilung nur dann in Frage kommen könne, wenn die Zustimmungserklärung zur Weiterverpfändung unterzeichnet werde.

Es ist also überaus wertvoll, wenn eine solche Zustimmungserklärung von Fall zu Fall eingeholt werden muß, was von der Revisionsstelle mit größter Strenge zu kontrollieren ist. Eine Ablehnung der Zustimmung darf kein Grund zu einer Verweigerung des Kredites sein, wenn nicht Art. 17 G. illusorisch werden soll. Allerdings hält es schwer, die wirklichen Gründe für die Ablehnung eines Kredites zu erfahren.

H. Fälligkeitsaufschub, Stundung und Nachlaßverfahren.

Die Erfahrungen bei den Bankzusammenbrüchen haben gezeigt, daß die bestehenden, gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die des SchKG. für die Verhältnisse bei den Geldinstituten nicht mehr genügen. Entweder sind diese Gesetzesbestimmungen praktisch im Fall eines Bankzusammenbruches nicht anwendbar, oder dann sind sie ganz unzweckmäßig. Es dürfte sogar angenommen werden, daß ein Teil der Banken, welche sich aus irgend einem Grunde in Schwierigkeiten befanden, gerade dieser Bestimmungen wegen mit der Durchführung von geeigneten Maßnahmen solange warteten, bis es zu spät war. Es wäre denkbar, daß eine Bankleitung auf irgend ein gütiges Geschick hoffte, das sie von der Anwendung der so unzweckmäßigen Gesetzesbestimmungen bewahren sollte. Sicher dürfte bei einer solchen Einstellung neben den Existenzfragen der Bank die Verantwortung gegenüber den Gläubigern und Schuldnern, die man vor den Folgen eines Zusammenbruches zu bewahren suchte, auch eine Rolle gespielt haben.

Unmöglich wäre es, z. B. eine Gläubigerversammlung durchzuführen, wenn 50 000 und mehr Gläubiger vorhanden sind.

Ebenso verfehlt wäre es, eine Bank den Konkurs anrufen zu lassen, weil sie dauernden Abhebungen unterworfen ist. Denn eine Bank kann im Moment zahlungsunfähig sein, ohne daß eine Ueberschuldung vorzuliegen braucht. Die letzten Erfahrungen aber haben gezeigt, daß es heute nicht am Platze ist, eine Bank einfach zusammenbrechen zu lassen. Die Folgen wären oft unabsehbar. Der Bund mußte, mangels gesetzlicher Grundlagen, in oft überstürzten Entscheiden (z. B. Schweiz. Diskontbank, Schweiz. Volksbank) und mit sehr bedeutenden Beträgen intervenieren. Das zu rasche Tempo der Entscheidung hatte in einzelnen Fällen zur Folge, daß die Sanierung ungenügend war.

Hier war deshalb anläßlich der Schaffung des Bankengesetzes eine besondere gesetzliche Regelung ebenfalls am Platze.

Die Bestimmungen über Fälligkeitsaufschub, Stundung und das Nachlaßverfahren, sowie die Sondervorschriften über das Konkurs- und Nachlaßverfahren, stellen somit keine Begünstigung der finanziell starken Kreise dar, wie dies oft behauptet wurde, sondern sollen vielmehr sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner einer Bank dienen. Gesellschafter können natürlich nicht Gegenstand eines Schutzes sein. Sie haben nach wie vor, wenn auch abgeschwächt, das Unter-

nehmerrisiko zu tragen. Revisionsstelle und Bankenkommission werden dafür zu sorgen haben, daß die Banken nicht etwa dieser Sondervorschriften wegen eine weniger sorgfältige Bankpolitik betreiben. Eine solche Möglichkeit wäre nämlich durchaus denkbar.

Der Fälligkeitsaufschub wird in den Art. 25—28 G., Art. 44, 45, 56 und 57 VV., die Stundung in den Art. 29—35 G., Art. 45—50 VV., Art. 56 und 57 VV. geregelt. Art. 36—37 G. und Art. 51—56 VV. stellen Bestimmungen über das besondere Nachlaß- und Konkursverfahren auf.

Es handelt sich bei diesen Bestimmungen vorwiegend um solche rechtlicher Natur. Sie haben aber eine große wirtschaftliche Bedeutung. Es kann sich nicht darum handeln, hier den Wortlaut dieser Artikel des G. und der VV. lückenlos wieder zu geben. Wir verweisen diesbezüglich auf G. und VV. sowie auf die zitierte Literatur.

Wir beschränken uns hier vielmehr darauf, nur die wirtschaftlich wichtigen Bestimmungen zu behandeln.

1. Der Fälligkeitsaufschub.

Nationalrat Abt (Sten. Bull. N.R. 1934, S. 445) erklärte, daß der Fälligkeitsaufschub für die Fälle geschaffen worden sei, wo die Banken aus irgend einem Grunde (z. B. Mißtrauen) »außerordentlichen Geldabhebungen unterworfen sind, welche sie im Verlaufe von Wochen und Monaten unweigerlich aushöhlen«.

Der Fälligkeitsaufschub, richtig angewendet, liegt nicht nur im Interesse der Bank und deren Gesellschaften, sondern auch in dem der Gläubiger und Schuldner.

Der Fälligkeitsaufschub soll es der Bank ermöglichen, ihr Liquiditätsverhältnis wiederum so herzustellen, daß sie voll zahlungsbereit ist. Bisher war ihr dies nur möglich, wenn sie gute Sicherheiten weiterverpfänden und auf die rasche Zahlungsbereitschaft ihrer Schuldner rechnen konnte. In Krisenzeiten sind beide Möglichkeiten beschränkt. Der Bank und den Schuldnern, sowie den Gläubigern, konnten daher durch das ungestüme Drängen einiger Kreditoren empfindliche Verluste zugefügt werden. Es ist sehr gut, daß nunmehr die Grundlagen geschaffen worden sind, gestützt auf die solche Handlungen nicht mehr ohnmächtig geduldet werden müssen.

Banken, die andauernd übermäßigen Geldabhebungen ausgesetzt sind, können, gestützt auf Art. 25 G., beim Bundesrat die Gewährung eines Fälligkeitsaufschubes nachsuchen.

Der Aufschub kann nur gewährt werden, wenn durch besonderen

Revisionsbericht festgestellt ist, daß die Forderungen der Gläubiger voll gedeckt sind und der Zinsendienst während des Aufschubes aufrecht erhalten werden kann. (Art. 25, Abs. 2 G.)

Die Bankenkommission hat durch folgendes Rundschreiben (zit. nach Graner, a. a. O. S. 305) die zur Erreichung eines Fälligkeitsaufschubes nötigen Erfordernisse präzisiert:

»Die vernehmlassenden Behörden bei Fälligkeitsaufschubs- und Stundungsgesuchen haben bei den bisherigen Gesuchen um Gewährung eines Fälligkeitsaufschubes oder einer Stundung immer wieder feststellen müssen, daß diese an formell- und materiellrechtlichen Mängeln leiden. Diese Behörden heben namentlich hervor, daß die Bankinstitute, die zu einem Fälligkeitsaufschub oder einer Stundung Zuflucht nehmen mußten, in der Regel viel zu lange zugewartet haben. Ferner enthielt der für die Gewährung eines Fälligkeitsaufschubes verlangte, besondere Revisionsbericht nicht selten Lücken und Unklarheiten. Die begutachtenden und entscheidenden Instanzen waren deshalb in der Mehrzahl der Fälle genötigt, die Gesuche nicht bloß in überstürzter Eile, sondern auch auf Grund mangelhafter Unterlagen zu behandeln.

Im Hinblick auf diese Erfahrungen hat die eidgenössische Bankenkommission mit Zustimmung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements und im Einvernehmen mit der schweizerischen Nationalbank und der Eidgenössischen Darlehenskasse, bestimmte Grundsätze aufgestellt, welche inskünftig im Verfahren zur Erlangung eines Fälligkeitsaufschubes oder einer Stundung zu beobachten sind. Zu diesem Zwecke werden die Revisionsstellen eingeladen, die nachgenannten Grundsätze den von ihnen revidierten Banken, welche an deren Kenntnisnahme ein unmittelbares Interesse haben, bekanntzugeben. Diese Art der Bekanntmachung ist gewählt worden, um nicht in Bankkreisen eine unnötige Beunruhigung zu verursachen.

A. Einreichung der Gesuche bei Fälligkeitsaufschub und Stundung.

Gesuche für einen Fälligkeitsaufschub wie auch für eine Stundung müssen bei der zuständigen Amtsstelle so frühzeitig eingereicht werden, daß die begutachtenden Instanzen mindestens 10 Tage Zeit haben, um die Gesuche zu prüfen.

B. Fälligkeitsaufschub.

I. Gesuch.

Die Bank hat das Gesuch um Bewilligung eines Fälligkeitsaufschubes direkt beim *eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement* einzureichen. Dem Gesuche sind der besondere Revisionsbericht (Art. 25 des Bankengesetzes), sowie der letzte ordentliche Revisionsbericht und Geschäftsbericht oder, in Ermangelung des letzteren, die letzte Jahresbilanz beizulegen.

Gleichzeitig hat die Bank den *begutachtenden Instanzen* Abschriften des Gesuches und des besonderen Revisionsberichtes direkt zur Vernehmlassung zuzustellen, und zwar:

a) *der Schweizerischen Nationalbank, Zürich:*
je 3 Abschriften des Gesuches und des Revisorenberichtes;
b) *der Eidgenössischen Darlehenskasse, Bern:*
je 6 Abschriften des Gesuches und des Revisorenberichtes;
c) *der Eidgenössischen Bankenkommission, Bern:*
je 5 Abschriften des Gesuches und des Revisorenberichtes.

II. Revisionsbericht.

a) *Allgemeines:* Der besondere Revisionsbericht muß die zur Zeit der Einreichung des Gesuches bestehende Vermögens- und Liquiditätslage der Bank klar erkennen lassen und hat in seinen Schätzungen und Untersuchungen den Ausdruck höchster Unabhängigkeit zu bekunden. Der Revisionsbericht hat namentlich auch die Grundsätze zu erwähnen, nach welchen die Bewertung der einzelnen Aktivenkategorien sowie der gefährdeten Aktiven vorgenommen wurde. Im weiteren sind die wichtigeren Debitoren nach Schuldner und Betrag aufzuführen; ferner sind alle Debitorenposten namhaft zu machen, die zu besonderen Bemerkungen Anlaß geben

b) *Besonderheiten:* Der Revisionsbericht hat sodann im einzelnen zu enthalten:

1. Eine nach einzelnen Wirtschaftszweigen gruppierte Uebersicht über die inländischen und ausländischen Aktiven — welch letztere jeweils nach Ländern eingeteilt von den ersteren gesondert zu behandeln sind — mit kurzer Angabe der Bonität und Solvabilität der Hauptdebitoren;

2. dem Betrag der bereits erlittenen Verluste einerseits und der bestehenden Verlustrisiken anderseits;

3. in gruppenweiser Zusammenstellung den Betrag der gefährdeten Aktiven, der Aktiven mit anormaler Verzinsung und der Aktiven mit Zinsrückständen seit einem Jahr und mehr, gegliedert nach den Bilanzpositionen;

4. den Buchwert der verpfändeten Aktiven mit dem Betrag der darauf erhaltenen Kreditlimiten und der effektiv beanspruchten Kredite;

5. den Betrag der gesetzlich privilegierten Spargelder;

6. den Nachweis der Deckung der nicht pfandgesicherten und der nicht privilegierten fremden Gelder durch die freien Aktiven;

7. die Gliederung der Verbindlichkeiten nach den Verfalldaten, bzw. nach den Kündigungsmöglichkeiten seitens der Gläubiger;

8. eine Aufstellung der Aktivpositionen nach ihren schätzungsweisen Realisierungsmöglichkeiten im Zeitpunkt der Revision.

III. Liquidität.

Der Revisionsbericht hat ferner eine Aufstellung und Uebersicht über die Kassa- und Gesamtliquidität der Bank zu enthalten, sowie festzustellen, ob die Bank bei Inkrafttreten des Fälligkeitsaufschubes über die erforderliche Liquidität verfügt, um den laufenden Bankbetrieb ohne wesentliche Einschränkung aufrechterhalten und Auszahlungen von freien Beträgen (wie Sichtguthaben von Banken, Kontokorrent-, Spar- und ähnlichen Guthaben von Fr. 50.— und mehr pro Kunde) oder in Härte- und Zweifelsfällen vornehmen zu können.

IV. Feststellungen.

Der Revisionsbericht hat als Schlußfolgerung die bestimmte Erklärung zu enthalten, ob:

a) die Forderungen der Gläubiger voll gedeckt sind;

b) der Zinsendienst während des Aufschubes aufrecht erhalten werden kann; wobei Voraussetzung ist, daß die Zinsen während des Aufschubes aus dem Betrieb verdient und nicht aus der Substanz der Bank bezahlt werden;

c) den Grad allfälliger Abschreibungen der eigenen Mittel.

C. Stundung.

1. Das Gesuch ist dem kantonalen *Stundungsgericht* einzureichen; diesem sind ein Status per letzten Monatsultimos sowie die Jahresrechnungen und Geschäfts- und Revisionsberichte der letzten 5 Jahre beizulegen.

2. Gleichzeitig sind dem Stundungsgericht je 7 Abschriften des Gesuches und des Status zur Verfügung zu stellen, mit dem Ersuchen, je 3 Abschriften beider Aktenstücke an die *Schweizerische Nationalbank Zürich* und je 4 Abschriften an die *Eidgenössische Bankenkommission, Bern*, zur Begutachtung weiterzuleiten.

D. Andere Schutzmaßnahmen.

Vorgängig der Einreichung eines Fälligkeitsaufschubs- oder Stundungsgesuches hat die Bank in Verbindung mit ihrer Revisionsstelle zu prüfen, ob nicht andere Schutzbestimmungen, namentlich diejenigen der Verordnung vom 20. Februar 1918 betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen angerufen, bzw. angewendet werden können. Das Ergebnis dieser Prüfung ist ebenfalls im besonderen Revisionsbericht niederzulegen.«

Zuständig für die Gewährung eines Fälligkeitsaufschubes ist der Bundesrat und nicht eine richterliche Instanz. Dadurch wird die wirtschaftliche Bedeutung des Aufschubes besonders gekennzeichnet.

Soweit das Rundschreiben der Bankenkommission den Fälligkeitsaufschub anbetrifft, kann folgendes bemerkt werden:

Durch die Festsetzung einer zehntägigen Frist zwischen Einreichung und Beschluß wird die Verantwortung für die rechtzeitige Einreichung des Gesuches auf die Bankleitung und die Revisionsstelle verlagert. Das ist sicher richtig.

Die Vorschriften in I, lit. a, b, c und in D des Rundschreibens tragen wesentlich zur Beschleunigung und zur fachmännischen Abklärung des Gesuches bei, was wiederum im Interesse des gesuchstellenden Institutes sowie seiner Gläubiger und Schuldner liegt.

Der Revisionsstelle ist durch das Rundschreiben die Aufgabe präzisiert und die Verantwortung dadurch erhöht worden. Die gestellte Aufgabe ist keine leichte. Die Bewertungsprobleme stehen wiederum im Vordergrund. Soll der subjektive oder der objektive Wert als Grundlage genommen werden? Zweifellos muß in diesem Revisionsbericht eine möglichst vorsichtige Bewertung der Aktiven zum Ausdruck kommen, wenn nicht weitere Maßnahmen später ergriffen werden sollen. Wichtig ist ferner, daß der Revisionsbericht kurz vor der Gesuchseinreichung erstellt worden sein muß.

Die vorgeschriebene Gliederung des Revisionsberichtes gibt den zuständigen Behörden einen vollständigen und sehr gut dargestellten Ueberblick über das Bankunternehmen und dürfte so die Grundlage zu wirklich durchgreifenden Maßnahmen bilden.

Insbesondere wird diese Grundlage eine richtige Befristung des Fälligkeitsaufschubes ermöglichen. Eine Verlängerung eines einmal erteilten Aufschubes ist unter Umständen zulässig, doch ist eine solche Maßnahme nicht geeignet, das Vertrauen zu einer Bank zu stärken.

Bevor der Bundesrat einem Fälligkeitsaufschub zustimmt, hört er die Nationalbank, die Bankenkommission und die Eidgen. Darlehenskasse an *(Art. 27 G.)*. Damit ist Gewähr für eine richtige Beurteilung der Voraussetzung für die Gewährung des Aufschubes geschaffen.

Gemäß *Art. 26 G.* kann der Aufschub für die gesamten oder nur für bestimmte Arten von Verbindlichkeiten bewilligt werden, mit Ausnahme der Zinsen auf fremden Geldern, die nicht Gegenstand des Aufschubes sein können.

Nach Graner, a. a. O. S. 309, erstreckt sich der Fälligkeitsaufschub nach der bisherigen Praxis grundsätzlich auf alle Verbindlichkeiten des Sitzes, der Filialen und Depositenstellen der Bank.

In der Regel werden von diesem Aufschub ausgenommen (Graner, a. a. O. S. 309):

a) Die Bankenkreditoren auf Sicht;
b) alle eigenen Zinsverpflichtungen der Bank;
c) Neuanlagen jeder Art;
d) Verpflichtungen aus Geschäften für Rechnungen und Gefahr Dritter;
e) Checks und kurzfristige Dispositionen;
f) alle Wechselverpflichtungen;
g) alle Verpflichtungen aus Börsen- und Devisengeschäften;
h) die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Betriebsmittel;
i) das gesamte Depotgeschäft;
k) je nach Beschluß ein bestimmter Betrag auf den aufgeschobenen Sicht- und Depositenguthaben, sowie auf den Spar- und Einlageheften.

Diese Ausnahmen dienen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und zur Erhaltung des Kredites der Bank, soweit dies an sich noch möglich ist.

Es mag auf den ersten Blick als ungerecht erscheinen, daß die Bankkreditoren auf Sicht nicht unter den Aufschub fallen, während dieser für Spareinlagen über bestimmte Beträge hinaus und Depositenguthaben gilt. Die Bankenkreditoren sind aber weniger Anlagen; sie dienen vielmehr in erster Linie dem Zahlungsverkehr und deshalb dürfen sie, wenn irgend möglich, in ihrer Umlaufsfähigkeit nicht gehindert werden.

Würden solche Guthaben unter den Fälligkeitsaufschub fallen, dann würden die Banken sich hüten, derartige Guthaben bei andern Banken zu halten. Eine Verteuerung und Verlangsamung des Zahlungsverkehrs wäre die Folge.

Bei Kundengeldern, also den Spar-, Depositen- und Kontokorrentguthaben können, im Einvernehmen mit der Bankenkommission bzw. dem Kommissär, aufgeschobene Fälligkeiten in Härtefällen ganz oder teilweise freigegeben werden.

Unter »Härtefällen« versteht man das Vorliegen bestimmter Tatsachen in der Person des Gläubigers, die den Aufschub als besondere Härte erscheinen lassen, und die eine Freigabe, bzw. Bevorschussung des Guthabens dieses Gläubigers begründen (Graner, a. a. O. S. 311). Härtefälle sind ausschließlich vom Standpunkt des Gläubigers aus zu beurteilen.

Eine vollständige Freigabe von Kundengeldern kann, schon im Hinblick auf eine eventuelle, spätere Sanierung, nicht in Frage kommen. Dank der Härteklausel kann jeder Kunde, der einen legitimen Geldbedarf aufweist, ohne dessen Befriedigung er oder sein Geschäft gefährdet wäre, Bezüge aus dem Fälligkeitsaufschub unterliegenden Guthaben machen. Aufgabe der Bankenkommission, bzw. des Kommissärs wird es sein, solchen Begehren maximal entgegenzukommen, da ein ungestörtes Funktionieren des wirtschaftlichen Apparates von dieser Seite aus ebenso wichtig ist, wie von der Bankseite her. Dagegen wird man hinsichtlich der Auszahlungen dort strenger sein können, wo die Bezüge bloß aus Eigennutz erfolgen.

Die anderen Ausnahmen, gemäß lit. b, c, d, e, g, h und i zeigen, daß der Gesetzgeber alle Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebes (lit. h) zur Stärkung des Vertrauens (lit. b) offen läßt und der Bank gestattet, alle Dienstleistungsgeschäfte zu tätigen, sowie neue Einlagen entgegenzunehmen.

Ausgenommen vom Fälligkeitsaufschub sind ferner gemäß *Art. 57, Abs. 1, VV.* und *Art. 47 VV.* die pfandgedeckten Forderungen der Pfandbriefzentralen und sofern nicht besondere Verfügungen und bundesrätliche Zustimmung vorliegen, die pfandgedeckten Forderungen der eidgenössischen Darlehenskasse.

Diese beiden Ausnahmen sind mit Rücksicht auf die den erwähnten Instituten zugewiesenen Aufgaben durchaus am Platze.

Während des Fälligkeitsaufschubes führt die Bank ihren Geschäftsbetrieb unter der Verantwortung ihrer Organe weiter. Die Bestellung eines Kommissärs oder einer Aufsichtskommission ist nach G. für den Fälligkeitsaufschub nicht obligatorisch, bildet allerdings heute die Regel (Graner, a. a. O. S. 312, 313).

Die Aufgabe der Bankleitung, bzw. des Kommissärs ist keine leichte, gilt es doch während des Fälligkeitsaufschubs das Vertrauen und eine normale Liquidität wiederum herzustellen. Das kann nur

durch eine ganz vorsichtige Kreditpolitik unter gleichzeitigem Abbau der gefährdeten Positionen erreicht werden.

Die bezüglichen Funktionen des Kommissärs werden durch die Bankenkommission in einem *Rundschreiben* und einem Pflichtenheft wie folgt umschrieben (zit. nach Graner, a. a. O. S. 314 ff.):

»Die eidgenössische Bankenkommission hat beschlossen, von den Kommissären der im Fälligkeitsaufschub stehenden Banken eine vierteljährliche Berichterstattung über die von diesen Instituten befolgte Geschäftspolitik und die Auswirkungen des Aufschubes zu verlangen. Die Berichtersattung soll beispielsweise über folgende Punkte Aufschluß geben:

1. Kassabestand; 2. Bestand der Sichtguthaben bei Banken und der andern nach kurzer Frist frei verfügbaren Bankguthaben; 3. Betrag der ungenügend gedeckten oder gefährdeten Kredite, sowie der von der Bank verlangten zusätzlichen Garantien; 4. Liquidation gefährdeter Kreditposten; 5. Betrag der nach den Bestimmungen des Fälligkeitsaufschubes: a) bei Inkrafttreten des Aufschubes freigegebener Gelder; b) während des Aufschubes durch die Bank oder den Kommissär frei gegebener Gelder; 6. Betrag der in Härtefällen frei gegebenen Gelder und bewilligten Vorschüsse; 7. Abbau der Schuldverpflichtungen seit Inkrafttreten des Fälligkeitsaufschubes; 8. Betrag der bei der Bank neu angelegten Gelder; 9. Betrag der neu gewährten Kredite.

In der Berichterstattung sind, den jeweiligen besonderen Verhältnissen entsprechend, überhaupt alle für die Vermögens- und Liquiditätslage der Bank wichtigen Tatsachen zu besprechen. Die Bankenkommission soll durch die Berichte instand gesetzt werden, sich ein Urteil über die Entwicklung der Vermögenslage sowie über den Verlauf und die Auswirkungen des Fälligkeitsaufschubes zu bilden.«

Das eigentliche *Pflichtenheft des Kommissärs* hat folgenden Inhalt (nach Graner, a. a. O. S. 315):

»Ueber die Rechte und Pflichten des Kommissärs während eines Fälligkeitsaufschubes spricht sich das Bankengesetz nicht näher aus. Nach Art. 27 des Bankengesetzes werden die Art. 29—35 des zitierten Gesetzes als sinngemäß anwendbar erklärt. Danach fallen für den Kommissär folgende Vorschriften in Betracht:

1. Der Kommissär steht unter der Aufsicht der Bankenkommission und kann von dieser aus wichtigen Gründen abberufen werden.

2. Den Gläubigern und der Bank steht das Recht zu, gegen gesetzwidrige Verfügungen des Kommissärs bei der Bankenkommission Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme der Verfügung schriftlich einzureichen. (Vgl. Art. 55 VV. und Art. 3, Abs. 5 des Bundesratsbeschlusses über die Sanierung von Banken vom 17. April 1936.)

Der Entscheid der Bankenkommission ist endgültig.

3. Der Kommissär hat einen Status aufzustellen und der Bankenkommission zuhanden des Bundesrates über die Vermögens- und Liquiditätslage der Bank Bericht zu erstatten, sowie die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Maßnahmen zu treffen (vgl. auch Art. 31 G.).

4. Der Kommissär ist befugt, Sachverständige beizuziehen und Personal entweder selbst anzustellen oder sich von der Bank zuteilen zu lassen. Der Kommissär ist im weiteren befugt, im Dienste der Bank stehende Personen in ihrer Tätigkeit vorübergehend einzustellen oder endgültig zu entlassen. Diese Einstellung oder Entlassung kann nicht nur wegen Pflichtverletzung, sondern auch zur Vereinfachung und Rationalisierung des Bankbetriebes erfolgen. Zur Ra-

tionalisierung und Vereinfachung des Bankbetriebes gehört überdies auch die Schließung von Filialen und Agenturen der Bank (vgl. Art. 48 VV.).

5. Laut Art. 56 VV. hat der Komimssär dafür zu sorgen, daß Verantwortlichkeitsansprüche, die der Bank gemäß Art. 40—42 G. zustehen, geprüft und gewahrt werden. Dies hat jedoch nicht die Meinung, daß beispielsweise gegen einen zahlungsunfähigen Beklagten ein aussichtsloser Prozeß geführt wird.

6. Die Bank führt während des Fälligkeitsaufschubes unter der Aufsicht des Kommissärs und nach dessen Weisungen ihr Geschäft weiter, doch darf sie keine Rechtshandlungen vornehmen, durch welche die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt werden. Die Bankenkommission kann während des Fälligkeitsaufschubes jederzeit weitere durch die Sachlage gebotene und im Interesse der Bank und der Gläubiger liegende Maßnahmen treffen. Die Bank hat dem Kommissär und der Bankenkommission in sämtliche Bücher und Belege Einsicht zu gewähren, sowie alle von ihr verlangten Aufschlüsse zu erteilen. Der Kommissär ist zu allen Verhandlungen der Organe der Bank (Generalversammlung, Verwaltungsrat, Ausschuß und dergl.) rechtzeitig einzuladen; er kann solche Verhandlungen auch selbst anordnen. Im weiteren hat der Kommissär auch die Gläubigerversammlung gemäß Verordnung vom 20. Februar 1918 betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleihensobligationen einzuberufen und zu leiten (siehe Art. 32 des Bankengesetzes und Art. 51 VV.).

7. Der Kommissär entscheidet im Einvernehmen mit der Bank über die Freigabe oder Bevorschussung von Guthaben in Härtefällen unter nachfolgender Berichterstattung an die Bankenkommission. Er hat sich diesbezüglich an die Weisungen und Anordnungen der Bankenkommission zu halten.

Zweifelsfragen hat der Kommissär unverzüglich der Bankenkommission zur Entscheidung vorzulegen.

8. Auf Antrag des Kommissärs oder eines Gläubigers hat der Bundesrat den Fälligkeitsaufschub zu widerrufen und dies öffentlich bekannt zu machen: a) wenn nach dem vom Kommissär aufgestellten Status die Voraussetzungen für einen Fälligkeitsaufschub nicht mehr gegeben sind; b) wenn die Bank den Fälligkeitsaufschub auf Grund unrichtiger Angaben erreicht hat; c) wenn die Bank den Weisungen des Kommissärs zuwiderhandelt, die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt. (Vgl. Art. 34 G.)

9. Falls die Bank eine außergerichtliche Sanierung oder einen Nachlaßvertrag anstrebt, hat der Kommissär ihre Anträge zu Handen der Gesellschaftsorgane, der Gläubiger oder der Nachlaßbehörde zu begutachten. (Vgl. Art. 33 G.)

10. Die Entschädigung des Kommissärs wird von der Bankenkommission in der Regel halbjährlich festgesetzt. Sie ist von der Bank sicherzustellen. Höhe und Form der Sicherstellung werden von der Bankenkommission bestimmt. (Vgl. Art. 48 VV.)

11. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Kommissärs bestimmt sich nach Art. 42 G., welcher lautet:

»Kommissäre einer Bank, die absichtlich oder fahrlässig die ihnen durch Gesetz oder Statuten überbundenen Pflichten verletzen, sind der aufgelösten Bank und den Gesellschaftern und Gläubigern für den entstandenen Schaden in gleicher Weise wie die Bankorgane verantwortlich. (Vgl. Art. 43, 44 und 45 G.)«

12. Bei einem allfälligen nachfolgenden Nachlaßverfahren hat der Kommissär die Stellung eines Sachwalters und im Konkursverfahren diejenige der Konkursverwaltung. (Vgl. Art. 36 und 37 G.)«

Kommissär kann ein tüchtiger und autoritärer Sachverständiger oder eine sachkundige, juristische Person werden.

Ergibt sich im Verlaufe des Verfahrens, daß die Voraussetzungen für den Fälligkeitsaufschub nicht mehr erfüllt sind, so wird der Bundesrat den Aufschub aufheben. Die Bank kann alsdann die Stundung, das Nachlaß- oder Konkursverfahren oder das Sanierungsverfahren laut Bundesratsbeschluß vom 17. April 1936 in die Wege leiten *(Art. 28 G.)*.

Gemäß *Art. 44 VV.* sind alle Bekanntmachungen bei den eben genannten Verfahren im Schweiz. Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern derjenigen Kantone zu erlassen, in denen sich Geschäftssitze der Bank befinden oder bei Eröffnung des Verfahrens befunden haben. Dadurch ist es allen Interessierten möglich, sich über den Stand des Verfahrens zu orientieren.

2. Die Stundung.

Gemäß *Art. 29 G.* kann eine Bank, die sich außerstande sieht, ihre Verbindlichkeiten zeitgerecht zu erfüllen, beim zuständigen Gericht um eine Stundung nachsuchen.

Diese kann nur gewährt werden, wenn sich aus dem dem Gesuch beizulegenden Status ergibt, daß die Bank nicht überschuldet ist, d. h., daß alle Verbindlichkeiten der Bank durch deren Aktiven voll gedeckt sind. Im Unterschied zum Fälligkeitsaufschub wird bei der Stundung die Aufrechterhaltung des Zinsendienstes nicht verlangt. Die Stundung ist überall da anzuwenden, wo ein Fälligkeitsaufschub verpaßt und durch die übermäßigen Geldabhebungen nunmehr bereits eine Liquiditätskrise eingetreten ist. In diesem Sinne ist die Stundung eigentlich die Fortsetzung des Fälligkeitsaufschubes.

Eine Stundung kann aber auch nötig und angerufen werden, wenn die Bank durch den Eintritt bestimmter Ereignisse, z. B. durch plötzliches Einfrieren bisher liquider Guthaben, nicht mehr in der Lage ist, zeitweilig ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Zeigt sich im Laufe des Fälligkeitsaufschubes, daß derselbe zur Lösung der Illiquidität der Bank nicht genügt, so wird auch er in eine Stundung übergeleitet. Wichtig ist, daß in einem solchen Falle die der Bank während des Fälligkeitsaufschubes neu anvertrauten Gelder der Stundung nicht unterliegen (Graner, a. a. O. S. 320). Wäre dies nicht der Fall, dann dürfte es fraglich sein, ob sich jemand finden würde, der der Bank während des Fälligkeitsaufschubes neue Mittel anvertrauen würde.

Dem Stundungsgesuch ist, wie bereits erwähnt, ein Status beizulegen, aus dem der tatsächliche Wert aller Aktiven und Passiven er-

sichtlich ist. Es dürfte sich empfehlen, vor Aufstellung des Status die Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung ganz grob durch eine Probebilanz zu prüfen.

Wenn der Bankleitung daran gelegen ist, keine unangenehmen Ueberraschungen mehr erleben zu müssen, dann wird sie die Bewertung der Aktiven im Status nicht nach dem sog. Betriebswert, der, wie wir bereits früher gesehen haben, für die Bankbewertung überhaupt nicht in Frage kommen darf, vornehmen, sondern nach dem Liquidationswert. Hat sie bisher nach diesem Wert bilanziert, so bietet ihr das auch keine Schwierigkeiten.

Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 10. 4. 1930, zit. bei Graner, a. a. O. S. 357, zur Frage der Abschreibungen und Rückstellungen wie folgt Stellung genommen:

»Zu den geschäftsmäßig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen gehören nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch alle diejenigen, die handelsrechtlich, kaufmännisch oder wirtschaftlich notwendig oder zweckmäßig sind, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Darstellung einer Wertverminderung von Kapitalanlagen handelte und diese durch den laufenden Betrieb oder die regelmäßige Abnützung verursacht ist.«

Wenn der Status ergibt, daß die Bank nicht überschuldet ist, so bewilligt das Gericht, nachdem es gemäß *Art. 46 VV.* über die Stundung und die Bestellung des Kommissärs die Nationalbank und die Bankenkommission befragt hat, die Stundung für die Dauer eines Jahres. Diese Frist kann um ein weiteres Jahr und, gestützt auf *Art. 35, Abs. 1, G.*, eventuell nochmals um 6 Monate verlängert werden.

Gemäß *Art. 30 G.* bestellt das Gericht mit Bewilligung der Stundung eine oder mehrere sachkundige Personen als Kommissäre. Juristische Personen können auch Kommissäre sein.

Der Kommissär ist im Stundungsverfahren wohl die wichtigste Person. Von seiner Sachkunde, Geschicklichkeit und Vertrauenswürdigkeit ist der Erfolg der Stundung weitgehend abhängig.

Das Gesetz räumt darum auch dem Kommissär in den *Art. 31 und 32* weitgehende Kompetenzen ein und verlangt von ihm ganz bestimmte Handlungen. Die *Art. 48—50 VV.* ergänzen diese Bestimmungen.

Durch die Verlagerung der Verantwortlichkeit auf den Kommissär wird das Unternehmen einer wirklich unabhängigen und sachlich urteilenden Instanz unterstellt. Der Kommissär hat, zusammen mit der Revisionsstelle, die Vermögenslage der Bank festzustellen, dem Gericht und der Bank darüber Bericht zu erstatten, und die zur Auf-

rechterhaltung des Betriebes erforderlichen Maßnahmen zu treffen *(Art. 31 G.)*.

Die Geschäfte der Bank werden unter der Aufsicht und nach den Weisungen des Kommissärs weitergeführt. Geschäfte, die die Interessen der Gläubiger beeinträchtigen oder einzelne Gläubiger bevorzugen, sind verboten. Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des Kommissärs vorgenommen werden. Dieser kann diesbezüglich beim Stundungsgericht Weisungen einholen *(Art. 49 VV.)*.

Die Interessen der kleinen und privilegierten Gläubiger sind angemessen zu berücksichtigen. Als kleine Gläubiger gelten gemäß Art. 49 VV. solche, deren Guthaben geringer als Fr. 1000.— ist *(Art. 32 G.)*.

Dem Kommissär steht das Recht zu, von sich aus Sachverständige beizuziehen, das nötige Personal zu engagieren, im Dienste der Bank stehende Personen in ihrer Tätigkeit vorübergehend einzustellen oder endgültig zu entlassen *(Art. 48, Abs. 2, VV.)*.

Der Kommissär ist zu allen Verhandlungen der Organe der Bank einzuladen; er kann solche Verhandlungen auch selbst anordnen *(Art. 32, Abs. 4, G.)*. Diese Bestimmungen sind von großer Bedeutung für alle an der Bank irgendwie interessierten Kreise. Sie garantieren eine sachliche Orientierung der Bankpolitik. Denn es kommt gelegentlich vor, daß in Schwierigkeiten sich befindende Unternehmen derart von diesen Problemen beherrscht werden, daß vernünftige und meist allein richtige Lösungen nicht mehr gefunden werden können.

Da in der Stundung versucht werden muß, zu retten, was noch zu retten ist, kann allein eine von allen persönlichen und geschäftlichen Ressentiments und sonstigen Hemmungen befreite Person die Maßnahmen treffen und durchführen, die im wirklichen Interesse der Gläubiger liegen. Daß die Wünsche des Kommissärs durchgeführt werden, dafür sorgt *Art. 34 G.*, wonach auf Antrag desselben oder eines Gläubigers der Bank das Gericht die Stundung zu widerrufen hat, wenn

a) die Bank die Stundung auf Grund unrichtiger Angaben erreicht hat;

b) die Bank den Weisungen des Kommissärs zuwiderhandelt, die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt.

Die Bank soll nach Ablauf der Stundung wieder die nötige Zahlungsbereitschaft aufweisen, wobei gleichzeitig eine Ueberschuldung natürlich nicht bestehen darf.

Ergibt sich während der Stundung, daß die Bank überschuldet ist

oder nach Ablauf der Stundung nicht in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten zeitgerecht zu erfüllen, so wird entweder eine außergerichtliche Sanierung angestrebt oder das Nachlaß-, bzw. Konkursverfahren eingeleitet werden müssen.

Ist der Bank eine außergerichtliche Sanierung möglich, so kann die Stundung um weitere sechs Monate verlängert werden *(Art. 35 G.)*.

J. Besondere Vorschriften über das Nachlaß-, Sanierungs- und Konkursverfahren.

Die besonderen Bestimmungen zerfallen in drei Gruppen, wovon zwei, das Nachlaß- und das Konkursverfahren durch das Bankengesetz und das Sanierungsverfahren durch den Bundesratsbeschluß vom 17. April 1936 geregelt werden. Der erwähnte Beschluß basiert auf Art. 53 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 über neue, außerordentliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt und ist durch Bundesratsbeschluß vom 4. Januar 1938 zeitlich verlängert worden.

Da es sich hier vorwiegend um rein rechtliche Bestimmungen handelt, können wir uns darüber ganz kurz fassen.

Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Bestimmungen ist, mit Ausnahme des Konkursverfahrens, darin zu suchen, daß sie noch als letzte Möglichkeiten die Härten der Liquidation und Sanierung zu mildern suchen, und daß sie die bereits bestehenden rechtlichen Vorschriften in diesem Sinne ergänzen.

a) Das Nachlaßverfahren.

So bestimmt *Art. 37 G.* u. a., daß die aus den Büchern der Bank ersichtlichen Forderungen als angemeldet gelten, daß eine Gläubigerversammlung nicht stattfinde, sondern daß die Gläubiger nur öffentlich aufgefordert werden müssen, Einsprachen gegen den zu ihrer Einsicht aufzulegenden Nachlaßvertragsentwurf geltend zu machen. Stillschweigen der Gläubiger gilt nach *Art. 54, Abs. 2, VV.* als Zustimmung.

Das Bundesgericht kann für das Nachlaßverfahren weitere Vorschriften aufstellen, die vom SchKG. abweichen dürfen (Art. 54, Abs. 5, VV.). Das *Bundesgericht* hat hiervon Gebrauch gemacht und die *Verordnung vom 11. April 1935/26. Februar 1936* erlassen, die im

Anhang enthalten ist. Das Bundesgericht kann noch weiter gehen und derartige Sondervorschriften für den Einzelfall statuieren. Dies darf jedoch nur in Fällen dringender Notwendigkeit erfolgten (Graner, a. a. O. S. 327).

Was das Bundesgericht unter dem Begriff der dringenden Notwendigkeit versteht, hat es in seinem Entscheid vom 12. März 1936 i. S. Bank Guyerzeller AG. wie folgt gesagt (Graner, a. a. O. S. 327):

»Zum Erlaß solcher Sondervorschriften kann jedoch die Begründung nicht als genügend angesehen werden, daß nämlich jede nicht ganz unvermeidliche Dauer und Publizität des Verfahrens die Bankkundschaft zum Schaden des Geschäftes ohne Not beunruhigen würde; mit der gleichen Berechtigung könnte jede andere Bank irgendwelche andere Abweichung von den aufgestellten allgemeinen Vorschriften wünschen, sodaß diese eigentlich gar nirgends mehr zur Anwendung kämen.«

Das Nachlaßverfahren wird überall da mit Erfolg anzuwenden sein, wo eine überschuldete Bank sanieren muß und Wert darauf legt, wieder rascher im Besitz ihrer Handlungsfähigkeit zu sein, als wenn sie zuerst die Stundung gemäß Art. 29 ff. anrufen würde.

Wie in den vorher erwähnten Verfahren ist auch beim Nachlaß der Nachlaßbehörde ein möglichst wenig weit zurückliegender Status, sowie Jahresrechnung, Geschäfts- und Revisionsberichte der letzten 5 Jahre einzureichen (Art. 1 VV. des Bundesgerichts).

Laut Art. 3 VV. des Bundesgerichts sind sämtliche Aktiven der Bank sofort zu inventarisieren. Der Schätzung der Aktiven ist derjenige Wert zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt der Inventaraufnahme bei einer den Umständen angemessenen, jede Verschleuderung vermeidenden Liquidation voraussichtlich erhältlich wäre.

Im Interesse einer wirklich durchgreifenden Sanierung kann hier nicht, wie dies Graner sagt (vgl. Graner, a. a. O. S. 331) der relative Betriebswert, d. h. also der Mittelwert zwischen Betriebs- und Liquidationswert der Aktiven, der Schätzung zugrunde gelegt werden. Es kann hier nur ein Liquidationswert Verwendung finden.

Die Bank kann unmöglich Unternehmerrisiko tragen, wie dies bei einer Belehnung auf Basis des Betriebswertes nicht zu umgehen wäre. Und soll eine Bank wirklich dauerhaft saniert werden, dann darf unter keinen Umständen der Betriebswert, auch nicht der relative, als Bilanzgrundlage herangezogen werden, schon deshalb nicht, weil die Bankleitung sich in vielen Fällen gar kein selbständiges Urteil über die Berechtigung des sog. Betriebswertes bilden kann und auf oft unzuverlässige Angaben Dritter angewiesen ist.

Schwierigkeiten in Bezug auf die Schätzung werden vor allem

auch die pfandgedeckten Forderungen bereiten. Gestützt auf die Schätzung des Sachwalters kann z. B. ein Hypothekarkredit im Verhältnis zum Liquidationswert des als Deckung dienenden Gebäudes zu hoch gewährt worden sein. Ist der Schuldner solvent, so wird er bis zur neuen, durch den Sachwalter festgesetzten Kreditlimite den ursprünglich gewährten Kredit abtragen können. Ist ihm das nicht möglich und liegt es auch nicht im Interesse der Bank, eine Zwangsverwertung der Liegenschaft anzustreben, so muß eine Reserve für diese Liegenschaft, bzw. den darauf gewährten Kredit in den Büchern der Bank geschaffen werden.

Hier gibt nun Art. 4 VV. des Bundesgerichts dem Pfandgläubiger die Möglichkeit, daß er das Pfand unter Vorschußleistung der Kosten durch Sachverständige neu einschätzen lassen kann. Weicht diese neue Schätzung von derjenigen des Sachwalters ab, so hat der Pfandgläubiger keine Kosten zu bezahlen.

Das hier skizzierte Verfahren stellt an die zukünftige Bankpolitik neue Anforderungen. Es darf, um beim Hypothekarkredit zu bleiben, nicht mehr vorkommen, daß die Banken einen Kredit gewähren und diesen liegen lassen, sofern der Zins ordnungsgemäß bezahlt wird. Die Bank muß sich ständig darüber orientieren, wie der bauliche Zustand, wie die Mietzinseinnahmen etc. einer Liegenschaft sind, und muß konsequent und von Anfang an starke Abschreibungen effektiver und nicht nur buchmäßiger Art verlangen, d. h. sie muß darauf dringen, daß der Kredit bei ihr, am besten degressiv, reduziert wird. Das Resultat einer solchen Bankpolitik wäre, daß die Besitzer alter Liegenschaften hinsichtlich ihrer Mietzinspolitik viel freier und elastischer würden. Sie könnten durch billiger angesetzte Mietzinse erfolgreich die Neubauten konkurrenzieren und würden dadurch wirklich gesunde Verhältnisse am Baumarkt schaffen helfen. Voraussetzung ist natürlich auch die, daß die Banken nicht durch unsinnige Gewährung neuer Hypothekar- und Baukredite die Bautätigkeit künstlich derart stimulieren, daß dabei die ihnen als Sicherheit dienenden Hypotheken auf älteren Gebäuden entwertet werden. Diese Bankpolitik ist bis heute in starkem Maße geübt worden. Wenn die Banken willig Kredite gewähren, was sich vor allem im Zinsfuß ausdrückt, dann wird eben die Bautätigkeit stark angeregt. Die Revisionsstelle sollte auf die Bankleitung in dieser Hinsicht erzieherisch einwirken.

Wichtig ist die Bestimmung des *Art. 36 G.*, wonach die Nachlaßbehörde darauf verzichten kann, der Bank das Verschulden der Bankorgane anzurechnen (SchKG. 306), wenn die Interessen der Ge-

samtheit und der Gläubiger durch einen Nachlaßvertrag besser gewahrt werden, als durch eine Konkursliquidation.

Als Gegenstück interessant ist BGE. vom 24. März 1937 i. S. Bank Wever & Co., in welchem Falle das Bundesgericht aus folgenden Erwägungen die Genehmigung des Nachlaßvertrages verweigerte (zit. nach Graner, a. a. O. S. 335):

»... Wie die Verhältnisse hier liegen, muß die Nachlaßwürdigkeit der Bank und ihrer unbeschränkt haftenden Gesellschafter als verantwortliche Leiter auf alle Fälle verneint werden. So geht aus den Feststellungen des Kommissärs hervor, daß die Bank auf ihren eigenen Spekulationen in den Jahren 1930—1935 an den Werttitelbörsen Fr. 1 070 000.— verlor. Auf Krediten, die sie zu Spekulationszwecken ihrer Kundschaft einräumte, hat sie im gleichen Zeitraum Fr. 613 000.— eingebüßt, ferner Fr. 406 700.— auf Krediten, die sie ihren spekulierenden Angestellten gewährte. Ueber die Vermögenslage der Bank gaben deren Bilanzen keine wahre Auskunft, indem einerseits Aktiven überwertet eingestellt wurden, andererseits erlittene Verluste verheimlicht wurden; ein Drittel der emittierten eigenen Aktien wurde zurückgekauft und zum Kurse von Fr. 350.— gehandelt, in der Bilanz aber als »gedeckte Debitoren« mit Fr. 650.— eingestellt. Bei richtiger Bilanzierung hätte nach dem Bericht des Kommissärs die Jahresrechnung von 1930 mit Fr. 556 513.— Verlust abgeschlossen, diejenigen von 1931—1934 mit Verlusten von Fr. 136 836.— bis Fr. 1 250 689.—, sodaß jedenfalls schon Ende 1932 die Hälfte und Ende 1933 das gesamte eigene Kapital verloren war. Das wurde verschleiert, indem man die Spekulationsverluste unter »gedeckte Kunden« verbuchte. Dabei ließ man es aber nicht dabei bewenden, lediglich auf dem Papier durch derartige Manipulationen künstlich einen Reingewinn auszuweisen, sondern es wurden auf diesen falschen Bilanzen Dividenden ausbezahlt, Tantièmen ausgerichtet und Verwaltungsratshonorare gewährt. — Ferner wurden aus den offenen Depots von Kunden, die der Bank nichts schuldeten, Titel ohne Benachrichtigung des Eigentümers auf eigene Rechnung verkauft, Kaufaufträge wurden nicht ausgeführt, aber der Bank der Kaufpreis gutgeschrieben. Allerdings wurden die fehlenden Titel 1933 nachgeliefert, doch wurden die dazu nötigen Mittel durch Verpfändung von Aktiven beschafft, was die jetzt zur Verfügung der Chirographargläubiger stehenden Mittel um Fr. 200 000.— schmälerte. Unkorrekt war ferner die Abwälzung persönlicher Verpflichtungen durch die beiden unbeschränkt haftenden Gesellschafter.

Zudem vermögen die beiden unbeschränkt haftenden Gesellschafter der Bank keine neuen Mittel zuzuführen und endlich verursacht die Konkursliquidation weniger Kosten, was bei einem auf Fr. 217 000.— zusammengeschmolzenen Aktivenbestand und 2,5 Millionen anerkannter Chirographarforderungen Beachtung verdient. Die Voraussetzungen von Art. 306 SchKG. zur Genehmigung des Nachlaßvertrages fehlen somit hier.«

Da eine Bank bei Fortsetzung ihrer Tätigkeit über ihre Aktiven frei verfügen können muß, kann eine Sicherstellung gemäß Art. 306 SchKG., Ziffer 3, bei Banksanierungen nicht in Frage kommen. Das Bundesgericht hat, in Erkenntnis dieser praktischen Schwierigkeit, zur Bestätigung des Nachlaßvertrages die Erfüllung verschiedener Voraussetzungen verlangt, die bei Graner, a. a. O. S. 336 ff. aufgezählt sind und auf die wir nicht weiter eintreten müssen.

b) Das Sanierungsverfahren.

Gestützt auf Art. 1 des im Anhang III wiedergegebenen *Bundesratsbeschlusses vom 17. April 1936/4. Januar 1938* können, im Interesse der Aufrechterhaltung des Landeskredites, Banken mit erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung das in diesem Beschluß statuierte Nachlaßverfahren in Anspruch nehmen.

Voraussetzung ist dabei, daß die betreffende Bank den Fälligkeitsaufschub oder die Stundung erwirkt hat, womit eigentlich die Grundlagen der Sanierung bereits geschaffen sind.

Im Gegensatz zum ordentlichen, gerichtlichen Nachlaßverfahren tritt hier die Bankenkommission an Stelle des kantonalen Gerichts. Das Gericht wird durch eine sachverständige Behörde ersetzt. Die Genehmigung des Nachlaßvertrages ist dann alleinige Sache des Bundesgerichtes. Das Verfahren dürfte somit bedeutend rascher sein als das ordentliche, gerichtliche Nachlaßverfahren. Ein weiterer Vorteil ist der, daß die Sanierung unter fachmännischer Leitung durchgeführt wird.

Wichtig ist der neu hinzukommende *Art. 11 bis* des erwähnten Bundesratsbeschlusses, wonach Verantwortlichkeitsklagen gegen die Organe der Bank im gleichen Sinne wie beim Konkurs derselben zugelassen sind, wenn der Sanierungsplan vorsieht, daß Kapitalforderungen der Gläubiger ganz oder teilweise gestrichen oder mit Beteiligungsurkunden einer anderen Gesellschaft abgefunden werden sollen.

Diesbezügliche Klagen werden vom Bundesgericht als einziger Instanz in beschleunigtem Verfahren beurteilt.

Es darf angenommen werden, daß die Bestimmungen dieses Artikels dazu beitragen, die Bankpolitik möglichst vorsichtig zu gestalten.

c) Das Konkursverfahren.

Ueberall da, wo eine so starke Ueberschuldung besteht, daß keine Sanierungsmaßnahme diese beheben und dadurch das Unternehmen wiederum lebensfähig gestalten könnte, ferner da, wo Art. 306 SchKG. verletzt worden ist, ist der Konkurs gegeben.

Für Banken dürfte der Konkurs in Zukunft hoffentlich zu den Ausnahmeerscheinungen gehören, da Fälligkeitsaufschub, Stundung, Nachlaßverfahren und Sanierung dessen Voraussetzungen weitgehend beseitigen sollten. Es muß mit einer Bank schon sehr schlimm be-

stellt sein, wenn sie in Zukunft den Konkurs anrufen muß. Daß dem so ist, dürfte sicher im Interesse aller liegen.

In *Art. 36 G.* hat der Gesetzgeber sich bemüht, Normen aufzustellen, die es erlauben sollen, den praktischen Verhältnissen so weitgehend als möglich Rechnung tragen zu können und so die Verluste auf ein Minimum zu reduzieren.

K. Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen.

Es war eine unbedingte Notwendigkeit, daß einmal scharfe, klar umrissene Verantwortlichkeitsbestimmungen speziell für die Banken geschaffen wurden, da die Bestimmungen des alten Obligationenrechtes wie des kantonalen Strafrechtes den Anforderungen nicht mehr genügten, was nicht selten in geschädigten Kundenkreisen mehr oder weniger große Empörungen zur Folge hatte.

Durch die Annahme des einheitlichen, schweizerischen Strafrechtes werden Vorkommnisse, wie sie z. B. bei der Schweizerischen Volksbank beobachtet werden konnten, hoffentlich verunmöglicht.

Das revidierte Obligationenrecht hat auch wesentlich erweiterte und verschärfte Verantwortlichkeitsbestimmungen geschaffen.

Die Erhöhung der Verantwortlichkeit war nur möglich durch eine klare Abgrenzung der Pflichten der einzelnen Bankorgane. Diese sind durch das Bankengesetz, bzw. die gestützt auf dasselbe aufgestellten Reglemente, sowie durch den Revisionsbericht, der ebenfalls gesetzlich fundiert ist, in der Lage, alle ihre Obliegenheiten und die zu ihrer Erfüllung nötigen Maßnahmen zu kennen. Es dürfte bei straffer Organisation und klarem Revisionsbericht schwer halten, eine Verantwortung abzulehnen. Verantwortlichkeit ist das Gegenstück zur Kompetenz. Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit sind ferner die nötige Ergänzung der Gesetzesvorschriften betr. die innere Organisation.

Art. 38 G.

Für die Kantonalbanken bleiben die kantonalen Vorschriften über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit vorbehalten.

Für die Privatbankiers richtet sich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes. Für die übrigen Banken gelten die Bestimmungen von Art. 39 bis 45.

Nach Thalmann (Sten. Bull. St.R. 1934, S. 268) sind die Angestellten und Direktoren einer Kantonalbank, nicht aber deren Bankräte

oder die Mitglieder ihrer Kontrollkommission den Bestimmungen des OR. (Art. 41—60) unterstellt, da die Tätigkeit des Beamten, Angestellten und Direktors als gewerbliche Verrichtung zu werten ist. Die Bestimmungen des Obligationenrechtes sind natürlich ergänzend anzuwenden. Für die übrigen Banken gelten somit Art. 39—45 und als Ergänzung die in Betracht fallenden Artikel des Obligationenrechtes. (Vgl. auch Rossy und Reimann, a. a. O. S. 71.)

Art. 39 G.

Sind bei der Gründung einer Bank oder bei der Ausgabe von Aktien, Stammeinlagen, Anteilscheinen oder Obligationen einer Bank in Prospekten oder Zirkularen oder ähnlichen Kundgebungen unwahre oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechende Angaben gemacht oder verbreitet worden, so haftet jeder, der absichtlich oder fahrlässig dabei mitgewirkt hat, den einzelnen Gesellschaftern (Aktionären, Gesellschaftern einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaftern) oder Obligationären für den dadurch verursachten Schaden.

Dieser Artikel füllt eine große Lücke aus. Der Wunsch nach einer klar formulierten *Prospekthaftung* ist schon lange geäußert worden.

Wer sich an der Gründung einer Bank beteiligen will, der hat eher die Möglichkeit, sich selbst von der Seriosität der Sache an Hand der Originalunterlagen zu überzeugen als der, welcher von einem bereits bestehenden Institut Aktien oder Obligationen zeichnen will. Dieser kann sich nur auf die in dem ihm zugestellten Prospekt gemachten Angaben stützen. Sind diese falsch, dann ist in erster Linie er und nicht die Bank geschädigt.

Wenn der Gesetzgeber die Prospekthaftung sowohl bei der Gründung als auch für nachträgliche Zeichnungsaufforderungen statuiert, so entspricht er damit den praktischen Forderungen.

Hoffentlich wird die Praxis den Begriff der unwahren Angaben so erweitern, daß darunter auch das Verschweigen oder Verschleiern von Tatbeständen, die auf den Wert der Anlage einen Einfluß haben, verstanden werden muß.

Wichtig ist, daß nicht nur absichtliche, sondern auch fahrlässige Mitwirkung bestraft werden kann. Wer also einen Prospekt unterzeichnet, haftet für jedes Verschulden.

Unter Zirkular, Prospekt oder einer ähnlichen Kundgebung versteht das Bundesgericht folgendes:

»Alle Mitteilungen, welche geeignet sind, als Basis für die juristische und wirtschaftliche Beurteilung des Unternehmens zu dienen und welche zu diesem Zwecke herausgegeben werden.«
(Vgl. BGE. 33 II. 251; BGE. 47 II. 272.)

Art. 40 G.

Wer bei der Gründung einer Bank tätig ist, wird sowohl der Bank als den einzelnen Gesellschaftern und Gläubigern für den Schaden verantwortlich:

a) wenn er absichtlich oder fahrlässig dabei mitgewirkt hat, daß die Einlage oder die Uebernahme von Vermögensstücken oder eine Begünstigung einzelner Gesellschafter oder anderer Personen in den Statuten oder in einem Gründerbericht unrichtig oder unvollständig angegeben, verschwiegen oder verschleiert worden ist, oder wenn er bei der Genehmigung einer solchen Maßnahme in anderer Weise dem Gesetze zuwidergehandelt hat;

b) wenn er absichtlich oder fahrlässig dazu beigetragen hat, daß die Eintragung der Bank in das Handelsregister auf Grund einer Bescheinigung oder Urkunde erlangt worden ist, die unwahre Angaben enthält;

c) wenn er wissentlich dazu beigetragen hat, daß die Zeichnungen zahlungsunfähiger Personen angenommen wurden.

Die *Gründerhaftung* ist durch diesen Artikel weitgehend geregelt. Auch hier ist die Fahrlässigkeit der Absicht gleichgestellt. Dadurch dürfte erreicht werden, daß jeder, der sich an einer Gründung als Gründer beteiligt, die ganze Sache sehr sorgfältig und vermutlich auch materiell untersucht, bevor er seine Unterschrift gibt.

Die Gründerhaftung erstreckt sich gemäß lit. b auch auf den Verfasser der Statuten, auf den beurkundenden Notar und auf die Bank, welche die Bescheinigung ausstellt, wonach bei ihr zu Gunsten der Gesellschaft bestimmte Beträge einbezahlt sind.

Lit. b, Art. 40 G. spricht von Urkunden, die unwahre Angaben enthalten. Es kann, wie die Erfahrung genügend bewiesen hat, formell etwas wahr sein, während materiell der Tatbestand ein ganz anderer ist. Gerade bei Gründungen kann es vorkommen, daß ein Dritter für Rechnung eines Gründers bei einer Bank ein Wertschriftendepot errichtet. Gestützt auf dieses Depot gewährt die Bank dem Gründer einen Kredit, mit dessen Hilfe die Liberierung der Aktien vorgenommen wird. Formell ist alles in Ordnung, materiell nicht. Entweder ist der Gründer nur Strohmann des Deponenten oder er besitzt kein Geld. Dann wird er auch als Gründer keinerlei Garantie bieten.

Wir sind der Auffassung, daß die an der Gründung beteiligten Banken, die die Einzahlungserklärungen abzugeben haben, gut tun, den Kapitalnachweis zu verlangen. Denn gemäß lit. c haftet jeder, der wissentlich dazu beigetragen hat, daß Zeichnungen zahlungsunfähiger Personen angenommen wurden.

Informationseinholung über die Gründer und deren Kapitalnachweis scheinen uns zur Abklärung der materiell wichtigen Fragen unerläßlich. Die rein rechtlichen Fragen werden bei Graner, a. a. O. S. 112ff. behandelt, worauf hingewiesen sei.

Art. 41 G.

Die mit der Geschäftsführung oder mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einer Bank betrauten Personen sind sowohl der Bank als den einzelnen Gesellschaftern und Gläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihren obliegenden Pflichten verursachen.

Dieser Artikel regelt die *Haftung aus Geschäftsführung*. Dazu ist hier grundsätzlich das gleiche wie bei der Prospekt- und Gründerhaftung zu sagen.

Die Organe einer Bank haften für jedes Verschulden. Die Haftung erstreckt sich sowohl über effektive Verluste als auch über entgangenen Gewinn, ist aber nur soweit vorhanden, als dem einzelnen Beschuldigten eigenes Verschulden zur Last gelegt werden kann. Wenn der Einzelne in der Lage ist, einen Entlastungsbeweis zu erbringen, unterliegt er der Haftung nicht. Die Verantwortlichkeit muß hier also für jeden einzelnen Fall besonders geprüft werden (Graner, a. a. O. S. 119).

Ein solcher Entlastungsbeweis kann auch in der Déchargeerteilung des Verwaltungsrates liegen. (Vgl. BGE 51 II 70, sowie Graner, a. a. O. S. 119/120.)

Diese Bestimmungen des Art. 41 G. werden trotz der skizzierten Schwierigkeiten ganz bestimmte wirtschaftliche Konsequenzen haben können. Vor allem dürften die Geschäfte mit größerer Sorgfalt untersucht werden, als dies früher hie und da der Fall war. Dann dürfte in Zukunft das Bankenreglement eine wichtigere Rolle spielen, d. h. die Angestellten werden nur in den durch das Reglement geschaffenen Grenzen zur Verantwortlichkeit gezogen werden können. Die Zukunft wird zeigen, ob dies eine Erstarrung des Bankgeschäftes zur Folge haben wird, eine Verbürokratisierung, die aus Gründen der Anpassung an die Bedürfnisse der Wirtschaft wohl kaum wünschenswert wäre. Die erhöhte Verantwortlichkeit wird sich aber auch auf die bereits getätigten Geschäfte in Form verschärfter Kontrolle und Begehren nach rascheren Abzahlungen der Kredite geltend machen können. Die Gesellschafter werden ihrer Verwaltung sicher erst nach eingehender Untersuchung der Lage des Geschäftes die Décharge erteilen. Daß dabei die Revisionsstelle eine ganz bedeutsame Rolle spielt, ist klar, da sie ja doch den Gesellschaftern gegenüber die Lage des Geschäftes so darzustellen hat, wie sie wirklich ist. Und gestützt auf diese Erklärung der Revisionsstelle wird dann der Déchargeentscheid gefällt. Ueber die Verantwortlichkeit der Revisionsstelle werden wir uns weiter unten äußern.

Dadurch, daß bei sekundärem Schaden, der Gesellschafter nur den Ersatz des der Bank entstandenen Schadens verlangen kann, wird vielen Einzelklagen und Quertreibereien vorgebeugt. Immerhin muß im konkreten Fall genau untersucht werden, ob, z. B. bei Blankokrediten, nicht ein Verschulden der Organe vorliegt. So kann es möglich sein und ist auch vorgekommen, daß durch einzelne Organe übermäßige Kredite eingeräumt wurden, weil einzelnen Mitgliedern dieser Organe dadurch wieder wesentliche Vorteile entstanden sind.

Der Beweis für eine Verantwortlichkeitsklage ist oft sehr schwer zu erbringen. Denn meistens bestehen bei solchen Abmachungen gar keine schriftlichen Unterlagen. Mit der Untersuchung der Materie muß daher, neben dem Juristen, vor allem auch ein gewiegter Revisor betraut werden. Nur so besteht die Möglichkeit, dem wirklichen Sachverhalt beizukommen.

Wie schwierig diese Fragen sind, möge der Auszug aus dem Bericht der eidgenössischen Bankenkommission vom 20. Januar 1937 und der Aufsichtskommission vom 29. Dezember 1936 bezüglich der AG. Leu & Cie. illustrieren. Er hat folgenden Wortlaut (vgl. Graner, a. a. O. S. 124 ff.):

»Es läge nahe, die Frage aufzuwerfen, ob die Bankorgane nicht im allgemeinen verantwortlich seien für die eingetretene Situation und zwar insbesondere unter dem Gesichtspunkte, daß sie zu viele und zu große Darlehen an das Ausland gemacht haben, deren Gesamtsumme im Verhältnis zu den eigenen Geldern der Bank zweifellos der Kritik ruft. Es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß auch andere schweizerische Banken im Hinblick auf den Geldüberfluß und den Mangel an Anlagegelegenheiten im Inland, Deutschland große Kredite und Darlehen eingeräumt haben. Man kann auch nicht verlangen, daß die Organe der Bank Leu & Cie., die wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten voraussahen, die seither eingetreten sind und die zur heutigen Situation beigetragen haben. Ferner fällt in Betracht, daß die fraglichen Anlagen fast ausnahmslos auf die zwanziger Jahre zurückgehen, und daß die Generalversammlung dem Verwaltungsrat jeweilen bei der Rechnungsablage Décharge erteilt hat. Alles in allem genommen, glauben wir nicht, daß eine Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion für die Verluste auf deutschen Anlagen konstruiert werden kann.

Bezüglich der Aktienstützungsaktion durch Vermittlung der Internationalen Finanzgesellschaft Vaduz (Intfin) steht es außer Frage, daß in diesem Falle die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates prinzipiell bejaht werden muß. Es handelt sich im Grunde genommen um nichts anderes, als um den Ankauf eigener Aktien durch die Bank. Die Tatsache, daß die Aktien nicht auf den Namen der Bank angekauft worden sind, sondern auf den Namen einer kleinen Finanzgesellschaft, vermag daran mit Rücksicht auf die Tatsache nichts zu ändern, daß, mit Ausnahme von Fr. 200 000.—, das Geld für die Aktienkäufe durch die Bank zur Verfügung gestellt worden ist. An der Verantwortlichkeit ändert auch der Umstand nichts, daß die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion, die die Intfin gründeten, kein Geschäft zu machen beabsichtigten, sondern im Interesse der Gesellschaft zu handeln glaubten. Es liegt eine Umgehung des klaren Verbotes, eigene Aktien zu kaufen, vor, und dies ist unseres Erachtens entscheidend.

Die Aufsichtskommission hält dafür, daß die angebrachten Momente in der Frage des Schadensquantitativs von wesentlicher Bedeutung sein werden; denn auch für Ansprüche aus Verantwortlichkeit kommen bezüglich des Maßes der Haftung die allgemeinen Grundsätze der Schadensfestsetzung durch den Richter gemäß OR. 99 und 42 ff. zur Anwendung. Die AK. ist überzeugt, daß die Stützungskäufe in guten Treuen vorgenommen worden sind, um die Interessen der Bank zu wahren. Dagegen hat sich die AK. nicht überzeugen können, daß dadurch die prinzipielle Verantwortlichkeit aufgehoben werden kann, und die eidgenössische Bankenkommission hat diese Auffassung vollständig geteilt. Die Notlage der Bank kurz vor Bewilligung des Fälligkeitsaufschubes würde, selbst wenn hierin ein Notstand im Sinne von OR. 52 II erblickt werden sollte, nicht von der Verantwortlichkeit befreien. Die Bankorgane hätten zudem statt weiterer täglicher Aufwendungen in sehr großen Beträgen die Frage eines vorzeitigen Schalterschlusses oder einer rascheren Erwirkung des Fälligkeitsaufschubes prüfen müssen, wenn die übermäßigen Börsenverkaufsaufträge für Aktien der Bank Maßnahmen dringlich erscheinen ließen. Auch die Orientierung der eidg. Bankenkommission und der Nationalbank über die Aufkäufe vermochte nichts daran zu ändern, daß die Bank selbständig die durch die Lage gegebenen Entschlüsse durchzuführen hatte.

Die Ueberprüfung der Lage der Bank hat zur Feststellung geführt, daß Aufwertungen von Aktivposten, und zwar speziell Aufwertungen von deutschen Forderungen durchgeführt worden sind. Der Gegenwert dieser Aufwertungen hat zur Deckung von Verlusten auf Wertschriften Verwendung gefunden. Bezüglich der Aufwertung unterwerteter Aktiven geht die AK. davon aus, daß dies an sich zulässig ist. Es liegt hierin eine Verfügung über diejenigen stillen Reserven, die durch frühere, zu weit gehende Abschreibungen gebildet worden sind. Es kann sich daher nur fragen einerseits, ob die Aufwertung sich im Zeitpunkte ihrer Vornahme wirtschaftlich rechtfertigen läßt, andererseits, ob die durch die Aufwertung zur Verfügung stehenden Mittel nicht in der Ertragsrechnung in einer Form ausgewiesen werden, welche Anlaß zu Irrtümern und Täuschungen geben kann.«

Es sei gestattet, einige Bemerkungen zu diesem Bericht anzubringen. Grundsätzlich dürfte es richtig sein, daß die Verwaltungsorgane einer Bank für die Verluste aus dem deutschen Geschäft nicht in vollem Umfang haftbar gemacht werden können.

Hier und dort hätte aber der Umsturz in Deutschland eher vorausgesehen werden können. Denn es hätte doch auffallen müssen, daß die Auslandsverschuldung Deutschlands, schon von 1924 an, schneller stieg als die Auslandsanlagen. Ferner hätte man sehen sollen, daß die Erhöhung der Auslandsschulden in keinem Verhältnis zur Steigerung des Außenhandels Deutschlands stand. Die statistischen Zahlen und die zahlreichen Abhandlungen über die schwierige Frage des Transfers waren rechtzeitig erhältlich gewesen. Die Hoffnung auf eine Besserung der Lage in Deutschland, verstärkt durch eine damals noch gute Verzinsung dieser Anlagen, hat sicher mancher Bankleitung die Umstände schöner gezeigt, als sie tatsächlich waren. Das ist vermutlich vielen zum Verhängnis geworden. Ausschlaggebend beim Eingehen solcher Engagements war wohl immer das Erwerbsstreben.

Unseres Erachtens war aber die Verwaltung dafür haftbar, daß ein in keinem Verhältnis zu den eigenen Mitteln mehr stehender Betrag der deutschen Wirtschaft zugeführt wurde. Die Verwaltung hat auf diese Weise von sich aus ihren Gläubigern einen guten Teil Unternehmerrisiko aufgebürdet. Und für dieses Risiko haftet die Verwaltung.

Der Hinweis, die Generalversammlung habe der Verwaltung Décharge erteilt, scheint uns solange nicht stichhaltig, als man nicht bekannt gibt, in welcher Form die Verwaltung an den Generalversammlungen über die Anlagen im Ausland Bericht abgelegt hat. Diesbezüglich hat man ja in letzter Zeit ganz betrübliche Erfahrungen gemacht. Es sei nur an die Spar- und Leihkasse in Bern erinnert.

Immer wieder begegnet man dem Argument, es fehle an Anlagemöglichkeiten im Inland. Wir sind der Auffassung, daß es immer volkswirtschaftlich gute Anlagen gibt, wenn man sie wirklich suchen will. Wir möchten uns damit nicht zu den Gegnern jeden Kapitalexportes gerechnet wissen. Aber es war gerade in den zwanziger Jahren vielen Banken darum zu tun, Supergewinne einheimsen zu können, oft auch um frühere Verluste damit zu decken. Und einigen unter ihnen ist dies zum Verhängnis geworden. Außerdem hat das reine Gewinnstreben bei den Anlagen im Ausland in den meisten Fällen auch entscheidend mitgesprochen. Denn man wäre ja dumm, so sagte man sich, nicht das Auslandgeschäft in erster Linie zu tätigen, wenn im Ausland für erste Goldhypotheken bis zu 8 und mehr Prozent geboten waren, während das Inlandgeschäft aber bloß 4—5 % abwarf.

Daß durch derartige Kreditgewährungen unsere Inlandswirtschaft international oft sehr empfindlich geschädigt wurde, schien man, vielleicht auch der verlockenden Zinsangebote wegen, nicht zu erkennen.

Was den Kauf eigener Aktien anbelangt, welcher durch eine Finanzgesellschaft getätigt wird, so läuft dieser im Resultat auf eine Bevorzugung einzelner Aktionäre zu ungunsten der anderen Gesellschafter und der Gläubiger hinaus. Es ist allerdings für den verkaufenden Aktionär eine Spekulation. Meistens steigen aber die Kreise aus ihren Engagements aus, die genau über die Lage des Unternehmens orientiert sind. Sie können ihre Aktien zu einem relativ guten Kurs verkaufen, während die übrigen Gesellschafter mit dem noch in ihrem Besitz sich befindenden Aktienkapital haften und die Gläubiger Forderungen an eine Gesellschaft haben, deren Aktiven aus Titeln bestehen, die in solchen Fällen Nonvaleurs darstellen.

Es ist deshalb dringend nötig, daß das Gericht solche verkappte Rückkaufsgeschäfte mit größter Strenge ahndet und keinen Pardon walten läßt. Außerdem sei die Frage aufgeworfen, ob derartige Transaktionen nicht zu einer Ablehnung eines Nachlaßvertrages führen müßten?

An sich dürften Aufwertungen nicht etwas Unrichtiges sein. Sie sind z. B. dann am Platze, wenn es sich um Anlagen in Deutschland handelt, die unter das sog. »Härtegesetz« fallen, oder dann, wenn Deutschland die Devisenbestimmungen lockert. Wenn es sich aber um Guthaben handelt, die mit speziellen Risiken belastet sind, so scheint eine Aufwertung solcher Aktiven in den wenigsten Fällen mit den Bilanzvorschriften unseres Obligationenrechtes vereinbar, was natürlich nur am konkreten Fall zu beurteilen ist.

Immerhin werden Aufwertungen von seriösen Geschäftsleitungen im allgemeinen nur in ganz ausgesprochenen Ausnahmefällen vorgenommen und auch dann nur, wenn es absolut sicher ist, daß nicht neue Verluste auf diesen Anlagen möglich sind.

Art. 42 G.

Liquidatoren oder Kommissäre einer Bank, die absichtlich oder fahrlässig die ihnen durch Gesetz oder Statuten überbundenen Pflichten verletzen, sind der aufgelösten Bank und den Gesellschaftern und, Gläubigern für den entstandenen Schaden in gleicher Weise wie die Bankorgane verantwortlich.

Insbesondere hat der Kommissär die Bestimmungen des Art. 56 VV. zu beachten. Ferner sei auf die Art. 25—28 G. (Fälligkeitsaufschub), Art. 29—35 G. (Stundung), Art. 36—37 G. (Konkurs- und Nachlaßverfahren), die Bestimmungen der bundesgerichtlichen Vollziehungsverordnung vom 11. April 1935/26. Februar 1936 betr. das Nachlaßverfahren von Banken und Sparkassen, sowie Art. 44—57 VV. und die vom G. angezogenen Artikel des SchKG. hingewiesen.

Unter dem Begriff »*Kommissär*« sind auch allfällige Rechtsberater, Sachverständige, Aufsichtskommissionsmitglieder zu verstehen (siehe z. B. Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 17. 4. 1936 über die Sanierung von Banken etc.), sofern diesen Personen die Rechtsstellung eines Kommissärs zukommt.

Art. 43 G.

Soweit es sich bei der Haftung nach Art. 40 bis 42 um den dem einzelnen Gesellschafter oder Gläubiger nur mittelbar, durch Schädigung der Bank verursachten Schaden handelt, geht der Anspruch nur auf Leistung des Ersatzes an die Bank.

Das den Gläubigern eingeräumte Klagerecht kann nur geltend gemacht werden, wenn über die Bank der Konkurs eröffnet worden ist.

Im Konkurse der Bank steht die Geltendmachung des Anspruches der einzelnen Gesellschafter und Gläubiger zunächst der Konkursverwaltung zu. Verzichtet sie darauf, so ist jeder Gesellschafter oder Gläubiger berechtigt, die Abtretung des Anspruches zu verlangen. Das Ergebnis ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zu verwenden.

Der Verantwortlichkeitsklage des Gesellschafters steht ein Entlastungsbeschluß der Generalversammlung nur entgegen, wenn der Gesellschafter der Beschlußfassung zugestimmt oder sein Gesellschaftsrecht seither in Kenntnis der Schlußnahme erworben, oder wenn er nicht binnen sechs Monaten seit der Schlußnahme die Klage angehoben hat.

Bezüglich der Beantwortung der sich aus diesem Artikel ergebenden rein rechtlichen Fragen verweisen wir auf die Ausführungen von Graner, a. a. O. S. 117 ff.

Uns will es unrichtig erscheinen, daß ein Klagerecht für den Fall eines Nachlasses nicht bestehen soll. Gerade die Stelle, daß die Gläubiger ihr Klagerecht nur im Konkursfall direkt geltend machen können, ist es, die oft als ungenügend bezeichnet wird. Man kann über diese Frage wirklich in guten Treuen geteilter Meinung sein.

Wir sind der Ansicht, daß die Verantwortlichkeitsansprüche in allen den Fällen gewahrt sein sollen, wo Gläubiger durch grob- oder leicht fahrlässige Handlungen von Personen oder Organen der Bank zu Schaden kommen. Dies gilt grundsätzlich auch für den Nachlaßvertrag. Wenn es erwiesen ist, daß die Bank durch verfehlte Handlungen ihrer Leitung in eine verfahrene Situation gekommen ist, dann sind die Gläubiger in den meisten Fällen wohl oder übel gezwungen, dem Nachlaßvertrag zuzustimmen, damit sie nicht noch mehr verlieren. Dann sollten aber auch die Organe der Bank, die an deren schlechten Lage vorwiegend schuld sind, herangezogen werden. Dieser Standpunkt wird noch verschärft dadurch, daß man heute nach Möglichkeit bestrebt ist, den Konkurs einer Bank zu verhindern. So würden die eigentlich Schuldigen in den wenigsten Fällen bestraft werden.

Diesen Gedankengang hat sicher auch der Gesetzgeber gehabt, wenn er in *Art. 56 VV.* folgendes statuiert:

Ist ein Fälligkeitsaufschub oder eine Stundung bewilligt oder ein Nachlaßverfahren eingeleitet worden, so hat der Kommissär oder Sachwalter dafür zu sorgen, daß Verantwortlichkeitsansprüche, die der Bank gemäß Art. 40 bis 42 des Gesetzes zustehen, geprüft und gewahrt werden.

Dabei wird sich der Sachwalter unmöglich von bloß formellen Erwägungen leiten lassen können, sondern nach dem objektiven Maß-

stab des Verschuldens urteilen müssen. Größte Strenge ist hier am Platze, denn jede Nachgiebigkeit könnte nicht nur auf den Kommissär, bzw. Sachwalter rückwirken, sondern auch für die Zukunft präjudizierend sein.

Zudem kann das Verantwortungsbewußtsein bei den Bankorganen nur durch eine ganz straffe Handhabung der Verantwortlichkeitsbestimmungen wachgehalten werden. Das zwingt automatisch zu eingehender Untersuchung der einzelnen Geschäfte und dadurch zu radikaler Auswahl und zurückhaltender Kreditpolitik, was sehr im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Art. 44 G.

Mehrere aus derselben Schadenzufügung ersatzpflichtige Personen haften solidarisch. Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Richter nach dem Grade des Verschuldens des einzelnen bestimmt.

Art. 45 G.

Die Verantwortlichkeitsansprüche nach Art. 39—42 verjähren in fünf Jahren von dem Tage an, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von 10 Jahren vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet. Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

Art. 46 G.

Wer vorsätzlich:

a) eine Bank eröffnet, bevor die Bankenkommission die gemäß Art. 3, Abs 3, erforderliche Feststellung getroffen hat, oder einen Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Agentur einer ausländischen Bank betreibt, bevor die auf Grund von Art. 2 aufgestellten Bedingungen erfüllt sind,

b) der Verpflichtung zur Anpassung der innern Organisation einer Bank an die Vorschriften von Art. 3, Abs. 1 und 2, nicht nachkommt,

c) unbefugterweise in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsreklamen den Ausdruck »Bank«, »Bankier« oder »Sparen« in irgend einer Wortverbindung verwendet (Art. 1, Abs. 3, und Art. 15, Abs. 1),

d) die vorgeschriebenen Zuweisungen in den Reservefonds nicht vornimmt (Art. 5),

e) die Jahresrechnung oder eine Zwischenbilanz nach Art. 6 nicht vorschriftsmäßig aufstellt,

f) ohne vorherige Mitteilung an die Nationalbank oder entgegen der Einsprache der Nationalbank oder entgegen der von ihr gestellten Bedingungen ein unter Art. 8 fallendes Geschäft abschließt,

g) in Fällen, wo es durch Art. 12 verboten ist, Anteilscheine zurückzahlt,

h) einer Aufforderung der Bankenkommission nach Art. 13, Abs. 2, nicht nachkommt,

i) unbefugterweise Spareinlagen entgegennimmt (Art. 15),

k) Faustpfänder entgegen den Bestimmungen von Art. 17 weiterverpfändet oder in Report gibt,

l) seine Jahresrechnung nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes durch eine Revisionsstelle prüfen läßt (Art. 18) oder den ihm gemäß Art. 19, Abs. 2, gegenüber der Revisionsstelle obliegenden Pflichten nicht nachkommt,

m) eine von der Bankenkommission angeordnete außerordentliche Revision nicht vornehmen läßt oder einer durch die Bankenkommission ergangenen Aufforderung zur Behebung von Mißständen nicht nachkommt (Art. 23, Abs. 3, Buchstabe i und l)

wird mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße bis zu zehntausend Franken.

Da wir bei der Behandlung der einzelnen Gesetzesartikel auf diese Strafbestimmungen hingewiesen haben, verzichten wir hier auf einen nochmaligen Hinweis.

Zu besonderen Bemerkungen gibt dieser Artikel keinen Anlaß. Die Praxis wird zeigen, ob es nicht z. B. beim Kapitalexport lohnend sein wird, die Buße auf sich zu nehmen und das Geschäft dennoch zu tätigen. Wir glauben aber, daß nur ganz kurzsichtige Bankleiter dies tun können, denn die Nationalbank wird sich diese Leute merken und beim Diskontgeschäft, sowie bei weiteren Geschäften mit dem Ausland sich entsprechend einstellen können. Außerdem ist es mehr als fraglich, ob nicht Revisionsstelle und Bankenkommission eine solche, ohne Bewilligung der Nationalbank durchgeführte Transaktion als Mißstand im Sinne von Art. 23, Abs. 3, Buchstabe i und l, G. auffassen und entsprechende Schritte einleiten können. Das gleiche gilt für alle andern Verstöße gegen diese Strafbestimmungen. Es gibt also sicherlich genügend Möglichkeiten, um diesen Strafbestimmungen in der Praxis das nötige Gewicht zu geben.

In den *Art. 47—51 G.* werden Präzisierungen hinsichtlich der Anwendung der Strafbestimmungen, der Bestimmungen für die Verantwortlichkeit der Revisionsstelle und gegen die Verletzungen der Geheimsphäre der Bank aufgestellt.

Alle diese Gesetzesvorschriften dürften geeignet sein, die Vorsicht und das Verantwortungsbewußtsein zu erhöhen. Damit ist nicht nur der Bank, sondern auch der Allgemeinheit gedient.

Besonders wichtig ist Art. 48 G., der folgenden Wortlaut hat:

Art. 48 G.

Wer den Kredit einer Bank wider besseres Wissen durch Behauptung oder Verbreitung unwahrer Tatsachen schädigt oder gefährdet, wird auf Antrag mit Buße bis zu zwanzigtausend Franken oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Wir haben diesen Artikel absichtlich an den Schluß dieses Abschnittes genommen. Eine Bestrafung kann nur eintreten, wenn der Täter wissentlich unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet. Ferner müssen diese Behauptungen oder Verbreitungen den Kredit

der Bank gefährdet oder geschädigt haben, bzw. der Kredit muß so stark gefährdet sein, daß mit der Wahrscheinlichkeit eines Schadens zu rechnen ist.

Sowohl die wissentliche Behauptung und Verbreitung als auch die Gefährdung des Kredites sind sehr schwer beweisbare Momente. Und was ist in diesem Falle unter Schaden zu verstehen? Ist das ein Schaden, wenn einer, gestützt auf die Behauptung oder Verbreitung bestimmter Tatsachen durch einen andern, seine Guthaben bei der betr. Bank abhebt?

Wir möchten diese heiklen Fragen der Gerichtspraxis überlassen. Es sei nur bemerkt, daß unseres Erachtens im allgemeinen ohne Feuer nie ein Räuchlein entsteht. Zugegeben, es gibt Querulanten, die darauf ausgehen, ohne irgendwelchen Grund über eine Firma Unwahres auszustreuen. Diese Querulanten kann man aber auch ohne Art. 48 G. fassen.

Die Gefahr ist nun aber nicht von der Hand zu weisen, daß die Banken auch gegen eine an sich gerechtfertigte Kritik wegen Kreditschädigung etc. vorgehen werden. Und Kritik ist gerade gegenüber dem Bankgewerbe eine absolute Notwendigkeit. Ohne Kritik werden die Auswüchse nur noch häufiger. Allerdings sind heute Vorschriften über die Revision etc. vorhanden, bestimmte Publizitätspflichten müssen erfüllt sein. Daneben aber soll eine sachliche und sehr eingehende Kritik gestattet und erhalten bleiben. Jahresbilanz und Geschäfte von besonderer Bedeutung sollen in der Presse besprochen werden dürfen.

Wir halten dafür, daß jede Bank in Bilanzen und Zwischenbilanzen, vor allem aber in den Jahresberichten, Details, soweit sie mit dem sog. Bankgeheimnis vereinbar sind, veröffentlichen darf, ohne befürchten zu müssen, daß große Abzüge von anvertrauten Geldern einsetzen. Ist dies dennoch der Fall, dann sind offenbar die Gläubiger mit der von der Bank geführten Politik nicht einverstanden. Dann soll es ihnen aber auch frei stehen, ihre Guthaben dort einzulegen, wo die Bankpolitik ihrer Auffassung besser entspricht.

Da, wie wir gesehen haben, auch das neue Bilanzschema des Bankengesetzes über die ausländischen Anlagen einer Bank nicht gesondert Auskunft erteilt, ist es Pflicht der Bank, ihren Gläubigern und Gesellschaftern gegenüber restlos offen zu sein, damit diese nicht plötzlich zu deren Opfer werden.

Das Bankengesetz genügt eben in Sachen Klarheit der Bilanz den Ansprüchen der Allgemeinheit und der öffentlichen Meinung noch lange nicht. Kommen nun noch die Bestimmungen des Art. 48 G.

hinzu, dann haben die Banken ein freies Wirkungsfeld, denn jedermann, der eine Angabe nicht belegen kann, ist in Gefahr, auf Grund dieses Artikels verfolgt zu werden. Es gibt indessen gerade im Bankwesen Tatsachen von großer Bedeutung, die von einem Außenstehenden nicht ohne weiteres bewiesen werden können.

Die öffentliche Kritik wurde weitgehend auf die Revisionsstellen und die Bankenkommission, sowie die Nationalbank verlagert. Diese Instanzen werden herhalten müssen, wenn es sich, was wir nicht hoffen, herausstellen sollte, daß die Banken, bzw. einzelne unter ihnen, trotz der bestehenden Vorschriften und Kontrollen, eben doch Geschäfte haben machen können, welche zu ihrem Ruin führten.

Wir sind der Ansicht, daß allein restlose und rücksichtslose Offenheit und Oeffentlichkeit, selbstverständlich soweit dies mit dem Bankgeheimnis vereinbar ist, in Berichten, Bilanzen etc. das Vertrauen zu einer Bank schaffen und erhalten können. Jede Einschränkung der sachlichen und berechtigten Kritik lehnen wir ab. Und daher sind die Bestimmungen des Artikels 48 G. in ihrer heutigen Form unrichtig, dies umsomehr, als die Jahresrechnungen nicht genügend gegliedert sind.

Würden die Banken ihre Jahresberichte so abfassen, wie dies vor ca. 60 Jahren noch der Brauch war, dann wäre das ganze Bankengesetz überflüssig. Denn das Volk ist im allgemeinen einsichtig genug, Verluste einer Bank zu verstehen. Wogegen es sich aber wendet, das sind Spekulations- oder solche Geschäfte, die besondere Risiken aufweisen (z. B. gewisse Auslandsgeschäfte) und die deshalb verheimlicht werden müssen.

Es liegt im Interesse einer jeden Bank und dürfte sich gut bezahlt machen, wenn sie dem Publikum gegenüber ganz ehrlich und demgemäß in ihrer Kreditpolitik so vorischtig ist, daß sie ihre Bilanz zu jeder Stunde aufdecken darf. Diesen Zustand müssen wir wieder erreichen. Wir zweifeln indessen sehr daran, daß Art. 48 G. das Verantwortungsbewußtsein der Bankleiter in diesem Sinne stärkt und ihnen größeren moralischen Mut gibt. Eher das Gegenteil dürfte der Fall sein. Die Bankleiter, die es nötig haben, beginnen sich hinter den Paragraphen zu verbergen.

Wir möchten nicht falsch verstanden sein. Die meisten Banken und Bankleiter fallen nicht unter die hier gemachten Bemerkungen. Die durchschnittlich gute Verfassung des schweizerischen Bankwesens ist ja bekannt.

Es war uns vor allem darum zu tun, die Gefahren aufzudecken, die dort entstehen könnten, wo Notlagen eintreten.

Eher berechtigt ist Art. 48 G. für die Nationalbank. Denn diese untersteht gemäß Art. 1, Abs. 5, G. dem Art. 48 G., d. h. dessen Bestimmungen finden auf unsere Notenbank Anwendung. Die Nationalbank kann sich somit, gestützt auf Art. 48 G., gegen absolut ungerechtfertigte Angriffe (z. B. seitens der Anhänger der Freigeldlehre oder anderer Währungsapostel) zur Wehr setzen.

L. Ueberwachung und Revision.

Nachdem wir uns bereits mit den Mängeln, die der Kontrollstelle nach alt OR. anhafteten, kurz befaßt haben, können wir die Kontrollstelle nach rev. OR. unbeachtet lassen, da dieser grundsätzlich die gleichen Fehler eigen sind.

Jede interne Kontrollstelle krankt an einem inneren Konflikt zwischen ihrer formalen Verantwortung gegenüber der sie wählenden Generalversammlung und ihrer faktischen Abhängigkeit vom Verwaltungsrat (Graner, a. a. O. S. 78 ff.).

Die bisherige Revisionspraxis stützte sich vorwiegend auf BGE. 34. II. 493 (Fall Haller contra Gewerbebank Basel), wonach die interne Kontrollstelle ihre Verpflichtungen erfüllt, wenn sie die rechnerische Richtigkeit der Buchhaltung und der Bilanz, die allgemeinen Grundsätze der Geschäftsführung und etwa durch Stichproben ihre Anwendung in bestimmten Fällen geprüft hat.

Nach Art. 18—22 G. soll die interne Kontrollstelle (OR. 727—731) die Revisionsstelle nach G. in ihren Funktionen unterstützen; aus Gründen der Kostenersparnis und zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeiten dürfte es sich jedoch empfehlen, die Kontrolle nach OR. und die Revision gemäß G. der gleichen Revisionsstelle zu übertragen. Die Zuverlässigkeit der Prüfung dürfte durch diese Zusammenlegung nur größer werden.

In seinem Präsidialbericht pro 1934 äußert sich Prof. Bachmann über diese Frage wie folgt (S. 13 des Berichtes):

»Im ganzen genommen ist es ein eigenartiger Versuch, der von der schweizerischen Bankengesetzgebung gewagt wird. Staatlich konzessionierten Revisionsstellen wird eine alljährliche Rechnungsprüfung übertragen, eine Rechnungsprüfung, die neben der Prüfung durch die Kontrollstelle des Obligationenrechtes einhergeht und die doch nur eine Rechnungsprüfung zu handen der Bankorgane und nicht der staatlichen Bankenkomission ist. Die Verantwortlichkeit dieser Kommission ist damit weitgehend beschränkt; die Selbstverantwortlichkeit und Selbständigkeit der Bank bleibt in der Hauptsache gewahrt.«

Die Revisionstechnik kann hier nicht behandelt werden. Allgemein wird zwischen *formeller Revision*, d. h. der rein rechnerischen Nachprüfung und Kontrolle der ziffermäßigen Uebereinstimmung zwischen Belegen, Bucheintragungen und Kontoüberträgen, sowie der *materiellen Revision* unterschieden, welche sich mit allen den Buchungsvorgängen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Momenten befaßt und auf Fragen der Betriebswirtschaft, der Bewertung und Kalkulation eingeht.

Ständerat Thalmann hat sich über den Charakter der Bankrevision wie folgt geäußert:

»Der Revisionsbericht darf sich nicht auf das Ziffernmäßige beschränken, sondern hat sich über die materielle Richtigkeit und die Bewertung auszusprechen. Da sich der Revisionsbericht über alle Interna muß aussprechen können und da den Revisoren alle Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden müssen, kann ihr Bericht nicht der Generalversammlung, sondern nur den für die Geschäftsführung verantwortlichen Organen der Bank erstattet werden.«
(Sten. Bull. St.R. 1934, S. 196.)

Ob die Revision eine progressive oder retrograde ist, erscheint weniger wichtig. Wesentlich sind neben richtig angeordneten Stichproben vor allem eingehende bilanzanalytische Untersuchungen, die alle wünschbaren Auskünfte klar erteilen.

Daß der Revisionsbericht objektiv sein muß, ist selbstverständlich. Es ist allerdings schwierig, einen Bericht abzugeben, der die zu befolgenden Richtlinien weist und dennoch keine subjektiv gefärbte Meinungsäußerung enthält. Wir halten dafür, daß die Berichterstattung der Revisionsstelle ganz offen sein muß, was auch für die Revisoren entlastend wirken muß. Die Verwaltung soll den Revisionsbericht nicht anders deuten können, als er gemeint ist.

Art. 18 G.

Die Banken haben ihre Jahresrechnungen jedes Jahr durch eine außerhalb des Unternehmens stehende Revisionsstelle prüfen zu lassen.

Kantonalbanken sind von der Revision nach Abs. 1 befreit, sofern sie von einer eigenen, sachkundigen Kontrollstelle geprüft werden.

Art. 30 VV.

Die Bankenkommission ist befugt, von den Kantonalbanken Aufschluß darüber zu verlangen, ob sie von einer sachkundigen, eigenen Kontrollstelle geprüft werden.

Stellt die Bankenkommission fest, daß die eigene Kontrollstelle einer Kantonalbank nicht genügt, so teilt sie dies der Bank mit (Art. 5) und ladet sie ein, entweder die Kontrollstelle in geeigneter Weise zu ändern oder die Revisionen einer Revisionsstelle nach Art. 20 des Gesetzes zu übertragen.

Nach Graner, a. a. O. S. 155 ff. bedingt die Befreiung einer Kantonalbank von der externen Revision insbesondere die Erfüllung folgender Vorschriften:

1. Die interne Kontrolle darf nicht bloß eine formelle, sondern sie muß auch eine materielle sein, d. h. die Kontrolle darf sich nicht auf die Feststellung beschränken, ob die Bücher richtig geführt sind und mit den Belegen übereinstimmen, es muß vielmehr auch die Bonität der Aktiven geprüft werden.
2. Der Revisionsbericht der internen Kontrollstelle hat eine klare Uebersicht über die Vermögenslage der Bank zu geben; außerdem soll er sich sinngemäß über die in Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz aufgeführten Punkte äußern.
3. Der Revisionsbericht ist derjenigen Behörde zu erstatten, die gemäß Kantonalbankgesetzgebung für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlich ist (Bankrat, Ausschuß des Bankrates usw.).

Die Bankenkommission kann ferner, nach Art. 23, Abs. 3, lit. i, G. eine außerordentliche Revision zur Abklärung dieser Frage anordnen, wobei selbstverständlich auch weniger weitgehende Kompetenzen eingeschlossen sind, wie z. B. die Einverlangung des Revisionsberichtes und anderer Unterlagen.

Art. 19 G.

Die Revisionsstelle hat zu ermitteln, ob die Jahresrechnung nach Form und Inhalt gemäß den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften aufgestellt ist, und ob die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Vollziehungsverordnung sowie allfällige kantonale Bestimmungen über ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten von Spareinlagen beobachtet sind.

Die Bank hat der Revisionsstelle Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren, die Feststellung der Aktiven und Passiven zu erleichtern, sowie alle Aufschlüsse zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

Wenn eine Bank eine sachkundige Revisionsabteilung besitzt, so hat sie deren Berichte der Revisionsstelle vorzulegen. Doppelspurigkeiten in der Kontrolle sind möglichst zu vermeiden.

Ein Bankgeheimnis besteht gegenüber der Revisionstelle nicht mehr. Dagegen besteht für die Revisoren und Revisionsgehilfen eine Schweigepflicht und ein Berufsgeheimnis (vgl. Art. 47, Abs. 1, lit. b, G.). Die Bank hat der Revisionsstelle alle Aufschlüsse über die Bewertung etc. zu geben. Die innere Organisation der Bank muß an Hand der erhaltenen Angaben von der Revisionsstelle klar beurteilt werden können. Die Revisionsstelle wird bestimmen, welche Aufschlüsse zur Erfüllung der Prüfungspflicht notwendig sind. Die Berichte der eigenen Revisionsabteilung der Bank sind der Revisionsstelle zur Verfügung zu halten und von dieser soweit als möglich zu berücksichtigen (vgl. VV. Art. 38, Abs. 5).

Gemäß Art. 21, Abs. 3 und 4, G. hat die Revisionsstelle zu untersuchen, ob eine Bank überschuldet ist oder nicht. Sie ist auch allein

für die eigentliche Revision verantwortlich. Sie wird sich daher nicht unbedingt auf den Bericht der internen Kontrollstellen stützen müssen, sondern kann, trotz Vorliegens eines solchen Berichtes, von sich aus alle Prüfungen durchführen, die ihr zweckmäßig erscheinen und zwar ohne daß die Bank ihr diesbezüglich irgendwelche Schwierigkeiten bereiten könnte.

Art. 20 G.

Mit der Revision kann nur ein Revisionsverband oder eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden, die als Revisionsstelle für Banken anerkannt worden ist. Die Vollziehungsverordnung bestimmt die Voraussetzungen der Anerkennung. Die Bankenkommission entscheidet, ob ein Revisionsverband oder eine Treuhandgesellschaft die Voraussetzungen erfüllt.

Die als Revisionsstellen anerkannten Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften haben sich ausschließlich der Revisionstätigkeit und den damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäften, wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Die Besorgung von eigentlichen Bankgeschäften und von Vermögensverwaltungen ist ihnen nicht gestattet. Die Bankenkommission umschreibt das Tätigkeitsgebiet der Revisionsstellen in einem Reglement. Die Revisionsstelle muß von der Geschäftsführung und der Verwaltung der zu revidierenden Bank unabhängig sein.

Die Revision ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Revisors durchzuführen.

Die Revisionsstelle hat außer gegenüber den zuständigen Organen der revidierten Bank und der Bankenkommissionen über alle ihr bei der Revision bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu bewahren.

Art. 31 VV.

Als Revisionsstellen nach Art. 20 des Gesetzes können nur anerkannt werden:

a) Revisionsverbände, denen wenigstens zwölf Banken angeschlossen sind; die Verbände haben ein besonderes Organ zur Prüfung der Revisionsberichte einzusetzen, in dem höchstens ein Viertel der angeschlossenen Banken vertreten sein darf;

b) Treuhandgesellschaften, die als Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Genossenschaften errichtet sind und ein einbezahltes oder sichergestelltes Grundkapital von wenigstens hunderttausend Franken haben;

c) Treuhandgesellschaften, die als Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften errichtet sind, wenigstens vier unbeschränkt haftende Gesellschafter zählen und eine Kaution von wenigstens hunderttausend Franken in bar oder in Wertschriften leisten; über Höhe und Art der Kautionsleistung entscheidet die Bankenkommission.

Die Revisionsstellen haben sich über eine für Bankrevisionen zweckmäßige Organisation auszuweisen, die im Gesellschaftsvertrag, in den Statuten oder einem Reglemente festgesetzt ist. Die Mitglieder der Geschäftsführung und die Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben, müssen über eine gründliche Kenntnis der Banktechnik und der Bankrevision verfügen und einen guten Leumund genießen.

Revisionsverbände, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gegründet wurden, können von der Bankenkommission auf Zusehen hin anerkannt werden, auch wenn ihnen weniger als zwölf Banken angeschlossen sind, vorausgesetzt, daß sie für eine sachgemäße Revision Gewähr bieten.

Eine Treuhandgesellschaft darf eine Bank nicht revidieren, wenn die Bank durch ein Mitglied ihrer Geschäftsführung oder durch den Präsidenten, Vize-

präsidenten oder Delegierten ihres für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs im gleichen Organe der Treuhandgesellschaft vertreten ist.

Ueber die Anerkennung ausländischer Treuhandgesellschaften erläßt die Bankenkommission besondere Vorschriften. Sie ist befugt, die Anerkennung solcher Gesellschaften von besonderen Bedingungen abhängig zu machen, so von der Errichtung einer Zweigniederlassung in der Schweiz, von der Leistung einer Sicherheit oder von der Gewährung des Gegenrechts durch den Staat, in dem die Treuhandgesellschaft ihren rechtlichen Sitz oder Hauptgeschäftssitz hat. Die Bankenkommission legt ein Verzeichnis der anerkannten Revisionsstellen an, das den Banken zur Verfügung gehalten wird.

Die Revisionsverbände sind vielfach als Folge der einer internen Kontrolle anhaftenden Mängel entstanden. Die gleichen Gründe waren teilweise auch für die Entstehung von sog. Treuhandgesellschaften maßgebend.

Revisionsverbände sind Vereinigungen von Unternehmen (in der Regel Banken und Sparkassen) zum Zwecke der gemeinsamen Organisation der Revision und Schaffung einer gemeinsamen Revisionsstelle, von der sich die Verbandsinstitute revidieren lasen (vgl. Graner, a. a. O. S. 79). Diese Revisionsverbände haben eine erfolgreiche Tätigkeit entfaltet. Allerdings haben vor allem zwei Zusammenbrüche der neueren Zeit (Bank in Burgdorf, Spar- und Leihkasse in Bern) gezeigt, daß bei den Revisionsverbänden Verschiedenes revisionsbedürftig ist. Wir werden darauf in einem andern Zusammenhang zurückkommen.

Die *Treuhandgesellschaften* revidieren ebenfalls die ihnen nahestehenden Banken. Daneben befassen sie sich noch mit der Revision der wichtigen Kunden der betreffenden Bank, sowie mit den von den Banken ins Leben gerufenen oder doch finanzierten Konzernen etc. Schließlich tätigen die Treuhandgesellschaften oft noch eigentliche Bankgeschäfte, teilweise sogar Gründungen mit deren Finanzierung usw. Solche Geschäfte sind indessen verboten, wenn die Gesellschaft Bankrevisionen tätigen will.

Die Treuhandgesellschaften, welche sich mit der Bankrevision befassen wollen, haben mindestens ein Kapital von Fr. 100 000.— zu besitzen, das entweder effektiv vorhanden oder doch sichergestellt sein muß. Eine solche Sicherstellung kann unseres Erachtens am besten und zuverlässigsten in Form einer Realkaution bei der Nationalbank vorgenommen werden.

Daneben haben sich die Revisionsstellen über eine zweckentsprechende Organisation auszuweisen, und an die Revisoren werden in fachlicher und moralischer Hinsicht nicht unbedeutende Anforderungen gestellt. Dies ist sicher berechtigt, da ein scharfer Revisor

sehr zum Gedeihen einer Bank und zur Sicherung der Interessen der Allgemeinheit beitragen kann. Der Revisor muß mit allen Finessen und Ränken des Bankgewerbes vertraut sein, tiefgehende rechtliche Kenntnisse und unbedingte Charakterfestigkeit besitzen.

Wichtig ist ferner die Bestimmung des Abs. 4 von Art. 31 VV., wonach die Bank weder durch ein Mitglied ihrer Geschäftsführung, noch durch den Präsidenten, Vizepräsidenten oder Delegierten ihres für die Oberleitung etc. verantwortlichen Organs im gleichen Organ der Treuhandgesellschaft vertreten sein darf.

Zugegeben, Verflechtungen sind damit nicht ausgeschlossen. Es wäre unseres Erachtens viel besser gewesen, wenn die Bank weder direkt noch indirekt in der Treuhandgesellschaft vertreten gewesen wäre. Hauptaugenmerk wäre bei einer solchen Regelung auf die materiellen Verhältnisse zu richten.

Der Wille des Gesetzgebers geht ganz klar aus diesem Abs. 4, Art. 31, VV. hervor. Es soll keine Vermengung von Verantwortung und damit keine Interessenkollision entstehen. Entweder ist jemand für die Bank verantwortlich oder dann für die Treuhandgesellschaft, aber nicht für beides zusammen. Sache der Praxis wird es sein, die technischen Fragen abschließend zu behandeln. Unsere Auffassung ist die, daß die Bank weder in der Geschäftsführung noch in der Verwaltung der Treuhandgesellschaft vertreten sein darf und umgekehrt. Ein Verwaltungsrat der Bank gehört nicht noch in eine Instanz, die zu beurteilen hat, ob seine Maßnahmen richtig sind oder nicht. Denn, selbst wenn er bei der Beschlußfassung in den Ausstand tritt, so liegt doch eine meist unbewußte Beeinflussung der übrigen Verwaltungsratsmitglieder vor, die ihrem Kollegen nicht ein ungünstiges Urteil aussprechen wollen.

Darum müssen Art. 20, Abs. 3, sowie Art. 31, Abs. 4 ganz scharf und absolut konsequent gehandhabt werden, wenn nicht die ganzen Bestimmungen über die Revision weitgehend illusorisch sein sollen. Grundsätzlich das gleiche ist für die Revisionsverbände zu sagen. Die Angestellten dieser Verbände haben zu prüfen, ob u. a. das Gebaren jener richtig ist, denen sie ihre Stellung und damit ihren Lebensunterhalt verdanken.

Es sei gestattet, zwei praktische Beispiele aufzuführen, die die Interessenkollision sehr deutlich zum Ausdruck bringen.

A. Die interne Kontrollstelle.

»Als erster Zeuge erscheint Inspektor Geiser, der am 1. Dezember 1921 in die Spar- und Leihkasse eintrat. Er führte unter anderem aus, in einem Bericht vom Oktober 1931 habe er Abschreibungen in der Höhe von rund 6 Millionen Fran-

ken verlangt. Ferner habe er 1923, 1927 und 1933 Berichte verfertigt. 1935 habe er einen Status der Bank aufgestellt. In diesem habe er Abschreibungen von 8,8 Millionen gefordert. Seiner Ansicht nach hätte die Bank sich nie derart ins deutsche Geschäft einlassen sollen. Diese Engagements seien von der Direktion eingegangen worden. Weiter sagt Geiser, auch sei er nie eingeladen worden, über seine Berichte im Verwaltungsrat zu referieren. Als Inspektor sei er vom Direktor abhängig gewesen, obwohl er laut Statuten nur dem Verwaltungsrat unterstellt gewesen sei. Geiser fuhr dann fort: »Wenn ich Ott auf abschreibungsbedürftige Posten aufmerksam machte, antwortete er jeweils: »Ich bin Direktor und verantwortlich.« Einmal sagte Ott: »Wenn Ihnen das Inspizieren nicht mehr paßt, dann können Sie sich ja eine andere Stelle suchen.« Als Untergebener des Verwaltungsrates besaß ich nicht die Macht, meinen Aussetzungen zum Durchbruch zu verhelfen. Leider sagten auch die Inspektoren des bernischen Revisionsverbandes nichts. Einer sagte mir einmal, er wolle nicht schuld sein, wenn auf die Spar- und Leihkasse ein Run einsetze.«

B. Der Revisionsverband.

»Es folgte alsdann die Abhörung von Inspektor Santschi, der Beamter des bernischen Revisionsverbandes von 1921 bis April 1938 war. Santschi sagte unter anderem aus: »Die Vorschriften des Verbandes waren mir genau bekannt. Bezüglich der Bestimmungen, daß Verluste nicht auf mehrere Jahre verteilt werden dürfen, wurden gegenüber einzelnen Instituten und nicht nur gegenüber der Spar- und Leihkasse gewisse Erleichterungen gewährt. Im übrigen wurde aber das vom Verband gehandhabte Bilanzschema nicht als überholt betrachtet. Im Jahre 1927 hatte ich auf Ersuchen von Inspektor Geiser eine Unterredung mit Direktor Ott betreffend die Vornahme vermehrter Rückstellungen. Ott erwiderte jedoch, daß die Bank in dieser Beziehung ihr möglichstes tue und wußte im übrigen alle Bedenken mit großer Beredsamkeit zu zerstreuen. Die deutschen Anlagen gelangten mir erst 1930 zur Kenntnis, doch erhielt ich über die Höhe keine Auskunft. Es fiel damals nicht auf, daß die Spar- und Leihkasse ausländische Geschäfte tätigte. Verschiedenen Instituten wurden zwar die Auslandsgeschäfte abgestoppt, doch hieß es, daß die Spar- und Leihkasse nicht in die Reihe dieser Banken gehörte, da sie zum Teil den Charakter einer Handelsbank trug. Ueberdies wurde immer versichert, daß die deutschen Investitionen erstklassig seien, sodaß wir keinen Anlaß hatten, einzuschreiten. Eine gewisse Bedeutung hatte auch die Tatsache, daß die Spar- und Leihkasse im Vorstand des Revisionsverbandes vertreten war, was natürlich die freie Aussprache behinderte. Dies ist nun seither geändert worden, indem dasjenige Vorstandsmitglied, dessen Revisionsbericht behandelt wird, jeweils den Austritt nehmen muß.

Auf die Frage des Präsidenten, warum die Verletzungen des Bilanzschemas seitens des Revisionsverbandes geduldet worden seien, antwortete der Zeuge, daß das Schema im Jahre 1912 von Generaldirektor Moser von der Volksbank aufgestellt worden sei und die Volksbank sei ja eines der ersten Institute gewesen, die sie nicht hätten halten können.«

(Vgl. Bericht aus dem Strafprozeß gegen die verantwortlichen Organe der Spar- und Leihkasse in Bern, Emmentaler Blatt Nr. 105, drittes Blatt vom 7. 9. 1938.)

Die Revisionsverbände müssen einmal eine straffere Revision durchführen, und zum andern müssen die direkten und indirekten Interessenkollisionen vermieden werden. Unseres Erachtens gehört überhaupt kein Mitglied einer revidierten Bank in den Vorstand eines Revisionsverbandes. Dieser Vorstand muß völlig unabhängig

sein. Die Kontrolle des Verbandes kann durch Beamte der Banken ausgeführt werden. Die gemeinsame Besprechung kann in Konferenzen mit den Bankleitern abgehalten werden, eine Besprechung, die eventuell nötig ist, um andere Verbandszwecke zu erfüllen. Aber der Vorstand und die Revision sollten und müssen unbedingt unabhängig sein.

Es ist ein Unding, wenn die gleiche Person sowohl im Verwaltungsrat der Bank als auch in dem der revidierenden Treuhandgesellschaft sitzt. Selbst ein Direktor oder sonst ein höherer Beamter der Bank gehört nicht in den Verwaltungsrat einer Treuhandgesellschaft. Denn die Revisoren der Treuhandgesellschaft werden vom Verwaltungsrat gewählt. Und diesem Verwaltungsrat gehört ein hoher Funktionär an, über dessen Tätigkeit der Revisor einen objektiven, scharfen Bericht abgeben soll. Es ist doch fast unmöglich, daß der Revisor nicht versucht, gewisse unerfreuliche Tatsachen, die der Direktor und sein Brotgeber zugleich verursacht hat, nicht zu verheimlichen, wohl aber etwas »objektiver« darzustellen. Die Interessenkollision, die man verbannen wollte, würde durch derartige Manöver höchstens verlagert. Nur ganz strenge Auslegung des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung kann hier die Klarheit schaffen und erhalten, die vom Gesetz ursprünglich gewollt ist und wegleitend für die Bestimmungen über die Revision war.

Die praktischen Schwierigkeiten, die diese Forderungen enthalten, sind uns wohl bekannt. Die Lösung dürfte darin zu suchen sein, daß die Bank, die im Vorstand eines Revisionsverbandes vertreten ist, einen andern Revisionsverband oder eine unabhängige, für Bankrevisionen ermächtigte Treuhandgesellschaft mit ihrer Revision nach G. beauftragt.

Die Bankenkommission ist für die Zulassung von Treuhandgesellschaften und Revisionsverbänden die wichtigste Instanz. Es ist zu hoffen, daß sie den auf sie einstürmenden Einflüssen standzuhalten und in erster Linie die Klarheit, die das Gesetz in dieser Hinsicht wünscht, aufrecht zu erhalten vermag.

Art. 32 VV.

Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften, die von der Bankenkommission die Anerkennung als Revisionsstellen erlangen wollen, haben sich darüber auszuweisen, daß sie die in Art. 31 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Sie haben dem Anerkennungsgesuch beizulegen:

a) ihre Gesellschaftsverträge, Statuten und Reglemente;

b) ihre Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre, wenn der Verband oder die Gesellschaft seit wenigstens zwei Jahren besteht;

c) ein Verzeichnis der Mitglieder ihrer für die Geschäftsführung sowie für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organe;

d) ein Verzeichnis der Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben, sowie Angaben über den Lebenslauf dieser Revisoren.

Treuhandgesellschaften haben sich außerdem darüber auszuweisen, daß sie Auftrag erhalten werden, eine oder mehrere Banken mit einer Bilanzsumme von zusammen wenigstens hundert Millionen Franken zu revidieren.

Art. 33 VV.

Die von der Bankenkommission anerkannten Revisionsstellen sind verpflichtet:

a) der Bankenkommission jede Aenderung der Gesellschaftsverträge, Statuten und Reglemente mitzuteilen;

b) der Bankenkommission jede personelle Aenderung bei den für die Geschäftsführung sowie für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organen, ferner bei den Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben, mitzuteilen. Die Bankenkommission ist befugt, über die Gründe des Ausscheidens solcher Revisoren oder unbeschränkt haftender Gesellschafter Auskunft zu verlangen;

c) von der Behandlung eines Revisionsberichtes diejenigen Personen der Revisionsstelle auszuschließen, die einem nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Statuten oder Reglementen für die Geschäfsführung verantwortlichen Organ der revidierten Bank angehören;

d) die Leitung von Revisionen nur Revisoren anzuvertrauen, deren Namen der Bankenkommission bekannt gegeben wurden;

e) der Bankenkommission die Erstattung des Revisionsberichtes an die revidierte Bank (Art. 21, Abs. 2, des Gesetzes) jeweilen zu melden.

Die Bankenkommision erhält also alle wichtigen Angaben und Aufschlüsse. Sie weiß, ob die Revisoren geeignet sind, sie kann auch über die Gründe, welche zu personellen Veränderungen in einer Gesellschaft führen, sich orientieren lassen, was von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Denn das Treuhandgewerbe ist ein ausgesprochenes Vertrauensgeschäft. Die Güte einer ganzen Treuhandgesellschaft kann von einer Person abhängen. Moralisch einwandfreie Personen haben oft Schwierigkeiten, sich behaupten zu können und ziehen manchmal einen Austritt einer Verneinung der Grundsätze, die sie als richtig erkannt haben, oder sonst einer Kompromißlösung vor.

Art. 34 VV.

Die Bankenkommission hat die Anerkennung einer Revisionsstelle zu widerrufen, wenn sie feststellt, daß diese:

a) die in Art. 31 vorgeschriebenen Bedingungen nicht mehr erfüllt;

b) die Vorschriften von Art. 33 verletzt hat und trotz Mahnung der Bankenkommission nicht unverzüglich für Abhilfe sorgt;

c) die ihr durch Art. 20, Abs. 4, des Gesetzes oder durch Art. 38 der Verordnung überbundenen Pflichten verletzt hat.

Art. 35 VV.

Der Entscheid der Bankenkommission über die Anerkennung einer Revisionsstelle und den Widerruf der Anerkennung ist der Revisionsstelle unter Angabe der Gründe sowie unter Hinweis auf Art. 24 des Gesetzes schriftlich mitzuteilen.

Art. 36 VV.

Die Banken haben jeweilen spätestens bei Beginn des Rechnungsjahres eine anerkannte Revisionsstelle mit der Revision der Jahresrechnung zu beauftragen. Für die erstmalige Revision nach Art. 52 Abs. 3, des Gesetzes ist der Revisionsauftrag bis zum 31. Oktober 1935 zu erteilen.

Wenn eine Bank ihre Revisionsstelle wechselt, so hat sie es der Bankenkommission mitzuteilen und die Gründe dafür anzugeben. Die Bank hat der neu gewählten Revisionsstelle den letzten Revisionsbericht zur Verfügung zu stellen.

Die Revisionsstelle wird also nur auf die Dauer eines Jahres gewählt und es steht der Bank frei, sie zu entlassen, wann sie will. Allerdings hat sie dies der Bankenkommission unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Bankenkommission hat keine im Gesetz vorgesehene Möglichkeit, gegen eine solche Maßnahme, d. h. eine derartige Mandatsentziehung einzuschreiten.

Wir erachten dies als falsch.

Die Revision ist auf einem Auftragsverhältnis begründet. Wenn also eine Revisionsgesellschaft der Bank nicht paßt, z. B. aus dem Grunde, weil die Revision zu gründlich ist, dann wird sie einfach aus dem Auftragsverhältnis entlassen und eine Revisionsgesellschaft gewählt, die weniger tiefgehende Prüfungen vornimmt, d. h. sehr formell revidiert.

Das ist ja überhaupt die Frage, welche unter Umständen die Revision ganz illusorisch machen kann. Denn eine Bank wird sicher um Gründe, weshalb sie die Revisionsgesellschaft durch eine andere ersetzen will, nicht verlegen sein. Bei Revisionsverbänden nimmt das Mitglied in analogen Fällen seinen Rücktritt aus dem Verband, was allerdings weniger leicht möglich ist. Anläßlich der Gesetzesberatung ist diese Schwierigkeit, und unseres Erachtens mit Recht, eingehend diskutiert worden. Im Ständerat hat sich z. B. Klöti (Sten. Bull. St.R. 1934, S. 257) mit zum Teil treffenden Argumenten gegen die vorgeschlagene und heute zum Gesetz erhobene Lösung gewendet. Wir möchten, gerade an dieser Stelle, auf diese schwierigen Fragen eintreten.

Vor allem ist die freie Konkurrenz zwischen den Treuhandgesellschaften zu berücksichtigen. Diese zwingt einzelne Institute dazu, billiger zu arbeiten als die andern. Die freie Konkurrenz wird sich qualitativ weniger scharf auswirken, da die Bankenkommission eine ziemlich strenge Kontrolle ausüben kann. Außerdem hat die Bankenkommission einen Tarif über die Kosten der Revision aufgestellt (siehe Anhang), sodaß preisliche Momente weitgehend ausgeglichen sein dürften, da der Faktor Zeit, bzw. die in der Zeiteinheit geleistete Arbeitsmenge hier weniger in Erscheinung tritt.

Dann ist der Zusammenhang zwischen Bank und Treuhandstelle zu betrachten (siehe S. 152 und S. 158).

Schließlich bleibt die Frage, wer denn eigentlich die Treuhandgesellschaften kontrolliere, offen. Weder das Gesetz noch die Vollziehungsverordnung äußern sich dazu. Grundsätzlich sind also die Revisionsstellen nicht kontrolliert. Die Bankenkommission hat diese Lücke erkannt und in Art. 4 des Reglementes vom 9. September 1933 bezügliche Vorkehren getroffen, indem sie sich vorbehält, von den Revisionsgesellschaften, unter die natürlich die Revisionsverbände zu subsumieren sind, jederzeit Aufchluß darüber zu verlangen, ob sie auch wirklich nur auf den von der Bankenkommission ihnen erlaubten Gebieten tätig sind. Es ist selbstverständlich, daß die Bankenkommission im Zweifelsfalle eine Untersuchung durch ihre Beamten oder sonstige von ihr zu ernennende Funktionäre anordnen kann, die die Richtigkeit der Ausführungen der Revisionsgesellschaft bestätigt oder nicht.

Unbefriedigend ist, daß es einfach im Belieben der Bank steht, eine Revisionsgesellschaft aus dem Auftrag zu entlassen oder nicht. Ein Wechsel der Revisionsstelle sollte nur aus ganz wichtigen Gründen, wie mangelnde Diskretion etc. geschehen dürfen. Denn der freie Wechsel hat auch hinsichtlich der Qualität der Revision seine Konsequenzen. Für viele Treuhandgesellschaften sind die Bankrevisionen zum Lebenselement geworden. Ohne solche Revisionen können diese Firmen nicht mehr existieren. Die anzuwendenden Preise sind ihnen vorgeschrieben. Andere gewinnbringende Geschäfte sind ihnen zum Teil weitgehend versagt. Wenn solche Gesellschaften also nicht zum Opfer der großen Treuhandgesellschaften werden wollen, dann müssen sie in ihrer Berichterstattung sich ganz besonderer Zurückhaltung befleißen.

Dabei sind die Revisionen dieser kleineren Gesellschaften oft qualitativ denjenigen der großen Treuhandgesellschaften zum mindesten ebenbürtig.

Die Bankenkommission hat diesen Ueberlegungen in ihrer Praxis Rechnung getragen. Praktisch kann eine Bank die Revisionsstelle nur mehr mit Zustimmung der Bankenkommission wechseln. Und die Bankenkommission gibt ihre Zustimmung nur dann, wenn ganz wichtige Gründe, wie z. B. Verletzung der Schweigepflicht und des Berufsgeheimnisses seitens der Revisionsstelle, vorliegen.

Für diese Praxis waren noch andere Momente mitbestimmend. So liegt es im Interesse der Großbanken, die ihnen nahestehenden Treu-

handgesellschaften möglichst auch für die Bankenrevision zu begünstigen.

Anderseits ist es für das Prestige einer Bank nicht zweckmäßig, wenn die Revisionsstelle gewechselt werden muß.

Bei den Bestimmungen über die Revision darf, wenn sie praktisch in dem vom Gesetzgeber beabsichtigten Maße wirksam werden sollen, nie vergessen werden, daß bei irgendwelchen Bindungen zwischen Treuhandgesellschaften und Bank das gemeinsame Interesse, wenn vielleicht auch oft ganz unbewußt, zum Ausdruck gebracht wird. Eine Interessenkonzentration ist aber gerade auf diesem Gebiet sehr unerwünscht.

Die Bankenkommission wird nach Möglichkeit darauf hinzuwirken suchen, daß die einmal gewählte Revisionsgesellschaft möglichst nicht gewechselt wird. Die Bankenkommission darf aber auch nie zulassen, daß im Gebiet der Bankenrevision eine zu starke Konzentration der Treuhandgesellschaften erfolgt, da selbst eine Revisionsgesellschaft über innere Konflikte nicht erhaben ist.

Die anerkannten Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften haben sich nach *Art. 20, Abs. 2, G.* ausschließlich der Revisionstätigkeit und den damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen, während ihnen Bankgeschäfte und Vermögensverwaltungen verboten sind.

In Ergänzung dieser Vorschriften hat die eidgenössische Bankenkommission folgendes Reglement erlassen:

Reglement über die Abgrenzung des Tätigkeitsgebietes der von der eidgenössischen Bankenkommission anerkannten Revisionsstellen
(vom 9. September 1935).

Art. 1.

Die als Revisionsstellen anerkannten Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften haben sich ausschließlich der Revisionstätigkeit und den damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Die Besorgung von eigentlichen Bankgeschäften und von Vermögensverwaltungen ist ihnen nicht gestattet (Art. 20, Abs. 2, des Gesetzes).

Den Revisionsstellen ist gestattet, für ein bei einer Bank angelegtes Geld- oder Wertschriftendepot die Buchhaltung zu besorgen und im Namen des Hinterlegers den Briefwechsel mit der Bank zu führen.

Art. 2.

Die Revisionsstellen haben der Bankenkommission die Geschäftszweige zu bezeichnen, die sie außer der Bankrevision betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Art. 3.

Die Bankenkommission prüft, ob die von einer Revisionsstelle gemäß Art. 2 angemeldeten Geschäftszweige mit einer wirksamen und unparteiischen Bankenrevision vereinbar sind und erlaubt werden können. Die Bankenkommission grenzt im Einzelfall die Geschäftszweige ab, für die sie einer Revisionsstelle außer der Bankenrevision eine Erlaubnis erteilen kann.

Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Bankenkommission eine Revisionsstelle verpflichten, für die gemäß Abs. 2 erlaubten Geschäftszweige eine besondere Verwaltung und Rechnungsführung einzurichten.

Art. 4.

Die Revisionsstellen sind verpflichtet, außer der Bankenrevision nur die von der Bankenkommission erlaubten Geschäftszweige zu betreiben. Die Bankenkommission behält sich vor, von den Revisionsstellen über die Einhaltung dieser Vorschrift jederzeit Aufschluß zu verlangen.

Art. 5.

Revisionsstellen, die schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Geschäfte betrieben haben, welche mit der Revisionstätigkeit nicht unmittelbar im Zusamenhang stehen, dürfen diese Geschäfte gemäß Art. 52, Abs. 2, des Gesetzes bis zum 1. März 1938 weiterführen, haben sie jedoch der Bankenkommission anzugeben und genau zu bezeichnen.

Die in Absatz 1 genannten Revisionsstellen haben der Bankenkommission bis zum ersten Dezember 1937 zu erklären, ob sie nach dem 1. März 1938 auf die mit der Revisionstätigkeit nicht unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäfte oder auf die Bankenrevision verzichten wollen.

Art. 6.

Eine Revisionsstelle, die den Vorschriften dieses Reglementes oder den gestützt darauf erlassenen Anordnungen der Bankenkommission zuwiderhandelt, wird nach Art. 51 des Gesetzes bestraft.

In schweren Fällen der Zuwiderhandlung behält sich die Bankenkommission überdies vor, die Anerkennung als Revisionsstelle zu widerrufen.

Art. 7.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Ueber Art. 4 dieses Reglementes haben wir uns bereits früher geäußert.

Art. 1, Abs. 2, dieses Reglementes erscheint uns nicht unbedenklich. Denn diese Geschäftsmöglichkeiten können schon eine materielle Bindung erzeugen. Die Treuhandgesellschaft hält der Bank Depotkunden zu, und umgekehrt läßt die Bank ihre Debitoren von der Treuhandstelle revidieren.

Anderseits kann man gegen diese Vorschriften nicht viel einwenden, denn die Sanierungen etc. bedingen, daß die Treuhandgesellschaften mit Banken korrespondieren.

Sofern die Verbindung wirklich nur auf dem im Reglement Art. 1, Abs. 2, erwähnten Tatbestand beruht, dürften große Schwierigkeiten

nicht zu befürchten sein. Immerhin wird die Bankenkommission diesbezüglich wachsam sein müssen.

Art. 3, Abs. 2, des Reglementes kann praktisch eine Umgehung des ganzen Artikels 20 G. ermöglichen.

Die Treuhandgesellschaft erklärt, wir behalten das bisherige Geschäft bei und beteiligen uns, zusammen mit unserer Bank, an einer neu zu gründenden Revisionsgesellschaft, die sich ausschließlich mit Bankenrevisionen befassen wird, welche also auf jeden Fall dem Bankengesetz gerecht wird. Diese Tendenz wird durch den erwähnten Artikel des Reglementes direkt unterstützt. Praktisch wird also die Sache so gestaltet, daß die Bank, welche eine große Treuhandgesellschaft bereits vor längerer Zeit ins Leben gerufen hat, derselben einen Kredit gewährt, damit sie das Aktienkapital der nur für Bankrevisionen vorgesehenen neuen Revisionsgesellschaft liberieren, bzw. sicherstellen kann. Die Bank beherrscht somit indirekt auch die neue Gesellschaft. Im Verwaltungsrat dieser Bankrevisionsgesellschaft sitzen Verwaltungsräte der von der Bank ins Leben gerufenen und heute noch von dieser Bank abhängigen Treuhandgesellschaft. Die Revisoren beider Gesellschaften können unter Umständen die gleichen sein. Das Rechtsdomizil der beiden Treuhandgesellschaften kann ebenfalls das gleiche sein.

Tatsächlich haben wir dann die genau gleiche Interessenkollision, die wir bereits geschildert haben und die durch das formelle Dazwischentreten einer neuen Gesellschaft in keiner Weise aufgehoben zu werden braucht.

Es ist total verfehlt, in diesem Falle sich auf eine rein formelle Lösung einzulassen. Diese Praktik wäre nämlich geeignet, die Bestimmungen des Gesetzes über die Revision weitgehend unwirksam zu machen.

Präsident Bachmann hatte sicher ähnliche Bedenken, wenn er in seinem Präsidialbericht pro 1934 auf S. 11 schrieb:

»Wenn bei *einer* Gesetzgebung, so wird bei dieser der Vollzug über ihren Wert und Unwert entscheiden. Die Arbeit der Revisionsstellen, welche die Jahresrechnungen sämtlicher Banken alljährlich zu kontrollieren haben, wird zum Prüfstein des Gesetzes werden.

Heute sind kaum genügend Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften da, die gegenüber jeder zu prüfenden Bank die volle sachliche und persönliche Autorität besitzen; ohne solche Autorität ist aber eine unabhängige, zuverlässige Rechnungsprüfung nicht gesichert.«

Die große Schwierigkeit, welche vermutlich zu diesem Abs. 2 des Art. 3 des Reglementes geführt hat, war wohl das Verhalten der

großen, bereits bestehenden Treuhandgesellschaften. Diese werden nicht gern auf ihre bisherigen Geschäfte haben verzichten wollen, was durchaus begreiflich ist, wenn man sich die Aeußerungen von Herrn Dr. Stähelin in Erinnerung ruft, die folgenden Wortlaut haben:

»In der Folge wurden unsern Treuhandgesellschaften auch die Verwaltung internationaler Kartelle übertragen, weil sie sich gut für solche Aufgaben eignen und weil sie speziell dafür organisiert sind. Dazu sind mit der Zeit noch andere Verwaltungsgeschäfte, Vermögensverwaltungen etc. gekommen.«
(Vgl. auch Votum Grimm, Sten. Bull. N.R. 1934, S. 816.)

Die Verschachtelungsmöglichkeiten sind also in starkem Maße vorhanden. Ob die Revisionen nicht darunter zu leiden haben und ob das Bankgesetz, speziell der diesbezügliche Teil nicht weitgehend überflüssig werden, wird die Zukunft weisen.

Verfehlt ist, daß man den Treuhandgesellschaften diesen formalen Weg direkt zuweist, anstatt ihn zu bekämpfen. Dadurch, daß die Bankenkommission derartige Verschachtelungen sanktioniert, muß sie diese natürlich auch anerkennen. Es ist nur zu hoffen, daß dies für die Allgemeinheit nicht ungünstige Folgen hat. Denn es ist gefährlich, sich im Bankgesetz auf derartige, rein formelle Konstruktionen einzulassen. Unseres Erachtens steht dieser Erlaß der Bankenkommission dem Willen des Gesetzgebers direkt diametral gegenüber.

Art. 37 VV.

Die Revisionsstelle kann im Laufe des Rechnungsjahres Teilrevisionen durchführen, um die Revision der Jahresrechnung vorzubereiten und zu vereinfachen.

Da die Banken die Kosten der Revision tragen, haben sie natürlich ein Interesse daran, nicht ständig Revisoren bei sich haben zu müssen. Immerhin sollte die Möglichkeit unverhoffter Revisionen auf ganz bestimmten, der Revisionsgesellschaft genehmen Gebieten vorhanden sein. Die Vollziehungsverordnung äußert sich hierzu nicht. Praktisch besteht diese Möglichkeit, solche unverhoffte Prüfungen in den von der VV. vorgeschriebenen Zusammenhang zu bringen.

Art. 22 G.

Die Kosten der Revision sind von der revidierten Bank zu tragen. Die Bankenkommission stellt über diese Kosten einen Tarif auf.

Wir verweisen hinsichtlich dieses Tarifes auf den Anhang, wo derselbe wörtlich wiedergegeben ist.

Es ist möglich, daß die Revisionskosten zu einer Gewinnsenkung, bzw. Verteuerung der Konditionen führen können. Es ist ferner denkbar, daß die kleineren Banken verhältnismäßig mehr Revisionskosten zu tragen haben als die größeren Institute.

Durch zweckmäßige Organisation der Revision wird sich diesen Wirkungen steuern lassen.

Art. 21 G.

Der Revisionsbericht hat das Ergebnis der in Art. 19, Abs. 1, vorgeschriebenen Ermittlungen zu enthalten. Er muß außerdem das Verhältnis zwischen den Anlagen und Krediten im Ausland einerseits und der Gesamtbilanzsumme anderseits klar erkennen lassen. Die Vollziehungsverordnung stellt über den Inhalt des Revisionsberichtes nähere Vorschriften auf.

Ist die Bank eine Aktiengesellschaft, so ist der Revisionsbericht dem Verwaltungsrat zu erstatten. Bei den in anderen Rechtsformen organisierten Banken ist der Revisionsbericht den nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Statuten oder Reglementen für die Geschäftsführung verantwortlichen Organen bekannt zu geben.

Sind bei der Revision Verletzungen gesetzlicher Vorschriften festgestellt worden, oder Tatsachen, welche die Sicherheit der Gläubiger gefährden, oder bei juristischen Personen Verluste, durch welche sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß die Revisionsstelle der Bank eine angemessene Frist zur Behebung der Mißstände ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat die Revisionsstelle der Bankenkommission Bericht zu erstatten.

Wenn die Revisionsstelle feststellt, daß die Gläubiger der Bank nicht mehr durch Aktiven gedeckt sind, so hat sie der Bankenkommission sofort Bericht zu erstatten.

Das Hauptgewicht der Regelung dieses wichtigen Punktes ruht auch hier wieder auf der Vollziehungsverordnung.

Art. 38 VV.

Der Revisionsbericht muß die allgemeine Vermögenslage der Bank klar erkennen lassen. Er hat in erster Linie festzustellen, ob die bilanzmäßig ausgewiesenen Verbindlichkeiten der Bank durch die vorhandenen Aktiven ausreichend gedeckt sind und bei juristischen Personen das Grundkapital wenigstens zur Hälfte erhalten ist.

Der Revisionsbericht hat sich ferner zu äußern über:

a) allfällige Mängel in der innern Organisation der Bank;

b) die Aufstellung der Jahresrechnung nach Form und Inhalt;

c) das Verhältnis zwischen den eigenen Mitteln und den gesamten Verbindlichkeiten;

d) die Einhaltung der Liquiditätsvorschriften;

e) die Zuweisungen an den Reservefonds gemäß Art. 5 des Gesetzes;

f) den Gesamtbetrag der Anlagen und Kredite im Ausland und ihr Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme. Als solche gelten Anlagen und Kredite

1. bei Firmen mit Sitz im Ausland;

2. bei Firmen mit Sitz im Inland, deren Aktiven zu mehr als 60 % im Ausland liegen, wenn die Verbindlichkeiten 50 % der eigenen Mittel übersteigen; Handels- und Industriefirmen, die ausgesprochene Handelsgeschäfte von der Schweiz mit dem Ausland oder auch im Ausland allein betreiben, fallen jedoch außer Betracht.

Durch schweizerische Pfänder oder schweizerische Bürgschaften hinreichend gedeckte Kredite sind weder bei Ziffer 1 noch bei Ziffer 2 zu berücksichtigen;

g) die Einhaltung der Bestimmungen von Art. 8 des Gesetzes;

h) die Behandlung der Zinsen gefährdeter Kredite;

i) die Einhaltung der Bestimmungen über die Kapitalrückzahlung gemäß Art. 11 und 12 des Gesetzes;

k) den Gesamtbetrag der von der Bank weiterverpfändeten oder in Report gegebenen Faustpfänder und der darauf erhaltenen Vorschüsse, sowie die Beachtung der Vorschriften von Art. 17 des Gesetzes;

l) die Beitrittserklärungen der Genossenschafter bei Genossenschaften mit unbeschränkter Solidarhaft der Mitglieder;

m) die Kontrollmaßnahmen der Bank über die Wertschriftendepots und die Handhabung dieser Maßnahmen;

n) die Einhaltung allfälliger kantonaler Vorschriften über ein gesetzliches Pfandrecht nach Art. 16 des Gesetzes und das Vorhandensein der Deckung gemäß kantonaler Vorschrift und Kontrolle.

Der Revisionsbericht hat außerdem über die nachstehend aufgeführten Punkte Aufschluß zu geben, soweit sie nach Ermessen der Revisionsstelle für die Vermögenslage der Bank von wesentlicher Bedeutung sind; die Bank hat der Revisionsstelle auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen über diese Punkte vorzulegen:

a) den Grad der Deckung der nicht pfandgesicherten Passiven der Bank durch die freien Aktiven sowie eine summarische Aufstellung über die verpfändeten Aktiven und die darauf gewährten und beanspruchten Kredite;

b) den Gesamtbetrag derjenigen gedeckten Kredite und Beteiligungen, die je einen Fünftel, und derjenigen ungedeckten Kredite und Beteiligungen, die je einen Zehntel der eigenen Mittel übersteigen;

c) den Gesamtnominalbetrag der eigenen Aktiven im Besitze der Bank, sowie den Gestehungspreis;

d) den Gesamtnominalbetrag der belehnten eigenen Aktien oder Anteilscheine der Bank; hiezu gehören auch die Dritten gewährten, ungedeckten Kredite für den Ankauf von Aktien der Bank;

e) den Gesamtbetrag der Kredite, deren Zinsen nicht in Schweizerwährung transferiert werden können;

f) den Gesamtbuchwert der Wertschriften und Beteiligungen, die ertraglos sind oder deren Erträgnisse nicht in Schweizerwährung transferiert werden können;

g) die den Mitgliedern der Geschäftsführung, sowie des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle persönlich gewährten und von diesen Personen bei der Bank verbürgten Kredite, sofern die Kredite nicht normal gedeckt sind;

h) den Gesamtbetrag der Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen der Bank (Kautionen).

Es steht der Revisionsstelle frei, die Revision auf weitere, ihr wichtig erscheinende Punkte auszudehnen und darüber zu berichten.

Wenn die Bank eine sachkundige Revisionsabteilung besitzt, so hat sie deren Berichte der Revisionsstelle zur Verfügung zu halten. Um Doppelspurigkeiten möglichst zu vermeiden, sind diese Berichte bei der Durchführung der Revision in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Wir können uns hier auf einige Bemerkungen beschränken, da wir bei der Behandlung der einzelnen einschlägigen Artikel die meisten hier berührten Fragen schon behandelt haben.

Der Revisionsbericht, so gehalten, gibt über alle wichtigen Punkte

Auskunft. Die Verwaltung und die übrigen Organe, welche den Revisionsbericht zu behandeln haben, können sich unmöglich aus der Verantwortung ziehen. Und dies wurde eigentlich mit der ganzen Revision bezweckt. Immerhin kommt es natürlich sehr darauf an, wie der Revisionsbericht abgefaßt wird.

Lit. f, Abs. 2, gibt eine Definition des Begriffes der Anlagen im Ausland. Als solche gelten neben den direkten Guthaben im Ausland vor allem auch solche Guthaben, bzw. Anlagen, die sich bei Firmen mit Sitz im Inland befinden, deren Verbindlichkeiten 50 % der eigenen Mittel übersteigen, und ihre Aktiven zu mehr als 60 % im Ausland liegen. Die Ausnahme, wonach Firmen (Handel- und Industrieunternehmen), die ausgesprochene Handelsgeschäfte mit dem Ausland treiben, nicht unter diese Bestimmung fallen, entkräftet diesen Abschnitt f, Abs. 2, wesentlich.

Als Anlagen im Ausland sind solche Guthaben dann nicht zu betrachten, wenn sie durch schweizerische Pfänder oder Bürgschaften gedeckt sind. Durch Zwischenschaltung einer weiteren Gesellschaft kann diese Bestimmung natürlich wirkungslos gemacht werden. Die Haftung einer solchen zwischengeschalteten Firma kann unter Umständen eine sehr fragwürdige sein. Der Gesetzgeber hat sich aber sicher von dem Gedanken leiten lassen, daß eine Revisionsgesellschaft diese Dinge ebenfalls verfolgen werde. Da eine materielle Bilanzanalyse gefordert wird, hat die Revisionsgesellschaft die Pflicht, die Bilanzen der schuldnerischen Gesellschaften ebenfalls näher zu untersuchen, besonders wenn es sich um größere Schuldner handelt. Denn wie könnte sie sonst eine Bewertung aufstellen?

Präsident Bachmann hat sich hinsichtlich der Auslandsanlagen in seinem Bericht an die Generalversammlung 1935, auf Seite 5, wie folgt geäußert:

»Die Auslandsanleihen bleiben jedoch nicht bei den Banken, sondern gehen ans Publikum. Die Auslandsanleihen, die den Banken selbst zukommen, sind Kredite ans Ausland in verschiedenster Form. Ueber diese aber ist die Nationalbank nicht einzeln unterrichtet. Sie sind auch nach dem Bankengesetz nur beschränkt der Kontrolle der Notenbank unterstellt und in der Form, die das Bankengesetz für die Unterstellung vorsieht, seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr getätigt worden. Es ist auch fraglich, ob und wie dieses Auslandskreditgeschäft der Banken, das heute so gern kritisiert wird, überhaupt weiterer Kontrolle fähig ist, es sei denn, man stelle sich auf den Standpunkt, der tatsächlich von einer Reihe von Kritikern eingenommen wird, die Handelsbank hätte sich mit ihrem Geschäft wie die Kantonalbank auf das Inlandgeschäft zu beschränken. Eine solche Auffassung ist nicht angängig. Es muß vorderhand einmal an den Feststellungen genügen, die der Bankrevisionsbericht nach Art. 38 der Bankengesetzverordnung wegen Auslandsanlagen zu enthalten hat; die Durchführung von Artikel 38 wird bereits nicht geringe Schwierigkeiten bieten.«

Die Großkredite sind, sofern die Revisionsstelle es als nötig erachtet, ebenfalls zu erwähnen. Die im eigenen Portefeuille sich befindenden Aktien, unter Angabe ihres Gestehungspreises, machen die Verwaltung weiterhin auf verschiedene gefährliche Momente aufmerksam. Lit. d, Abs. 3, kann umgangen werden, indem die Bank die eigenen Aktien, welche sie im Interesse des Kurses aufnehmen will, nicht belehnt, sondern als Aktionär einer für diesen Zweck errichteten Gesellschaft auftritt. Die Gerichtspraxis lehnt aber solche Manöver ab und die Revisionsstelle wird bei einiger Aufmerksamkeit die Umgehung ebenfalls bald bemerken. Im übrigen verweisen wir auf S. 138, wo wir auf diese Frage zu sprechen kamen (AG. Leu & Cie.).

Wir glauben, daß diesbezüglich keine Gefahr mehr besteht.

Gutgeleitete Banken haben schon bisher darauf geachtet, daß Kredite, die in irgend einem Zusammenhang mit den Verwaltungsräten stehen, nach Möglichkeit anderswo getätigt werden. Wenn diese Geschäfte nun im Revisionsbericht noch extra erwähnt werden, so will damit der Gesetzgeber auf die spezielle Gefährlichkeit solcher Kredite hinweisen.

Schließlich kann die Revisionsstelle die Prüfung nach ihrem Gutdünken ausdehnen. Sie kann also grundsätzlich auch personelle Fragen aufwerfen und entsprechende Anträge stellen.

Mit dieser Möglichkeit der Ausdehnung der Prüfung nach Gutdünken der Revisionsstelle werden die im Gesetz und der Vollziehungsverordnung eventuell vorhandenen Lücken ausgefüllt. Denn es liegt im Interesse der Revisionsstelle selbst, alles zu untersuchen, was auf die Bonität der Bank irgendwie von Einfluß sein kann. Die Verantwortung der Revisionsstelle wird durch Art. 38, Abs. 4, VV. erheblich gesteigert.

Die Bankenkommission hat die Bestimmungen der Art. 21 G. und Art. 38 VV. durch eine Wegleitung wie folgt ergänzt (vgl. Graner, a. a. O. S. 156):

I.

Der Zweck eines Revisionsberichtes besteht vor allem darin, die maßgebenden Instanzen (Organ der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Bank, Revisionsstelle, Bankenkommission) über die Struktur sowie die wirkliche Vermögens- und Liquiditätslage des Institutes aufzuklären. In Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz sind eine Reihe von Punkten aufgeführt, die notwendigerweise im Revisionsbericht besprochen werden müssen; mit der schematischen Behandlung dieser Punkte ist jedoch die Berichterstattung nicht erschöpft. Der Wert des Revisionsberichtes liegt in der Individualisierung der Berichterstattung, in der Art und Weise, wie Tatsachen behandelt und gewürdigt werden. Der Bericht darf nicht lediglich das Schlußergebnis der Revision vermitteln; er

muß den Instanzen, für die er bestimmt ist, ermöglichen, aus den Darlegungen der Revisionsstelle sich ein eigenes Urteil über Struktur und Vermögenslage der Bank zu bilden.

II.

Ein Revisionsbericht soll in seinen Grundzügen etwa wie folgt aussehen:

1. In erster Linie ist die Bilanz wiederzugeben, die als Grundlage der Revision gedient hat.

Daran anschließend sind zuerst die einzelnen Bilanzpositionen der *Aktivseite* zu analysieren, unter Hervorhebung der besonderen Merkmale jeder Bilanzposition und der darin eingeschlossenen Risiken. So ist es beispielsweise bei der Bilanzposition »Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung« angezeigt, die gewährten Kredite nach der Art der geleisteten Sicherheiten zu gruppieren. Der Revisionsbericht soll ein klares Bild der Risikoverteilung vermitteln und ersichtlich machen, ob eine gleichmäßige oder einseitige Risikoverteilung vorliegt, gegebenenfalls wie die Risikoverteilung auch geographisch (lokal, regional, interkantonal, international) und wirtschaftlich (Landwirtschaft, Handel, Gewerbe, Industrie) gestaltet ist.

Bei den besonders risikobelasteten Debitorenposten sind im Revisionsbericht die Namen der Schuldner sowie die gewährten und beanspruchten Kreditsummen anzugeben. Ferner sollen die Posten auch nach dem Grad der Risiken gruppiert werden (z. B. unter die Rubriken »gefährdet«, «stark gefährdet«, »uneinbringlich«); dabei empfiehlt es sich beizufügen, ob der Schuldner im Nachlaß- oder Konkursverfahren steht, ob Verlustscheine vorliegen usw. Zum Schluß ist die Gesamtsumme der in dieser Weise gruppierten Einzelbeträge anzuführen.

2. Nach den gleichen Grundsätzen wie die Aktivseite soll auch die *Passivseite* der Bilanz analysiert werden. Dabei ist namentlich zu prüfen, ob die Struktur der Passiven bankpolitisch derjenigen der Aktiven entspricht. Es wäre ein ungesunder, eventuell sogar unhaltbarer Zustand, wenn beispielsweise die Aktiven einer Bank vorwiegend aus Handels- und Industriekrediten, die Gegenposten auf der Passivseite aber mehrheitlich aus Spareinlagen bestehen würden.

Im Interesse einer möglichst übersichtlichen Darstellung der Liquiditätslage empfiehlt es sich, bei den Passivpositionen, hauptsächlich den Kreditoren und Depositen, die Anzahl der Konten anzugeben und die größten Posten mit Betrag und Namen aufzuführen.

Ferner empfiehlt es sich, bei den Spareinlagen festzustellen, wie groß der privilegierte Betrag dieser Einlagen ist.

Im weiteren sollen allfällige Einzahlungsverpflichtungen der Bank auf nicht voll einbezahlten Titeln oder Beteiligungen ermittelt und angegeben werden.

3. Die *Gewinn- und Verlustrechnung* ist im Revisionsbericht ebenfalls wiederzugeben und in ähnlicher Weise wie die Bilanz unter besonderer Berücksichtigung der Rentabilität zu besprechen.

4. Der Revisionsbericht hat sich sodann, sofern es nicht schon bei der Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung geschehen ist, über die weitern in Art. 38 der Vollziehungsverordnung aufgeführten Punkte zu äußern.

Bei der Untersuchung über die Einhaltung der Vorschriften von Art. 17 des Bankengesetzes (Art. 38 Abs. 2, lit. k der VV.) soll sich die Revisionsstelle nötigenfalls vergewissern, ob ein Retentionsrecht auf Kundentitel geltend gemacht werden könnte, welche die Bank bei Dritten, namentlich im Ausland, deponiert hat, ohne die Titel zu verpfänden.

5. In einem letzten Abschnitt des Berichtes soll die Revisionsstelle das Ergebnis ihrer Untersuchungen, besonders hinsichtlich der risikobelasteten Aktiven, zusammenfassen, die *Schlußfolgerungen* daraus ziehen, die Vermögens- und Liquiditätslage des Unternehmens feststellen und erklären, ob die bilanzmäßig ausgewiesenen Verbindlichkeiten der Bank durch die vorhandenen Aktiven gedeckt

sind und ob bei juristischen Personen das Grundkapital wenigstens zur Hälfte erhalten ist.

III.

Bei der Durchsicht der Bilanzpublikation ist der Bankenkommission aufgefallen, daß verhältnismäßig zahlreiche Banken die *Jahresrechnungen* formell unrichtig aufgestellt haben. Meistens wurden entweder die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen nicht vorschriftsgemäß gegliedert oder der Jahresbilanz keine ergänzenden Angaben beigefügt. Wir haben verschiedene Banken auf diese Mängel aufmerksam gemacht und sie aufgefordert, die nächsten Jahresrechnungen nach den Vorschriften von Art. 20 bis 23 der Vollziehungsverordnung zu erstellen.

Wir laden die Revisionsstellen ein, auch die *formellen Bilanzvorschriften* im Auge zu behalten und darauf zu dringen, daß sich die Banken dem Bilanzschema der Vollziehungsverordnung anpassen. Die ergänzenden Angaben gemäß Art. 21 der Vollziehungsverordnung sind mit der Jahresrechnung zu veröffentlichen.

IV.

Wenn sich die Revisionsstelle veranlaßt sieht, der Bankenkommission gemäß Art. 21, Abs. 3 oder Abs. 4, Bericht zu erstatten, so hat sie jeweilen den Revisionsbericht beizufügen.

Unter Hinweis auf Art. 23, Abs. 3, lit. i, des Bankengesetzes laden wir die Revisionsstellen ein, der Bankenkommission den Revisionsbericht außerdem auch dann einzusenden, wenn bei der Revision festgestellt wird, daß die Bank die für *die eigenen Mittel oder die Liquidität* vorgeschriebenen Prozentsätze nicht erreicht. Bei ungenügenden eigenen Mitteln oder ungenügender Liquidität ist gemäß Art. 12, Abs. 4, und Art. 18 der Vollziehungsverordnung nicht die Revisionsstelle, sondern einzig die Bankenkommission zur Bewilligung einer Abweichung befugt. Zu diesem Zwecke muß sich die Bankenkommission aber genauen Aufschluß über die Vermögens- und Liquiditätslage der Bank verschaffen und deshalb den Revisionsbericht einsehen.

V.

In wichtigen Fällen soll sich die Revisionsstelle von Zeit zu Zeit vergewissern, ob und wie die Maßnahmen, die sie zur Behebung von Mängeln angeordnet hat, von der Bank befolgt werden. Ferner soll sie bei einer Revision jeweilen feststellen, ob das für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einer Bank verantwortliche Organ den vorjährigen Revisionsbericht gemäß Art. 41, Abs 3, der Vollziehungsverordnung eingesehen und besprochen hat.

Diese Wegleitung ergänzt die Bestimmungen des G. und der VV. derart, daß wir nicht mehr weiter darauf einzutreten brauchen. Wir können uns auf eine summarische Behandlung der noch verbleibenden Bestimmungen über die Revision beschränken.

Laut *Art. 39 VV.* muß der Revisor, der die Revisionsarbeiten geleitet hat, im Revisionsbericht erklären, ob er von der Bank alle gemäß Art. 19, Abs. 2, G. verlangten Aufschlüsse erhalten habe.

Der Revisionsbericht muß die rechtsverbindliche Unterschrift der Revisionsstelle und des Revisors enthalten, der die Revision geleitet hat (Art. 39, Abs. 2, VV.).

Art. 41 VV.

Der Revisionsbericht ist innert Jahresfrist nach Abschluß der Jahresrechnung zu erstatten. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat die Revisionsstelle es der Bankenkommission unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Der Revisionsbericht ist zuzustellen:

a) bei Aktiengesellschaften dem Präsidenten des Verwaltungsrates;

b) bei Kommanditaktiengesellschaften dem Vorstand;

c) bei Genossenschaften dem Präsidenten des nach Gesetz, Statuten oder Reglementen verantwortlichen Organs;

d) bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften einem der unbeschränkt haftenden Gesellschafter.

Der Revisionsbericht ist entweder bei den Mitgliedern des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs in Umlauf zu setzen oder für sie zur Einsicht aufzulegen. Die Einsichtnahme ist unterschriftlich zu bestätigen. Der Revisionsbericht ist in einer Sitzung dieses Organs zu besprechen; über die Besprechung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 42 VV.

Bei den als juristische Personen errichteten Banken darf die Jahresrechnung der Generalversammlung erst zur Genehmigung vorgelegt werden, wenn die Mitglieder des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs vom Revisorenbericht über die im Vorjahr genehmigte Jahresrechnung gemäß Art. 41, Abs. 3, Kenntnis genommen haben. Liegt bereits der Revisionsbericht über die soeben abgeschlossene Jahresrechnung vor, so haben die Mitglieder des genannten Organs auch von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen, bevor der Generalversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung beantragt wird.

Bei Privatbankiers darf ein allfälliger Reingewinn auf Grund der Jahresrechnung erst verteilt werden, wenn sämtliche geschäftsführenden Personen vom Revisionsbericht über die vorjährige Jahresrechnung Kenntnis genommen haben.

Die Frist zur Erstattung des Revisionsberichtes gemäß Art. 41 VV. will uns etwas lang erscheinen. Die Revision einer großen Bank mit vielen Zweigstellen bedingt sicherlich genügend Zeit. Doch sollte es möglich sein, die Frist eines Jahres bei richtiger Organisation abzukürzen. Dies ist schon deshalb wünschenswert, weil im Laufe eines Jahres eine Bank erfahrungsgemäß wesentlichen Wandlungen unterworfen sein kann.

Dadurch, daß der Revisionsbericht in den Sitzungen des für die Geschäftsleitung verantwortlichen Organs behandelt und darüber ein Protokoll aufgenommen werden muß, wird die Sammlung allfälliger Beweise außerordentlich erleichtert.

Ueberhaupt dienen diese beiden Artikel dazu, indirekt die Verantwortlichkeitsfrage in wichtigen Punkten abzuklären.

Im übrigen gestatten wir uns, hinsichtlich der Funktionen der Revisionsstelle auf die früher gemachten Bemerkungen in unserer Arbeit hinzuweisen.

M. Eidgenössische Bankenkommission.

Die eidg. Bankenkommission ist oberste Aufsichts- und Vollzugsinstanz. Ihre Funktionen werden in folgenden Artikeln geregelt:

Art. 23 G.

Der Bundesrat wählt eine aus fünf Mitgliedern bestehende eidgenössische Bankenkommission und bezeichnet ihren Präsidenten und Vizepräsidenten.

Die Kommission gliedert sich ein Sekretariat an.

Die Mitglieder der Bankenkommission müssen mit dem Bankfach oder der Technik der Bankenrevision vertraute Sachverständige sein. Sie dürfen weder Präsident, Vizepräsident oder Delegierter der Verwaltung, noch Mitglieder der Geschäftsführung einer Bank oder Revisionsstelle sein. Die Bankenkommission hat folgende Befugnisse:

a) sie trifft die Entscheidungen nach Art. 1, Abs. 4;

b) sie entscheidet über die Anwendung von Art. 2, Abs. 1;

c) sie macht die Feststellungen nach Art. 3, Abs. 3;

d) sie entscheidet über Abweichungen nach Art. 4, Abs. 3;

e) sie trifft die Entscheidungen nach Art. 13, Abs. 2 und 3;

f) sie stellt fest, ob jede Bank gemäß Art. 18, Abs. 1, jährlich revidiert wird und entscheidet über die Anwendung von Abs. 2;

g) sie entscheidet über die Anerkennung von Revisionsstellen nach Art. 20, Abs. 1, und den Widerruf der Anerkennung;

h) sie entscheidet über die Ermäßigung streitiger Revisionsrechnungen (Art. 22);

i) sie ist in besondern Fällen befugt, von den Revisionsstellen den Revisionsbericht über eine Bank einzuverlangen; sie kann die außerordentlichen Revisionen einer Bank anordnen;

k) sie prüft die Berichte, die ihr die Revisionsstelle nach Art. 21, Abs. 3 und 4, erstattet; sie ist befugt, von der Revisionsstelle alle Auskünfte zu verlangen, die zur Beurteilung der unter Buchstabe l vorgesehenen Maßnahmen erforderlich sind;

l) falls sie durch die Revisionsstelle von Gesetzesverletzungen oder sonstigen Mißständen Kenntnis erhält, hat sie der betreffenden Bank eine Frist zur Behebung der Mißstände anzusetzen oder die entsprechenden administrativen oder gerichtlichen Schrittte einzuleiten.

Die Bankenkommission erläßt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

Die Bankenkommission erstattet dem Bundesrat wenigstens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Die Mitglieder des Bundesrates und der Bankenkommission sowie das Personal der Sekretariate haben über die ihnen bei der Vollziehung dieses Gesetzes bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu bewahren.

Die Kosten der Bankenkommission und ihres Sekretariates übernimmt der Bund.

Art. 58 VV.

Ein besonderer Beschluß des Bundesrates ordnet:

a) die Entschädigungen des Präsidenten und der Mitglieder der Bankenkommission;

b) die Organisation des Sekretariates;

c) das Dienstverhältnis und die Bezüge des Personals des Sekretariates;

d) die Beziehungen der Bankenkomission zur Bundesverwaltung.

Da dieser Bundesratsbeschluß ausschließlich technische Fragen regelt, die für uns von keiner Bedeutung sind, treten wir darauf nicht näher ein.

Unseres Erachtens müssen die Mitglieder der Bankenkommission wohl Banksachverständige sein, dürfen aber nicht in der Verwaltung, noch in der Direktion einer Bank vertreten sein. Denn dies wäre schon aus Gründen der Diskretion gegenüber der Konkurenz unerwünscht.

Wichtig ist *Art. 24 G.:*

Gegen Entscheidungen der Bankenkommission über
a) Unterstellung einer Firma unter das Gesetz,
b) Anerkennung der Organisation einer Bank,
c) Anerkennung einer Revisionsstelle und Widerruf der Anerkennung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht zulässig gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann ferner erhoben werden wegen Unzuständigkeit der Bankenkommission zum Erlasse der angefochtenen Entscheidung oder Verfügung.

Dieser Artikel schützt die Wirtschaft vor einer willkürlichen Praxis der Bankenkommission. Wichtig ist speziell die Klagemöglichkeit wegen Unzuständigkeit der Bankenkommission.

Durch die Schaffung der Bankenkommission wollte der Bund die direkte Verantwortlichkeit in dieser Materie auf die Bankenkommission abwälzen.

Es ist fraglich, ob nicht die Schaffung eines speziellen Bankamtes besser gewesen wäre. Noch vorteilhafter würde uns die Uebertragung der Aufsichts- und Revisionsfunktionen an eine neu zu errichtende Abteilung der Nationalbank erscheinen.

Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Banken, wenn man sich so ausdrücken darf, in einem Kundschaftsverhältnis zur Nationalbank stehen. Aus diesem Grunde wäre eine Kontrolle durch dieses Institut unpassend.

Tatsächlich dürfte die Verantwortung für die Bankenkommission doch der Bund tragen müssen.

N. Das Verhältnis der Banken zur Nationalbank.

Die Nationalbank ist die Bank der Banken. Ihr ist vom Gesetzgeber die Aufgabe zugewiesen worden, die Verhältnisse des Geld- und Kapitalmarktes ständig zu überwachen, eine Aufgabe, die die

Nationalbank schon im eigenen Interesse immer mit großer Sorgfalt erfüllt hat.

Hauptzweck der Gesetzesbestimmungen des Bankengesetzes in dieser Hinsicht ist, der Nationalbank die Erfüllung der genannten Aufgabe zu erleichtern und Lücken auszufüllen, die bis zur Entstehung des Bankengesetzes bestanden haben.

Präsident Bachmann äußerte sich hierzu in seinem Bericht pro 1934 auf S. 15 folgendermaßen:

»Die Bedeutung dieser Bankengesetzgebung als Ganzes für die Nationalbank mag schon aus diesen wenigen Andeutungen hervorgehen:

»Das Noteninstitut, dem durch Verfassung und Gesetz die Regelung des Geldumlaufes und die Erleichterung des Zahlungsverkehrs überbunden sind, muß es begrüßen, wenn die Banken zur Haltung genügender Eigenkapitalien, zur Beobachtung einer ausreichenden Zahlungsbereitschaft, zur Aufstellung von nach Art und Fälligkeit der Posten eingehend gegliederter Bilanzen angehalten werden. Aber nicht minder wertvoll sind für die Nationalbank, nach den Erfahrungen der letzten Jahre, im schweizerischen Bankwesen jene Rechtshülfen, welche verhindern, daß die Gläubigergemeinschaft einer Bank, von Mißtrauen erfaßt, sich in Gläubiger verwandle, von denen jeder sich auf Kosten des andern bei der Bank bezahlt machen will.«

Die Nationalbank wird in ihrer Aufgabe durch das Bankengesetz in der Weise unterstützt, daß die Banken verpflichtet sind, der Nationalbank ihre Bilanzen einzureichen, daß Kapitalexporte von über 10 Millionen der Genehmigung der Nationalbank bedürfen, und daß Banken mit einer gewissen Bedeutung die Nationalbank davon zu benachrichtigen haben, wenn sie auf ihren Kassenobligationen den Zinsfuß zu erhöhen wünschen.

Dagegen kann die Nationalbank die Bankpolitik der einzelnen Bank nicht bestimmen. Es ist aber nicht daran zu zweifeln, daß die Nationalbank alles unternehmen wird, gleich wie sie es bis heute getan hat, um den Banken die jeweils gegebene richtige Bankpolitik nahe zu legen.

Art. 7 G.

Die Banken sowie die bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, haben ihre Jahresrechnungen der Nationalbank einzureichen.

Die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens hundert Millionen Franken haben überdies der Nationalbank auf Verlangen auf Ende jedes Monats eine Zwischenbilanz und auf Ende jedes Kalenderhalbjahres eine ausführliche Bilanz einzureichen. Die Nationalbank kann eine ausführliche Halbjahresbilanz auch von Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als hundert Millionen Franken, sowie von den bankähnlichen Finanzgesellschaften einverlangen, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen. Der Nationalbank sind auf Verlangen Aufschlüsse über diese Bilanzen oder sonstwie nötige Auskünfte zu erteilen.

Die Nationalbank setzt die Gliederung der ausführlichen Halbjahresbilanz und die Frist für deren Einreichung fest. Diese Bilanzen haben ausreichende Angaben über die Zusammensetzung der Guthaben und Verpflichtungen im Ausland zu enthalten.

Die Einreichung der Bilanzen und die Erteilung der Aufschlüsse dient ausschließlich dem Zwecke, der Nationalbank die Erfüllung ihrer in Art. 2 des Nationalbankgesetzes umschriebenen Aufgabe zu erleichtern.

Durch die Verfügung der eidg. Bankenkommission vom 15. Februar 1936, Ziffer 8, sind die ausländischen Banken, ihre Vertreter, Agenten etc. in der Schweiz diesen Bestimmungen ebenfalls unterworfen.

Schließlich sei noch auf Art. 51 G. hingewiesen.

Dadurch, daß die Nationalbank die ausführlichen Bilanzen erhält, kann sie die Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes genau verfolgen und die nötigen Schritte einleiten.

Da die Nationalbank selbst das größte Interesse an einem lückenlosen Ueberblick hat, wird sie sicher von sich aus alles tun, damit sie in die Details aller Bankbilanzen Einsicht nehmen kann.

Der in Art. 7 G erwähnte *Art. 2 des Nationalbankgesetzes* lautet:

Die Nationalbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu besorgen.

Abs. 4, Art. 7 G. will zum Ausdruck bringen, daß es nicht Aufgabe der Nationalbank sein kann, die Rechnungen der Banken in materieller Richtung zu prüfen oder gar dafür eine Gewähr zu übernehmen.

Die Nationalbank hat dafür zu sorgen, daß der Geldumlauf des Landes möglichst gleichmäßig funktioniert. Dies ist aber nicht möglich, wenn sie die Bilanzen der Banken nicht auch materiell etwas näher ansieht. Denn jeder Bankzusammenbruch, jede übermäßige Verpflichtung seitens einzelner Banken, ja grundsätzlich alle Maßnahmen einer Bank, die mit dem Geld- und Kapitalmarkt zusammenhängen, bedeuten Störungsfaktoren für das gleichmäßige Funktionieren des Zahlungsmittelumlaufes. Es finden aber im allgemeinen derart große Kompensationen in dieser Hinsicht statt, daß die einzelnen Störungsmomente gar nicht zur Auswirkung kommen. Die Nationalbank wird aber, trotzdem sie nur die große Linie verfolgen muß, das einzelne Bankinstitut nicht unbeachtet lassen und wird, schließlich auch in ihrem Interesse, dasselbe in geeigneter Form darauf aufmerksam machen müssen, daß da und dort gewisse Aenderungen in der Ge-

schäftstätigkeit nötig, bzw. erwünscht seien. Erfolgen diese nicht, so hat die Nationalbank sicher Möglichkeiten genug, ihrem Wunsche Nachachtung zu verschaffen. Ihre Mitwirkung ist für die Nützlichkeit des gesamten Bankengesetzes von entscheidender Bedeutung.

Wir sind der Auffassung, daß die Nationalbank, obschon sie sich formell der Verantwortung zu entziehen sucht, resp. rechtlich ihr nicht unterstellt ist, dieser tatsächlich doch weitgehend unterliegt. Und in diesem Sinne möchten wir unsere Ausführungen, die wir früher gemacht haben, verstanden wissen.

Daß die Liquidität des Banksystems von der Nationalbank mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt werden muß, ist klar. Um die Liquidität zu beurteilen, muß man die einzelnen Bilanzposten betrachten. Dabei spielen die greifbaren Mittel eine bedeutende Rolle.

Die einzelne Bank hat einen relativ engen Gesichtskreis. Die Nationalbank muß ihr den Blick auf das Gesamte beibringen. Wir denken in diesem Zusammenhang an die gegenwärtige Lage. Sicher gibt es viele Bankleiter, die ihrer Liquidität trotz der gespannten politischen Lage nicht genügend Beachtung schenken und dies hoffentlich nicht eines Tages bereuen müssen. Die Nationalbank hat hier die Aufgabe, den Banken, z. B. im Hinblick auf die Möglichkeiten eines Krieges, nahezulegen, größte Liquidität zu halten. Sie wird unter Umständen sogar durch Einschränkung des Kreditvolumens diese Richtung verstärken. Denn hier sind die Interessen des gesamten Landes auf dem Spiel. Moratorien, Unmöglichkeit der Lohnzahlung etc., etc., das alles haben wir im letzten Krieg 1914/18 miterlebt. Der Einzelne, im Erwerbsstreben oft befangen, vermag die großen Zusammenhänge nicht zu erfassen, oft besitzt er auch die nötigen Informationen nicht. Hier muß die Nationalbank unbedingt einspringen.

Es ist unseres Erachtens ausgeschlossen, daß die Nationalbank ihre Verantwortung für das Geschehen im Banksystem vollständig ablehnen kann. Sie braucht z. B. nicht zu untersuchen, ob eine Bilanz materiell richtig ist. Aber sie kann warnen, wenn eine Bank unvernünftige Kreditpolitik betreibt. Sie kann einschreiten, wenn das Auslandgeschäft überborden will. Kurz, sie kann die Banken dahingehend zu beeinflussen versuchen, Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Interesse der Allgemeinheit und damit auch nicht in dem der Banken selbst liegen.

Unter diesem Gesichtspunkt verstehen wir Abs. 4, Art. 7, G.

Denn es erscheint uns ganz ausgeschlossen, daß die Nationalbank wirklich den Geldumlauf ordnungsgemäß regeln kann, ohne einen

vermehrten Einfluß auf die einzelne Bank zu gewinnen. Dieser Einfluß kann natürlich auch nur ein indirekter sein.

Es ist unmöglich, von einer zentralen Stelle aus, um die sich grundsätzlich das ganze Geldwesen eines Landes dreht, zu erklären, daß bloß die formellen Tatbestände sie interessieren, daß dagegen Einzelfälle nicht in den Bereich ihrer Untersuchungen fallen.

Daß die Nationalbank der Revisionsstelle, die die Bonität zu untersuchen hat, nicht ins Handwerk pfuschen kann, ist klar. Aber die Nationalbank kann den Banken nahelegen, die Politik zu betreiben, die im Interesse des Landes liegt. Sie wird dabei keinen leichten Stand haben, weil eine solche Politik oft mit dem reinen Erwerbsprinzip, nach dem die meisten Banken handeln, nicht in allen Teilen vereinbar ist.

Art. 8 G.

Die Banken sowie die bankähnlichen Finanzgesellschaften, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, haben die Nationalbank zu unterrichten, bevor sie ein in Abs. 2 bezeichnetes Geschäft von wenigstens zehn Millionen Franken abschließen oder sich in gleichem Umfang an einem solchen Geschäft beteiligen. Wenn die Geldmarktlage oder die wirtschaftlichen Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen, so kann die Nationalbank verlangen, auch über Geschäfte von weniger als zehn Millionen Franken unterrichtet zu werden.

Unter die Vorschriften von Abs. 1 fallen:

a) Anleihen zu Gunsten des Auslandes, sei es, daß die Anleihe ganz oder teilweise fest übernommen werden soll, entweder als eigene Anleihe oder zur öffentlichen Auflage, sei es, daß sie zur kommissionsweisen Placierung übernommen werden soll; in allen Fällen ohne Rücksicht darauf, ob die Anleihe zur Beschaffung neuen Geldes, zur Konversion einer andern Anleihe oder zur Konsolidierung einer Schuld dient;

b) Uebernahme sowie Ausgabe von Aktien ausländischer Gesellschaften, es sei denn, es handle sich um die Ausübung eines Bezugsrechtes;

c) Kredite und Anlagen im Ausland, sei es als Gewährung von Darlehen für zwölf Monate oder länger, sei es als Uebernahme fremder Reskriptionen oder Schatzscheine für zwölf Monate oder länger oder auch für kürzere Frist, aber mit Erneuerungszusagen, die eine Verlängerung der Operation auf zwölf Monate oder länger gestatten.

Die Nationalbank ist befugt, mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfußes auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder die wirtschaftlichen Landesinteressen gegen solche Geschäfte Einsprache zu erheben oder an ihre Ausführung Bedingungen zu knüpfen. Die Prüfung der Sicherheit der Anlage ist nicht Aufgabe der Nationalbank.

Erhebt die Nationalbank Einsprache oder können die gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden, so darf das Geschäft nicht abgeschlossen werden.

Dieser Artikel 8 G. regelt die viel umstrittene Frage des Kapitalexportes.

Die Grundlage dieses Artikels ist in dem Gentlemen's Agreement zu suchen, von dem die Nationalbank zum ersten Mal in ihrem Geschäftsbericht pro 1932 auf S. 121 folgendes sagt:

»Das Gentlemen's Agreement über den Kapitalexport, das sich in den Jahren 1925—1927 herausgebildet hatte, ist zu Beginn des Berichtsjahres durch eine schriftliche Vereinbarung ersetzt worden. Die in Betracht kommenden Banken und Finanzgesellschaften sind die Verpflichtung eingegangen, vor Abschluß eines ausländischen Anleihens das Direktorium der Nationalbank zu benachrichtigen, um der Bank und dem Bunde Gelegenheit zu geben, allfällige Bedenken oder Wünsche geltend zu machen. Mit dieser Vereinbarung sollen ausländische Anleihen vermieden werden, die nach Ansicht der Nationalbank den Interessen der Währung und des Kapitalmarktes zuwider laufen, oder dem Bundesrat aus andern Gründen nicht angezeigt erscheinen. Die Banken haben sich in Erweiterung des frühern Gentlemen's Agreement förmlich verpflichtet, allfälligen Ansprüchen oder Wünschen der Departemente des Bundesrates oder des Direktoriums der Nationalbank Rechnung zu tragen.«

Die Beratung dieses Gesetzesartikels 8 rief einer sehr eingehenden Debatte in den Räten. Insbesondere wurde von bäuerlicher Seite geltend gemacht, daß der Kapitalexport das inländische Zinsniveau verteure und es wurde eine völlige Lostrennung der Auslandsgeschäfte vom Inlandgeschäft gefordert.

Gnägi (Sten. Bull. N.R. 1934, S. 459) sagte folgendes:

»Wir stellen den Grundsatz auf, daß die Auslandsanlagen und die Zinsbedingungen für das Auslandsgeschäft vollständig unabhängig vom Inlandskapitalmarkt getätigt werden sollten.«

Wir glauben, daß diese Forderung doch etwas zu weit geht, da eine solche Trennung praktisch wohl kaum möglich sein dürfte, wenn man nicht das gesamte Auslandsgeschäft einer einzigen, ausschließlichen Exportbank übertragen will.

Es scheint uns unbestreitbar, daß der Kapitalexport verteuernd auf das inländische Zinsniveau einwirkt. Aus der Fülle der Aeußerungen sei nur eine einzige herausgenommen.

Im Generalversammlungsprotokoll der Nationalbank vom 5. März 1927 steht auf Seite 13 was folgt:

»Wenn die zweite Jahreshälfte eine stetige und ansehnliche Steigerung des Privatsatzes um mehr als 1 % zeigt, so ruft das der Frage, ob das schweizerische Wirtschaftsleben damals in besonderem Maße im Aufschwung sich befunden habe. Dem ist aber nicht so.

»Nicht nur ist die Zahl der Arbeitslosen im Jahre 1926 nie unter 10 000 zurückgegangen. Im Jahre 1925 betrug sie im Minimum 70000; sie war auch am Jahresende 1926 um 1000 höher als Ende 1925.

Dementsprechend war auch Ein- und Ausfuhr im Jahre 1926 geringer als 1925. Auch eine irgendwie nennenswerte Beanspruchung der Gelder für Zwecke des einheimischen Anlagemarktes fällt außer Betracht. Und auch für das Hypothekargeschäft war die Nachfrage nach Geldern im Jahre 1926 geringer als im Jahre 1925. Vielmehr ist die Erklärung für diese Gestaltung im Auslandsgeschäft der Banken zu suchen. Das Schweizerwechselportefeuille der Nationalbank hat sich gegen Jahresende gegenüber Juni ungefähr verdreifacht und die Wechsel, welche ausländische Unterschriften trugen, machten Ende Jahres 41 % des Gesamtportefeuillesbetrages aus gegenüber 25 % Ende Juni und noch Ende September.«

Man beginnt heute auch bereits an vielen Orten einzusehen, daß die früheren Begründungen, ein fortgesetzter Kapitalexport sei zum Ausgleich unserer Zahlungsbilanz nötig, das Ausland habe ja bei uns in ebenso großem Umfange Guthaben, wie wir exportieren etc., etc., nicht unbedingt stichhaltig scheinen.

Die Nationalbank hat zu diesem Problem in ihrer Generalversammlung wie folgt Stellung genommen (Protokoll der Generalversammlung der Nationalbank vom 5. März 1927, Seite 14 ff.):

«Insbesondere machen die schweizerischen Großbanken geltend, daß ihre Entwicklung in den letzten Jahren sie notgedrungen immer mehr dem internationalen Geschäft hätte zuführen müssen, da die nationale Wirtschaft, zumal wenn sie so wenig prosperiert, wie im abgelaufenen Jahre, ihre Geldmittel nicht aufnehmen könne. Sie verweisen darauf, daß durch ihre Wandlung zu internationalen Kreditinstituten den Deponenten und Obligationären und allen denen, die an dem Aufschwung dieser schweizerischen Kreditinstitute Interesse nehmen, nicht zuletzt auch unserer Exportindustrie und dem Staat Vorteile erwachsen, die um so mehr zu schätzen seien, wenn andere Wirtschaftszweige in den Erträgnissen zurückbleiben. Und schließlich erklären sie, daß diese in den verschiedensten Formen ins Ausland abgegebenen Gelder nicht ausschließlich aus der einheimischen Industrie stammen, sondern teilweise vom Ausland nach der Schweiz verlegt werden und bei Gelegenheit wieder nach der Heimat zurückwandern oder anderwärts Verwendung finden. Anders ist die Einstellung zu diesem Gegenstand im Kreise jener Kreditinstitute, die nach ihren Satzungen oder nach ihrer Praxis ein Auslandkreditgeschäft nicht tätigen *können*. Wenn aus diesen Kreisen im abgelaufenen Jahr Bedenken gegen den Kapitalexport nicht vernehmlicher geworden sind, so liegt die Erklärung darin, daß auch diese Banken für ihr Aktivgeschäft im großen und ganzen hinreichend mit fremden Geldern versorgt werden konnten. Darüber hinaus ist es der einheimische Gewerbebestand, die einheimische Industrie und die einheimische Landwirtschaft, die an billigen Betriebs- und Anlagekapitalien stark interessiert sind und dies zumal dann, wenn die Erträgnisse bei ihnen aus anderen Gründen auf ungenügender Höhe bleiben. In diesem Sinne ist es denn auch eine eminent nationale Frage, in wieviel diesem Kapitalexport vollständige Freiheit gelassen werden soll und in wie weit eine gewisse Ordnung wenigstens über das Ausmaß und die zeitliche Folge eintreten könne. Gerade gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Kreise betonen, daß die Befruchtung der ausländischen Wirtschaft mit schweizerischem Kapital die in anderer Richtung überragende Konkurrenzfähigkeit der ausländischen Wirtschaft gegenüber der Schweiz noch verstärke.«

Wir sind auch dieser Auffassung. Abgesehen davon, erscheinen uns die Entschuldigungs-, bzw. Rechtfertigungsgründe der Großbanken auch sonst nicht in allen Teilen stichhaltig. Einmal ist es sehr fragwürdig, ob wirklich die inländische Wirtschaft voll mit Krediten befriedigt worden ist. Denn der Kredit ist für die Produktion ein Kostenelement und steht damit in Funktion zum Preis. Wenn nun infolge der Kapitalexporte die Zinssätze nicht noch mehr gesenkt werden konnten, dann war es eben der inländischen Wirtschaft gar nicht möglich, sich an die Durchführung neuer Kombinationen zu

wagen. Die Banken müssen eben dann unsere Wirtschaft mit billigem Geld unterstützen, wenn die Wirtschaft nicht prosperiert. Zudem ist es mehr als bloß fraglich, ob nicht das Problem der Einführung neuer Industrien geprüft werden könnte. Bei der hohen Qualität unserer industriellen Erzeugnisse ist es bestimmt möglich, neue Produktionen mit guter Erfolgsaussicht aufzubauen. Hier müßten die Banken mit billigem Geld mitwirken.

Statt dessen wird erklärt, daß die Wirtschaft, besonders weil sie nicht prosperiere, keine Geldmittel aufnehmen könne.

Wir zweifeln sehr daran, daß die Obligationäre und Sparer wegen eines halben oder ganzen Prozentes Zinsverlust groß in Verlegenheit geraten würden. Pro Kopf der Bevölkerung macht das Sparheftguthaben rund Fr. 1500.—, die allein auf Hypotheken fallende Verschuldung dagegen ca. Fr. 5000.— aus. Die Rechnung, ob eine Zinsfußreduktion günstiger ist, ist also bald gemacht.

Nein, Haupttriebfeder des Kapitalexportes ist und wird immer das Streben nach Rentabilität, vor allem seitens unserer Großbanken sein und bleiben. Daran gibt es gar nichts zu rütteln. Das, woran die Banken sich nach und nach gewöhnen müssen, ist, daß sie bloß Verwalter des Volksvermögens, bzw. eines großen Teils desselben sind, daß somit die Erhaltung dieses Vermögens ihrem Gewinnstreben vorangeht.

Es ist richtig, daß das Ausland bei uns große Guthaben angelegt hat. Ob wir diese Gelder auch wieder in den gleichen Ländern anlegen sollen, von denen sie uns anvertraut wurden, ist sehr fragwürdig. Wir möchten dies bezweifeln. Denn niemand schickt Geld ins Ausland, wenn er dem Inland, in dem er sich befindet, traut.

Die Zinslage in unserem Lande ist so, daß sie bestimmt keinen großen Anreiz bietet, wenn nicht noch andere Momente dazu kommen, wie etwa die Sicherheit, politische Stabilität etc.

Legen wir diese Gelder wieder ins Ausland — man rechtfertigt diese Transaktion mit valutapolitischen Erörterungen —, so kann es sehr leicht vorkommen, daß diese Guthaben einfrieren und die schweizerischen Einleger solche Guthaben als Gegenwert besitzen, weil die Bank die ausländischen Kreditoren mit gutem Schweizergeld hat befriedigen müssen. In dieser Hinsicht ist viel gesündigt worden.

Interessant und unseres Erachtens sehr richtig sind die Ausführungen von Gnägi (Sten. Bull. N.R. 1934, S. 658/659), wenn er sagt, daß es irrig sei, wenn man behauptet, die Banken hätten fast in gleichem Umfang Kapitalimporte und -exporte getätigt.

Der von der Nationalbank in ihrer Generalversammlung vom 2. März 1929 (vgl. Protokolle S. 11 und 12) bereits angedeutete Kurs ist heute schon weitgehend vorhanden. Der Kapitalexport ist an sich gerechtfertigt, so sagt man, aber er soll in den Dienst der Volkswirtschaft gestellt werden. Die Einzelinteressen haben sich diesem Gesichtspunkt unterzuordnen.

Dieser Standpunkt geht aus den parlamentarischen Verhandlungen ganz klar hervor. (Vgl. Thalmann, Sten. Bull. St.R. 1934, S. 225, Abt, Sten. Bull. N.R. 1934, S. 656, Bundesrat Meyer, Sten. Bull. N.R. 1934, S. 657.)

Bundesrat Meyer hat im Nationalrat die neue Richtung noch unterstrichen, wenn er sagte (Sten. Bull. N.R. 1934, S. 464 ff.):

»Namentlich zu berücksichtigen ist die Bedeutung der Kapitalanlage im Ausland als Kompensationsartikel bei allen Wirtschaftsverhandlungen. Wir sollen nicht einem Staate Geld leihen, der uns handelspolitisch schlecht behandelt.

Ich glaube sodann, daß es nicht vernünftig ist, wenn man im Inland einer ausländischen Bank Geldmittel beschafft, von der man weiß, daß sie ihre Kapitalien dazu verwendet, um im Ausland eine Industrie groß zu ziehen, die uns auf dem Weltmarkt die schärfste Konkurrenz macht.«

Volkswirtschaftlich ist also ein Kapitalexport dann erwünscht, wenn er unsere einheimische Volkswirtschaft direkt befruchtet. Allgemein ist man heute der Ansicht, daß unsere Kapitalanlagen in ausländischen Staatsschuldverschreibungen nicht besonders befruchtend auf unsere Industrie gewirkt hatten (vgl. Landmann: Der schweizerische Kapitalexport, S. 33. Kurz und Bachmann: Die schweizerischen Großbanken, S. 191 ff.).

Es geht auch nicht an, zu behaupten, die aus dem Ausland hereinfließenden Zinsgewinne würden unsere Wirtschaft befruchten, somit sei jeder Kapitalexport volkswirtschaftlich erwünscht.

Die Verluste der letzten Jahre sind so groß, daß dieses Argument schon aus diesem Grunde für die nächsten Jahre keine Gültigkeit haben kann. Dann ist aber der Nachweis nicht erbracht, ob nicht die Kapitalexporte eine weitere Senkung des Inlandszinsniveaus verhindern. Es darf mit einer solchen Verhinderung gerechnet werden. Die Frage, die abstrakt nicht zu beantworten ist, geht also darum, ob der auf der Auslandsanlage nach Abzug der Risikoprämie noch bestehende Zinsgewinn größer ist als die Belastung, die dadurch entsteht, daß das Inland einen durch die Kapitalexporttätigkeit verursachten, höheren Zins zu bezahlen hat.

Schließlich ist in vielen Fällen erwiesen, daß die Kapitalexporte unsere Exportindustrie im Ausland, d. h. auf dem Weltmarkt direkt und indirekt konkurrenziert haben.

So ist bekannt, daß Deutschland, gestützt auf schweizerische Kapitalexporte, ganz gewaltige Industrieexporte seinerseits hat finanzieren können. Man vergleiche folgende Unterlagen:

Berliner Tageblatt Nr. 70. vom 10. Februar 1928: Kapitalexport und deutscher Außenhandel; Wirtschaftsdienst 1927, Nr. 48, S. 1859; Kurz und Bachmann, a. a. O. S. 193; »Der schweizerische Haus- und Grundeigentümer« vom 15. Februar 1926.

Die Schweiz hätte einen großen Teil dieser Warenexporte selbst durchführen können.

Schließlich sei noch gestattet, an Hand eines Beispiels zu zeigen, wie schwierig es ist, die Berechtigung eines Kapitalexportes zu beurteilen, wenn man nicht die nötigen Unterlagen zur Hand hat.

An der Generalversammlung der Nationalbank von 1934 sagte Präsident Bachmann was folgt (Protokoll S. 22):

»Der Mangel an sicheren Anlagemöglichkeiten in Handel und Industrie vermehrt das Verlangen nach Titeln öffentlich-rechtlicher Körperschaften und veranlaßt viele Zeichner zu einer Ueberhöhung ihrer tatsächlich gewünschten Beteiligung. Aber nicht nur der einzelne Zeichner überhöht seine Anmeldung, sondern die Banken majorisieren bisweilen noch ihrerseits die angeforderten Beträge. Auf diese Weise entsteht ein Zeichnungsergebnis, das ein falsches Bild von den tatsächlichen Kapitalmarktverhältnissen gibt.«

Man muß sich, gerade bei der Diskussion in Fragen des Kapitalexportes hüten, auf Ueberzeichnungen und damit auf besondere flüssige Kapitalmarktverhältnisse hinzuweisen. Die Erfahrung hat in dieser Hinsicht viele Uebelstände und Machenschaften aufgedeckt.

Unter die Vorschriften des Art. 8 G. fallen nur die Kredite, welche für mehr als zwölf Monate gewährt werden. Der gesamte Wechselkredit fällt somit nicht darunter. Praktisch wird also die Bestimmung durch ständige Prolongationen umgehbar sein.

Dabei ist zu bemerken, daß Wechselprolongationen in der Höhe von zehn Millionen relativ rasch der Nationalbank zur Kenntnis kommen werden, die sich dann entsprechend einstellen kann.

Wie steht es mit Kapitalexporten in Form von Warenexport auf Kredit? Dieser Posten entzieht sich der Kontrolle der Nationalbank. Eine Bank kann auch einer Industriefirma einen Kredit geben, und diese kann dann den Kapitalexport vollziehen, ohne daß die Nationalbank hier eine Einsprachemöglichkeit hätte. Sie wird allerdings auch derartige Kredite bald einmal bemerken.

Die Nationalbank hat ein weitgehendes Vetorecht. Sie hat immer dann einen Kapitalexport zu unterbinden, wenn die Währung, die

Verhältnisse auf dem Kapital- oder Geldmarkt oder sonstige wirtschaftliche Landesinteressen auf dem Spiele stehen. Eine Prüfung der Anlage in Bezug auf die Sicherheit hat sie nicht vorzunehmen. Dagegen ist zu hoffen, daß die Nationalbank auch Geschäfte unter zehn Millionen in ihren Kontrollkreis einbezieht.

Der Entscheid über die Zulässigkeit eines Kapitalexportes wird von der Nationalbank im Verein mit den zuständigen eidgenössischen Departementen (Finanz-, Politisches und Volkswirtschaftsdepartement) gefällt. Daß dabei auch politische Erwägungen eine wichtige Rolle spielen, sei nur beiläufig erwähnt.

Der Kapitalexport in einem einigermaßen bedeutenden Umfang wird daher immer davon abhängen, ob die Nationalbank ihre Zustimmung dazu gibt oder nicht. Dabei hat die Nationalbank die handelspolitische Seite nicht zu prüfen. Das ist Sache des Volkswirtschaftsdepartementes, welches nur der Nationalbank seine Auffassung bekannt gibt, gestützt worauf dann der Entscheid gefällt wird. Wenn also z. B. durch einen Kapitalexport unsere Exportindustrie in ihrer Existenz stark gehemmt würde, hat das Volkswirtschaftsdepartement die Möglichkeit, über die Nationalbank dagegen Einspruch zu erheben.

Dadurch, daß die Nationalbank die Jahresrechnungen, welche von der Revisionsstelle geprüft sind, zur Einsicht erhält und detaillierte Auskünfte verlangen kann, ist sie in der Lage, die Bedeutung der nicht ihrer Kontrolle unterliegenden Kapitalexportgeschäfte zu prüfen und eventuell den Banken ihre diesbezüglichen Wünsche rechtzeitig mitzuteilen. Im Interesse ihrer in Art. 2 des Nationalbankgesetzes umschriebenen Hauptaufgabe wird sie in dieser Richtung sehr aufmerksam sein müssen.

Art. 9 G.

Die Nationalbank hat über die erhaltenen Mitteilungen das Geheimnis zu bewahren.

In Bezug auf Art. 7 G. ist diese Schweigepflicht absolut verbindlich. Was den Kapitalexport anbelangt, so haben wir gesehen, daß die Nationalbank ihre Einsprache in Verbindung mit den zuständigen Departementen geltend macht. Sie muß also diese über die einzelnen Geschäfte informieren können.

Ständerat Thalmann hat sich über diese Frage wie folgt geäußert:

»Die Nationalbank wird insbesondere wegen allfälliger Kompensationen oder Handelsvertragsverhandlungen mit dem Volkswirtschaftsdepartement, dem Finanzdepartement und dem Politischen Departement, aber auch mit dem Bundes-

rat überhaupt zu verkehren haben. Dieser amtliche Verkehr ist selbstverständlich trotz Art. 9 gestattet.»
(Sten. Bull. St.R. 1934, S. 226.)

Die Schweigepflicht muß also auf die Bundesbehörden ausgedehnt werden, wenn die Banken nicht kopfscheu werden sollen.

Dies besorgen die Bestimmungen des *Art. 23, Abs. 6, G.*, die wie folgt lauten:

Die Mitglieder des Bundesrates und der Bankenkommission sowie das Personal der Sekretariate haben über die ihnen bei der Vollziehung dieses Gesetzes bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu bewahren.

Zinsfuß der Kassaobligationen.

Art. 10 G.

Die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens zwanzig Millionen Franken, die beabsichtigen, den Zinsfuß auf ihren Kassenobligationen zu erhöhen, haben davon wenigstens zwei Wochen vorher der Nationalbank Mitteilung zu machen.

Die Nationalbank wird die beabsichtigte Zinsfußerhöhung prüfen unter Berücksichtigung einerseits der Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Landesinteressen und die Gestaltung des Zinsfußes auf dem Geld- und Kapitalmarkt, anderseits der berechtigten Interessen der nachsuchenden Bank; sie wird nötigenfalls mit den interessierten Bankkreisen darüber Fühlung nehmen. Wenn die Nationalbank es als angezeigt erachtet, wird sie darauf hinwirken, daß die Zinsfußerhöhung unterbleibt.

Art. 10 G. wird durch *Art. 26 VV.* wie folgt ergänzt:

Einer Zinsfußerhöhung im Sinne von Art. 10 des Gesetzes gleichgestellt ist jede direkte oder indirekte Vergünstigung auf dem Nominalbetrag sowie jede Prämie oder Vergütung bei der Rückzahlung der Obligation.

Ein Zusammenhang zwischen dem Zins für Kassenobligationen und für Hypothekardarlehen besteht ohne Zweifel. Ebenso klar ist es, daß eine Bank, die ihren Passivzins erhöht, unter Umständen den Anstoß zu einer allgemeinen Passivzinsfußerhöhung gibt. Selbstverständliche Voraussetzung ist dabei, daß die zuerst den Zins erhöhende Bank einen guten Namen, eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung und ein entsprechendes Ansehen besitzt.

Die parlamentarische Debatte über diesen Art. 10 G. war eine sehr ausgiebige. Denn die Banken wollten sich nur ungern dieser Bestimmung fügen und die ursprüngliche Fassung lautete wesentlich anders.

So sagte z. B. Grimm im Nationalrat (Sten. Bull. N.R. 1934, S. 802):

»Die Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens 20 Millionen haben der Nationalbank von der beabsichtigten Zinsfußerhöhung Mitteilung zu machen, und dann kommt die »ominöse« Sicherung, daß man gegen allfällige mißbräuch-

liche Zinsfußerhöhungen soll einschreiten können. Wie soll das nun vor sich gehen?

1. Voraussetzung. Falls die Nationalbank es als angezeigt erachtet,

2. Voraussetzung: läßt sie die interessierten Kreise zu einer Besprechung einberufen,

3. Voraussetzung: um zu prüfen, ob die beabsichtigte Zinsfußerhöhung vermieden werden könne.

Der Ständerat und der Nationalrat würden sich ja lächerlich machen, wenn eine derartige Bestimmung im Gesetz überhaupt Aufnahme fände. Die Nationalbank kann, wenn sie es als angezeigt erachtet, die Bankenkreise zu einer Besprechung einberufen, dann kann sie prüfen, ob sie etwas tun will oder nicht. Das ist doch einfach der Oeffentlichkeit Sand in die Augen gestreut und nichts anderes. Dieses Gefühl hatte man auch in der nationalrätlichen Kommission, dieses Gefühl hatte man auch hier im Ratssaale. Darum wurde dann die eigene Fassung des Nationalrates beschlossen.«

Und so kam Art. 10, Abs. 2 G. zur Annahme.

Die Regelung des Zinsfußes auf Kassaobligationen ist ein wichtiges Moment. Dadurch wird dem Einfluß der Großbanken ein Gegengewicht geschaffen.

Denn die Großbanken üben vorwiegend durch ihre Kassaobligationen einen großen Einfluß auf die Spargelder unseres Landes aus. Eigentliche Sparguthaben im Sinne des Bankengesetzes findet man bei ihnen relativ wenig. Umgekehrt ist das Verhältnis bei den Lokal-, Mittel- und Kleinbanken; ganz ausgesprochen anders ist es bei den Sparkassen, wo die Spargelder im Sinne des Bankengesetzes einen relativ großen Raum im Rahmen der anvertrauten Gelder einnehmen.

Der Sparer interessiert sich nicht für Kontokorrentguthaben bei Großbanken. Depositenhefte finden ebenfalls nicht sein ausgesprochenes Interesse, heute vermutlich weniger als je. Was den Sparer interessiert, das sind die Kassaobligationen der Großbanken.

Durch Erhöhung des Zinsfußes auf solchen Titeln können die Großbanken somit das ganze Banksystem zur Erhöhung der Zinssätze im allgemeinen sozusagen zwingen. Denn keine Bank sieht es gerne, daß ihre Einleger abwandern, und sie wird deshalb diese Bewegung mitmachen müssen.

Das wirkt aber verteuernd auf die zu gewährenden und die gewährten Kredite.

Die Großbanken konnten also über das Mittel des Kassaobligationenzinsfußes entscheidend auf das Zinsniveau des ganzen Landes einwirken. Ursachen und Wirkungen einer solchen Bewegung können wir hier nicht untersuchen. Es sei nur bemerkt, daß die Interessen der Großbanken sich nicht immer mit denjenigen unserer Volkswirtschaft oder unseres Staates decken.

Art. 10 G. begünstigt, wenn vielleicht auch unbewußt, die Dezentralisation unseres Bankwesens.

Es ist zweifellos gut, daß die Lokal-, Mittel- und Kleinbanken, sowie die Sparkassen wieder etwas gestärkt werden. Denn von dieser Seite her kommen relativ wenig Störungen.

Durch die Bestimmungen über den Kapitalexport und über die Satzerhöhung auf Kassaobligationen verstärkt das Bankengesetz die Lage unserer »Mittelstandsbanken«, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß zwischen Bankenkommission, Revisionsstelle, Nationalbank und den zuständigen eidgenössischen Departementen eine Arbeitsteilung besteht, dahingehend, daß die Revisionsstelle in Verbindung mit der Bankenkommission für eine Befolgung betriebswirtschaftlich richtiger Grundsätze sorgt, während die Nationalbank in Verbindung mit den betr. Departementen der Bundesverwaltung die volkswirtschaftlichen Interessen zu vertreten hat, was allerdings nur indirekt aus Art. 2 des Nationalbankgesetzes hervorgeht.

Das Gelingen unseres Bankengesetzes hängt daher sehr weitgehend von dem Vollzug durch die erwähnten Behörden ab. Es ist zu hoffen, daß die Interessen der Allgemeinheit denjenigen einzelner Wirtschaftssubjekte vorgehen.

ANHANG.

Anhang I.

Liquiditätsausweise.

Firma: .....

Liquiditätsausweis am ..... *19*.....

	Fr.
1. Gesamte Verbindlichkeiten gemäß Art. 11 der Verordnung	
2. Kurzfristige Verbindlichkeiten gemäß Art. 15	
a) Bankenkreditoren auf Sicht und die innert Monatsfrist rückzahlbaren Bankenkreditoren	.....
b) Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht . . .	.....
c) ausstehende Checks und kurzfällige Dispositionen .	.....
d) Kreditoren auf Zeit, rückzahlbar innert Monatsfrist .	.....
e) gekündigte, innert Monatsfrist rückzahlbare Spareinlagen	.....
f) gekündigte, innert Monatsfrist rückzahlbare Einlagen auf Depositen- und Einlageheften	.....
g) 15% der nicht gekündigten Spareinlagen . . .	.....
h) 15% der nicht gekündigten Einlagen auf Depositen- und Einlageheften	.....
i) innert Monatsfrist rückzahlbare Obligationen und Kassenscheine	.....
k) innert Monatsfrist fällige Tratten und Akzepte . .	.....
l) hereingenommene Reportgelder	.....
Zusammen	.....
abzüglich	
aufgenommene Vorschüsse gegen Verpfändung leicht verwertbarer Aktiven	.....
Die kurzfristigen Verbindlichkeiten betragen . . .	.....
3. Greifbare Mittel gemäß Art. 13	
Kassa, Giroguthaben bei der Nationalbank und Postcheckguthaben	.....
4. Leicht verwertbare Aktiven gemäß Art. 14	.....
a) bei der Nationalbank diskontfähige Wechsel, Schatzscheine und Obligationen	.....
Uebertrag	.....

Uebertrag	
b) bei der Nationalbank verpfändbare Obligationen, Schatzscheine und Wechsel	
c) Sichtguthaben auf Banken und innert Monatsfrist fällige Guthaben auf Banken	
d) innert drei Monaten fällige Schatzscheine, erstklassige Bankakzepte und ähnliche Papiere ausländischer Aussteller oder Akzeptanten	
e) ausgeliehene Reportgelder und innert Monatsfrist fällige Lombards	
f) innert Monatsfrist fällige Guthaben aus Saison- und Rembourskrediten sowie Kontokorrentdebitoren, die durch bei der Nationalbank verpfändbare Obligationen gedeckt sind	
g) innert Monatsfrist fällige Coupons	
Zusammen	
abzüglich aufgenommene Vorschüsse gegen Verpfändung leicht verwertbarer Aktiven	
Die leicht verwertbaren Aktiven betragen	
5. Zusammen greifbare Mittel und leicht verwertbare Aktiven	

Von den gesamten Verbindlichkeiten von Fr. . . . . betragen die kurzfristigen Verbindlichkeiten	Die kurzfristigen Verbindlichkeiten	Die greifbaren Mittel haben gemäß Art. 16 zu betragen		Die greifbaren Mittel und die leicht verwertbaren Aktiven zusammen haben gemäß Art. 17 zu betragen	
	Fr.	in Prozenten der kurzfristigen Verbindlichkeiten (Kol. 2)	Fr. (berechnet auf Grund des Prozentsatzes [Kol. 3] v. Kol. 2)	In Prozenten der kurzfristigen Verbindlichkeiten (Kol. 2)	Fr. (berechnet auf Grund des Prozentsatzes [Kol. 5] v. Kol. 2)
1	2	3	4	5	6
a) bis 15% . . .	.....	2½%	.....	25%	.....
b) über 15—20% .	.....	3 %	.....	30%	.....
c) über 20—25% .	.....	4 %	.....	40%	.....
d) über 25% . . .	.....	5 %	.....	50%	.....
Total	.....		.....		.....
	laut Aufstellung auf der vorstehenden Seite				
Nach den Aufstellungen auf der vorstehenden Seite betragen: die greifbaren Mittel			.....		
die greifbaren Mittel und die leicht verwertbaren Aktiven zusammen:					.....

Anhang II.

Verordnung

betreffend

das Nachlaßverfahren von Banken und Sparkassen

(vom 11. April 1935).

Das schweizerische Bundesgericht
in Ausführung von Art. 54 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Banken und Sparkassen vom 8. November 1934,
verordnet was folgt:

Für die Durchführung eines Nachlaßverfahrens gegenüber einer dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen unterstehenden Firma gelten neben den Vorschriften in Art. 37 des Bankengesetzes und Art. 54 bis 56 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung die Bestimmungen des 11. Titels des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs mit den nachfolgenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

I. Stundungsverfahren.

Art. 1.

Eine Bank, welche eine Nachlaßstundung verlangt, hat der Nachlaßbehörde einen möglichst wenig weit zurückliegenden Status, sowie die Jahresrechnungen, Geschäfts- und Revisionsberichte der letzten 5 Jahre einzureichen.

Die Nachlaßbehörde entscheidet über die Bewilligung der Nachlaßstundung nach Anhörung der Bank, aber ohne vorherige Einvernahme der Gläubiger. War der Bank schon vorher eine Stundung nach Art. 29 ff. des Bankengesetzes oder ein Aufschub der Konkurseröffnung nach Art. 657 des Obligationenrechtes bewilligt worden, so ist auch der Kommissär zur Verhandlung vorzuladen.

Eine Weiterziehung des Entscheides an das Bundesgericht ist nur durch die Bank oder den Kommissär im Falle der Abweisung des Gesuches möglich.

Art. 2.

Die Nachlaßbehörde bestimmt bei der Bewilligung der Nachlaßstundung, ob und allfällig in welchem Umfange während derselben die Bank ihr Geschäft fortführen kann. Sie trifft in diesem Fall im Einverständnis mit dem Sachwalter die erforderlichen Anordnungen zur Erhaltung des Vermögensstandes und zur Verhinderung der Begünstigung einzelner Gläubiger zum Nachteil der andern. Die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die Bestellung von Pfändern und die Eingehung von Bürgschaften sind mit Zustimmung des Sachwalters zulässig.

Wird die Bewilligung zur Fortführung des Geschäftes nicht erteilt, so kann die Bank ohne Zustimmung des Sachwalters gültig weder Zahlungen an einzelne Gläubiger vornehmen noch über ihr Vermögen in irgendwelcher Weise sonst verfügen.

Diese Verfügungen sind gleichzeitig mit dem Schuldenruf öffentlich bekannt zu machen.

Im Grundbuch ist in allen Fällen gemäß Art. 296 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und 960, Ziff. 2, des Zivilgesetzbuches eine Verfügungsbeschränkung vorzumerken.

Art. 3.

Für die Inventaraufnahme über die Aktiven der Bank kann der Sachwalter das Personal der Bank in Anspruch nehmen und sich, soweit sie glaubwürdig geführt sind, auf deren Bücher stützen.

Der Schätzung der Aktiven, namentlich derjenigen, auf welchen Pfandrechte lasten, ist derjenige Wert zugrunde zu legen, der im Zeitpunkt der Inventaraufnahme bei einer den Umständen angemessenen, jede Verschleuderung vermeidenden Liquidation voraussichtlich erhältlich wäre.

Beschwerde kann nur gegen die Schätzung der verpfändeten Aktiven geführt werden (Art. 4, Abs. 2).

Art. 4.

Bei pfandgesicherten Forderungen ist für die Bewertung des durch das Pfand nicht mehr gedeckten Forderungsbetrages der Inventarwert maßgebend. Den Pfandgläubigern ist die Verfügung über die Pfandschätzung durch schriftliche Spezialanzeige mitzuteilen, mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Beschwerde an die Nachlaßbehörde.

Gegen Sicherstellung oder Vorschußleistung der Kosten kann jeder Pfandgläubiger bei der Nachlaßbehörde die Neuschätzung seiner Pfänder durch Sachverständige verlangen. Die Kosten dieser Neuschätzung sind vom Pfandgläubiger zu tragen, wenn sie nicht von der Schätzung des Sachwalters abweicht.

Art. 5.

In der in Art. 300 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Aufforderung an die Gläubiger zur Forderungseingabe ist die Frist zur Anmeldung auf dreißig Tage anzusetzen. Die Gläubiger sind darauf zu verweisen, daß die aus den Büchern der Bank ersichtlichen Forderungen, inbegriffen die auf den Inhaber lautenden, als angemeldet gelten, jedoch bei Unterbleiben der Anmeldung nur mit dem aus den Büchern ersichtlichen Betrag in Berechnung fallen, und daß nicht angemeldete und nicht aus den Büchern ersichtliche Forderungen im weitern Verfahren unberücksichtigt bleiben. Vorbehalten ist die nachträgliche Anmeldung im Sinne von Art. 251 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und Art. 30 hienach.

Ueber die Höhe der Forderungen, deren wirklicher Betrag sich nicht aus den Büchern der Bank ergibt, z. B. aus Indossamenten, Garantie- und Kautionsverträgen, Bürgschaften und dergleichen, hat der Sachwalter von sich aus Erhebungen anzustellen.

Art. 6.

Die Bank ist verpflichtet, einem Gläubiger über den Bestand seiner Forderungen nach ihren Büchern rechtzeitig vor Ablauf der Eingabefrist Aufschluß zu erteilen.

Der Sachwalter kann, soweit nötig, von einzelnen Gläubigern die Vorweisung der Forderungsurkunden verlangen.

Art. 7.

Die Inhaber von Anleihensobligationen, Kassaobligationen und Kassascheinen werden nicht zu Obligationärversammlungen einberufen, sondern haben ihre Rechte selbständig und einzeln zu wahren.

Jeder auf den Inhaber lautende, in den Büchern als ausstehend figurierende Forderungstitel wird als selbständige Forderung behandelt, soweit nicht aus den Büchern oder allfälligen Anmeldungen sich ergibt, daß mehrere Titel im Zeitpunkt des Schuldenrufes in der gleichen Hand vereinigt waren.

II. Bestätigungsverfahren.

Art. 8.

Nach Ablauf der Eingabefrist holt der Sachwalter die Erklärungen der zuständigen Bankorgane über die Anerkennung oder Bestreitung der angemelde-

ten, nicht aus den Büchern ersichtlichen Forderungen ein und protokolliert sie im Schuldenverzeichnis.

Nach rechtskräftiger Erledigung der Schätzung der verpfändeten Aktiven stellt der Sachwalter, gestützt auf das Inventar und das unter Berücksichtigung der allfälligen Eingaben aufgestellte Verzeichnis der Passiven, inbegriffen die ungedeckten Pfandforderungen, eine Bilanz auf einen der Bewilligung der Nachlaßstundung möglichst nahe liegenden Zeitpunkt auf, wobei der Inventarwert der Aktiven zugrunde zu legen ist.

Art. 9.

Nach Fertigstellung der Bilanz hat der Schuldner unter Mitwirkung des Sachwalters beförderlich den Entwurf des Nachlaßvertrages aufzustellen.

Der Sachwalter begutachtet ihn und erstattet gleichzeitig der Nachlaßbehörde über die einzelnen Bilanzposten und die Aussichten einer den Umständen angepaßten Liquidation einen eingehenden Bericht.

Art. 10.

Bei der Nachlaßbehörde ist den Gläubigern, die sich als solche ausweisen, außer dem Nachlaßvertrag und dem Gutachten des Sachwalters darüber auch eine summarische Bilanz sowie eine Zusammenfassung des Inventars und des Passivenverzeichnisses zur Einsicht aufzulegen.

Einsicht in das vollständige Inventar und Passivenverzeichnis oder nur in einzelne, von der Nachlaßbehörde zu bezeichnende Teile derselben, sowie in den Bericht des Sachwalters darüber oder Teile desselben darf die Nachlaßbehörde nur einem Gläubiger bewilligen, der sich über ein berechtigtes Interesse ausweist.

Den Gläubigern sind auf Verlangen Abzüge des Nachlaßvertragsentwurfes an jedem Orte zur Verfügung zu halten, an dem die Auflage nach Art. 54 der bundesrätlichen Verordnung zu erfolgen hat.

Art. 11.

Gläubiger, die gegen den Nachlaßvertrag Einwendungen anbringen wollen, können dies während der nach Art. 54 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung hiefür angesetzten Frist durch bloße Eintragung ihres Namens in eine beim Sachwalter und an jedem Geschäftssitze aufzulegende Liste tun. Gläubiger aus Inhabertiteln haben sich dabei durch Deposition ihrer Titel auszuweisen.

Art. 12.

Die Rechte gegenüber Mitschuldnern, Bürgen und Gewährspflichtigen bleiben bestehen, auch wenn der Gläubiger gegen den Nachlaßvertrag nicht ausdrücklich Einsprache erhoben hat.

Mitschuldner, Bürgen und Gewährspflichtige können an Gläubigers Statt Einwendungen gegen den Nachlaßvertrag nur erheben, wenn und soweit sie den Gläubiger vorher befriedigt haben.

Art. 13.

Nach Ablauf der Frist zur Anbringung von Einwendungen stellt der Sachwalter zuhanden der Nachlaßbehörde fest, ob mehr als ein Drittel der in dem Passivenverzeichnis figurierenden Gläubiger mit einem mehr als einen Drittel des Gesamtbetrages der Forderungssumme repräsentierenden Forderungsbetrage gegen die Bestätigung des Nachlaßvertrages Einwendungen angebracht haben. Ist dies nicht der Fall, so gilt der Vertrag als von der gesetzlichen Mehrheit angenommen. Gleichzeitig spricht der Sachwalter sich in einem Gutachten über die angebrachten Einwendungen gegen den Nachlaßvertrag sowie über die den Pfandgläubigern allfällig aufzuerlegende Stundung aus und übermittelt alsdann die gesamten Akten mit seinen Anträgen an die Nachlaßbehörde.

Art. 14.

Die Nachlaßbehörde setzt zur Behandlung des Nachlaßvertrages einen Termin an, der gemäß den Vorschriften von Art. 44 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung mindestens 30 Tage vorher öffentlich bekannt gemacht wird, mit der Anzeige an die Gläubiger, die Einwendungen angebracht haben, daß sie an der Verhandlung teilnehmen oder sich vertreten lassen und Nichtbestätigung oder Abänderung des Vertrages in einzelnen Punkten entweder mündlich oder durch schriftliche Eingabe beantragen können.

Gläubiger, die keine Einwendung angebracht haben, können an der Verhandlung nur zur Unterstützung der Anträge auf Bestätigung des Nachlaßvertrages teilnehmen.

Art. 15.

Vom Zeitpunkte der öffentlichen Bekanntmachung an sind während 14 Tagen die angebrachten Einwendungen, sowie die Begutachtung des Sachwalters dazu am Hauptsitze der Bank den Gläubigern zur Einsicht offen zu halten.

Art. 16.

Die Pfandgläubiger, denen eine Stundung auferlegt werden soll, sind zur Verhandlung durch Spezialanzeige unter Angabe der Stundungsanträge mindestens 20 Tage vorher zu laden. Sie können sich darüber auch schriftlich zuhanden der Nachlaßbehörde aussprechen.

Der Sachwalter und die geschäftsleitenden Organe der schuldnerischen Bank sind verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen und den Gläubigern und der Nachlaßbehörde auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Art. 17.

Die Nachlaßbehörde kann auch ohne Zustimmung der schuldnerischen Bank die Bestätigung des Vertrages an Bedingungen knüpfen, sowie einzelne Bestimmungen von der Bestätigung ausnehmen oder abändern, wenn sie dies im Interesse der Gläubiger und zur Wahrung ihrer Rechte für geboten erachtet.

Handelt es sich um einen Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung, so wird für vom Schuldner bestrittene Forderungen eine Frist nach Art. 310 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs nicht angesetzt. Die sämtlichen Forderungen können von den einzelnen Gläubigern im Kollokationsverfahren bestritten werden.

Die Nachlaßbehörde hat auch im Falle der Verweigerung der Genehmigung die dem Sachwalter zu entrichtende Entschädigung zu bestimmen.

Art. 18.

Eine Pfandstundung soll sich in der Regel nur auf das Kapital beziehen und ist immer genau zu befristen.

Für gestundete Pfandzinsen wird die Dauer der Pfandsicherheit um die Stundungsfrist verlängert.

Werden Grundpfandzinsen von der Stundung ausgenommen, so kann dafür Betreibung auf Grundpfandverwertung angehoben werden mit der Maßgabe, daß Art. 91 ff. der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken Anwendung finden.

Das Verwertungsbegehren kann frühestens nach Ablauf der Kapitalstundung und spätestens zwei Jahre nachher gestellt werden. Eine Pfandstundung kann von der Nachlaßbehörde auf Antrag des Liquidators und nach Anhörung des Pfandgläubigers nachträglich verlängert oder auf Verlangen des Letztern bei erheblicher Aenderung der Verhältnisse abgekürzt oder aufgehoben werden.

Art. 19.

Wer mit seinen Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist, und wer durch den Entscheid in seinen Rechten verletzt worden ist, kann ihn gemäß Art. 55, Abs. 2, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung innerhalb 20 Tagen seit der schriftlichen Zustellung an das Bundesgericht weiterziehen.

Die Pfandgläubiger können auch den Beschluß betr. die Stundung allein weiterziehen.

Das Bundesgericht kann auch ausnahmsweise die rekurrierenden Parteien, den Schuldner und den Sachwalter zu einer mündlichen Verhandlung vorladen.

Art. 20.

Die öffentliche Bekanntmachung und die Mitteilungen an das Betreibungsamt, die Grundbuchämter und das Handelsregisteramt erfolgen nach unbenütztem Ablauf der Weiterziehungsfrist oder, wenn nur der Entscheid über die Stundung der Pfandforderungen weitergezogen wurde, durch die Nachlaßbehörde, in den andern Fällen durch das Bundesgericht. Die rechtskräftige Verfügung über die Pfandstundung ist nicht öffentlich bekannt zu machen, dagegen dem zuständigen Betreibungsamt mitzuteilen.

Beim Prozentvergleich einer Aktiengesellschaft ist im Handelsregister die Eröffnung der Liquidation einzutragen.

Handelt es sich um einen Vertrag mit Vermögensabtretung, so ist dies besonders hervorzuheben und sind die Namen der bestellten Liquidatoren anzugeben. Im Handelsregister ist die Eröffnung der Liquidation einzutragen, ebenfalls unter Angabe der Namen der Liquidatoren. Im Grundbuch ist auf Grund des Nachlaßvertrages eine Verfügungsbeschränkung vorzumerken.

III. Inhalt und Wirkungen des Vertrages.

Art. 21.

Der Nachlaßvertrag soll sich deutlich darüber aussprechen, ob den Gläubigern nur eine Stundung (Stundungsvergleich) oder ein in Prozenten ihrer Forderungen bestimmter Nachlaß (Prozentvergleich) oder beides nebeneinander zugemutet wird, allfällig in welchem Umfange, oder ob die Verwertung der Aktiven den Gläubigern überlassen wird in der Meinung, daß sie selbst das Ergebnis gemäß den nachstehenden Grundsätzen unter sich verteilen und für den Ausfall dem Schuldner Nachlaß gewähren (Liquidationsvergleich).

Wenn der Vertrag nichts Gegenteiliges vorsieht, so gelten die während des Nachlaß-Stundungsverfahrens auf den nicht pfandgesicherten Forderungen auflaufenden Zinsen und die den Gläubigern aus der Teilnahme am Verfahren erwachsenen Kosten als nachgelassen.

Die vorher aufgelaufenen Zinsen der nicht pfandgesicherten Forderungen teilen das Schicksal der Hauptforderung, wenn im Vertrag nicht eine abweichende Regelung dafür vorgesehen ist.

Art. 22.

Von einem Stundungs- oder einem Prozentvergleich werden nur die vor der Bekanntmachung der Nachlaßstundung entstehenden Forderungen betroffen.

Die während der Nachlaßstundung gültig eingegangenen Verbindlichkeiten sind in einem nachfolgenden Konkurs Masseverbindlichkeiten.

Die während einer vorausgegangenen Stundung gemäß Art. 29 ff. des Gesetzes nach den Weisungen oder mit Zustimmung des Kommissärs eingegangenen neuen Verbindlichkeiten werden vom Nachlaßvertrag nicht betroffen.

Art. 23.

Ein Vertrag mit Vermögensabtretung an die Gläubiger (Liquidationsvergleich) kann diesen nur das Dispositionsrecht über das schuldnerische Vermögen einräumen, mit Einschluß grundbuchlicher Verfügungen. Sie üben es aus durch von der Nachlaßbehörde zu ernennende Liquidatoren, die sie auch vor Gericht vertreten.

Die Zwangsvollstreckung für die unter den Nachlaßvertrag fallenden Forderungen ist ausgeschlossen.

Art. 24.

Der Vertrag hat überdies über folgende Punkte Bestimmungen zu treffen und kann, soweit es nicht oder in ungenügender Weise geschehen ist, von der Nachlaßbehörde ergänzt werden:

a) Verzicht der Gläubiger auf die Nachforderung eines sich bei der Liquidation ergebenden Ausfalles, oder genaue Ordnung eines allfällig vorbehaltenen Nachforderungsrechtes.
b) Bestimmung über die Anzahl der mit der Durchführung der Liquidation beauftragten Liquidatoren und Mitglieder des Gläubigerausschusses. Diese sind aus unverbindlichen Vorschlägen des Sachwalters und der Bank und nach Anhörung der Bankenkommission von der Nachlaßbehörde zu ernennen, welche auch bei späterem Ausscheiden einzelner für deren Ersetzung sorgt. Die Liquidatoren brauchen nicht Gläubiger zu sein.
c) Abgrenzung der Befugnisse der Liquidatoren gegenüber denjenigen des Gläubigerausschusses (Art. 28).
d) Nähere Vorschriften über die Art und Weise der Liquidation, soweit sie nicht in den Art. 34 ff. geordnet ist.
e) Bestimmung der für die Gläubiger bestimmten Publikationsorgane, wenn neben den amtlichen Blättern noch andere vorgesehen werden wollen.

Art. 25.

Von einem Vertrag mit Vermögensabtretung werden alle vor der Bekanntmachung der Nachlaßstundung, sowie die nachher bis zur rechtskräftigen Bestätigung ohne Zustimmung des Sachwalters entstandenen Forderungen betroffen.

Die während der Nachlaßstundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten sind Masseverbindlichkeiten, auch in einem nachfolgenden Konkurs.

Das gleiche gilt für die während einer vorausgegangenen Stundung gemäß Art. 29 ff. des Gesetzes nach den Weisungen oder mit Zustimmung des Kommissärs eingegangenen Verbindlichkeiten.

IV. Ausführung des Vertrages.

Art. 26.

Die Ausführung eines Prozentvergleiches kann im Nachlaßvertrag dem Sachwalter oder einer andern Person übertragen werden. In diesem Falle unterstehen diese Personen hiefür der Aufsicht der Nachlaßbehörde, deren Entscheide gemäß Art. 55 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung an das Bundesgericht weitergezogen werden können. Streitigkeiten über die Höhe der Forderungen der Gläubiger bleiben der Entscheidung des zuständigen Richters vorbehalten.

Art. 27.

Mit der Rechtskraft der Bestätigung des Nachlaßvertrages mit Vermögensabtretung erlischt die Zeichnungsbefugnis der bisherigen Geschäftsführer. Die

Liquidatoren handeln unter der Firma der schuldnerischen Bank mit dem Zusatz »in Nachlaßliquidation« und haben insbesondere die in Art. 582, Abs. 1 und 2, des Obligationenrechts und Art. 240 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Befugnisse. Die Masse kann unter dieser Firma für nicht vom Nachlaßvertrag betroffene Verbindlichkeiten betrieben werden.

Art. 28.

Die Liquidatoren unterstehen der Aufsicht und Kontrolle eines von der Nachlaßbehörde aus der Mitte der Gläubiger zu ernennenden Gläubigerausschusses. Bei der Bezeichnung seiner Mitglieder soll darauf gesehen werden, daß die hauptsächlichsten Gläubigergruppen im Ausschuß vertreten sind.

Gegen die Anordnungen der Liquidatoren über die Verwertung der Aktiven kann beim Gläubigerausschuß Einsprache erhoben werden. Gegen die bezüglichen Verfügungen des Gläubigerausschusses kann jeder Gläubiger binnen 10 Tagen seit Kenntnisnahme wegen Verletzung der ihm persönlich zustehenden Rechte Beschwerde führen.

Vorbehalten bleibt die direkte Beschwerde bei der Nachlaßbehörde gegen die Verfügungen der Liquidatoren bei der Kollokation (Art. 30), der Liegenschaftssteigerung (Art. 35) und bei der Verteilung (Art. 38).

Art. 29.

Die Liquidatoren und die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind den einzelnen Gläubigern gemäß Art. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für den Schaden verantwortlich, den sie ihnen durch ihr Verschulden verursachen, und können dafür gerichtlich belangt werden. Die Klage verjährt in einem Jahre nach Ablegung der Schlußrechnung (Art. 40).

Art. 30.

Zur Feststellung der am Liquidationsergebnis teilnehmenden Gläubiger und ihrer Rangstellung wird ohne nochmaligen Schuldenruf gestützt auf die Geschäftsbücher der Bank und die erfolgten Eingaben von den Liquidatoren ein Kollokationsplan erstellt und zur Einsicht der Gläubiger an den Geschäftssitzen der Bank öffentlich aufgelegt. Soweit erforderlich ist vorher gemäß Art. 123 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken zur Anmeldung der Dienstbarkeiten aufzufordern. Art. 246, 248—251 des Schuldbetreibungsgesetzes, Art. 58, Abs. 1, 59, 60, Abs. 1 und 2, 61, Abs. 1, 63 der Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter und Art. 125—127 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken sind anwendbar. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Konkursgericht der Hauptniederlassung der Bank anzubringen.

Die Pfandforderungen werden für den Ausfall auf dem Pfande in der V. Klasse nur pro memoria kolloziert.

Stellt sich nachträglich heraus, daß aus den Geschäftsbüchern der Bank ersichtliche Forderungen nicht berücksichtigt wurden, so sind inzwischen erfolgte Abschlagszahlungen nachzuleisten.

Art. 31.

Die von der Bank vor der Bestätigung des Nachlaßvertrages vorgenommenen Rechtshandlungen unterliegen der Anfechtung nach den Grundsätzen der Art. 285 bis 292 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Die Anfechtung nach Art. 286 und 287 erstreckt sich auf alle innerhalb der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Nachlaßstundung vorgenommenen Rechtshandlungen. Die seit der letztern bis zur Bestätigung des Nachlaßvertrages ohne Zustimmung des Sachwalters vorgenommenen Handlungen unterstehen, soweit sie nicht ungültig

sind, der Anfechtung nach Art. 288 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Ging der Nachlaßstundung ein Fälligkeitsaufschub oder eine Stundung gemäß Art. 29 ff. des Bankengesetzes oder ein Konkursaufschub gemäß Art. 657 des Obligationenrechtes voraus, so unterliegen auch die während dieser Zeit vorgenommenen gültigen Rechtshandlungen der Anfechtung nach Art. 288 und erstreckt sich die Anfechtung nach Art. 286 und 287 auf die innerhalb der letzten sechs Monate vor der Bewilligung dieser Maßnahmen vorgenommenen Handlungen.

Soweit Anfechtungsansprüche der Masse zur ganzen oder teilweisen Abweisung von Forderungen führen, sind die Liquidatoren zur einredeweisen Geltendmachung befugt und verpflichtet.

Art. 32.

Für die Verrechnung gelten die Bestimmungen von Art. 213, ausgenommen Ziff. 3, und 214 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. An Stelle der Konkurseröffnung tritt die Bekanntmachung der Nachlaßstundung, allfällig des vorausgegangenen Konkursaufschubes gemäß Art. 657, Abs. 3 des Obligationenrechtes. Die Verrechnung mit Forderungen aus Inhaberpapieren ist zulässig, wenn und soweit der Gläubiger nachweist, daß er letztere in gutem Glauben vor der Bekanntmachung der Nachlaßstundung erworben hat.

Art. 33.

Wenn die Liquidatoren es für angezeigt erachten, können sie eine öffentliche Aufforderung zur Geltendmachung von Ansprüchen auf die im Besitz der Bank befindlichen Vermögensstücke erlassen.

Halten die Liquidatoren eine Ansprache für unbegründet, so können sie dem Ansprecher eine Frist von 10—20 Tagen zur Anhebung der Klage mit der Androhung der Verwirkung der Ansprache ansetzen.

Ueber die Herausgabe von Sachen verfügen die Liquidatoren, in zweifelhaften Fällen erst nach Zustimmung des Gläubigerausschusses. Art. 260 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs findet in diesen Fällen nur auf ausdrücklichen Beschluß des Gläubigerausschusses Anwendung.

V. Verwertung beim Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung.

Art. 34.

Die Verwertung der den Gläubigern überlassenen Aktiven findet in der Regel entweder durch Eintreibung oder Verkauf der Forderungen und durch Freihandverkauf oder öffentliche Steigerung der anderen Vermögensgegenstände, mit Einschluß der unverpfändeten Liegenschaften statt. Es können auch einzelne Partien oder die Gesamtheit der Aktiven zum Gegenstand eines Veräußerungsgeschäftes gemacht werden. Die Art und den Zeitpunkt der Verwertung bestimmen die Liquidatoren im Einverständnis mit dem Gläubigerausschuß.

Art. 35.

Liegenschaften, auf denen Grundpfandrechte lasten, können von den Liquidatoren freihändig nur mit Zustimmung der durch den Kaufpreis nicht gedeckten Pfandgläubiger, sonst nur durch öffentliche Steigerung verwertet werden, für welche die Art. 134 bis 137, 141, Abs. 3, 143, 150, 257, 258, Abs. 1 und 2, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und die entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken gelten, mit der Abänderung, daß der Zuschlag schon an der ersten Steigerung erfolgen

kann, auch wenn der Schätzungswert nicht herausgeboten wird. Für Bestand und Rang der Grundpfandrechte und der Dienstbarkeiten ist der Kollokationsplan (Art. 30) maßgebend.

Gegen die Verfügungen der Liquidatoren kann Beschwerde gemäß Art. 17 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bei der Nachlaßbehörde geführt werden. Die Weiterziehung an das Bundesgericht gemäß Art. 19 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bleibt vorbehalten.

Vorbehalten bleibt die Grundpfandverwertung durch das Betreibungsamt infolge Grundpfandbetreibung.

Art. 36.

Die Pfandgläubiger mit Faustpfandrechten sind nicht verpflichtet, ihr Pfand an die Liquidatoren abzuliefern. Sie sind, soweit nicht die im Genehmigungsbeschluß verfügte Stundung entgegensteht, berechtigt, die Faustpfänder in dem ihnen gutscheinenden Zeitpunkt durch Betreibung auf Pfandverwertung zu liquidieren oder, wenn sie dazu durch den Pfandvertrag berechtigt waren, durch Freihandverkauf oder börsenmäßige Liquidation zu verwerten.

Art. 37.

Verzichten Liquidatoren und Gläubigerausschuß auf die Geltendmachung eines bestrittenen oder schwer einbringlichen Anspruches, der zum Massevermögen gehört, wie namentlich eines durch Klage geltend zu machenden Anfechtungsanspruches oder einer Verantwortlichkeitsklage gegen Organe oder Beamte der Bank, so haben sie davon die Gläubiger durch Zirkular oder öffentliche Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen und ihnen deren Abtretung zur eigenen Geltendmachung gemäß Art. 260 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und den Ausführungsbestimmungen dazu anzubieten.

VI. Verteilung beim Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung.

Art. 38.

Vor jeder Ausbezahlung einer Abschlagsverteilung ist durch die Liquidatoren ein Verteilungsplan zu erstellen und zur Einsicht der Gläubiger während einer Frist von 20 Tagen an den Geschäftssitzen öffentlich aufzulegen. Er unterliegt während der Auflagefrist der Beschwerde an die Nachlaßbehörde.

Art. 39.

Die Pfandgläubiger, deren Pfänder im Zeitpunkt der Auflage des Planes schon verwertet sind, nehmen an einer Abschlagsverteilung mit dem tatsächlichen Pfandausfall teil. Dessen Höhe wird durch die Liquidatoren bestimmt, deren Verfügung nur durch Beschwerde gegen die Verteilungsliste angefochten werden kann. Ist das Pfand bei der Auflegung der Verteilungsliste noch nicht verwertet, so ist der Pfandgläubiger mit der durch die Schätzung des Sachwalters festgestellten mutmaßlichen Ausfallsforderung zu berücksichtigen.

Weist der Pfandgläubiger nach, daß der Pfanderlös unter der Schätzung geblieben ist, so hat er Anspruch auf Ausrichtung der auf den höheren Ausfallbetrag entfallenden Dividende und Nachleistung der auf die Differenz entfallenden allfällig bereits entrichteten Abschlagszahlungen.

Soweit der Pfandgläubiger durch den Pfanderlös und allfällig schon bezogene Abschlagszahlungen auf dem geschätzten Ausfall eine Ueberdeckung erhalten haben sollte, ist er zur Herausgabe verpflichtet. Gegenüber den im Ausland wohnenden Pfandgläubigern kann die auf ihre Forderung entfallende Dividende so lange zurückbehalten werden, als das Pfand nicht verwertet worden ist.

Art. 40.

Gleichzeitig mit der letzten Verteilung ist auch eine Schlußrechnung, inbegriffen diejenige über die Kosten, aufzulegen.

Art. 41.

Das Ergebnis der Verwertung der Aktiven ist den Gläubigern in der Regel in bar auszubezahlen. Ausnahmsweise kann die Nachlaßbehörde die Zuteilung von Wertpapieren oder Beteiligungen an neuen Gesellschaften an Zahlungsstatt zulassen, sofern eine solche Regelung im öffentlichen Interesse liegt und zugleich dem wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit der Gläubiger entspricht.

Abschlagszahlungen sind zu quittieren und auf den Forderungsurkunden vorzumerken, sofern letztere nicht den Liquidatoren endgültig in Verwahrung gegeben werden.

Die Zahlung der Schlußdividende erfolgt nur gegen Quittung und Herausgabe der Forderungsurkunde, sofern kein Nachforderungsrecht besteht

Vorbehalten bleiben Art. 90 des Obligationenrechts und die Kraftloserklärung.

Pfandausfallscheine werden nicht ausgestellt, Verlustscheine nur für ein allfälliges Nachforderungsrecht.

Art. 42.

Beträge, die nicht innert einer von den Liquidatoren festzusetzenden Frist erhoben werden, sind bei der kantonalen Depositenanstalt oder bei der Schweizerischen Nationalbank zu hinterlegen.

Nach Ablauf von 10 Jahren noch nicht erhobene Beträge sind gemäß Art. 269 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom Konkursamt am Hauptsitze der Bank zu verteilen.

Art. 43.

Zieht sich die Liquidation über mehr als ein Jahr hin, so sind die Liquidatoren verpflichtet, auf Ende jedes Kalenderjahres einen Status über das liquidierte und das noch nicht verwertete Vermögen aufzustellen und in den ersten zwei Monaten des folgenden Jahres nebst einem Bericht über ihre Tätigkeit durch Vermittlung des Gläubigerausschusses der Nachlaßbehörde einzureichen und zur Einsicht der Gläubiger am Hauptsitz der Bank öffentlich aufzulegen.

Nach Abschluß der Liquidation und Verteilung haben die Liquidatoren der Nachlaßbehörde unter Beilage der Schlußrechnung einen Schlußbericht zu erstatten und am Hauptsitze der Bank zur Einsicht der Gläubiger aufzulegen. Die beendete Liquidation ist von der Nachlaßbehörde dem Handelsregisterführer zur Löschung der Firma der Bank mitzuteilen.

Art. 44.

Die Nachlaßbehörde kann nach Prüfung des Zwischenberichtes den Liquidatoren durch Vermittlung des Gläubigerausschusses Weisungen erteilen. Sie bestimmt jeweilen auch für die Zeit der Zwischenberichte die Entschädigung der Liquidatoren und des Gläubigerausschusses.

VII. Gebühren.

Art. 45.

Die Nachlaßbehörde bezieht für die sämtlichen Verrichtungen im Verwertungs- und Verteilungsverfahren eines Nachlaßvertrages mit Vermögensabtretung nach Abschluß der Liquidation eine Globalgebühr von Fr. 100.— bis 500.—.

Art. 46.

Das Bundesgericht bezieht für einen Rekursentscheid in Nachlaßsachen eine Gerichtsgebühr von Fr. 50.— bis 200.—.

VIII. Uebergangs- und Schlußbestimmung.

Art. 47.

Das Bundesgericht bestimmt auf Antrag der Liquidatoren eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestätigten Nachlaßvertrages mit Vermögensabtretung oder auf Antrag eines Gläubigers, welche Bestimmungen dieser Verordnung auf das schwebende Verfahren anwendbar sind.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates und dieser Verordnung über die Beschwerdeführung auch für solche Nachlaßliquida-

Anhang III.

Bundesratsbeschluß

über

die Sanierung von Banken

(vom 17. April 1936).

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 53 des Bundesbeschlusses vom 31. Januar 1936 über neue außerordentliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalte in den Jahren 1936 und 1937,

beschließt:

Art. 1.

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Landeskredites wird das nachstehende Sanierungsverfahren eingeführt, das von Banken von erheblicher volkswirtschaftlicher Bedeutung in Anspruch genommen werden kann.

Voraussetzung der Anwendung des Sanierungsverfahrens ist, daß eine Bank den Fälligkeitsaufschub oder die Stundung (Art. 29 des Bankengesetzes) erwirkt hat. Wird das Sanierungsverfahren für eine Bank eröffnet, welche die Stundung erwirkt hat, so tritt an die Stelle des Stundungsgerichtes die eidg. Bankenkommission. Fälligkeitsaufschub oder Stundung gelten bis zum Schlusse des Sanierungsverfahrens als verlängert.

Ueber die Zulässigkeit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens entscheidet endgültig die eidg. Bankenkommission.

Art. 2.

Mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens bestellt die eidg. Bankenkommission einen Kommissär oder, wenn die Verhältnisse es wünschbar machen, eine Aufsichtskommission, welcher die Befugnisse des Kommissärs zustehen. Die Auf-

gabe eines Kommissärs oder einer Aufsichtskommission kann auch einer juristischen Person, insbesondere einer Treuhand- oder Revisionsgesellschaft übertragen werden.

Art. 3.

Die Befugnisse des Kommissärs (worunter in diesem Beschluß auch die Aufsichtskommission verstanden ist) werden jeweilen im Einzelfall von der Bankenkommission festgesetzt, der die Oberaufsicht über die Bank und die gesamte Tätigkeit des Kommissärs zusteht.

Der Kommissär hat in der Regel die Geschäftsführung der Bank zu überwachen, die im Interesse der Bank und der Gläubiger liegenden Maßnahmen zu treffen und zu verhüten, daß einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt werden. Er kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben fachkundige Personen beiziehen.

Der Kommissär hat unverzüglich die Vermögenslage der Bank genau festzustellen. Er kann zu diesem Zweck einen Schuldenruf erlassen. Bei der Aufstellung der Bilanz wird der Kommissär, im Einverständnis mit der Bankenkommission und in billiger Berücksichtigung des Art. 3, Abs. 2, der Verordnung des Bundesgerichtes vom 11. April 1935 / 26. Februar 1936 über das Nachlaßverfahren von Banken und Sparkassen, darauf Bedacht nehmen, daß die Bank weitergeführt werden soll.

Der Kommissär hat allfällige Verantwortlichkeits- und Anfechtungsansprüche zu prüfen und dafür zu sorgen, daß sie von der Bank gewahrt und, soweit angezeigt, in angemessener Weise geltend gemacht werden.

Gegen Verfügungen des Kommissärs kann von der Bank und den Gläubigern bei der Bankenkommission innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden. Der Entscheid der Bankenkommission ist endgültig.

Art. 4.

Den Pfandgläubigern ist die Schätzung der Pfänder durch schriftliche Spezialanzeigen mitzuteilen, mit dem Hinweis, daß gegen die Schätzung Beschwerde bei der Bankenkommission erhoben werden kann.

Den Gläubigern mit gesetzlichen oder mit kollektiv begründeten, vertraglichen Pfandrechten wird eine Anzeige nicht zugestellt.

Art. 5.

Die Bank ist verpflichtet, einem Gläubiger über den Bestand seiner Forderungen nach ihren Büchern rechtzeitig vor Ablauf der Eingabefrist im Falle eines Schuldenrufes Aufschluß zu erteilen.

Klagen über bestrittene Forderungen werden vom Bundesgericht als einziger Instanz beurteilt.

Art. 6.

Die Bank hat in Verbindung mit dem Kommissär beförderlich einen Sanierungsplan aufzustellen.

Der Kommissär kann Vorschläge der Gläubiger entgegennehmen.

Ist ein Sanierungsplan aufgestellt, so übermittelt ihn der Kommissär mit seinem Befund der Bankenkommission. Diese holt darüber die Aeußerung der Nationalbank und, wenn nötig, der Eidg. Darlehenskasse ein.

Art. 7.

Gelangt die Bankenkommission dazu, den Sanierungsplan zur Annahme zu empfehlen, so wird er dem Bundesgerichte zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens überwiesen.

Beantragt der Kommissär die Genehmigung des Sanierungsplanes und stimmt die Bankenkommission nicht zu, so wird das Bundesgericht über die Genehmigung entscheiden.

Gelangt die Bankenkommission, in Uebereinstimmung mit dem Antrag des Kommissärs, zur Ablehnung des Sanierungsplanes oder kommt ein solcher innert angemessener Frist nicht zustande oder lehnt das Bundesgericht die Genehmigung ab, so gilt das Sanierungsverfahren als geschlossen. In diesem Falle hat die Bank unverzüglich ein Nachlaßverfahren (Art. 37 des Bankengesetzes) durchzuführen oder den Konkurs anzumelden, es sei denn, daß sie ihren Verpflichtungen vollständig nachzukommen in der Lage ist.

Art. 8.

Die seit Einräumung des Fälligkeitsaufschubes oder der Stundung von der Bank eingegangenen neuen Verbindlichkeiten werden vom Sanierungsplan nicht berührt.

Art. 9.

Das Bundesgericht legt den Sanierungsplan bei der Bundesgerichtskanzlei und bei sämtlichen Geschäftssitzen der Bank während 30 Tagen zur Einsicht der Gläubiger auf. Mit dem Plan sind gleichzeitig die Berichte der Bankenkommission und des Kommissärs, ferner eine summarische Bilanz sowie eine Zusammenfassung der Aktiven und Passiven zur Verfügung zu halten.

Die Gläubiger können während der Auflagefrist Einwendungen gegen den Sanierungsplan schriftlich anbringen.

Art. 10.

Sieht der Sanierungsplan eine Herabsetzung des Nennwertes der Aktien oder Anteilscheine, deren Zusammenlegung oder deren vollständige Abschreibung vor, so ist diese Bestimmung der Generalversammlung zur Beschlußfassung zu unterbreiten, wenn es von Aktionären oder Genossenschaftern, deren Aktien oder Anteilscheine mindestens einen Drittel des bestehenden Grundkapitals darstellen, während der Auflagefrist (Art. 9) schriftlich verlangt wird. Art. 11 der Verordnung des Bundesgerichts vom 11. April 1935 / 26. Februar 1936 über das Nachlaßverfahren von Banken und Sparkassen findet dabei sinngemäß Anwendung.

Wird von Aktionären oder Genossenschaftern ein Begehren im Sinne von Abs. 1 gestellt, so hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung unverzüglich einzuberufen; diese muß vor der gerichtlichen Verhandlung stattfinden. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Stimmt die Generalversammlung der das Grundkapital betreffenden Bestimmung des Sanierungsplanes nicht zu, so fällt dieser dahin. Kommt ein Begehren im Sinne von Abs. 1 nicht zustande, so gilt die bezügliche Bestimmung von den Aktionären oder Genossenschaftern als stillschweigend angenommen.

Art. 11.

Der Sanierungsplan ist nur zu genehmigen, wenn

a) nicht Gläubiger, die zusammen mehr als einen Drittel der gesamten vom Sanierungsplan betroffenen Forderungen vertreten, Einwendungen erhoben haben;
b) die Voraussetzungen von Art. 306, Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs erfüllt sind; liegt die Sanierung einer Bank im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse und in demjenigen der Gläubiger, so kann der Richter beim Genehmigungsentscheide davon absehen, der Bank das Verschulden der Bankorgane anzurechnen;
c) der Sanierungsplan den wohlverstandenen Interessen der Gesamtheit der Gläubiger entspricht.

Art. 11 bis.

Sieht der Sanierungsplan vor, daß die Kapitalforderungen der Gläubiger ganz oder zum Teil gestrichen oder mit Beteiligungsurkunden der Bank oder mit Obligationen oder Beteiligungsurkunden einer andern Gesellschaft abgefunden werden, so kommen für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen gegen die Organe der Bank die Bestimmungen analog zur Anwendung, die im Falle des Konkurses gelten.

Verantwortlichkeitsklagen, die von einer Bank, über welche das Sanierungsverfahren oder das gerichtliche Nachlaßvertragsverfahren eröffnet wurde, gegenüber ihren Organen erhoben werden, sind vom Bundesgericht als einziger Instanz in beschleunigtem Verfahren zu entscheiden.

Art. 12.

Der Beschluß des Bundesgerichtes ist für sämtliche Beteiligten verbindlich. Werden Gläubigerguthaben in Gesellschafterrechte umgewandelt, so gelten die von den Gläubigern zu übernehmenden Aktien oder Anteilscheine als gezeichnet und einbezahlt.

Art. 13.

Für das Sanierungsverfahren sind, soweit dieser Beschluß nicht etwas anderes bestimmt, die einschlägigen Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Bankengesetz sowie die Verordnung des Bundesgerichtes vom 11. April 1935 / 26. Februar 1936 sinngemäß anzuwenden.

Art. 14.

Art. 4, 10, 11 bis und 12, Abs. 2 kommen auch beim gerichtlichen Nachlaßverfahren zur Anwendung.

Art. 15.

Dieser Beschluß tritt am 22. April 1936 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1937 in dem Sinne, daß er noch Anwendung findet, wenn eine Bank vor diesem Zeitpunkt ein Gesuch um Eröffnung des Sanierungsverfahrens gestellt hat.

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Verlängerung des Bundesratsbeschlusses vom 17. April 1936 über die Sanierung von Banken

(vom 4. Januar 1938).

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluß vom 28. Oktober 1937 über die Verlängerung und Anpassung des Fiskalnotrechtes für das Jahr 1938,

beschließt.

Einziger Artikel

Der Bundesratsbeschluß vom 17. April 1936 über die Sanierung von Banken wird für das Jahr 1938 verlängert.

Tarif

über

die Kosten von Bankrevisionen

(vom 11. Oktober 1935).

Die eidgenössische Bankenkommission,

gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (nachstehend Gesetz genannt),

beschließt:

Art. 1.

Die als Revisionsstellen anerkannten Treuhandgesellschaften (Art. 31, Abs. 1, lit. b und c, der Vollziehungsverordnung zum Gesetz) haben für die Durchführung von Bankrevisionen Anspruch auf folgende Tagesentschädigungen:

a) für Revisoren, die Bankrevisionen zu leiten haben . . . Fr. 80—120
b) für andere Revisoren . . . . . Fr. 50— 70
c) für Kanzleipersonal . . . . . Fr. 25— 32

Die Ansätze von Abs. 1 gelten sowohl für die Ausführung der Revisionsarbeiten als auch für die Abfassung des Revisionsberichtes.

Für Begutachtung schwieriger Fragen durch ein Mitglied der Direktion kann eine Treuhandgesellschaft eine Tagesentschädigung bis zur Höhe von Fr. 170.— verlangen.

Für die Revision kleiner Hypothekar- und Sparkassen mit vorwiegend lokaler Geschäftstätigkeit können die Mindestsätze von Abs. 1 ermäßigt werden; eine solche Ermäßigung ist der Bankenkommission anzuzeigen.

Art. 2.

Die als Revisionsstellen anerkannten Revisionsverbände (Art. 31, Abs. 1. lit. a, der Vollziehungsverordnung zum Gesetz) haben den Tarif ihrer Tagesentschädigungen selbst festzusetzen; in diesem Tarif dürfen die Höchstsätze von Art. 1 in keinem Fall überschritten werden.

Die Revisionsverbände haben ihre Tarife der Bankenkommission zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 3.

Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung für die Revision einer Bank ist den Revisionsstellen untersagt.

Art. 4.

Für Revisionsarbeiten die nicht am Orte, an dem die Revisionsstelle ihren Geschäftssitz hat, ausgeführt werden, hat diese neben den Tagesentschädigungen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten der zweiten Eisenbahnklasse sowie der tatsächlichen Aufenthaltskosten, für Verpflegung und Uebernachten einer Person, höchstens zwanzig Franken im Tag.

Art. 5.

Die eidgenössische Bankenkommission entscheidet über die Ermäßigung streitiger Revisionsrechnungen (Art. 23, Abs. 3, lit. h, des Gesetzes).